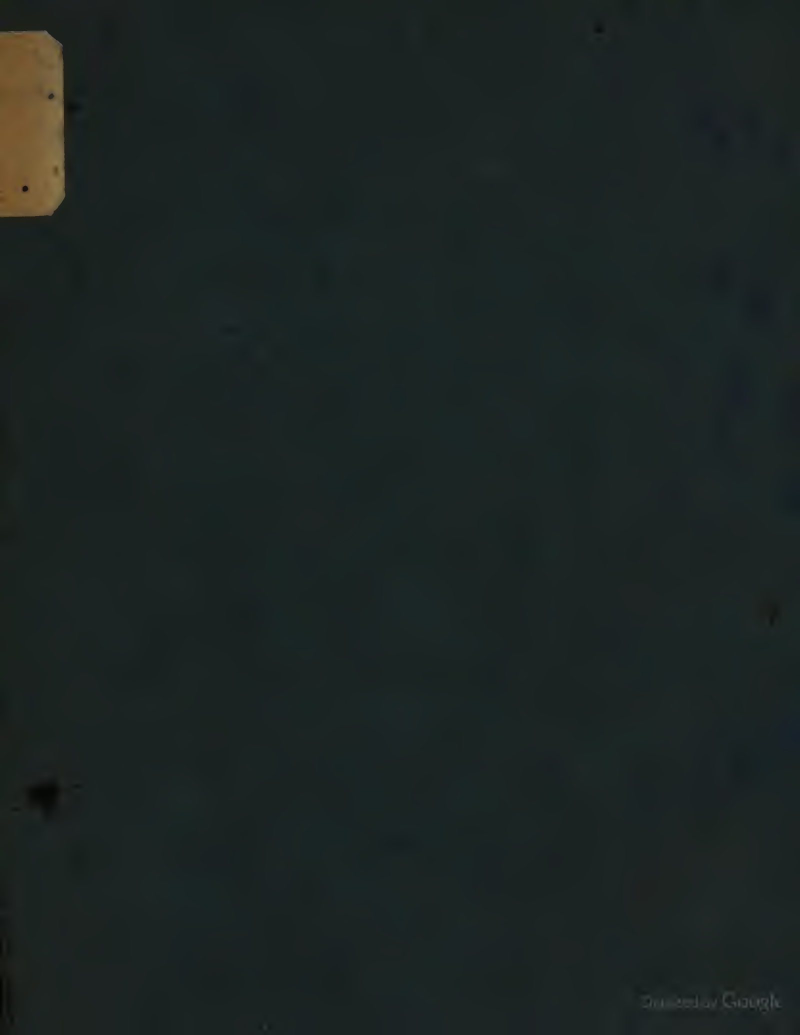
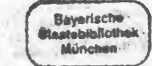


Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1864.





Coblenz,
[illegible] Buchdruckerei und Buchbinderei des ev. Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amts-Blatte

der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom Jahre 1864.

A. Sachregister.

B. Personal-Chronik.

Aerzte und Wundärzte.

Amts-Entsetzungen.

Bergamts-Beamte.

Militair-Beamte.

Kasernen-Inspector, ernannt: Schmeling 24.

Polizei-Beamte.

Zum Polizei-Sergeanten, ernannt: Scherper 90.

Post-Beamte.

Postdirector, ernannt: Hufeland 258.
Secretaire, ernannt: Hüber 186, versetzt: Schönfeld 20, Muscate 32, Nix, Kuntzemüller 112.
Assistenten, ernannt: Marizy 142, Weller 224.
Expedienten, ernannt: Jores, Haasenstrauch 20, Hollenbach 186, versetzt: Gruhn 20, ausgeschieden: Bremm 112.
Expediteure, ernannt: Bonnenberg, Zörb 20, Daub Schetter 32, Theisen, Seibert 66, Cramer 166, Knaudt 186, versetzt: Weber 32, ausgeschieden: Theisen, gestorben: Schüler 66.
Briefträger, ernannt: Kron 20, versetzt: Rörgen 20.
Büreaudiener, ernannt: Degreck, Gaubsch, Bitz und Orth 66.
Conducteur, ernannt: Salzmann 66, versetzt: Hille 20.

Privatlehrer und Lehrerinnen.

Concess. Naumann 17, Dr. Groos 196.

Regierungs-Beamte.

Räthe, ernannt: Ball zum geistl. Rath 56, Forstmeister Haas 74, de Cuvry und Freih. Vincke 101, Hoyer 200, pens. Zernentsch 90, versetzt Wunderlich 185.
Assessoren, eingeführt: Thielen 28, Böttcher 177, v. Pommer-Esche 208, v. Strenge 216.
Forst-Inspector, ernannt: Schoen 74.
Referendar, ernannt: Jordan 31, Graf zu Solms-Laubach 170, v. Helldorf 200, entlassen: Böhm 90.
Secretair, ernannt: zum Assistenten Thürnagel 66.
Militair-Anwärter, ernannt: Herrmann 36, Classen 228.
Civil-Supernumerar, ernannt: Spurzem 218, Stegemann 240.

Steuer-Empfänger.

Versetzt: Schurp, Fuchs, Andreae, Furk 137, ernannt: Knorr 137, Hellinghausen 141, pensionirt Forstkassen-Rendant Hilt 8.

Synodal-Beamte.

Zum Superintendenten, ernannt: Müller 8, Hoehne wiedergewählt 15, Scholl desgl. 44, Keetmann 208
Zum Assessor: Schonebohm 15, Stierle u. Hessel 44, Simons u. Velten 208, Reuß 240.
Zum Provinzial-Synodal-Candidaten: Lichtenberger 173.

Preis 5 Sgr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 1. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Januar **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1863.

[1] Das am 30. Dezember 1863 ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5800. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thaler. Vom 7. Dezember 1863.

„ 5801. Statut der Wiesengenossenschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7. December 1863.

„ 5802. Statut des Verbandes zur Regulirung des Remitz-Baches im Kreise Cammin. Vom 7. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[2] Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 14. Dezember 1863. Der Minister des Innern.

[3] Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen.

1. Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin: bis 2½ Loth einschließlich 4 Pfennige, über 2½ bis 5 Loth einschließlich 8 Pfennige, über 5 bis 7½ Loth einschließlich 12 Pfennige, über 7½ bis 10 Loth einschließlich 16 Pfennige.

2. Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3. Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

4. Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergleichen sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann. — In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- &c. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6. Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk „Muster“ oder „Proben“ enthalten. Die Adresse darf außerdem enthalten: den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und die Preise. — So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

7. Es ist nicht gestattet, unter einen Band auch weitere besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8. Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer den vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9. Die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10. Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28. Dezember 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[4] Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. № 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße № 92) täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. — Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb

des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark:

Graf Haeseler. Scharnweber.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[5] Durch die Ernennung des Pfarrers am Ende zum Divisionsprediger der Königlichen 16. Division ist die von demselben bisher bekleidete Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Sobernheim erledigt und wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis Ende Januar k. J. entgegennehmen. Coblenz, den 23. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[6] Anweisung

zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Artikel 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Ges.-Samml. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbe-Legitimation (steuerfreien Gewerbschein, Handels-Patent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbe-Legitimation (steuerfreien Gewerbschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beziehungsweise C. beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen:

I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Artikel 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind.

a) Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen conventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b) Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1) Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen innerhalb

des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist — in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen — auch ferner nach den Bestimmungen im § 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 697) und unter № VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren.

2) Die Gewerbe-Legitimations-Karten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt fortan die Ausstellung der Gewerbe-Legitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hiefür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbe-Legitimation (Handels-Patent u. s. w.) verpflichtet zu sein.

3) Die Gewerbe-Legitimations-Karten werden nach dem beigefügten, mit Probe-Eintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Aussertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probe-Eintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probe-Eintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Principals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

4) Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Emfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu II. erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl.

5) Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Karten erfolgt gebührenfrei.

6) Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probe-Eintragung zu 1 und zu 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7) Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Artikel 18 dritter Absatz des Vertrages vom 4. April 1853 zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten, für Preußen gültigen Gewerbe-Legitimations-Karte befinden. (Vergl. zu 8 und 10.)

Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2. September 1834 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbe-Legitimations-Karte sich ausweisen.

8) Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3 oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbs-Legitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten“ ertheilt, und es ist eine Legitimations-Karte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig. (Vergl. zu 7.)

9) Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10) In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke „Nicht gültig für Preußen." versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit. (Vergl. zu 7.) Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheines.

Berlin, den 25. Dezember 1863.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Gewerbe-Legitimaitons-Karte

gültig für das Jahr [Stempel mit dem Preussischen Wappen und Namen.] 1800 vier und sechszig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1) **seiner eigenen Droguerieswaarenhandlung daselbst,**
2) **der Droguerieswaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungs-Commis im Dienste steht,**

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb **des** vorgedachten Geschäfts**hauses** im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als **des** genannten Geschäfts**hauses** aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur Kenntniß und Beachtung der betreffenden Behörden und des Publikums gebracht. Coblenz, den 2. Januar 1864.

[7] Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. August d. J. in Nro. 34 des diesjährigen Amtsblatts, die versuchsweise Abhaltung mehrerer Viehmärkte in der Stadt Mayen betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der erste dieser Märkte im nächsten Jahre am Donnerstag den 18. Februar abgehalten werden wird. Coblenz, den 23. Dezember 1863.

[8] Die katholische Schulstelle zu Biebern im Kreise Simmern ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küster-, Glöckner- und Organistendienst 236 Thlr. nebst Wohnung. Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten Feit zu Simmern, einzureichen.

Coblenz, den 4. Januar 1864.

[9] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. die Frist zur Abhaltung der im Amtsblatt Nro. 7 pro 1863 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten evangelischen Haus-Collecte für den Kapellenbau in Bornheim bis zum 1. Juli 1864 verlängert.

Coblenz, den 23. Dezember 1863.

[10] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rhein-

provinz für den Kirchenbau in dem evangelischen Pfarrbezirk Obligs genehmigt. Nachdem das Königl. Consistorium den Termin für die Erhebung dieser Collecte auf den 17. Januar k. J. festgesetzt hat, bestimmen wir, daß die an die Steuerkassen abzuliefernden Collectenbeträge von diesen mit der Abrechnung für den Monat Januar an unsere Hauptkasse abgeführt werden. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Landräthe bis zum 20. Februar k. J. einzureichen.

Coblenz, den 23. Dezember 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[11] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 27. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des früher zu Irrel wohnhaft gewesenen Mathias Leisen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 27. Dezember 1863. Der General-Prokurator.

[12] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 24. November d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Schiffsknechtes Peter Müller, früher zu Dreisbach wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 27. Dezember 1863. Der General-Prokurator.

[13] Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 ihres Statuts vom 25. Juli 1853 und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auch ferner fortfahren,

I. Gelder zur Verzinsung und zum Ausleihen anzunehmen:
   1) von Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Institutenund Spar-Kassen der Provinz,
   2) von Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen und
   3) von Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen,

   und dieselben zu verzinsen
   A. bei dem Vorbehalt einer einjährigen Kündigungsfrist mit 3½ vom Hundert ohne Rücksicht auf den Betrag,
   B. bei dem Vorbedingen kürzerer Kündigungsfristen, als welche
      a) bei Beträgen bis zu 600 Thaler vier Wochen,
      b) bei Summen bis 2000 Thaler drei Monate und
      c) bei höheren Beträgen sechs Monate

   nur zugelassen werden, mit 3 vom Hundert von den ersten 600 Thalern eines und desselben Hinterlegers und mit 2½ vom Hundert für die die Summe von 600 Thlrn. übersteigenden Beträge;

II. Darlehne zu bewilligen entweder unter Vorbehalt halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Vorbedingung der Erstattung in jährlichen Raten, welche in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen dürfen,
   1) an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Corporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten gegen Entrichtung von 4½ % an Zinsen,
   2) an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen und
   3) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind, zu 5 % an jährlichen Zinsen.

Die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Gelder sind in runden, durch 10 theilbaren Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserm Geschäfts-Büreau im hiesigen Regierungs-Gebäude abzugeben. Die Darlehns-Gesuche sind nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

Cöln, den 22. Dezember 1863. Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

[14] Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. Oktober 1863 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 23. Dezember 1863. Königliche Direction der Rentenbank.

[15] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbeurkunden:
1) der Maria Anna Theresia Weiskirch, Rentnerin, Wittwe von Heinrich Damian Joseph Etienne Augustin Wirsch, geboren zu Coblenz, wohnhaft zu Lille,
2) des Hubert Schell aus Nierendorf,

3) der Maria Catharina Gertruda Franziska Hammes, geboren zu Briedel, wohnhaft zu Strasburg,
4) des Friedrich Schmidt aus Bruschied,
5) der Anna Catharina Andres, Wittwe von Philipp Adam Schwarz, geboren zu Kirn, wohnhaft zu Paris,

sind den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Coblenz, Gelsdorf, Zell, Gemünden und Kirn zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 15. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator.

[16] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche in diesem Jahre bei der Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden:

1) Mathias Dany, geboren zu Andernach am 15. Dezember 1841; 2) Lothar Philipp Carl Weber, geboren zu Andernach am 28. Februar 1841; 3) Peter Joseph Weber, geboren zu Niederweiler am 12. Dezember 1841; 4) Joseph Glees, geboren zu Wassenach am 23. September 1841; 5) Jakob Gräber von Mayen, geboren zu Niederwerth am 3. Februar 1841; 6) Jakob Schwarz, geboren zu Mayen am 3. Mai 1841; 7) Nikolaus Meurer, geboren zu Monreal am 5. Februar 1841; 8) Peter Joseph Bender, geboren zu Gering am 21. September 1841; 9) Johann Pauli, geboren zu Lonnig am 14. Februar 1841; 10) Edmund Gustav Peter Woodgate, geboren zu Polch am 14. Juni 1841; 11) Jakob Rausch, geboren zu Rieden am 3. April 1841.

Mayen, den 30. Dezember 1863. Königliches Landraths-Amt.

[17] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 23. November d. J. ist der Peter Joseph Clambour, ohne Gewerbe, zu Coblenz wohnhaft, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 15. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator.

[18] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 30. Juli d. J. ist der Ackerer Anton Härig, wohnhaft zu Düngenheim, wegen vorsätzlicher Tödtung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Coblenz, den 17. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator.

[19] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 30. Oktober d. J. ist der Barbier Ferdinand Coquelin, wohnhaft zu Eppenhausen, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 22. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator.

[20] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 30. November d. J. ist der Georg Schuwerack, Ackerer, zu Kaisenheim wohnend, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator.

[21] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. Dezember 1863 ist die Elisabeth Kranz, Ehefrau des Schiffbauers Johann Adam Comes, wohnhaft zu Andernach, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 28. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator.

[22] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 7. d. Mts. ist der Philipp Gerlach, Kaufmann, wohnhaft zu Andernach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 28. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator.

[23] Durch Beschluß vom 21. Dezember c. hat das Königliche Handelsgericht verordnet, daß während des Jahres 1864 die in das Handels-Register gemachten Eintragungen durch einmaliges Einrücken in:

1) den Oeffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Coblenz,
2) die Coblenzer Zeitung und
3) den in Cöln erscheinenden Allgemeinen Anzeiger für Rheinland-Westphalen

veröffentlicht werden sollen.

Coblenz, den 22. Dezember 1863. Königliches Handelsgericht.

[24] In der General-Versammlung vom 27. Juli 1861 hat der Potsdamer Viehversicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen, staatlich bestätigten Statuts vom 25. August 1856 wesentlich abändern und namentlich auch den Mitgliedern durch Auferlegung

von Conventionalstrafen ihre Befugniß, rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes geltend zu machen, in Frage stellen.

Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderlich staatliche Genehmigung nicht erlangt, und obwohl dem Vereins-Director die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen, allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direction, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königlichen Regierung in Aussicht genommen.

Um jedoch die Interessen der Vereins-Mitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer General-Versammlung auf Mittwoch den 3. Februar 1864, Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Schützenhause, beschlossen worden und werden die Vereins-Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert.

Potsdam, den 21. Dezember 1863. Der Königliche Polizei-Director.

[25] Vom 1. Januar 1864 ab wird zu Krofdorf (Kreis Wetzlar) eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet. Die bisher während der jedesmaligen Badesaison unterhaltene Post-Expedition zu Neuenahr tritt von demselben Termine ab dauernd in Wirksamkeit.

Coblenz, den 31. Dezember 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[26] Die von der Kreissynode Sobernheim getroffene Wahl des Pfarrers Müller zu Monzingen zu ihrem Superintendenten ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden.

[27] Dem Gymnasiallehrer Ferdinand Seck zu Essen ist der Charakter eines Oberlehrers beigelegt worden.

[28] Der Forstmeister Ritgen zu Coblenz ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand getreten.

[29] Durch Allerhöchst vollzogenes Dimissoriale vom 11. Dezember 1863 haben des Königs Majestät dem Forstkassen-Rendanten Hilt zu Simmern die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte mit Pension und unter Verleihung des Titels als Rechnungs-Rath in Gnaden zu ertheilen geruhet.

[30] Der bisherige commissarische Kreis-Secretair Dornbach ist definitiv zum Kreis-Secretair des Kreises Ahrweiler ernannt worden.

[31] Für die Stadtbürgermeisterei Stromberg ist der bisherige Beigeordnete Bastian weiter gewählt und bestätigt, derselbe auch für die gleichnamige Landbürgermeisterei zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[32] Der bisher mit der commissarischen Wahrnehmung des Rectorats an der höheren Bürgerschule zu Mayen betraute Peter Kruse ist als Rector dieser Schule definitiv bestätigt worden.

[33] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Dalberg, Mathias Hürter, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[34] Der Schulamts-Candidat Johann Wagner zu Bickenbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[35] Der Schulamts-Candidat Jakob Ettgen zu Kaisersesch ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[36] Der Schulamts-Candidat Franz Ley zu Leimbach in der Bürgermeisterei Kempenich ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[37] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Arenberg im Kreise Coblenz, Mathias Radermacher, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 1 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 2. Ausgegeben Donnerstag, den 14. Januar **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[38] Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[39] Der Pfarrer **Symant** zu Prüm ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Raversbeuern ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Prüm (Synode Trier) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Februar d. J. annehmen. Coblenz, den 2. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[40] Dem Apotheker Bernhard **Mosler** hierselbst ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf von dem Joh. Ad. **Billig** an ihn übergegangenen hiesigen Adler-Apotheke ertheilt worden.

Coblenz, den 4. Januar 1864.

[41] Nachdem unter dem 21. November v. J. bereits der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 1. Dezember v. J. angeordnet worden, wird nunmehr der Schluß der Jagd auf alle übrigen zur niedern Jagd gehörigen Wildgattungen auf den 31. d. Mts. festgesetzt.

Coblenz, den 8. Januar 1864.

[42] Die von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für das laufende Jahr erlassene neue Arzneitaxe ist erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen. Coblenz, den 8. Januar 1864.

[43] Nachstehendes Verzeichniß der im IV. Quartal 1863 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 11. Januar 1864.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Signa- Haare.	Stirn.
1	1863 30. Septbr.	Johannes Braun	Hinterkirchen (Nassau)	Tagelöhner	26	5	8	blond	niedrig
2	19. Oktober	Franz Klein	Schenkelberg (Nassau)	Maurer	43	5	5	braun	„
3	2. Novbr.	Gustav Freudenberg	Hachenburg (Nassau)	Schlosser	28	5	—	schwarzbraun	flach
4	6. „	Friedrich Carl Meyer	Mündersbach (Nassau)	Schneider	20	4	8	blond	bedeckt
5	6. „	Wilhelmine Vahle	Wethen (Waldeck)	ohne	34	5	2½	braun	gewölbt
6	9. Dezbr.	Catharina Häusler	Bingen (Großh. Hessen)	„	28	5	3	blond	hoch
7	14. „	Johann Hoffmann	Boden (Nassau)	„	15	4	1	„	gewölbt
8	30. „	Philipp Wagner	Wald-Ülversheim (Großh. Hessen)	Bäcker	32	5	4	„	bedeckt

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[44] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 9. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nagelschmieds Philipp Johann aus Löffelscheid ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 5. Januar 1864. Der General-Prokurator.

[45] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 23. Dezember v. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Küsers Christian Kirch, früher zu Mülheim an der Mosel wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 9. Januar 1864. Der General-Prokurator.

[46] Dem § 9 der am 2. Juli v. J. Allerhöchst genehmigten Reglements-Zusätze der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Geschäftsführer für den Betrieb der der Societät vom Jahre 1864 ab gestatteten Mobilar-Versicherung gleichzeitig auch als Hülfs-Agenten der Herren Bürgermeister für die Gebäude-Versicherung angestellt worden sind, bei welchen die Versicherungsuchenden jede gewünschte Auskunft und Hülfeleistung finden können:

1) Heinrich von Vacano in Coblenz; 2) Kaufmann Adolph Reinach in Neuwied; 3) Verwaltungs-Secretair Manroth in Hammerstein; 4) Verwaltungs-Secretair Rüttger in Linz; 5) Bürgermeister a. D. Mäurer in Dierdorf; 6) Kaufmann und Sparkassen-Rendant Liertz in Altenkirchen; 7) Verwaltungs-Secretair Schwenninger in Kirchen; 8) Verwaltungs-Secretair Reber in Wetzlar; 9) Verwaltungs-Secretair Volkwein in Braunfels; 10) Verwaltungs-Secretair Hormel in Aßlar; 11) Stadt-Secretair Pfaff in Creuznach; 12) Verwaltungs-Secretair Schneider in Sobernheim; 13) Verwaltungs-Secretair Steinbrecher in Stromberg; 14) Buchhalter A. J. Welter in Kirn; 15) Kaufmann Albert Fischel in Bacharach; 16) Verwaltungs-Secretair Wilbert in Brodenbach; 17) Verwaltungs-Secretair Kemp in Boppard; 18) Verwaltungs-Secretair Brück in St. Goar; 19) Zimmermeister Nikol. Schilling in Mayen; 20) Kaufmann Everhard Frank in Andernach; 21) Heinrich Schweizer in Polch; 22) Kaufmann Hermann Keus in

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	gewöhnlich	gesetzt	voll	keine	Kgl. Kreisgericht zu Altenkirchen	Diebstahl.
blaugrau	länglich	schlank	länglich	„	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Betrug.
grau	gebogen, hoch	mittler	oval	„	Königl. Assisenhof hier	Diebstahl.
„	gewöhnlich	untersetzt	rund	„	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl.
blau	proportionirt	„	oval	„	Königlich Landgericht hier	Führung eines falschen Namens, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. Landstreicherei.
graublau	groß	schlank	länglich	„	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
röthlichgrau	breit	gesetzt	rund, voll	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	stumpf	„	voll	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.

Ahrweiler; 23) Zimmermeister J. N. Gronert in Remagen; 24) Gastwirth Gerhard Frick in Adenau; 25) Post-Expedient Boosfeld in Carden; 26) Kassen-Gehülfe Klippel in Simmern: 27) Verwaltungs-Secretair Zimmer in Rheinböllen; 28) Verwaltungs-Secretair Odenbreit in Kirchberg; 29) Verwaltungs-Secretair Gräf in Castellaun; 30) Kreisgehülfe Mäurer in Zell; 31) Verwaltungs-Secretair Reidenbach in Trarbach.

Coblenz, den 6. Januar 1864. Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

[47] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde des Heinrich Julius Kuhn, Sohn des Heinrich Kuhn, zu Werlau wohnhaft, ist unterm 26. Dezember d. J. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei St. Goar zur Eintragung in das Sterbe-Register von mir übersandt worden.

Coblenz, den 31. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator.

[48] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[49] Bei der Post-Expedition I. Klasse in Boppard ist eine Packet-Bestellungs-Anstalt eingerichtet worden.

Coblenz, den 4. Januar 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[50] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen, als: Landbriefträger-, Postfußboten- und Packetträger-Stellen, zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 150 Thlr. verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlrn. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den genannten Stellen bei der Ober-Post-Direction zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 5. Januar 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[51] Nachbezeichnete Postsendungen und herrenlose Passagier-Effecten sind von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandt worden:

1) ein am 6. August v. J. in Ahrweiler zur Post gegebenes Packet an Jakob Blind in Crefeld, A. B. 23 gezeichnet, 10 Loth schwer; 2) ein am 8. Juli v. J. in Kirn zur Post gegebener Korb an August Eles aus Remscheid, poste restante Saarbrück, 16 Pfund 3 Loth schwer; 3) ein am 26. Juni v. J. in Neuwied zur Post gegebener Brief an J. J. Cleißel in Coblenz, poste restante, mit 560 Thlr. in Anweisungen, $^{5}/_{10}$ Loth schwer; 4) ein am 4. September v. J. in Creuznach zur Post gegebener rekommandirter Brief an H. de Leuski in Paris; 5) eine am 14. Oktober v. J. in Coblenz zur Post gegebene Schachtel an J. Kasel in Trier, J. K. 300 gezeichnet, 5 Loth schwer, 6) ein am 3. Oktober v. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Franz Scherhag in Andernach, F. S. gezeichnet, 5 Loth schwer; 7) ein am 15. Oktober v. J. in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Delsmer in Ems, H. R. gezeichnet, 22 Loth schwer; 8) ein am 18. November v. J. in Coblenz zur Post gegebener Korb an Wilhelm Thiel in Raubach bei Dierdorf, W. T. 1 gezeichnet, 19 Pfund schwer; 9) ein am 26. Oktober v. J. in Coblenz zur Post gegebener Brief an Philipp Zarth in Dreissel bei Schladern, in welchem sich bei der zum Zwecke der Ermittelung des Absenders stattgehabten amtlichen Oeffnung 1 Thlr. in Kassen-Anweisung undeklarirt vorgefunden hat; 10) ein am 21. September v. J. in Coblenz zur Post gegebener rekommandirter Brief an den Kunstreiter-Director Lorenz in Nürnberg; 11) ein am 2. Juli v. J. in Creuznach zur Post gegebener rekommandirter Brief an J. Jais, poste restante Geisenheim; 12) ein am 9. Oktober v. J. in Creuznach zur Post gegebenes Packet an H. Engel in Oberkirn bei Rhaunen, H. E. gezeichnet, 2 Pfund 14 Loth schwer, zu 6 Thlr. Werth deklarirt; 13) ein am 16. Oktober v. J. in Niedermendig zur Post gegebener Brief an Johann Waldorf in Burgbrohl, in welchem bei der zum Zwecke der Ermittelung des Absenders amtlich vorgenommenen Oeffnung 1 Thlr. in Kassen-Anweisung undeklarirt vorgefunden worden ist; 14) ein Damen-Mantel, welcher am 5. September v. J. in Ahrweiler in dem Personen-Raume des Remagen-Altenahrer Postwagens vorgefunden worden ist; 15) eine am 21. September v. J. in Coblenz in dem Personen-Raume des Trier-Coblenzer Postwagens vorgefundene Cigarrenspitze von Meerschaum nebst Etui; 16) ein am 15. Oktober v. J. in Coblenz in demselben Wagen vorgefundener Stock; 17) ein am 1. November v. J. an dem Annahme-Fenster des Post-Amts in Coblenz vorgefundener Regenschirm; 18) ein am 1. November v. J. auf dem Posthofe in Coblenz vorgefundenes baumwollenes Taschentuch.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 6. Januar 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[52] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgen-

dem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei,

der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich

von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deck'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

[83] Die von der Kreissynode Wetzlar vollzogene Wiederwahl des bisherigen Superintendenten, Pfarrers Höhne zu Dutenhofen, und des bisherigen Assessors, Pfarrers Schoneboh m zu Lützel-

linden, ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten bestätigt worden.

[54] Der Distriktsarzt Eichler in Krofdorf ist mit Rücksicht auf sein vorgeschrittenes Alter von der Stellvertretung des Polizei-Anwalts Colnot bei der Gerichts-Commission zu Atzbach entbunden und ist mit derselben der Communal-Empfänger Köhler zu Krofdorf beauftragt worden.

[55] Die Seitens des Kreistages zu Simmern in Gemäßheit der §§ 4 und 5 des Statuts für die dortige Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse am 26. November 1863 erfolgte Wahl: 1) des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Ohlweiler, Molz zu Simmern, als Director für diejenige Periode, für welche der mit Tod abgegangene Steuer-Empfänger Kesseler als solcher gewählt und bestätigt war, nämlich bis zum Schlusse des Jahres 1864, 2) des Adam Polti, 3) des Jakob Vollrath, beide aus Simmern, als Beisitzer, 4) des Peter Paul Götz und 5) des Carl Auler, beide aus Simmern, als stellvertretende Beisitzer des Curatoriums dieser Kasse für die beiden Jahre 1864 und 1865 ist bestätigt worden.

[56] Für die Bürgermeisterei Niederwambach ist der Heinrich Reitzert IV. zu Steimel zum ersten und der Herbert Müller zu Weroth zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[57] Die von dem in den Ruhestand getretenen Rendanten, Rechnungsrath Hilt verwaltete combinirte Forstkasse zu Simmern ist aufgehoben und die Forstkassen-Verwaltung: 1) für die Oberförsterei Kirchberg dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Schornsheim zu Gemünden, 2) für die Oberförsterei Castellaun dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Hohmann zu Castellaun, 3) für die Oberförsterei Neupfalz dem bisherigen Kassengehülfen Neugebauer, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Stromberg, übertragen worden.

[58] Der bisherige provisorische erste Lehrer an der höheren Stadtschule zu Simmern, Franz Eisenbach, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[59] Der Schulamts-Candidat Georg Rech zu Binningen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[60] Der Schulamts-Candidat Peter Schütz zu Windesheim ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[61] Der Schullehrer Caspar Moskopp an der katholischen Schule zu Biebern im Kreise Simmern ist an jene zu Lay im Kreise Coblenz versetzt worden.

Patente.

[62] Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[63] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[64] Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4. September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffel-Ernte-Maschine ist aufgehoben.

Berichtigung. In der in Nro. 53 des Amtsblatts pro 1863 abgedruckten Polizei-Verordnung in Betreff der Hunde muß es heißen:
Seite 274 § 1 Zeile 2: Gehöfts statt Geschäfts.
Seite 274 § 4 Zeile 6: Auch diese statt die Geldstrafen.

Hierzu eine Beilage — betr. die Neuen Statuten der Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst — und der öffentliche Anzeiger № 2.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Neue Statuten

der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst, genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1800 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtsen

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 fl.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vermerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilricht.r angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29 vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum bis zu welchem ein einzelner Gegenst

werden dürfen, wird auf 35000 fl. für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen, zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen.

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung der Comptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Directoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 fl.) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27. bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine dreitausend Gulden beträgt, höchstens 1000 fl. mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Directoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Comptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber [illegible] von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaften zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25. nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16. eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeist wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reisekosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vacanzen, welche durch Austreten oder aus andern Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus den Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren der von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt [illegible] diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

führung

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschehen durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionäre zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden, sowie auch die Minorität, sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4 % Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefonds,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgetheilt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange als der Reservefonds die Höhe von fl. [illegible] Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat [illegible] einmal diese Höhe erreicht, dann genießen [illegible] tionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verlu[ste ein]getreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds [gedeckt] und das Gewinn und Verlust-Conto mit diesem [Betrage] belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt [werden] in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es [be]stimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Max[imums].

Sobald der Reservefonds auf fl. 500,000 gestie[gen ist,] haben die Inhaber von Aktien, auf welche über d[ie Ver]pflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht [das] mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird [auf folgende] Weise bestimmt, daß

der Besitzer von 1 bis 5 Aktien eine Stimm[e]
„ „ „ 6 „ 10 „ zwei Stimm[en]
„ „ „ 11 „ 15 „ drei „
„ „ „ 16 „ 20 „ vier „
„ „ „ 21 „ 25 „ fünf „

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen [ab]geben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche S[treitig]keiten, sei es zwischen Direktorien und Kommissarien [unter] einander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissar[ien und] Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei [es daß] diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Ver[sicherten] des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Ausland [domi]zilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streit[igkeiten,] sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft [im Aus]lande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entsc[heidung] vor drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer du[rch jede] der Partheien und der Dritte durch die beiden er[nannten] Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung d[er Par]theien oder einer derselben oder im Streitfalle erfol[gt die] Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoor[t. Die] Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welch[e ihrem] Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferner[en Ab]änderungen dieser Statuten unterliegen der Königlich[en Ge]nehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten [sind] anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage d[es Em]pfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegang[en ...] Einzahlungen, welche vor der Königlichen Geneh[migung] dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf [die in] Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) [...]

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede, am 20. Jun[i ...] Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn [...] und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr [...] für 38 Zusatz-Centen fl. 30c., zusammen 1 Gulden 10[...]

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.

(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, No[tar.]

Geschehen zur Beglaubigung der Unterschrift des [...] H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, du[rch den] Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1[...]

:sehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn
N. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichtes zu
rsfoort, durch uns Commissar des Königs in der Pro-
Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) van Doorn.

:sehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn
Doorn, Kommissar des Königs für die Provinz Utrecht,
rend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

). 136. Der Königliche Preußische Consul Herr D. C.
tgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.

(L. S.) (gez.) J. C. F. Rust.

Uebersetzung.

ute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich
ellus von Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort,
inz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der später
u benennenden Zeugen.

: Herren Gustav Adolph Croockewit, Fabrikant, und
dwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst,
nur Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errich-
allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-
schaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch
nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:
in der zu Zeyst am funfzehnten April achtzehnhundert-
ndsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire
edachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Ge-
gung die Abänderung der Statuten derselben Gesell-
beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich,
von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von
tem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche
migung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie
in dem dieser Urschrift angeheftetem Konzepte verfaßt
durch Beschluß vom eilften Juni achtzehnhundertdrei-
ßig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls
Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren
arenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der
tikel 20, der durch den vor dem zu Utrecht residirenden
de Balbian van Doorn unterm fünfundzwanzigsten
iber achtzehnhundertneunundfunfzig gethätigten Akt fest-
en Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen
, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen
vollziehen wünschen.

haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß
atuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien,
: in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des
n gedachter General-Versammlung genommenen Be-
s zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche da-
rtan zufolge der in denselben vorkommenden Bestim-
n von Kraft sein sollen

Worüber Akt

en und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu
in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann,
s Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend,
als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche
Gegenwärtiges mit dem Comparenten und mir Notar un-
mittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Croockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer.
D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wykby Duurstede am 20. Juni 1863
Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt
ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren fl. 2. 40. für 38 Zusatz-Centen
fl. 0. 91⁵, zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (fl. 3. 31⁵.)

Der Empfänger

(gez.) Jacobson.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König der
Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von
Luxemburg ꝛc.

In Entscheidung auf das Uns vorgetragene Gesuch von
L. C. Ungerland und G. A. Croockewit Zeyst in der Eigen-
schaft als Director und Administrator der daselbst errichteten
Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft
„Ultrajectum" welche den Entwurf der durch notariellen Akt
festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesell-
schaft vorlegen und Unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers de dato 9.
dieses Monats No. 105. I. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Han-
dels-Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft
bezüglichen Beschlüsse vom 6. Oktober 1859 No. 67 und vom
26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschlossen,

dem eingereichten Entwurfe zu den durch notariellen
Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allge-
meinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesell-
schaft „Ultrajectum" zu Zeyst Unsere Genehmigung zu
ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Be-
schlusses beauftragt.

Het Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justizminister

(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement

(gez.) Clant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair

(gez.) Clant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung

Köln, den 11. Juli 1863.

(L. S.) (gez.) Overmann.

Königlicher Provinzial-Steuer-Sekretair und für die hollän-
dische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Overmann hier
wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.

(gez.) Franke.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 3. Ausgegeben Donnerstag, den 21. Januar **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[65] Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirk Coblenz wird

Dienstag den 23. Februar 1864, Mittags 12 Uhr, in Remagen,

Donnerstag den 25. Februar 1864, Vormittags 10 Uhr, zu Lützel-Coblenz vor der Moselbrücke, und

Samstag den 27. Februar 1864, Vormittags 11 Uhr, zu Münstermaifeld vor dem Maifelder Hofe,

stattfinden. Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen, ihre zum Decken bestimmten Pferde an den genannten Tagen der Schau-Commission vorzuführen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1864 nicht ertheilt wird, indem Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die einzelnen, in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung speziell und unverzüglich nach deren Veröffentlichung aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 12. Januar 1864.

[66] Dem Candidaten der Theologie Caspar Naumann aus Bleichenbach ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt.

Coblenz, den 13. Januar 1864.

[67] Durch Erlaß vom 19. Dezember v. J. hat der Herr Ober-Präsident den Termin zur Erhebung der durch das Amtsblatt Nro. 15 vom Jahre 1863 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten katholischen Haus-Collecte für den Neubau einer katholischen Kapelle zu Roßbach für die Kreise Cochem, Mayen und St. Goar bis zum 1. Mai d. J. verlängert.

Coblenz, den 13. Januar 1864.

[68] Der Herr Ober-Präsident hat gestattet, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Kinderbeuren eine katholische Haus-Collecte in der Erzdiözese Cöln, und zwar in der Zeit vom 1. März bis 1. September d. J., durch Deputirte erhoben werde.

Coblenz, den 13. Januar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[69] Unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom 16. Januar 1862 (**Amtsblatt pro 1862** S. 28 folg.) bestimmt die unterzeichnete Commission, dem § 128 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 gemäß, **Donnerstag den 10. März und 8. September als die beiden Prüfungstermine** für das laufende Jahr und sieht der Einreichung der desfallsigen Gesuche **spätestens zum 1. März und 1. September**, von denjenigen aber, welche im laufenden Jahre 20 Jahre **alt werden, vor dem 1. Februar** entgegen. Auf diese Gesuche werden alsdann zu den resp. Terminen besondere Vorladungen erlassen. Coblenz, den 14. Januar 1864.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

[70] Nachdem der Gerichtsbote Berger zu Wissen aus seinem Amte als Bote und Executor **des hiesigen Kreisgerichts** entlassen ist und die von demselben bestellte Amtscaution von 40 Thlrn. 17 **Sgr.** 6 Pf. zurückgegeben werden soll, werden alle diejenigen, welche aus der bisherigen Amts**führung des** rc. Berger Ansprüche gegen denselben haben, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen, **spätestens** aber in dem am 16. März 1864, Vormittags 10 Uhr, hierselbst Zimmer № 13

anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 8. Januar 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[71] Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen landwirthschaftlichen Akademie beginnen für das Sommersemster 1864 am 11. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universiät zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

„Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland; Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Rindviehzucht: Administrator Dr. Krämer. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Dr. Hartstein, Administrator Dr. Krämer und Wirthschafts-Inspector Adams. Waldbau mit practischen Demonstrationen; Dr. Bonhausen. Experimental-Physik (Statik und Dynamik); Organische Experimental-Chemie; Analytische Chemie mit practischen Uebungen im Laboratorium; Agriculturchemische Literatur; Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten; Pflanzenphysiologische Uebungen; Naturgeschichte der wirbellosen Thiere; Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Bonhausen. Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde; Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert.

Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchs-Station, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Cultur-Methoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium.

Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum ꝛc.) möglich gemacht. — Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königliche Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur practischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Excursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden. — Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Januar 1864. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

[72] Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1864.

I. Philosophische Propädeutik, Logik: Prof. Dr. Heinzel.

II. Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen. A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 2) Güter-Abschätzungslehre, 3) Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Director Settegast; 4) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 5) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz; 6) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Funke. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 7) Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast; 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz;

9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel; 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann; 11) Thierzüchtungskunde, 12) Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast; 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann; 14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1) Waldbau und Forstschutz, 2) Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische und Agrikultur-Chemie, 2) Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker; 3) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, 4) Krankheiten der Pflanzen, 5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium, 6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Prof. Dr. Heinzel.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie: Prof. Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Engel.

Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und praktische Hülfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutsherrschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen Vorsorge getroffen.

Das Sommer-Semester beginnt am 11. April c. Der Lehrcursus ist zweijährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thaler.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Januar 1864. Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath.
Settegast.

[73] Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	2	8. Februar.
2	Thür	Mayen	5. "	2	8. "
3	Simmern	Simmern	8. "	2	11. "
4	Castellaun	Simmern	8. "	2	11. "
5	Ahrweiler	Ahrweiler	4. "	2	7. "
6	Creuznach	Creuznach	9. "	2	12. "
7	Wetzlar	Wetzlar	9. "	2	12. "

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1864. Der Königliche Gestüt-Vorsteher.

Personal-Chronik.

[74] In Gemäßheit des § 5 des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Adenau sind Seitens des dortigen Kreistages für das Jahr 1864 1) der Landrath Fonck zu Adenau als Director, 2) der

Kaufmann Joseph Servatius und 3) der Bürgermeister Spindler, beide von Adenau, als Beisitzer, 4) der Kreis-Secretair Thüring daselbst als Stellvertreter des Directors, 5) der Kaufmann Anton Lehmann von Adenau und 6) der Gutsbesitzer Peter Joseph Michels zu Leimbach, beide als stellvertretende Beisitzer des Curatoriums der gedachten Kreis-Sparkasse gewählt und bestätigt worden.

[75] Dem bisherigen commissarischen Kreis-Secretair Pabst ist die Kreis-Secretair-Stelle des Kreises Simmern definitiv verliehen worden.

[76] Für die Bürgermeisterei Leutesdorf sind der Gastwirth Johann Peter Zwick zu Niederhammerstein zum ersten und der Gemeindevorsteher Schneider zu Hönningen zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[77] Für die Bürgermeisterei Sohren ist der Posthalter Schüller zu Büchenbeuren zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[78] Der Baukunstbeflissene Albert Melzenbach aus Cochem ist als Bauführer ernannt und vereidigt worden.

[79] Der Advokat Heribert Joseph Franz Hubert Aldenhoven, zuletzt zu Boppard wohnhaft, ist am 9. Januar d. J. gestorben.

[80] Der Kreisrichter Wesemann zu Neuwied ist in Folge seiner Versetzung an das Kreisgericht zu Hagen, mit der Function als Dirigent bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm, aus seinen Dienstverhältnissen zum Königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entlassen. — Der Gerichts-Assessor Dr. Harries ist in das Departement des Kammergerichts versetzt.

[81] Es ist übertragen worden: dem Post-Secretair Schönfeld in Coblenz die commissarische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Cöln, und dem Post-Secretair Fey in Coblenz die interimistische Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Lüdenscheid. — Zu Post-Expedienten sind ernannt: der Post-Expedienten-Anwärter Jores in Boppard, zugleich als interimistischer Verwalter der Vorsteher-Stelle der dortigen Post-Expedition 1. Klasse, und der Post-Expedienten-Anwärter Haasenstrauch in Wetzlar. — Es sind versetzt worden: der Post-Expedient Gruhn von Simmern nach Boppard, der Post-Conducteur Krohn von Mayen als Briefträger nach Simmern, der Briefträger Rödgen von Simmern nach Boppard, und der Post-Conducteur Hille von Braunfels nach Mayen. — Der Bau-Aufseher Bonnenberg und der Privat-Secretair Zörb sind zu Post-Expediteuren in Neuenahr resp. Krossdorf ernannt worden.

[82] Seit dem 2. Juli 1863 sind dem Bereiche des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Bonn folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

a) Bei dem Ober-Berg-Amte ist: der Ober-Berghauptmann und Director von Dechen mit dem Charakter als Wirklicher Geheimer Rath und dem Prädikate Excellenz in Ruhestand getreten.

b) Bei den Schichtmeistereien der Saarbrücker Königlichen Steinkohlen-Gruben ist: der Civil-Anwärter G. H. Müller zum Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden.

c) Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist: der bisherige Schichtmeister Hähner zum Hütten-Faktor befördert worden.

Ferner sind: die Berg-Referendarien A. Nöggerath, Giesler, Blees und Dr. Wedding zu Berg-Assessoren, die Bergwerks-Beflissenen Weyland, Zix, von Ammon, Kalle, Gräff, Bleeser und Bischof zu Berg-Referendarien und Schollmeyer zum Berg- und Hütten-Eleven ernannt worden.

Patente.

[83] Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Guerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[84] Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 3 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 4. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Januar **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[85] Sendungen an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert:

1) Die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werths-Angabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig.
2) Die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen; doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden.
3) Die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet.
4) Auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk: „für ausgerückte Preußische Truppen“ oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königlichen Militair- und Civil- oder Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen.

Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königlichen und die Communal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden. Das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet. Abgehend von den Königlichen und den Communal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und andere Behörden, unter dem Rubrum: „Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen“, portofrei.

Berlin, den 17. Januar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[86] Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung

der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. August l. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[87] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. Dezember v. J. den Herren Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von der Bau-Commission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebs von Loosen à 1 Thlr. für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Baufonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 7. Januar 1864.

[88] Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der bei der hiesigen Handelskammer am Schlusse des verflossenen Jahres nach dem Turnus ausgeschiedenen Mitglieder: Kaufleute Kehrmann und Aldenhoven, und der Stellvertreter: Leroy und Bohn, 1) die Kaufleute Commerzienrath Bohn und Clemens Aldenhoven zu Mitgliedern der Handelskammer und 2) die Kaufleute Johann Anton Leroy und G. A. Friedrich Krote zu Stellvertretern gewählt worden sind. Coblenz, den 16. Januar 1864.

[89] Dem Maurergesellen Carl Mandt aus Kell ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. Januar 1864.

[90] Die durch das Ableben des Lehrers Demmer an der katholischen Elementarschule zu Wissen erledigte zweite Lehrerstelle soll wieder besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt 150 Thaler baar neben freier Wohnung. Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Boskamp zu Altenkirchen, binnen 3 Wochen einzureichen. Coblenz, den 19. Januar 1864.

[91] Dem Bernhard Wolf zu Urmitz ist, nachdem derselbe den gesetzlichen Anforderungen genügt hat, die Concession zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke längs des Engerser Grunds aufwärts von uns ertheilt worden. Coblenz, den 20. Januar 1864.

[92] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. der Judenschaft zu Orsoy, im Kreise Mörs, zur Aufbringung der noch fehlenden Mittel für den Bau einer Synagoge dortselbst die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis zum 1. Juli d. J. gestattet. Coblenz, den 22. Januar 1864.

[93] Das Königliche Consistorium hierselbst hat den Termin für die Erhebung der nach unserer Bekanntmachung vom 4. Mai v. J. (Amtsblatt Nro. 20) auf die drei Jahre 1863—65 bewilligten evangelischen Kirchen-Collecte zum Besten der evangelischen Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg für das laufende Jahr auf den 7. Februar c. festgesetzt. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die nächste Monats-Abrechnung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Seitens der Herren Landräthe zu erstattenden Anzeigen über den Ertrag der Collecte erwarten wir bis zum 8. März c. Coblenz, den 22. Januar 1864.

[94] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Besten des

Baues einer neuen Kirche in Hünshoven (Kreissynode Jülich) genehmigt. Nachdem das Königliche Consistorium hierselbst den Termin für die Erhebung dieser Collecte auf den 28. Februar c. festgesetzt hat, bestimmen wir, daß die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat März c. an unsere Hauptkasse abgeliefert werden. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Herren Landräthe bis zum 20. März c. einzureichen.

Coblenz, den 22. Januar 1864.

[95] Dem Candidaten der Pharmacie Johann Baptist Carl Christmann, zu Carden wohnhaft, ist die Verwaltung der Orban'schen Apotheke zu Carden mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen. Coblenz, den 23. Januar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[96] Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[97] Dem Kataster-Controleur Schmidt zu St. Goar ist auf Widerruf gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Creuznach zu verlegen.

Münster, den 16. Januar 1864. Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Director des Katasters.

[98] Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 5. d. Mts. den Schneidergesellen Franz Voß aus Nieukerk für abwesend erklärt.

Cöln, den 14. Januar 1864. Der General-Prokurator.

[99] Nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gustav Adolph Siedamgrotzky auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung am 4. d. Mts. zum Markscheider für den Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn ernannt und demselben Aachen zum Wohnsitz angewiesen worden ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Berg-Amts-Bezirke, mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg, zu verrichten.

Bonn, den 20. Januar 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

[100] Verzeichniß der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im IV. Quartal 1863 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten		Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Namen.	Wohnort oder Heimath.		
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	August Friedrich Carl Urban	Ichtershausen (Gotha)	Münzverbrechen	5 Jahre Zuchthaus u. Landesverweisung.
2	Johannes Hehn	Katzenroth	Theilnahme an dem Versuche der Abtreibung einer Leibesfrucht	4 Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 9. Januar 1864. Königlicher Justiz-Senat.

[101] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 21. Dezember 1863 ist der Mathias Pellenz, Tagelöhner, wohnhaft zu Zell, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 21. Januar 1864. Der Ober-Prokurator.

[102] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 21. Dezember 1863 ist der Anton Prager, Tagelöhner, wohnhaft zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 21. Januar 1864. Der Ober-Prokurator.

[103] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 21. Dezember 1863 ist die Catharina Weyh, ohne Geschäft, wohnhaft zu Hergenfeld, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 21. Januar 1864. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[104] Dem Lehrer Dr. Schmidt am Progymnasium zu Trarbach ist der Titel als Oberlehrer verliehen worden.

[105] Die in der Kreistags-Sitzung vom 3. Dezember 1863 erfolgte Wahl: 1) des Bürgermeisters Waldschmidt zu Wetzlar als Vorsteher, 2) des David Hinkel, 3) des Justus Guht, 4) des Heinrich Heertz und 5) des Jakob Hinkel, sämmtlich aus Wetzlar, als Beisitzer des Verwaltungsraths der Kreis-Sparkasse zu Wetzlar ist auf Grund des § 5 des Reglements vom 30. September 1856 / 16. Februar 1857 für die Dauer der dreijährigen Periode 1864 — 66 bestätigt, und genehmigt worden, daß der Vorsteher in Verhinderungsfällen durch den Beisitzer David Hinkel zu vertreten ist.

[106] Für die Bürgermeisterei Hamm sind der Gemeindevorsteher Zahn zu Breitscheid zum ersten und der Gemeindevorsteher Klein zu Pracht zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[107] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Albert Kleinhans hat seinen Wohnsitz von Coblenz nach Creuznach verlegt. — Der praktische Arzt Dr. Arnold de la Vigne zu Bendorf ist gestorben.

[108] Die Schulamts-Candidaten Jakob Rösberg zu Katzenbach und Heinrich Wagner zu Wehbach im Kreise Altenkirchen sind zu Lehrern an den katholischen Schulen daselbst provisorisch ernannt worden.

[109] Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Krämer zu Löffelscheid ist zum Schullehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[110] Der Schulamts-Candidat Mathias Weber zu Kirmutscheid ist zum Schullehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[111] Der Gerichtsvollzieher Letixerant zu Adenau ist vom 1. Februar d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Münstermaifeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Münstermaifeld, versetzt worden.

[112] Der ehemalige Unteroffizier Schmelling ist zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Mainz ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 4 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 5. Ausgegeben Donnerstag, den 4. Februar **1864.**

Der Schluß des Landtags.

Die diesjährige Sitzung des Landtags ist am 25. Januar im Auftrage des Königs durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums geschlossen worden. Herr v. **Bismarck** hielt dabei folgende Schlußrede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetz-Entwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung preisgegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom Deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streites, bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[113] In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. 1441. (1ste Verloosung für 1856)
„ 169. 390. 722. (2te Verloosung für 1857)
„ 162. 789. (3te Verloosung für 1858)
„ 106. 279. 483. 547. 555. (4te Verloosung für 1859)

Serie 174. 339. 834. 837. 846. (5te Verloosung für 1860)
" 1. 9. 63. 100. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 444. 572. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1159. 1306. 1311. 1404. 1485. (6te Verloosung für 1861)
" 179. 296. 442. 500. 1215. 1341. 1479. (7te Verloosung für 1862)
" 52. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 851. 858. 977. 985. 1019. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484. (8te Verloosung für 1863)
sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[114] Dem Maurergesellen Mathias Küffel zu Hönningen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 25. Januar 1864.

[115] Dem Schieferdeckergesellen Jakob Mumbauer zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 29. Januar 1864.

[116] Die Gehälter der Elementarlehrer unseres Verwaltungs-Bezirks sind im Laufe des Jahres 1863

a) durch Zuschüsse aus Gemeindemitteln und erhöhtes Schulgeld um jährlich . . .	397 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.
b) durch Zuschüsse aus der Staatskasse um jährlich . . .	113 "	— "	— "
im Ganzen also um jährlich	510 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.

verbessert worden. Coblenz, den 28. Januar 1864.

[117] Nach Mittheilung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission findet im hiesigen Regierungsbezirk für dieses Jahr die Militair-Ersatz-Aushebung an nachfolgenden Tagen statt:
im Februar: am 17. und 18. in St. Goar, am 19. und 20. in Creuznach, am 22. in Sobernheim, am 24. und 25. in Simmern, am 26. und 27. in Zell, am 29. und
im März: am 1. in Cochem, am 3. und 4. in Mayen, am 5. in Adenau, am 7. und 8. in Ahrweiler, am 9. und 10. in Linz, am 11. und 12. in Neuwied, am 14. in Altenkirchen, am 15. und 16. in Kirchen, am 17. und 18. in Wetzlar, am 29., 30. und 31. in Coblenz.

Coblenz, den 30. Januar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[118] Von den alten Banknoten à 10 Thlr. und 25 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[119] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz für das II. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 11. April 1864 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Pelman zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 21. Januar 1864.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautenden Auszug: (L. S.) Der Ober-Secretair, Wallraff.

[120] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 18. d. Mts. den zuletzt in Barmen wohnhaft gewesenen Kupferstecher und Maler Carl Puhl für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. Januar 1864. Der General-Prokurator.

[121] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 4. d. Mts. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Rothgerbergesellen Peter Joseph Himpsen, geboren in Bruttig, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 26. Januar 1864. Der General-Prokurator.

[122] Nachdem der Gerichtsbote Berger zu Wissen aus seinem Amte als Bote und Executor des hiesigen Kreisgerichts entlassen ist und die von demselben bestellte Amtscaution von 40 Thlrn. 17 Sgr. 6 Pf. zurückgegeben werden soll, werden alle diejenigen, welche aus der bisherigen Amtsführung des 2c. Berger Ansprüche gegen denselben haben, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am 16. März 1864, Vormittags 10 Uhr, hierselbst Zimmer № 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 8. Januar 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[123] Der Regierungs-Assessor Thielen ist der Königl. Regierung zu Coblenz zur Beschäftigung überwiesen und am 27. Januar d. J. in das Collegium eingeführt worden.

[124] Dem Steuer-Empfänger Sauerbronn zu Mayen ist der Titel „Rechnungs-Rath" verliehen worden.

[125] Folgende evangelische Lehrer sind definitiv angestellt worden:

Wilhelm Curtius als vierter Lehrer an der Schule der älteren evangelischen Gemeinde zu Neuwied,
Peter Müller als zweiter Lehrer der evangelischen Schule zu Pferdsfeld,
Leopold Eberle als vierter Lehrer der evangelischen Schule zu Sobernheim,
August Stern als zweiter Lehrer der evangelischen Schule zu Waldböckelheim,
Jakob Nierbergall als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner der evang. Gemeinde zu Hennweiler,
Mathias Herber als Lehrer, Küster und Glöckner der evangelischen Gemeinde zu Auen,
Johannes Vollrath als Lehrer Küster, Organist und Glöckner zu Bockenau,
Jakob Frischauf als Lehrer der evangelischen Schule zu Dhaun,
Johann Akra als Lehrer, Küster und Glöckner der evangelischen Gemeinde zu Schloßböckelheim,
Ferdinand Sanders als Lehrer Küster, Organist und Glöckner der evang. Gemeinde zu Ebersgöns,
Wilhelm Wagner als zweiter Lehrer der evangelischen Schule in Daaden,
Hermann Remy als Lehrer der evangelischen Schule in Maulsbach,
Peter Echternach als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner der evang. Gemeinde in Seibersbach,
Jakob Bender als zweiter Lehrer der evangelischen Schule zu Ehringshausen,
David Laux als Lehrer der evangelischen Schule zu Chümbdchen.

Folgende evangelische Lehrer sind provisorisch angestellt worden:

Jakob Lanz als fünfter Lehrer an der Schule der älteren evangelischen Gemeinde zu Neuwied,
Jakob Wallauer als Lehrer der evangelischen Schule zu Lautzenhausen,
Heinrich Tröller als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner der evangel. Gemeinde zu Niederwetz,
Caspar Höchst als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner der evangel. Gemeinde zu Großrechtenbach,
Daniel Schneider als zweiter Lehrer der evangelischen Schule in Mehren,
Friedrich Steinbach als Lehrer der evangelischen Schule in Eichen,
Heinrich Zipp als Lehrer, Küster und Glöckner der evangelischen Gemeinde zu Reiskirchen,
Friedrich Anspach als Lehrer der evangelischen Schule zu Brauweiler,
Carl Wild als Lehrer, Küster und Organist der evangelischen Gemeinde zu Andernach,
Jakob Schmidt als Lehrer der evangelischen Schule zu Daubhausen,
Ferdinand Eckhardt als zweiter Lehrer der evangelischen Schule in Werdorf,
Friedrich Kirchhof als Lehrer der evangelischen Schule in Greifenthal.

[126] Der Schulamts-Candidat Jakob Beck zu Staffel im Kreise Adenau ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgeloosete Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 — und der öffentliche Anzeiger № 5.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 6. Ausgegeben Donnerstag, den 11. Februar **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[127] Nr. 5803. Das am 3. Februar 1864 ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens.

[128] Nr. 5804. Das am 5. Februar 1864 ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn.

" 5805. die Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. Dezember 1863.

" 5806. das Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[129] Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: № 31,004, 61,619, 62,352, 68,920, 68,921. **Lit. B.** à 500 Thlr.: № 10,388. **Lit. C.** à 400 Thlr.: № 2165, 4855. **Lit. D.** à 300 Thlr.: № 1202. **Lit. E.** à 200 Thlr.: № 5210, 13,168. **Lit. F.** à 100 Thlr.: № 17,704, 61,146, 83,314, 140,267, 148,219, 154,651, 162,244, 165,509, 176,125, 182,805, 182,806, 203,596, 215,523, 218,617, 220,258, 221,035. **Lit. G.** à 50 Thlr.: № 6620. **Lit. H** à 25 Thlr.: № 5192, 10,821 47,505.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: № 17,055, 22,225, 24,469. **Lit. D.** à 50 Thlr: № 10,106, 10,239, 10,384, 14,327, 16,372, 19,744. **Lit. E.** à 20 Thlr.: № 5591.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.: № 4641. **Lit. D.** à 100 Thlr.: № 3883, 17,187.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. B à 500 Thlr.: № 9520. **Lit. C.** à 200 Thlr.: № 143. **Lit. D.** à 100 Thlr.: № 9472, 9473, 9474.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.: № 1199. **Lit. D.** à 100 Thlr.: № 4136, 12,317, 12,910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 198 № 19,783 über 100 Thlr. **Ser.** 811 № 81,070 über 100 Thlr. **Ser.** 997 № 99,630 über 100 Thlr.

VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 71,551 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. № 442 über 100 Thlr. **Ser. IV.** № 986 über 100 Thlr.

Berlin, den 9. Januar 1864. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[130] Der Rheinschützer Ludwig Danz zu Neuwied hat am 29. Dezember v. J. einen Menschen mit Entschlossenheit aus dem Rheinstrome errettet, was hiermit anerkannt wird.

Coblenz, den 1. Februar 1864.

[131] Dem Candidaten der Pharmacie Carl Peter Johann Schmitz zu Linz am Rhein ist die Concession zur Verwaltung der Bendoten'schen Apotheke daselbst mit der Befugniß ertheilt worden, den Namen eines Provisors zu führen. Coblenz, den 1. Februar 1864.

[132] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Bewerberinnen und derjenigen Candidatinnen und provisorisch angestellten Lehrerinnen, welche das Zeugniß der Fähigkeit zur definitiven Anstellung erlangen wollen, findet in diesem Jahre am 9., 10. und 11. Mai statt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen oder von uns veranlaßt worden sind, haben sich vor dem 15. April bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren, in dessen Bezirk sie wohnen, und falls ein solcher zur Zeit nicht vorhanden ist, bei dem betreffenden Herrn Landrath unter Einreichung der erforderlichen Papiere zu melden. Coblenz, den 3. Februar 1864.

[133] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten für die Aufnahme in das Seminar zu Brühl findet in diesem Jahre am 12., 13. und 14. Mai hierselbst statt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich vor dem 15. April bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren, in dessen Bezirk sie wohnen, und falls ein solcher zur Zeit nicht vorhanden ist, bei dem betreffenden Königl. Landrath zu melden. Die Meldung haben sie persönlich zu überreichen, und sind derselben folgende Papiere beizufügen:

1) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen auch ihren Bildungsgang angiebt;
2) den Geburts- oder Taufschein;
3) ein von einem Königl. Kreisphysikus ausgestelltes genügendes Gesundheitszeugniß, welches unmittelbar vor der Anmeldung ausgestellt oder doch bei weiterem Gebrauch von demselben auf's Neue durch einen Vermerk anerkannt sein muß;
4) ein Zeugniß über wirksam erfolgte Impfung;
5) ein verschlossenes Zeugniß der Lehrer, bei welchen sie ihre Vorbildung erhalten haben, über Verhalten, Fleiß und Fortschritt in den verschiedenen Lehrgegenständen;
6) ein verschlossenes Zeugniß der Pfarrer, in deren Pfarreien sie seit ihrer Entlassung aus der Schule gewohnt haben, über ihren Lebenswandel.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei. — Am Tage vor der Prüfung haben sich die Aspiranten bei unserm Schulrath zu melden. Coblenz, den 3. Februar 1864.

[134] Der diesjährige erste, auf den 26. bis 28. April c. angesetzte Krammarkt zu Bacharach ist auf den 10. bis 12. Mai d. J. verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht wird. Coblenz, den 2. Februar 1864.

[135] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß in Alf (Kreis Zell) versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren zwei Kram- und Viehmärkte, und zwar am ersten Dienstag im Monate Mai und am zweiten Dienstag im Monate August, abgehalten werden.

Coblenz, den 4. Februar 1864.

[136] Die von uns unter dem 16. Dezember pr. erlassene, in Nro. 53 des Amtsblatts pro 1863 pag. 274 abgedruckte Polizei-Verordnung wegen des Anlegens 2c. 2c. der Hunde, wird hiermit, in Folge neuerdings hervorgetretenen Bedürfnisses, auf Grund der uns durch § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung beigelegten Befugniß, auf den Umfang des Kreises Simmern ausgedehnt. Wir bemerken hierbei berichtigend, daß Zeile 4 der gedachten Polizei-Verordnung statt „Geschäfts" zu lesen ist: „Gehöfts". Coblenz, den 4. Februar 1864.

[137] Diejenigen Gewerbtreibenden, welche sich bereits im Besitze einer der neuerdings eingeführten Gewerbe-Legitimationskarten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waareneinkäufen, beziehungsweise der ihnen mit der Legitimationskarte behändigten Zusammenstellung der von den Handelsreisenden in den Zollvereinsstaaten zu beachtenden Anordnungen befinden, werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß das in die fragliche Zusammenstellung aufgenommene Verbot des Handels nach Proben auf den Messen in der Stadt Braunschweig aufgehoben ist.

Coblenz, den 8. Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[138] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 20. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmannes August Dültgen, zuletzt in Dültigesthal wohnend, und seiner drei minderjährigen Kinder: Amalia Hulda, Amalia Auguste und Emil Dültgen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. Januar 1864. Der General-Prokurator.

[139] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 25. November v. J. ist der Schreiner Peter Marx aus Winterich für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 2. Februar 1864. Der General-Prokurator.

[140] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 11. Januar 1864 ist der Heinrich Graß, Tagelöhner, wohnhaft zu Eckendorf, wegen Fälschung zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, einer Geldbuße von fünfzig Thalern, event. fernern Zuchthausstrafe von drei Wochen, verurtheilt worden. Coblenz, den 2. Februar 1864. Der Ober-Prokurator.

[141] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 11. Januar d. J. ist der Elias Karst, Maurer, wohnhaft zu Northeim, wegen Diebstahls im criminellen Rückfalle zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 2. Februar 1864. Der Ober-Prokurator.

[142] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 15. Januar d. J. ist der Peter Joseph Lucas, Maurer, wohnhaft zu Honnef, wegen Raubversuchs und Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 2. Februar 1864. Der Ober-Prokurator.

[143] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 15. Januar d. J. ist der Wilhelm Pistoll, Tischlermeister, wohnhaft zu Alken, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 2. Februar 1864. Der Ober-Prokurator.

[144] Vom 1. Februar d. J. ab sind in den Orten Hamm an der Sieg und Enkirch Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit getreten.

Coblenz, den 3. Februar 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[145] Die Wahl des Predigtamts-Candidaten und Rectors Wilhelm Weber aus Vlotho zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Oberwinter ist von dem Königl. Consistorium landesherrlich bestätigt worden.

[146] Der seitherige Appellationsgerichts-Referendar Dr. Emil Gustav Jordan ist auf Grund bestandener Prüfung und nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste zum Referendar bei der Königl. Regierung zu Coblenz ernannt und als solcher eingeführt worden.

[147] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Januar d. J. die von den Notabeln des Kaufmannsstandes zu Coblenz getroffenen Wahlen: der bisherigen Ergänzungsrichter Nikolaus Dahr und Johann Anton Leroy zu Richtern, sowie des Kaufmanns Albert Bühl, des Apothekers Johann Adam Billig und des Kaufmanns Joseph Anton Hänsel zu Ergänzungsrichtern bei dem dortigen Handelsgerichte, des Letzteren für die Dauer eines Jahres, zu bestätigen geruht.

[148] Der Schulamts-Candidat Heinrich Gummersbach zu Peterslahr im Kreise Altenkirchen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[149] Der Schulamts-Candidat Peter Dötsch zu Leutesdorf ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch angestellt worden.

[150] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Steeg im Kreise Altenkirchen, Carl Joseph Boos, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[151] Der Militair-Anwärter Carl Franz Dubotzky ist als interimistischer Chausseeaufseher der Linz-Rottbitzer Bezirksstraße vom 1. Januar d. J. ab, mit Anweisung seines Wohnorts zu Linz, angestellt und ist demselben zugleich die Beaufsichtigung der Bendorf-Unkeler Staatsstraßenstrecke von von Linz bis zur Cölner Bezirksgrenze übertragen worden.

[152] Dem seither zu Linz stationirten Chausseeaufseher Feistkorn ist die Strecke von Nro. 0,00 bis 2,21 der Bendorf-Unkeler Straße, mit dem Wohnorte Neuwied, überwiesen und der Auf-

seher Haag von Leutesdorf auf die Strecke von Nro. 2,21 bis 4,21 dieser Straße nach Hönningen versetzt worden.

[153] Der Landgerichts-Assessor Carl Christian Joseph Adolph Potthoff zu Castellaun ist durch Bestallung vom 15. Januar d. J. zum Friedensrichter daselbst ernannt worden.

[154] Der Gerichts-Assessor Wilmanns ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Neuwied ernannt worden. — Der Hülfsbote Gajewsky ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt worden. — Der Gerichts-Assessor Bock ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden. — Der Referendar Colonius ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

[155] Vom 1. Februar d. J. ab sind versetzt worden: der Post-Secretair Muscate von Creuznach nach Lüdenscheid, Behufs interimistischer Verwaltung des dortigen Post-Amtes, und der Post-Expediteur Weber zu Roth in gleicher Eigenschaft nach Hamm a. d. Sieg. — Die Versetzung des Post-Secretairs Fey von Coblenz nach Lüdenscheid ist zurückgenommen worden. — Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse: in Roth dem Post-Expeditions-Gehülfen Daub und in Enkirch dem Gutsbesitzer und Ortsvorsteher Schetter.

Patente.

[156] Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[157] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30. Januar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[158] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 31. Januar 1864 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibnng nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzug bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[159] Dem Schmiede- und Schlossermeister Mathias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3. Februar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 6 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 7. Ausgegeben Donnerstag, den 18. Februar **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[100] Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. November 1863 (Coblenzer Amtsblatt Stück 49 Seite 248, Cölner Amtsblatt Stück 48 Seite 237, Düsseldorfer Amtsblatt Stück 63 Seite 385 und Trierer Amtsblatt Stück 47 Seite 292), betreffend die Zulassung des Koaks als Oberlast bei der Rheinschifffahrt in den sechs obern Rheinuferstaaten, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums, daß nunmehr auch die Königlich Niederländische Regierung jenem von den sechs obern Rheinuferstaaten gefaßten Beschlusse beigetreten ist und sich mit der Zulassung des Koaks als Oberlast bei der Schifffahrt auf den niederländischen conventionellen Gewässern einverstanden erklärt hat, so daß nunmehr auf dem ganzen Rheinstrom Koaks als Oberlast auf Schiffen zu laden gestattet ist.

Coblenz, den 8. Februar 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[101] Der Pfarrverweser cum spe succedendi Hugo Oertel zu Horn ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ottweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Horn (Synode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. März c. annehmen. Coblenz, den 3. Februar 1864.

[102] Der Pfarrvicar Tigges zu Beyenburg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hennweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrvicarstelle zu Beyenburg wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. März c. annehmen. Coblenz, den 5. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[103] Da in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen Maurer-, Zimmer- und Schieferdeckermeister die durch den § 2 unserer Verordnung vom 4. April 1857 zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch unbefugte Personen (Amtsblatt pro 1857 Nro. 16) eingeführten Arbeitsscheine solchen Gesellen, welche die Ausführung eines Baues selbstständig übernommen hatten, gegen Bezahlung ausgestellt haben, um dieselben dadurch gegen die Bestrafung wegen unbefugten Gewerbebetriebes zu schützen, so machen wir hiermit auf die Bestimmungen der §§ 1 und 4 der obengenannten Verordnung aufmerksam. Hiernach hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung des Baues begonnen werden darf, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters,

„daß dieser die bei dem Bau vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe",

der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen, und trifft eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder Unternehmer nicht übertragen war.

Coblenz, den 30. Januar 1864.

[104] Die katholische Schulstelle zu St. Johann im Kreise Mayen, mit welcher auch der Küster- und Glöcknerdienst verbunden sein wird, ist erledigt. Das gesammte Einkommen beträgt neben freier Wohnung circa 173 Thlr. Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Körtershenser zu Niedermendig, zu melden. Coblenz, den 5. Februar 1864.

[165] Die katholische Schulstelle zu Darweiler im Kreise Creuznach ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Organisten-, Küster und Glöcknerdienst ungefähr 194 Thlr. in baarem Gelde, Naturalien und dem Ertrag von Grundstücken, nebst Wohnung und Garten. Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel zu Creuznach, einzureichen. Coblenz, den 9. Februar 1864.

[166] Die Prüfung der nicht in einem Schullehrer-Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Bewerber findet in diesem Jahre am 2. und 3. September statt. Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben dies vor dem 1. Juni demjenigen der Herren Schul-Inspectoren anzuzeigen, in dessen Bezirk sie wohnen. Coblenz, den 8. Februar 1864.

[167] Die Nro. 1 der angeblich in Berlin erscheinenden Wochenschrift „Der Volksgarten" ist wegen Verletzung der §§ 7 und 24 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 polizeilich mit Beschlag belegt und ist diese Beschlagnahme durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 9. Januar d. J. bestätigt worden. Dabei ist angenommen worden, daß nicht der auf der Zeitschrift bezeichnete Berliner Buchhändler Lemke Verleger und Redacteur des Blattes sei, sondern der Buchhändler Keil in Leipzig. Coblenz, den 9. Februar 1864.

[168] Zum Schutz der durch Vertilgung von Insekten und Ungeziefer nützlich wirkenden Thiere verordnen wir, unter Aufhebung unserer Verordnung vom 2. September 1856 (Amtsblatt pro 1856 Nro. 38) und unbeschadet der Verordnung vom 24. Dezember 1841 (Amtsblatt pro 1842 Nro. 4) — nach welcher das Halten einer Nachtigall mit einer Jahres-Abgabe von fünf Thalern zum Besten der Ortsarmenkasse belegt ist —, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Bezirks, was folgt:

1. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester eines der nachgenannten Vögel:

Baumläufer, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Buchfink, Bussard (Mäusefalk), Distelfink (Stieglitz), Dohle, Flachsfink (Leimfink, Stockfink), Hanffink (Bluthänfling), Kukuk, Mandelkrähe (Racke), Nachtigall, Pirol (Goldamsel, Kirschvogel), Rothkehlchen, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Spechtmeise (Blauspecht), Sprosser (Auen-Nachtigall), Staar, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf, Zaunkönig (Zaunschlüpfer), Zeisig (Erlenfink),

ferner alle Arten von

Ammern, Bachstelzen, Drosseln, Eulen, mit Ausnahme des Uhu, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücken, Laubvögel (Weidenzeisige), Lerchen, Meisen, Pieper, Rothschwänzchen, Schwalben, Spechte,

ist, mit Ausnahme derjenigen Nester, welche sich an Gebäulichkeiten befinden, verboten.

2. Das Fangen oder Tödten eines der vorgenannten Vögel, ferner das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen und aller sonstigen Einrichtungen zum Fangen von Vögeln ist außer den Monaten Oktober und November untersagt.

3. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern oder für den Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißhaft bestraft. Ist die Zuwiderhandlung gegen eine Nachtigall, deren Nest, Eier oder Brut, gerichtet, so verbleibt es bei der durch die Eingangs erwähnte Verordnung vom 24. März 1841 festgesetzten Strafe von fünf beziehlich zehn Thalern.

Coblenz, den 9. Februar 1864.

[169] Nach § 174 1. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militairpflichtig ist. Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht resp. der Befreiung von derselben muß durch die im § 175 lit. c. verzeichneten Militairpapiere geführt werden.

Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. Dezember 1833 — v. Kamptz Annalen S. 1110 — und 16. November 1846 — Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die

ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderungen bei den Bezirks-Feldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle-Vorschriften entstanden sind, so bestimme ich hierdurch, daß nicht nur die im § 174 lit c. angeordnete allgemeine Controle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind,

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,

auf dem platten Lande und zwar

a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben von dieser,

b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nich haben, von dem Ortsvorstande

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-, Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirks-Feldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben

die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe, und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Commando,

die Orts-Vorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt,

darüber sofort Anzeige zu machen.

Berlin, den 14. September 1863. Der Minister des Innern.

Indem wir, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Dezember 1846 in Nro. 1 des Amtsblatts de 1847, die vorstehende ministerielle Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Ressorts gleichzeitig an, hinsichtlich der Befolgung derselben weitere entsprechende Anordnung zu treffen und für den Vollzug, event. unter Anwendung angemessener Ordnungsstrafen, Sorge zu tragen. Coblenz, den 11. Februar 1864.

[170] Die evangelische Lehrerstelle zu Bruchertseifen ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt 180 Thlr. jährlich bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Brauneck in Almersbach, zu melden. Coblenz, den 13. Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[171] Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 30. Dezember v. J. den Buchbinder August Carl Strube, geboren zu Braunschweig, zuletzt in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt. Cöln, den 10. Februar 1864. Der General-Prokurator.

[172] Die mir zugegangene Urkunde über den am 16. November 1863 zu Thionville erfolgten Tod des Nikolaus Schmitz, Glockengießer aus Müllenbach, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Kaisersesch zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 6. Februar 1864. Der Ober-Prokurator.

[173] Nachdem der Gerichtsbote Berger zu Wissen aus seinem Amte als Bote und Executor des hiesigen Kreisgerichts entlassen ist und die von demselben bestellte Amtscaution von 40 Thlrn. 17 Sgr. 6 Pf. zurückgegeben werden soll, werden alle diejenigen, welche aus der bisherigen Amtsführung des ꝛc. Berger Ansprüche gegen denselben haben, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am 16. März 1864, Vormittags 10 Uhr, hierselbst Zimmer № 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 8. Januar 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[174] Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. landwirthschaftlichen Akademie für das Sommer-Semester 1864 beginnen am 11. April c. und werden sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht; Specieller Wiesenbau: Director, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation; Geräthekunde: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre; Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht;

Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere; Pferdekenntniß; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; Landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen: Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau bei Königsberg i. Pr. im Februar 1864.

Der Director, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Personal-Chronik.

[175] Die Wahl des Zeichnenlehrers Wilhelm Nagel aus Rees als Zeichnenlehrer an der Realschule zu Cöln ist bestätigt worden.

[176] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Johann Joseph Latz hat sich in Kaisersesch niedergelassen.

[177] Der versorgungsberechtigte Wachtmeister Herrmann von der Rheinischen Artillerie-Brigade Nro. 8 ist zum Militair-Anwärter bei der Königl. Regierung zu Coblenz ernannt worden.

[178] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Seibersbach im Kreise Creuznach, Johann Franz Barth, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[179] Der Schulamts-Candidat Johann Joseph Schmitt zu Wimbach, im Kreise Adenau, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Patente.

[180] Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Friedenhaus zu Friedenau bei Ludwigshafen ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[181] Dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 7 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 8. Ausgegeben Donnerstag, den 25. Februar **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[182] Das am 16. Februar 1864 ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5807. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist.
„ 5808. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Straßburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg.
„ 5809. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thalern, II. Emmission. Vom 28. Dezember 1863.
„ 5810. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte.
„ 5811. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal.
„ 5812. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Xions.
„ 5813. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864.
„ 5814. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, so wie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[183] Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Mittwoch den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97, und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[184] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande des Vereins zur Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder zu Neukirchen bei Mörs die Erlaubniß ertheilt, im Laufe

der Jahre 1864, 1865 und 1866 eine Haus-Collecte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Coblenz und Cöln durch Deputirte abhalten zu lassen.
Coblenz, den 18. Februar 1864.

[185] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer evangelischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Engelskirchen, im Regierungsbezirk Cöln, eine evangelische Haus-Collecte bewilligt. Dieselbe wird durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist vom 1. April bis Ende November d. J. abgehalten werden.
Coblenz, den 18. Februar 1864.

[186] Die Nummern 2 und 3 der angeblich in Berlin erscheinenden Wochenschrift „Der Volksgarten" sind wegen Verletzung des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 polizeilich mit Beschlag belegt und ist die Beschlagnahme durch die Rathskammer des Königl. Stadtgerichts zu Berlin bestätigt worden.
Coblenz, den 17. Februar 1864.

[187] Von dem Herrn Finanz-Minister sind unterm 7. Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungs-Dienst erlassen worden, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Candidaten und Oberförster-Candidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forst-Verwaltungs- (Oberförster-) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder ꝛc., hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangszeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.
Coblenz, den 18. Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[188] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.
Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[189] Durch die Einführung eines Frachtbrief-Formulars mit besonderer Rubrik für die Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung tritt die zu § 25 des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 erlassene bezügliche Zusatz-Bestimmung außer Kraft und hat demgemäß die Angabe dieser Declaration durch eine dem Frachtbrief beizugebende, in duplo ausgestellte, besondere Erklärung auf grünem Papier ferner nicht mehr zu erfolgen.
Saarbrücken, den 15. Februar 1864. Königliche Eisenbahn-Direction.

[190] Gemäß dem Erlasse des Herrn General-Directors der Steuern vom 11. Dezember v. J. (III. 25,841) soll statt des bisher üblichen Formulars zu Anmeldungen des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Branntweins ein neues Muster zur Anwendung kommen.

Indem ich letzteres nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, setze ich gleichzeitig den Zeitpunkt der allgemeinen Einführung desselben für die Rheinprovinz auf den 1. Juli d. J. fest.
Cöln, den 6. Februar 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten **Kaufleute Gebrüder N.** melden hiermit dem Königlichen **Steueramte** zu **N.** im Bezirke des Königlichen **Haupt-Steuer-Amtes** zu **N.**, daß **sie** beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Mengen nnd Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten **drei** Tage über das **Haupt-Zollamt** zu **N.** nach **N.** auszuführen, und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund.									
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Eingebrannte Tara der einzelnen Gebinde.	Brutto-Gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen werden, versehen sind.	Für die Rollbände kommt (1½ Pfd für jedes) in Abzug also	Brutto-Gewicht der Gebinde ohne Rollbände (event. nach Abnahme der Rollbände oder nach Abzug des in Spalte 8 angegeb. Gewichts derselb.).	Eingebrannte Tara jedes Gebindes	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Abnahme der Rollbände, sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles								scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten	
					Ctr | Pfd	Ctr | Pfd	Pfd	Ctr | Pfd	Ctr | Pfd	Ctr | Pfd					
1.	2.	3.	4	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12	13.	14.	15.	16.
													zusammen		in Buchstaben

N. den ten
(Unterschrift des **Versenders.**)

Gesehen, N. den ten
(Firma der Steuerstelle.)
Stempel. Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N. den ten
Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. den ten
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten **vier** Gebinde, welche unter **№ XXIII.** des Ausfuhr-Registers nachgewiesen **werden**, über die Grenze ausgeführt worden **sind**, wird hiermit bescheinigt.
N. den ten
Königliches Haupt-Zoll-Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

[191] Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst **nicht** ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die deßfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. — Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

Personal-Chronik.

[192] Für die Bürgermeisterei Neustadt ist der bisherige Beigeordnete Gerhard Weißenfels zu Eilenburg zum ersten und der Heinrich Reiser zu Pannau zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[193] Für die Bürgermeisterei Unkel sind die bisherigen Beigeordneten und zwar der Joseph Euskirchen zu Scheuern zum ersten und der Gemeindevorsteher Albert Raab zu Rheinbreitbach zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[194] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Assistenzarzt Dr. Carl Theodor Wieblitz hat sich in Coblenz niedergelassen, und der bisher in Vallendar domicilirte praktische Arzt Dr. Strack seinen Wohnsitz aus dem Regierungsbezirk Coblenz verlegt.

[195] Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Degen zu Herresbach, im Kreise Adenau, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[196] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Gutenberg im Kreise Creuznach, Sebastian Schäfer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[197] Der Schulamts-Candidat Johann Becker ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Altenahr provisorisch ernannt und der bisherige provisorische Lehrer an dieser Schule, Peter Becher, in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[198] Der Notar Cläßen zu Adenau ist nach Randerath versetzt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 8 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 9. Ausgegeben Donnerstag, den 3. März **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[199] Das am 27. Februar 1864 ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5815. das Gesetz wegen Aufhebung der **Lex Anastasiana** in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864.

" 5816. das Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864.

" 5817. das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 429) in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864.

" 5818. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am $\frac{12.}{20.}$ September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864.

" 5819. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des § 41 des revidirten Reglements der Feuer-Sozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[200] Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nro. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen

unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[201] Die katholische Schulstelle zu Friesenhagen im Kreise Altenkirchen ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt außer Wohnung 187 Thlr. in baarem Gelde und Naturalleistungen, wovon jedoch 20 Thlr. zum Ruhegehalt eines emeritirten Lehrers verwendet werden. Wenn der Organistendienst mit der Schulstelle verbunden bleibt, so erhöht sich das Einkommen um 40 Thlr. — Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 15. März d. J. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Boskamp zu Altenkirchen, zu richten.

Coblenz, den 22. Februar 1864.

[202] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Stadt Bacharach, versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung von drei Schweinemärkten gestattet, welche am ersten Dienstag im Monate April und am ersten und letzten Dienstag im Monate Mai Statt finden sollen.

Coblenz, den 24. Februar 1864.

[203] Zufolge Rescriptes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten sind die in der Gemeinde Uersfeld, im Kreise Adenau, am Donnerstag nach dem 1. Mai und am ersten Montage des Monats September jeden Jahres stattfindenden Viehmärkte aufgehoben, dagegen ist der am Mittwoch nach **Trinitatis** stattfindende Markt beibehalten worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 21. Februar 1864.

[204] Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die amtlichen Verzeichnisse der in den bisherigen Gefechten gegen die Dänen verwundeten und getödteten Offiziere und Soldaten bei den Herren Landräthen hier, zu Wetzlar, Altenkirchen, Adenau, Zell und Creuznach eingesehen werden können.

Coblenz, den 26. Februar 1864.

[205] Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 werden die bereits unter dem 8. April 1853 in unserm Amts-Blatt publicirten Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste durch Medizinal-Beamte nochmals in Erinnerung gebracht.

Die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten sollen jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Gewissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese strengern Vorschriften sind namentlich zu beachten in Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste, resp. Behufs Reklamation darin befindlicher Individuen auszustellende Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medizinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Hierzu wird auf Befehl des Königl. Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die vorgedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Coblenz, den 26. Februar 1863.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[206] Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bank-Kassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[207] Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 16. Februar d. J. den Müller Nikolaus Holstein, Sohn der zu Dörrwies-Mühle verlebten Eheleute Conrad Holstein und Barbara Schwingel, für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. Februar 1864. Der General-Prokurator.

[208] In Ausführung der wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruction des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte zu Heddesdorf die Sitzungen für das laufende Jahr an nachbenannten Tagen, jedesmal Vormittags von 9 Uhr an, in dem Hause des Schultheiß Buchholz, in welchem sich das Geschäftslokal des Schöffengerichts befindet, abgehalten werden:

am 1. und 15. April, 6. und 20. Mai, 3. und 17. Juni, 1. und 15. Juli, 2. und 16. September, 7. und 21. Oktober, 4. und 18. November, 2. und 16. Dezember.

Zum vorsitzenden Richter ist der Kreisgerichts-Rath Schadt und zum Gerichtsschreiber der Actuar Stephan hierselbst ernannt.

Die Gerichtseingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruction vom 21. Juli 1854 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts an den Schultheiß abgegeben werden können; daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direct an diesen oder an das Kreisgericht zu adressiren.

Neuwied, den 26. Februar 1864. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[209] Der von der Kreis-Synode Creuznach in ihrer vorjährigen Versammlung vollzogenen Wiederwahl des Pfarrers Scholl zu Stromberg zu ihrem Superintendenten, des Pfarrers Stierle zu Waldalgesheim zum Assessor und des Pfarrers Hessel zu Langenlonsheim zum stellvertretenden Assessor ist von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt worden.

[210] Den Oberlehrern Dr. Freudenberg und Zirkel an dem Gymnasium zu Bonn ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat als Professor beigelegt worden.

[211] Für die Bürgermeisterei Friesenhagen ist der bisherige Beigeordnete Johann Klein zu Friesenhagen zum Beigeordneten für die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[212] Für die Stadtbürgermeisterei Andernach ist der bisherige zweite Beigeordnete Nachtsheim zum ersten und der Stadtverordnete Thonet zum zweiten Beigeordneten gewählt und auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

[213] Für die Stadtbürgermeisterei Simmern ist der Bürgermeister Molz daselbst zum ersten Beigeordneten ernannt und der Stadverordnete Carl Auler daselbst zum zweiten Beigeordneten gewählt und bestätigt worden. Gleichzeitig sind Beide für die Landbürgermeisterei Simmern zum ersten resp. zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[214] Der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Friesenhagen, Jakob Hammes, ist an jene zu Biebern versetzt worden.

[215] Der Schulamts-Candidat Joseph Nell zu Faid, im Kreise Cochem, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[216] Durch Ministerial-Bestallung vom 18. Februar d. J. ist der bisherige Friedensgerichtsschreiber Ernst Wilhelm Zwirner in Trarbach vom 1. März d. J. ab zum Landgerichts-Secretair beim Königl. Landgerichte in Coblenz ernannt worden.

[217] Der Gerichtsschreiberamts-Candidat, Feldwebel Franz Joseph Janning zu Cöln ist durch Verfügung des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 23. Februar d. J. mit der commissarischen Verwaltung der vom 1. März d. J. ab erledigten Gerichtsschreiberstelle bei dem Friedensgerichte zu Trarbach beauftragt worden.

Patente.

[218] Dem Königlichen Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nro. 8, André in Priorsberg bei Neuzelle, ist unter dem 26. Februar 1864 ein Patent

auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 9 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 10. Ausgegeben Donnerstag, den 10. März **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[219] Das am 4. März 1864 ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5820. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Graywen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

„ 5821. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Communalweges von Sindorf nach Horrem.

„ 5822. das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.

„ 5823. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" zu Dortmund bestehenden Actiengesellschaft, wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thlr. Vom 19. Februar 1864.

„ 5824. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Adenau, vom 20. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[220] Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 20. Januar d. J. will Ich den von der General-Versammlung der „Actiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" laut der anbei zurückerfolgenden notariellen Verhandlung vom 19. Juli 1862 gefaßten Beschluß, nach welchem an die Stelle des § 2 des Gesellschafts-Statuts vom $\frac{\text{6. November 1858}}{\text{17. Januar 1859}}$ nachfolgende Bestimmung treten soll: „Der Sitz und das Domizil der Gesellschaft, früher zu Adenau, ist nunmehr zu Remagen, Kreis Ahrweiler, Regierungsbezirk Coblenz", hierdurch genehmigen.

Berlin, den 1. Februar 1864.

gez.: **Wilhelm.**

gegengez.: Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 20. Februar 1864. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Schede.

Heute, den neunzehnten Juli achtzehnhundert zwei und sechszig, Vormittags um acht Uhr, begab sich der Königlich Preußische Notar Carl Theodor Hubert Cläßen, bestellt in seinem Wohn- und Amtssitz zu Adenau für den Landgerichtsbezirk von Coblenz, auf Anstehen von:

A. Herrn Heinrich Wilhelm Fromberg, Rentner, wohnend in Hurll bei Empel, Regierungs-Bezirk Düsseldorf,

B. Alexander Menzler, Bergwerksbesitzer, wohnend zu Siegen,

C. Wilhelm Friedrich Heinrich Baron von Wassenaer-Catwyck, Königlich Niederländischer Kammerherr, wohnend zu Gut Brillard bei Barneveld,

D. Hermann Willem van Westenbeck von der Horst, Hüttenbesitzer, in Keppel bei Doesborgh wohnend, und

E. Rudolph Carel Baron d'Ablaing von Gießenburg, wohnend zu Bonn, Hüttenbesitzer, fungirend diese auf Grund eines am sechsten November achtzehnhundert acht und fünfzig vor Notar Joseph Euler zu Düsseldorf errichteten Aktes als Mitglieder des Verwaltungsrathes der durch Allerhöchsten Erlaß vom siebenzehnten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig bestätigten Actiengesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau, — daselbst zu mehrerwähntem Adenau in den kleinern Speisesaal des dem Gastwirthe Herrn Mathias Lehmann gehörigen Gasthofes „zum halben Monde", um über die Verhandlungen der durch eine am ersten und achtundzwanzigsten Juni laufenden Jahres in den Preußischen Staats-Anzeiger, am zweiten und dreißigsten Juni laufenden Jahres in die Kölner Zeitung, am einunddreißigsten Mai und fünfundzwanzigsten Juni desselben Jahres in das Amsterdamer Handelsblat inserirte Bekanntmachung von gedachtem Verwaltungsrathe dorthin zu obiger Stunde berufenenen General-Versammlung genannter Actiengesellschaft, in Gemäßheit des Paragraphen dreißig der Statuten, gegenwärtiges Protokoll aufzunehmen, welches gemäß Paragraph einunddreißig besagter Statuten von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes den unten zu bezeichnenden Stimmzählern und dem Notare zu vollziehen ist.

Außer den am Schlusse genannten beiden Instrumentszeugen waren zugegen: obgenannter Herr Heinrich Wilhelm Fromberg, handelnd in seiner Eigenschaft als von den übrigen Vorstandsmitgliedern für das laufende Jahr ernannter Vorsitzender.

Nachdem auch die übrigen genannten Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des durch Vollmacht vertretenen obbenannten Herrn Wilhelm Friedrich Heinrich Baron von Wassenaer-Catwyck, sowie die sämmtlichen Herren Actionaire, welche für sich oder als Mandatare abwesender Gesellschafter Eintrittskarten empfangen hatten, ebenfalls erschienen waren; der genannte Herr Heinrich Wilhelm Fromberg den Vorsitz übernommen hatte, und ein von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes auf Grund der beim Eintritte der Herren Actionaire in die Versammlung für sich und ihre Vollmachtgeber abgegebenen Stimmkarten angefertigtes, die Anwesenheit von acht stimmberechtigten Actionairen (von denen sechs laut Vollmachte fünfzehn stimmberechtigte Gesellschaftsmitglieder vertreten) mit im Ganzen dreihundert Actien oder achtundachtzig Stimmen constatirendes, von den anwesenden Vorstandsmitgliedern als richtig attestirtes Verzeichniß sammt den gedachten Vollmachten dem fungirenden Notar übergeben worden, eröffnete der genannte Herr Heinrich Wilhelm Fromberg als Vorsitzender die General-Versammlung und erstattete Bericht über die Wirksamkeit der Gesellschaft aus dem Jahre achtzehnhundert ein und sechszig.

Hierauf wurde zu der Wahl der beiden Stimmzähler geschritten. Als solche wurden einstimmig gewählt: Herr Allart Gerrit Everts, Fabrikbesitzer, in Arnheim wohnend, und Herr Gerard Rudolf Jan Brockhoff, Rentner, daselbst zu Arnheim, in den Königlichen Niederlanden wohnend.

Sodann trug der Herr Vorsitzende vor:

Schon seit zwei Jahren werde seitens der Herren Gesellschafter allerseits der dringende Wunsch geäußert und wiederholt, die Verlegung des Wohnsitzes der Actiengesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb von Adenau nach Remagen erwirken zu wollen, da den Herren Actionairen die Reise nach Adenau wegen der minder schnellen Verkehrsmittel erschwert sei, um so mehr, da der größte Theil derselben Niederländer seien. Diesem Wunsche nachkommend und der Bekanntmachung gemäß, stelle er an die General-Versammlung zur Beschlußnahme den Antrag, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, den Wohnsitz der besagten Gesellschaft nunmehr nach Remagen, mit dem Tage der eingetretenen landesherrlichen Genehmigung, verlegen zu wollen unter folgender, ändernden Fassung des Paragraphen zwei der Statuten. Paragraph zwei der Statuten: Der Sitz und das Domizil der Gesellschaft, früher zu Adenau, ist nunmehr zu Remagen, Kreis Ahrweiler, Regierungs-Bezirk Coblenz.

Dieser Antrag wurde von der General-Versammlung einstimmig genehmigt und zwar, dem

Paragraphen siebenundfünfzig der mehrerwähnten Statuten entsprechend, mit zwei Dritteln sämmtlicher berechtigten Stimmen der Gesellschaft.

Das oben erwähnte Verzeichniß, von den anwesenden Verwaltungsraths-Mitgliedern als richtig attestirt, und die dazu gehörigen Vollmachten wurden ne varietur von dem Herrn Vorsitzenden, den beiden Stimmzählern, den Zeugen und dem Notar unterzeichnet, als integrirende Theile zu der gegenwärtigen Verhandlung hinterlegt. Diesemnach erfolgte der Schluß der Versammlung.

Waren auch anwesend: Herr Heinrich Thüring, Kreis-Secretair, und Mathias Lehmann, Gastwirth, beide wohnend zu Adenau, welche dem fungirenden Notar die Identität der obgenannten Herren, des Vorsitzenden und der beiden Stimmzähler, sowie die Richtigkeit deren angegebenen Namen, Stand und Wohnort bezeugten.

Worüber Protokoll. Nachdem dasselbe, das erwähnte Verzeichniß und die gedachten Vollmachten dem Herrn Vorsitzenden, dem obgenannten Herrn Fromberg, den beiden Stimmzählern, gedachten Herren Everts und Brockhoff, den Identitätszeugen, sowie auch den übrigen erschienenen Vorstandsmitgliedern und Actionairen durch den fungirenden Notar in Beisein der beiden Instrumentszeugen vorgelesen worden, haben der Herr Vorsitzende, die beiden Herren Stimmzähler, die Identitätszeugen, die Instrumentszeugen Paul Stroth, Tagelöhner, und Jakob Boncelet, Kleidermacher und Musikus, beide wohnend zu Adenau, sowie der Notar, dem die hierbei erschienenen Identitäts- und Instrumentszeugen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

So geschehen Jahr, Tag und Monat, wie Eingangs gesagt ist, und geschlossen Nachmittags nach drei Uhr.

(gez.) H. W. Fromberg. A. G. Everts. G. R. J. Brockhoff. Thüring. M. Lehmann.
Paul Stroth. Jakob Boncelet. Theodor Claßen.

Zur Urschrift ist für fünfzehn Groschen Stempel kassirt.

Adenau, den neunzehnten Juli achtzehnhundert zwei und sechszig.

(gez.) Theodor Claßen.

Folgen die bezogenen Vollmachten.

Vollmacht.

Ich bevollmächtige mit dieser den Herrn Gerard Rudolf Jan Brockhoff in Arnheim, um mich in der ordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" zu vertreten, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschließen, Veräußerung, Verpachtung u. s. w., oder Concessions-Rhein-Mosel und Rhein-Maas zu bestimmen, nach § 46 des Statuts die Rechnung zu prüfen, Decharge zu ertheilen und in seinem Namen all dasjenige zu thun, was ich Recht hätte, wenn ich da wäre, zu thun.

Schloß Brillard bei Barneveld, 5. Juli 1862.

(gez.) Baron v. Wassenaer.

Gesehen für die Handzeichnung des Herrn W. F. H. Baron von Wassenaer der Bürgermeister von Barneveld. (L. S.) C. A. Hairaz.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. H. W. Fromberg. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn M. C. Verweyde in Amsterdam, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Amsterdam, den 13. Juli 1862.

(gez.) H. J. C. Bienfait.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. W. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn M. C. Verweyde in Amsterdam, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Amsterdam, den 13. Juli 1862.

(gez.) C. H. J. Müller.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Cläßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn M. C. Verweyde in Amsterdam, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Amsterdam, den 12. Juli 1862.

(gez.) L. A. Bienfait.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Cläßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn M. C. Verweyde in Amsterdam, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Amsterdam, den 12. Juli 1862.

(gez.) W. H. Müller. A. M. Thuret.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Cläßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn Rudolph Carel Baron d'Ablaing von Gießenburg in Bonn, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Arnheim, den 8. Juli 1862.

(gez.) van der Meulen.

Gezien voor legalisatie der handtelkering von der Heer van der Meulen vor mit Burgermeester der Gemeente Arnheim.

Den 9. Juli 1862. (gez.) van Palland.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Cläßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain“ für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn Mathias Cato Verweyde in Amsterdam, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Amsterdam, den 12. Juli 1862.

(gez) N. C. Bouwer.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain“ für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn M. C. Verweyde in Amsterdam, mich bei obiger General Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Amsterdem, den 12. Juli 1862.

(gez.) J. E. Bennike.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain“ für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn M. C. Verweyde in Amsterdam, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Amsterdam, den 20. Juni 1862.

(gez.) C. J. Thuret.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain“ für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn Mathias Cato Verweyde in Amsterdam, mich bei obiger General-Versammlang zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Arnheim, den 14. Juli 1862.

(gez.) J. L. van Toll.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain“ für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn Mathias Cato Verweyde in Amsterdam, mich bei obiger

General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Arnheim, den 7. Juli 1862.

(gez.) van der Meulen.

Gezien voor legalisatie der handtelkering von ber Heer H. van der Meulen voor mit Burgermeester der Gemeente Arnheim, den 7. Juli 1862.

(L. S.) (gez.) **van Palland.**

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet. P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18 resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn Rudolp Carel Baron d'Ablaing von Gießenburg in Bonn, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Hage, den 1. Juli 1862.

Gevolmachtigt der mynen Echtgenoot die zich thans in Oost Indien bevind.

(gez.) **J. C. Klis van der Meulen.**

Gezien voor legalisatio von bovemt voor de handtelkering von Alevwon J. C. Klis van der Meulen by Burvrieden cul Vet houders voos Gravenberge, den 1. Juli 1862.

(L. S.) **De Burgermeester.**

(gez.) Unterschrift unleserlich.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet. P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn A. G. Everts in Arnheim, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Arnheim, den 15. Juli 1862.

(gez.) C. H. Elias Schorel.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet. P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage den Herrn H. W. Fromberg in Hurll, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Gravenhage, den 2. Juli 1862

(gez.) R. F. van Raders.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet. P. Stroth. Theodor Claßen.

Vollmacht

zu der am 18. resp. 19. Juli 1862 Statt findenden General-Versammlung der Gesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb in Adenau.

Ich beauftrage hiermit den Herrn Herman Willem van Westerbeeck van der Horst in Keppel bei Doesborgh, mich bei obiger General-Versammlung zu vertreten, und genehmige Alles, was derselbe für mich zu beschließen für gut findet.

Im Haag, den 13. Juli 1862.

(gez.) van Aalst.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Cläßen.

Folgt: Verzeichniß der Herren Actionaire von der Actiengesellschaft „Thubalkain" für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau, welche am 19. Juli 1862 auf der vierten ordentlichen General-Versammlung erschienen sind oder sich durch Vollmacht haben vertreten lassen.

№	Namen der anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Actionaire.	Wohnort derselben.	Besitzen Actien.	Anzahl der Stimmen.	Bemerkungen.
1	J. L. v. Toll in Arnheim	in Arnheim	5	2	Durch Vollmacht vertreten.
2	D. v. Aalst	im Haag	87	18	Desgl.
3	E. A. v. d. Meulen	in Arnheim	3	1	Desgl.
4	W. C. Klis	„ Arnheim	2	1	Desgl.
5	E. Schorel	„ Arnheim	5	2	Desgl.
6	R. F. v. Raders.	im Haag	4	2	Desgl.
7	L. A. Bienfait	in Amsterdam	4	2	Desgl.
8	H. J. C. Bienfait	„ Amsterdam	1	—	Desgl.
9	C. H. Müller	„ Amsterdam	7	3	Desgl.
10	A. Müller geb. Thuret (Frau)	„ Amsterdam	3	1	Desgl.
11	J. E. Bennike	„ Amsterdam	6	3	Desgl.
12	R. C. Bouwer	„ Amsterdam	3	1	Desgl.
13	C. J. Thuret	„ Amsterdam	5	2	Desgl.
14	M. C. Verweyde	„ Amsterdam	4	2	Anwesend.
15	Brockhoff	„ Arnheim	2	1	Desgl.
16	R. C. Baron d'Ablaing	„ Bonn	10	5	Desgl.
17	H. W. v. d. Horst	„ Keppel	5	2	Desgl.
18	J. W. Fromberg	„ Hurll	9	4	Desgl.
19	A. Menzler	„ Siegen	9	4	Desgl.
20	A. G. Everts	„ Arnheim	10	5	Desgl.
21	W. F. H. Baron v. Wassenaer	„ Barneveld	99	19	Durch Vollmacht vertreten.
22	Franz de Wildt	„ Amsterdam	12	6	Anwesend.
23	H. v. d. Meulen	„ Arnheim	5	2	Durch Vollmacht vertreten.
			300	88	

Als richtig attestirt vom Verwaltungsrathe.

(gez.) H. W. Fromberg. A. Menzler. H. W. v. d. Horst. B. d'Ablaing v. Gießenburg.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt ad numerum zweihundert zwei und zwanzig des Repertoriums des unterzeichneten Notars.

(gez.) H. W. Fromberg. G. R. J. Brockhoff. A. G. Everts. Boncelet.
P. Stroth. Theodor Cläßen.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Königliche Notar,
(L. S.) Theodor Cläßen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[221] Der Pfarrer Röbenacke zu Bischmisheim ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kleinrechtenbach ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Bischmisheim (Synode Saarbrücken) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. April d. J. annehmen. Coblenz, den 24. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[222] Der Verwaltungsrath des evangelischen Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard hat durch Wahlverhandlung vom 3. d. Mts. den Consistorial-Rath Ball hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsraths gewählt, was in Gemäßheit des § 4 der Statuten dieser Anstalt bekannt gemacht wird. Coblenz, den 27. Februar 1864.

[223] Dem Zimmergesellen Peter Schlingmann zu Unkelbach, im Kreise Ahrweiler, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 2. März 1864.

[224] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 6. v. Mts. die Frist zur Abhaltung der im Amtsblatt Nro. 36 pro 1863 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten evangelischen Haus-Collecte zu Gunsten des Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard bis zum 1. August d. J. verlängert.
Coblenz, den 3. März 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[225] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 9. Dezember 1863, zugestellt am 10. Februar d. J., ist der Ackerer Peter Gansen zu Lasserg als Verschwender erklärt und demselben der Johann Gansen daselbst als gerichtlicher Beistand angeordnet worden.
Coblenz, den 19. Februar 1864. Der Ober-Prokurator.

[226] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbe-Urkunde des Julius Groß, Sohnes des Johann Heinrich Groß aus Bingerbrück, ist am 24. d. Mts. dem Herrn Bürgermeister zu Waldalgesheim zur Bewirkung deren Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden.
Coblenz, den 27. Februar 1864. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[227] Die bisherigen Steuer-Controleure Felthauß zu Wetzlar und Rübel zu Creuznach sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

[228] Der Referendar Althoff ist Behufs Uebertritts in das Departement des Kammergerichts aus seinen Dienstverhältnissen zum Königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entlassen. — Der Auskultator von Egloffstein ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Patente.

[229] Dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 29. Februar 1864 ein Patent
auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 10 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 11. Ausgegeben Donnerstag, den 17. März 1864.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[230] Das am 10. März 1864 ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5825. das Gesetz über die Actien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864.

„ 5826. das Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864.

„ 5827. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kosteuer Kreise. Vom 15. Februar 1864.

„ 5828. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[231] Nach einer mit Zustimmung des Herrn Bischofs zu Trier getroffenen Anordnung sollen auch die in den katholischen Kirchen aufkommenden Erträge der alljährlich am ersten Ostertage und am 18. Oktober resp. dem darauf folgenden Sonntage abzuhaltenden allgemeinen Kirchen-Collecte für dürftige Studirende der Universität Bonn von den Geistlichen direct an die betreffenden Steuerkassen und von diesen an unsere Hauptkasse abgeliefert werden. Indem wir die Königl. Steuerkassen auf die Beachtung dieser Bestimmung aufmerksam machen, beauftragen wir die Herren Landräthe, in die uns bis zum 20. April c. einzureichende Ertrags-Nachweisung der Oster-Collecte und fernerhin auch das Ergebniß der katholischen Kirchen-Collecte aufzunehmen, so weit dies zu ihrer Kenntniß gebracht werden wird. Coblenz, den 7. März 1864.

[232] Im Auftrage der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern bringen wir in der Beilage die Concession für die unter der Firma: „Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft" (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London domicilirte Actien-Gesellschaft, nebst einem Auszuge aus den Statuten, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet, der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt und daß der Jakob Reinach zu Berlin zum General-Bevollmächtigten bestellt worden ist.

Coblenz, den 7. März 1864.

[233] An der katholischen Schule zu Niedermendig, im Kreise Mayen, ist die dritte Lehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den mit der Stelle verbundenen Organistendienst 186 Thlr. außer einer Miethsentschädigung für die noch fehlende Dienstwohnung von 20 Thlr. und 5 Thlr. Vergütung für Besorgung der Heizung ꝛc. Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Nörtersheuser zu Niedermendig, anzubringen. Coblenz, den 8. März 1864.

[234] Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, Regierungs-Rath Freiherrn von Francken in Ehrenbreitstein, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Samstag den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Assessor von Briesen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1) Ablösung der Hütungsrechte der Gemeinde Fensdorf auf Haubergen der Genossenschaft zu Seelbach in der Gemarkung von Fensdorf;
2) Ablösung der Zehntberechtigung der katholischen Pfarrei Uckerath auf der Gemarkung von Krautscheid;
3) Ablösung der dem Gräflichen Haus Solms-Rödelheim auf den Gemarkungen von Dudenhofen, Hochelheim, Hörnsheim und Lützellinden zustehenden Fruchtgefälle.

Coblenz, den 11. März 1864.

[235] Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds linker Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1863.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Abgelegte Kapitalien	2830	—	—
2. Zinsen von Kapitalien	284	29	3
3. An Strafgeldern	6013	25	7
4. Insgemein	639	19	4
Summa:	9768	14	2

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.

	Verpflegungskosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bekleidungskosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Handwerkslehrkosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Kreise Adenau	947	8	10	16	—	—	50	—	—	1013	8	10
2. " " Ahrweiler	742	—	2	—	—	—	14	5	—	756	5	2
3. " " Altenkirchen	125	11	3	—	—	—	—	—	—	125	11	3
4. " " Coblenz	396	10	—	—	—	—	—	—	—	396	10	—
5. " " Cochem	699	20	4	19	12	9	25	—	10	744	3	11
6. " " Creuznach	494	1	9	5	5	—	43	10	—	542	16	9
7. " " St. Goar	492	18	—	10	8	—	—	—	—	502	26	—
8. " " Mayen	1165	27	2	—	—	—	—	—	—	1165	27	2
9. " " Simmern	615	18	8	27	11	6	14	11	—	657	11	2
10. " " Zell	570	—	—	—	—	—	—	—	—	570	—	—
Summa:	6248	26	2	78	7	3	146	26	10	6474	—	3

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1862	161	5	—

III. Insgemein.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Vorschuß nach der Rechnung von 1862	3226	5	7
2. Verwaltungskosten	400	2	5
Summa:	10261	13	3

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Vorschuß von 492 Thlrn. 29 Sgr. 1 Pf. An zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. sind 5160 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 2. März 1864.

[236] Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds rechter Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1863.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Abgelegte Kapitalien	1800	—	—
2. Zinsen von Kapitalien	294	25	—
3. An Strafgeldern	2599	3	3
4. Insgemein	4	1	1
Summa:	4697	29	4

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.	Verpflegungskosten.			Bekleidungskosten.			Handwerkslehrkosten.			Zusammen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Kreise Altenkirchen	813	26	8	—	—	—	30	—	—	843	26	8
2. „ „ Coblenz	492	14	—	—	—	—	—	—	—	492	14	—
3. „ „ Neuwied	1371	8	6	1	20	—	24	5	—	1397	3	6
4. „ „ Wetzlar	813	1	11	9	—	—	—	—	—	822	1	11
Summa:	3490	21	1	10	20	—	54	5	—	3555	16	1

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1862	78	25	—

III. Insgemein.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Vorschuß aus der Rechnung von 1862	1116	28	9
2. Extraordinaria	544	9	2
3. Verwaltungskosten	173	21	10
Summa:	5469	10	10

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Vorschuß von 771 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf. An zinstragenden Staatsschuldscheinen 2c. sind 6100 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 2. März 1864.

[237] Der auf Montag den 4. April d. J. in den Marktverzeichnissen angesetzte Kram- und Viehmarkt in Vallendar ist auf den 11. April d. J. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 10. März 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[238] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbeurkunden: 1) der Mathilde (Anna Maria Mechthilde) Mettmann, geboren zu Coblenz, 2) des Johann Hosp, geboren zu Simmern, sind den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Coblenz und Simmern zur Eintragung in die Sterberegister heute von mir übersandt worden.

Coblenz, den 5. März 1864. Der Ober-Prokurator.

[239] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Februar 1863 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen, der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht hat resp. erreichen wird, bezüglich:

1) Nro. 1 — der Margaretha Kratz, Ehefrau von Philipp Michels — den 26. Februar 1865; 2) Nro. 3 — des Johann Thoma — den 27. März 1864; 3) Nro. 18 — des Georg Casper — den 25. Juli 1866; 4) Nro. 42 — des Peter Klein — den 24. April 1866; 5) Nro. 49 — des Carl Wermelskirchen, Landwehrmann — den 23. Februar 1864; 6) Nro. 50 — der Catharina Furk — den 9. April 1866; 7) Nro. 51 — des Johann Peter Schüller — den 22. März 1865; 8) Nro. 60 — des Friedrich Ludwig Probst — den 29. März 1866; 9) Nro. 61 — des Heinrich Just — den 28. März 1865; 10) Nro. 66 — des Conrad Göttinger — den 6. April 1866; 11) Nro. 75 — der Ehefrau Johann Weber — den 17. April 1864; 12) Nro. 77 — des Conrad Klein — den 8. August 1866; 13) Nro. 78 — des Peter Marx — den 25. Mai 1865; 14) Nro. 87 — des Caspar Lüttger — den 17. März 1864; 15) Nro. 88 — des Gustav Freudenberg — den 3. November 1868; 16) Nro. 92 — des Nikolaus Theisen — den 8. September 1866; 17) Nro. 99 — des Heinrich Rösch — den 16. März 1865; 18) Nro. 100 — des Anton Kesting — den 22. Februar 1865; 19) Nro. 102 — des Philipp Bauer, Landwehrmann — den 9. März 1864; 20) Nro. 105 — der Henriette Diedrichs — den 9. März 1864; 21) Nro. 106 — der Catharina Lippert — den 6. August 1866; 22) Nro. 108 — des Joseph Meurer — den 27. Juni 1866; 23) Nro. 109 — der Catharina Häusler — den 10. Dezember 1866; 24) Nro. 114 — des Johann Müller I. — den 3. April 1864; 25) Nro. 115 — der Christina Adams — den 15. Juni 1865; 26) Nro. 116 — des Johann Nicot — den 2. Mai 1864; 27) Nro. 117 — des Hubert Schäfer — den 28. Februar 1864; 28) Nro. 120 — des Philipp Michels — den 27. Juni 1865; 29) Nro. 121 — der Ehefrau Jakob Keller — den 30. Mai

1864; 30) Nro. 122 — des Carl Marx — den 14. März 1864; 31) Nro. 123 — des Heinrich Watzelhahn — den 11. März 1864; 32) Nro. 124 — der Ehefrau Friedrich Metz — den 30. Mai 1865; 33) Nro. 125 — der Catharina Hermes — den 31. März 1865.

Coblenz, den 7. März 1864. Der Ober-Prokurator.

[240] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. März 1862 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen, der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreichen wird:

1) Nro. 20 — des Johann Peter Franken — den 30. Juli 1868; 2) Nro. 48 — der Catharina Conrads — den 9. September 1866; 3) Nro. 84 — des Peter Strunk — den 2. Juni 1868.

Coblenz, den 8. März 1864. Der Ober-Prokurator.

[241] Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 11. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre: Director, Professor Dr. Baumstark. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin. Geschichte der Landwirthschaft; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; Wiesenbau; Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomierath Dr. Rohde. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: akademischer Gärtner Zarnack. Allgemeine Thier- und Pferdezucht; Pferdekenntniß und Hufbeschlag; Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausfäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Forstwirthschaftliche Productionslehre; Forstwirthschaftliche Excursionen: Förstmeister Wiese. Bodenkunde; Organische Experimentalchemie; Uebungen im chemischen Laboratorium; Physik: Professor Dr. Trommer. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; Pflanzenphysiologie; Botanische Excursionen: Dr Jessen. Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil; Wege- und Wasserbau: akademischer Baumeister Müller. Düngerlehre; Mineralogie und Gesteinslehre; Analytische Chemie; Repetitorium der anorganischen Chemie: Dr. Scholz.

Gedruckte Nachrichten über die Akademie sind von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Eldena im Februar 1864.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

[242] Dem Gymnasial-Director Dr. C. W. Bouterwek zu Elberfeld ist das Prädikat als Professor verliehen worden.

[243] Die Wahrnehmung der erledigten Geschäfte des evangelischen geistlichen Rathes bei der Königlichen Regierung zu Coblenz ist dem Consistorial-Rathe Ball daselbst übertragen worden.

[244] Die Bürgermeister Beck zu Monzingen und Knaudt zu Winterburg sind in ihre resp. Aemter zurückgetreten. — Der Bürgermeister Sauer zu Daubhausen tritt mit Pension in Ruhestand, und ist der Bürgermeister Bieler, zuletzt zu Winterburg, mit der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterei Greifenstein beauftragt worden.

[245] Dem Förster Gerdom zu Forsthaus Brandswald, in der Oberförsterei Castellaun, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

[246] Durch Ministerial-Rescript vom 1. März d. J. ist der Notariats-Candidat Rudolph Hinderkotte aus Rheinberg zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Adenau, mit dem Wohnsitze in Adenau, ernannt worden.

[247] Durch Ministerial-Rescript vom 4. März d. J. wurde der bisher bei dem Landgerichte in Coblenz beschäftigte Gerichts-Assessor Carl Georg Paalzow seinem Wunsche gemäß in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Hierzu eine Beilage — betr. Concession und Statuten der Nord-Britischen und mercantilen Versicherungsgesellschaft zu Edinburg und London — und der öffentliche Anzeiger Nro. 11.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Koblenz.

Concession

zum

Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London.

Der unter der Firma:

„Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft“
(„North British and Morantile Insurance Company“)

in Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft, welche sich gründet auf die Statuten vom 2. November 1809, den Nachtrag vom 4. Mai 1824, das Königliche Privilegium vom 6. Februar 1824 und die Parlaments-Acten vom 3. Juli 1860 und 30. Juni 1862 wird die Concession zum Geschäftbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf, ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten bezüglich eines vom Polizei-Präsidium hierselbst zu bestimmenden Auszugs und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preuß. Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. Dezember 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) **Graf v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

M. f. H. ꝛc. IV. 9797. M. d. J. I. A. 9341.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 3. April 1824.

Zu Edinburg am 3. April 1824, in Gegenwart der Raths- und Gerichts-Lords, erschienen Bevollmächtigte der nachbenannten und bezeichneten Parteien und reichten den unterschriebenen Theilnehmungsvertrag mit dem Wunsche ein, daß derselbe in Ihrer Lordschaft Bücher gesetzmäßig eingetragen werden möge. Die gedachten Lords fanden diesen Wunsch begründet und verordneten, daß also mit dem Vertrage geschähe, dessen Inhalt folgender ist:

Die nachbenannten Personen haben in Anbetracht, daß Versicherungen gegen Verluste durch Feuer nützlich für das Gemeinwesen und vortheilhaft für die betreffenden Individuen sind, daß bis jetzt in Schottland keine Versicherungs-Gesellschaft auf einer breiten und volksthümlichen Grundlage gebildet worden ist, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Gesellschaft, welche einen beträchtlichen Theil der angesehenen Gutsbesitzer, sowie Kaufleute und begüterten Leute in den verschiedenen Theilen des Landes in sich faßt, geeignet ist, durch ihr Beispiel und ihren Einfluß diese Art des Schutzes in ausgedehnterem Maaße nützlich zu machen, als dies je der Fall gewesen, demgemäß beschlossen, unter sich eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Verluste und Schaden durch Feuer unter Festsetzung und unter den Bedingungen der unterschriebenen Artikel zu bilden.

I. Die gedachte Gesellschaft oder das Theilnehmungs-Geschäft soll unter dem Namen

„Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

bekannt sein und soll ihren Anfang haben von und nach dem 11. November 1809, ohne Rücksicht auf die am Schluß enthaltenen Daten*) u. s. w.

14. Es soll in der Macht der Präsidenten und Directoren liegen, solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, welche sie für die Führung des gedachten Geschäfts für angemessen erachten und sollen sie dieselben in die Gesellschaftsbücher eintragen, vorausgesetzt, daß solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen mit den Artikeln dieses Vertrages im Einklange stehen, und dieselben behufs der Zustimmung oder Verwerfung der ersten General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.

17. Vom Martinstag des Jahres 1809 ab und so lange die bei der gedachten Gesellschaft Versicherten die festgesetzten Prämien ihrer Versicherung an die Gesellschaft zu der, in der oder in den Policen festzusetzenden Zeit, regelrecht zahlen oder zahlen lassen und die zeitigen Präsidenten und Directoren der Gesellschaft oder die zeitige beschlußfähige Anzahl derselben diese Prämien anzunehmen geneigt sind, sollen das Grundkapital oder die Fonds der Gesellschaft verpflichtet und gehalten sein, den gedachten Versicherten, ihren Erben, Vollstreckern und Nachfolgern allen Schaden und Verlust zu vergüten, welchen sie an dem in der gedachten Police bezüglich Policen zu erwähnenden Eigenthum erleiden und der nicht die darin versicherte Summe oder Summen, welche darin nach Maßgabe der den gedachten Policen gleichzeitig beigegebenen gedruckten Bedingungen zu bezeichnen sind, übersteigt; wobei besonders bemerkt wird, daß es hierdurch ausdrücklich vereinbart und erklärt wird und daß der wahre Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels ist, daß das Grundvermögen und die Fonds der Gesellschaft allein für die Ansprüche auf dieselben aufzukommen haben, welche auf Grund der ertheilten Versicherungspolice oder Policen, oder irgend welches Contracts oder der Contracte, welche durch die zeitigen Präsidenten und Directoren oder die beschlußfähige Anzahl derselben eingegangen sind, erhoben werden können. Kein Mitglied oder Theilnehmer der Gesellschaft soll für irgend welche Forderungen an die Gesellschaft in irgend welcher Beziehung oder irgend einem Vorwande, über seinen Antheil an dem Grundkapital oder den Fonds der Gesellschaft hinaus verbindlich sein u. s. w.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 4. Mai 1824.

Sämmtliche Parteien dieser Urkunde, welche in der Schluß-Klausel derselben genannt und bezeichnet sind, haben in fernerer Erwägung, daß in Folge des sehr günstigen Standes des besagten Unternehmens die Directoren nach reiflicher Ueberlegung es in den Jahren 1822 und 1823 für vortheilhaft erachteten, die Geschäfte auf Ver-

---

*) oder mit andern Worten: der thatsächlich schon am 11. November 1809 geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde durch diesen Vertrag (am 3. April 1824) behufs Erlangung eines Königlichen Privilegii formell legalisirt.

sicherungen des Lebens, Ueberlebender, Ausstattungen und auf die Ertheilung und den Ankauf von Renten auszudehnen, wie durch den Vertrag vorgesehen war, und demgemäß diese Ausdehnung den Eigenthümern anempfohlen, worauf dieselbe denn auch in der am 25. April 1823 abgehaltenen Versammlung, welche zuvor nach den Vorschriften des Theilnehmungsvertrages bekannt gemacht war, auf Grund des einstimmigen Beschlusses der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder wirklich erfolgte ——

—— genehmigt, gebilligt und bestätigt, den vorbesagten Theilnehmungsvertrag in allen seinen Bestimmungen, Artikeln und Klauseln; ebenso wie auch sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Directoren und Eigenthümer der besagten Gesellschaft und Corporation sämmtliche Nebenverordnungen, Festsetzungen und Anordnungen behufs deren Ausführung, welche von Zeit zu Zeit gegeben und erlassen und jetzt beobachtet werden u. s. w.

Acte,

betreffend die Verbesserung und Erweiterung der Verwaltungs-Rechte der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft vom 3. Juli 1860.

Nachdem durch Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen, welcher in die Raths- und Sessionsbücher unter dem 3. April 1821 von Neuem eingetragen ist, die in demselben genannten und bestimmten Personen sich entschlossen eine Gesellschaft zu bilden, welche am 11. November 1809 unter dem Namen und der Bezeichnung:

„Die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

zur Versicherung gegen Verluste und Schaden durch Feuer ins Leben trat, mit der Berechtigung, später ihre Geschäfte dahin zu erweitern, daß auch das Leben, Ueberlebende und Ausstattungen versichert und daß Leibrenten bewilligt und angekauft werden könnten, welches Recht demgemäß von der gedachten Gesellschaft auch ausgeübt wurde u. s. w.

Da es endlich angemessen erscheint, daß die Zahl und der Nominalwerth der Actien des Corporations-Capitals geändert und der Corporation das Recht zugestanden werde, ihre Geschäfte nach Ost-Indien, nach Ihrer Majestät Colonien, den abhängigen Staaten und anderweit außerhalb des Reichs auszudehnen und Capital-Anlagen in jenen Ländern zu machen, und daß die Rechte der Directoren, welche die Geschäfte der Corporation verwalten und leiten, verbessert und erweitert werden, diese verschiedenen Zwecke aber ohne die Autorität des Parlaments nicht erreicht werden können: so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen dies zu beschließen, möge es beschlossen werden durch der Königin erhabenste Majestät durch und mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlament versammelt sind und durch die Autorität desselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke bezeichnet werden:

„die Nordbritische Versicherungs-Gesellschafts-Acte von 1860."

3. Die folgenden Worte und Ausdrücke, bezeichnen die ihnen hiermit gegebenen Begriffe, wenn nicht der Gegenstand oder der Zusammenhang einer derartigen Auslegung etwa entgegen steht: das Wort „Ländereien" bezeichnet Ländereien, Häuser, Pachtungen, erbliche Lehnsgüter jeder Art, die Ausdrücke: „Gesellschaft" und „die Corporation" bezeichnen die Nordbritische Versicherungsgesellschaft;

Die Ausdrücke „die Directoren" und das „Directorium" bezeichnen die zeitigen ordentlichen Directoren der Gesellschaft zu Edinburg, die Worte „Geschäftsführer" und „Secretair" bezeichnen den zeitigen Geschäftsführer resp. Secretair der Gesellschaft zu Edinburg. Die Worte „Actionair" und „Mitglied" bezeichnen einen Actionair der Gesellschaft und ein Mitglied der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft, zugleich auch seinen gesetzlichen Vertreter. Bezüglich eines solchen Actionairs oder Mitgliedes werden Ausdrücke, welche eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, als auf eine Gesellschaft und Corporation, angewendet, angesehen werden.

4. Zweck und Geschäft dieser Corporation besteht darin, Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken gegen Verlust und Schaden durch Feuer an Häusern, Speichern und andern Gebäuden, Hausgeräthen, Gütern, kaufmännischen Waaren, Schiffen und Fahrzeugen, welche im Hafen oder im Dock liegend im Bau begriffen sind oder schiffbare Kanäle befahren, landwirthschaftlichen Inventarien und allem andern Grund- und beweglichen Eigenthum nach dem Gutachten der Directoren ebenso Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken auf das Leben und für Ueberlebende, zu kaufen und zu verkaufen; directe, zufällige und aufgeschobene Jahresrenten, Leibrenten, anwartschaftliche, zufällige und hintenangesetzte Rechte und Interessen, Ausstattungen zu bewilligen, für Wittwen zu

sorgen, Geldanlagen zu machen, Darlehne zu gewähren, kurz alle Geschäfte einer Feuer- und Lebensversicherungs-, Anwartsschafts- oder Bürgschaftsgesellschaft auszuführen.

Die Corporation ist berechtigt diese Geschäfte auf das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, auf Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien und abhängige Staaten außerhalb des Reiches und auf fremde Länder und Staaten zu übertragen.

5. Die Directoren dürfen von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältniß sämmtliche Ausgaben der Corporation, den verschiedenen Abtheilungen, resp. der Lebens- und Feuerversicherungs-Geschäfte aufzuerlegen sind, und (nach Zustimmung der Actionaire in einer jährlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung) in welchem Verhältniß der reine Gewinn oder der Ueberschuß, welcher bei der Lebensversicherung hervortreten mag (nach Abzug der Kosten), zur Vertheilung unter diejenigen Personen zu verwenden ist, welche bei der zur Theilnahme berechtigten Abtheilung versichert sind. Auch setzen sie fest und bestimmen die Regeln, den Modus, die Bedingungen und die Perioden einer solchen Vertheilung.

13. Die Bücher der Corporation sollen zum Abschluß gebracht werden am 31. December jeden Jahres. Eine regelmäßige General-Versammlung der Mitglieder der Actionaire der Corporation soll jährlich stattfinden, dieselbe wird am ersten Montag des Monats März zu derjenigen Stunde abgehalten, welche von den zeitigen Directoren festgesetzt wird.

Dieser Versammlung ist vorzulegen ein Bericht oder Auszug über den Stand der Geschäfte der Corporation, während des Jahres, welches mit dem 31. December seine Endschaft erreicht. Dieser Bericht oder Auszug über die Geschäfte der Corporation muß vor der General Versammlung zunächst noch durch die Directoren oder deren beschlußfähige Anzahl ordnungsmäßig geprüft, festgestellt und unterzeichnet werden.

22. Dem Directorium steht gesetzlich zu, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von Personen, oder eine bestimmte Person oder Personen zu ernennen, welche wohnen oder sich aufhalten an einem Ort oder in Orten von Großbritannien oder Irland, Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien oder Besitzungen außerhalb des Reiches oder in einem fremden Lande oder Staate, gleichviel ob sie Actionaire sind oder nicht, um Sub-Directionen oder Agenten für die Corporation zu bilden oder zu sein, in der Absicht alle oder einen der Gegenstände, Zwecke oder Geschäfte derselben bei oder in solchen Plätzen oder anders zu verfolgen oder zu befördern, ferner solche oder so viele Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, andere Beamte zu ernennen, welche unter einer oder für eine solche locale Subdirection arbeiten als die Directoren es für angemessen erachten; ferner aufzustellen und zu erlassen, Vorschriften, Nebenverordnungen und Festsetzungen für die Führung und Leitung solcher Localverwaltungen, resp. für die Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, Beamten oder einen von ihnen ferner sie für ihre betreffenden Dienste, nach dem Maaßstabe und in der Weise zu bezahlen, wie dies den Directoren angemessen erscheint, ferner von Zeit zu Zeit zu entlassen und zu ernennen Local-Verwaltungen oder eins der Mitglieder derselben, oder Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen und Beamte, endlich anzuvertrauen oder zu übertragen, jeder oder einer solchen Local-Verwaltung oder einem Agenten alle oder irgend eins der Rechte der Directoren mit denjenigen Einschränkungen, welche sie in diesem Falle für nöthig und rathsam halten.

23. Die zeitigen Directoren haben das Recht zu behalten oder zu ernennen einen Geschäftsführer, Secretair, Rechnungsbeamten, Kassirer und solche andere Verwaltungs-Beamte, Gehülfen, Agenten oder andere, welche ihnen für die eigene Leitung und Geschäftsführung der Corporation nothwendig erscheinen.

24. Alle Quittungen über Versicherungs-Prämien oder andere jährliche oder periodische Zahlungen an die Corporation werden unterzeichnet von zwei Verwaltungsbeamten im Namen der Corporation oder der Person oder Personen, welche besonders durch Protokoll der Directoren zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Alle Hypotheken und andere Versicherungen von Grund- und beweglichem Vermögen und Eigenthum, alle Versicherungs-Policen, Verschreibungen, Verträge und andere Urkunden oder formelle Schriften, welche durch die Corporation zu vollziehen sind, müssen durch zwei Directoren, dem Geschäftsführer und dem Secretair unterzeichnet und vollzogen werden.

27. Die Directoren haben zu veranlassen, daß die Bücher und Rechnungen der Corporaiion in derjenigen Form geführt werden, welche ihnen am passendsten erscheint, um eine sorgfältige und klare Uebersicht über die Geschäfte der Corporation zu erhalten, insbesondere, daß die Fonds und Geschäfte der Corporation in den beiden bestimmten Abtheilungen der Feuer- und Lebens-Versicherung getrennt von einander geführt werden.

28. Das Capital der Corporation, soweit dasselbe nicht in Anspruch genommen wird, um die unmittelbaren Aufforderungen an die Corporation und die Ausgaben derselben zu befriedigen, kann von den Directoren ausgeliehen und angelegt werden, entweder im Namen der Corporation oder von Bevollmächtigten, welche von den Directoren für die Corporation ernannt werden, durch Ankauf von Ländereien oder Interessen an Ländereien, Lehnsabgaben, Grundzinsen und Grundrenten, durch Verleihung auf Sicherheiten oder Hypotheken von Ländereien in Großbritannien oder Irland, durch Ankauf oder Beleihung von Actien und Policen der Gesellschaft, öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder irgend einer andern

erblichen oder beweglichen Grund- oder persönlichen Sicherheit, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet in irgend einem Theile von Großbritannien oder Irland, wie es den Directoren recht und angemessen erscheint, oder auf Hypotheken oder Sicherheiten für irgend welche Leistungen, Abgaben und anderen Besitz, welche entstehen oder sich befinden in dem vereinigten Königreich, ferner ist anzunehmen von einer Person oder Corporation eine Hypothek von oder eine andere Sicherheit auf solche Ländereien oder solche Leistungen, Abgaben oder anderes Eigenthum als eine Sicherheit für die Rückzahlung des von Zeit zu Zeit fälligen und von der Corporation herrührenden Geldes mit der Berechtigung, für die Directoren zu leihen und vorzuschießen der Corporation gehöriges Geld auf Hypothek oder Sicherheit von Ländereien, oder Interesse von Ländereien, oder anderem Grundeigenthum in Ost-Indien oder in den britischen Colonien und abhängigen Staaten, innerhalb deren die Directoren es für geeignet erachtet haben mögen, eine Agentur oder eine Geschäftsabtheilung zu errichten, ebenso zu leihen und vorzuschießen, solches Geld auf die Sicherheit von Staatspapieren solcher Länder, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet, oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Prioritäts-Actien einer Eisenbahn-Gesellschaft des vereinigten Königreiches, welche auf ihre gewöhnlichen Actien oder ihr Kapital Dividende bezahlt, oder auf eine ostindische Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch den Staat garantirt ist, wenn sie den zeitigen Directoren sicher und rathsam erscheint.

29. Es soll gesetzlich für die Corporation sein, von Zeit zu Zeit aus den der Corporation gehörenden Geldern Renten zu kaufen auf das Leben einer Person oder von Personen, wo es auch sei, oder auf Jahre, welche nach den Sterbefällen einer oder mehrerer Personen zu bestimmen sind, mit oder ohne Ueberlebenschaft, mit oder ohne Recht der Ablösung von Seiten des Verleihers, welche jedoch herrühren oder gesichert sein müssen durch irgend welche Ländereien innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland in jeglicher Beschaffenheit oder Eigenschaft, sei es als einfaches freies Lehn oder als Sicherheit oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Vermögen.

34. Daß es mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Actien und Ueberweisungen von Policen nach den Formen eines jeden einzelnen Landes ausgeführt werden sollten, so sollen deshalb alle Uebertragungen von Actien und alle Ueberweisungen von Policen der Corporation gültig und wirksam sein, wenn sie angefertigt und aufgestellt sind nach dem gewöhnlichen Modus der Anfertigung und Ausstellung derartiger Documente, sei es in Schottland oder in England, oder in den Landen, wo sie ausgestellt werden sollen. Jede solche Uebertragung kann in der folgenden Form geschehen.

„Ich——— zu——— übertrage hierdurch in Ansehung der Summen von———, welche mir gezahlt ist durch——— zu——— dem Genannten——— Actie (oder Actien) des incorporirten Unternehmens: „die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," welche unter meinem Namen in den Büchern der Gesellschaft zum Besitz des genannten——— sowie seiner Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigten unter denselben Bedingungen, unter denen ich dieselbe zur Zeit der Ausstellung dieses inne gehabt habe, und ich der genannte——— willige hierdurch ein, die genannte Actie (oder Actien) unter denselben Bedingungen zu übernehmen."

(Folgt die bescheinigende Klausel je nach der Gesetzes-Form) u. s. w.

Acte,

die Autorisation der „Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft" zur Vermehrung ihres Grundkapitals und andere Zwecke betreffend, vom 30. Juni 1862.

Nachdem die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft (in der vorliegenden Acte Corporation genannt) als eine Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch einen Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen errichtet, und unter dem Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," durch Königliches Privilegium vom 6. Februar 1824 incorporirt war,

da ferner in Folge eines bedeutenden Brandes in London im Sommer des Jahres 1861 die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleichzeitig sich vereinigten, die Prämien für Feuers-Gefahr der Londoner Waaren auf einen hohen Betrag zu erhöhen, da ferner verschiedene Kaufleute und Andere, welche große kaufmännische Geschäfte in London betrieben, der Meinung waren, daß die Erhöhung der Prämie durch die Umstände nicht gerechtfertigt sei, und es daher für wünschenswerth hielten, daß eine neue Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London errichtet würde, und sie demgemäß eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit Anderen errichteten unter dem Namen „The Mercantile fire Insurance Company" (Mercantile Feuer-Versicherungs-Gesellschaft), mit einem bedeutenden gezeichneten Kapital, dessen Actien zum großen Theil von Londoner Kaufleuten übernommen wurden;

da ferner die neue Gesellschaft specielle Tarife der Feuer-Versicherungs-Prämien bei Feuersgefahr für Londoner Waaren feststellte, welche unter die durch die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in dieser Weise gesteigerten Tarife beträchtlich heruntergingen, woraus das Publicum einen großen Vortheil zog, da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft, als sie in Verbindung mit einander getreten waren, zu der Ueberzeugung kamen, daß insofern, als die Corporation Willens war, die durch die neue Gesellschaft festgesetzten speziellen Tarife für Gefahren bei den Londoner Kaufwaaren zu adoptiren, dann die Zwecke beider Theile besser würden erreicht werden, wenn, anstatt, daß die neue Gesellschaft als ein besonderes Unternehmen bestehen bliebe, das Capital der Corporation verdoppelt, die Actien des neu hinzugekommenen Capitals durch die Actionaire und deren Gesellschaft übernommen und die Geschäfte der neuen Gesellschaft der Corporation übertragen werden würden;

da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft demgemäß übereinkamen, ihre gegenseitigen Interessen zu verbinden und die neue Gesellschaft darin willigte, daß ihre Geschäfte der Corporation übertragen würden, und Anordnung zu ihrer eigenen Auflösung und Abwickelung ihrer Geschäfte und dafür traf, daß von ihr Actien der Corporation genommen wurden;

da endlich der Zweck dieser Acte ohne die Ermächtigung des Parlaments nicht erreicht werden kann, so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, sie zu bestätigen, möge sie bestätigt werden durch der Königin erhabenste Majestät, durch den oder mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und durch die Ermächtigung derselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke heißen: **The North British and Mercantile Insurance Company's Act 1862.** (Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte 1862.)

2. Die folgenden Worte und Ausdrücke in der vorliegenden Acte haben folgende Bedeutung, wenn sie nicht durch den Gegenstand oder den Inhalt ausgeschlossen ist: der Ausdruck „Generalhof" bezeichnet die Haupt-Verwaltung oder das ganze Directorium der Corporation; der Ausdruck „Edinburger Verwaltung" bezeichnet diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in Edinburg, der Ausdruck „Londoner Verwaltung" diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in London abgehalten werden müssen.

3. An und nach dem dritten Mittwoch, nach Erlaß dieser Acte soll die Corporation statt die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" die Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft heißen, auch sollen die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium, „die Acte von 1860" und alle andern Parlaments-Acte, Königlichen Privilegien und Verträge, alle Policen, Vergleiche, Verpflichtungen und andere Instrumente jeglicher Art, in welchem die Corporation bei oder mit ihrem ursprünglichen Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" genannt oder in Bezug genommen ist, so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre sie darin bei oder mit ihrem durch diese Acte beigelegten Namen, die „Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft" genannt und in Bezug genommen.

9. Von Erlaß dieser Acte ab und später soll das Stammcapital der Corporation 2 Millionen Pfund betragen, getheilt in 40,000 Actien zu je 50 Pfd.

10. Das Capital der Corporation, das Eigenthum daran und die Actien der Theilnehmer sind und sollen angesehen werden als persönliches oder bewegliches Eigenthum und nicht als Grund oder erbliches Vermögen, in welcher Weise dasselbe auch angelegt sein mag und ungeachtet aller Rechte auf Grundvermögen, welche die Corporation erwerben oder besitzen mag, unter der Bedingung, daß nach Erlaß dieser Acte Niemand berechtigt sein soll, eine gegenwärtige oder zukünftige Actie des Corporations-Capitals zu übertragen, wenn er nicht die Genehmigung entweder der Edinburger oder der Londoner Verwaltung zu dieser Uebertragung erhielt.

11. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit die Inhaber der Actien des neuen Stammcapitals der Corporation von 2 Millionen Pfund nach Maßgabe dieser Acte sind, sollen zusammen die Actionaire der Corporation bilden, den Pflichten und Verbindlichkeiten der Actionaire der Corporation unterworfen und im Verhältniß der Beträge, welche von Zeit zu Zeit wirklich eingezahlt werden, oder nach Maßgabe dieser Acte auf ihre betreffenden Actien als eingezahlt angesehen werden sollen, zu den Rechten und Privilegien der Actionaire der Corporation berechtigt sein.

15. Die Zahl der Actien, welche die Directoren zu Gunsten der Corporation übernehmen und halten dürfen, soll 1600 Actien zu je 50 Pfd. und nicht mehr betragen.

16. Ausgenommen nur diejenigen Fälle, welche durch diese Acte anderweitig ausdrücklich angesehen sind, sollen die Corporation und der Generalhof gleiche Rechte, Machtvollkommenheiten, Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, die Actien, die Actionaire und ihre gesetzliche Vertreter haben, welche, falls diese Acte nicht ergangen wäre, die Corporation ihre Directoren, Subdirectoren nach der Acte von 1860 in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 1 Million Pfund, die Actien, die Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter haben würden. Die

Bestimmungen der Abschnitte 6—9 incl. 11 und 12, 34—36 incl. und 45 gelten entsprechend für die Corporation, den Generalhof, das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, deren Actien, Inhaber dieser Actien und ihrer gesetzlichen Vertreter.

17. Die Zahl der Directoren der Corporation soll 24 betragen, diese sollen den Generalhof bilden, 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger sollen die Verwaltung zu Edinburg, die andern 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger die Verwaltung zu London bilden.

18. Die Eigenschaft eines Directors wird dadurch bedingt, daß er 40 Actien zu je 50 Pfd. des Stammcapital der Corporation übernimmt.

23. Der Generalhof soll die Oberaufsicht und das Recht der Controlle haben über die Vorgänge in der Londoner und Edinburger Verwaltung und soll allein das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Hauptprincipien zu reguliren, nach welchen, und die Plätze an welchen die Geschäfte der Corporation ausgeführt werden sollen, die bestehenden Nebenverordnungen zu ändern und aufzuheben und (mit Zustimmung der Actionaire) neue zu geben und überhaupt die bestehenden Regeln für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Corporation zu ändern oder zu verbessern.

30. Die Edinburger und Londoner Verwaltungen sollen hinsichtlich aller Geschäfte und Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks (deren Grenzen, wo es nöthig ist, vom Generalhof zu bestimmen sind) alle Rechte der Corporation ausüben, ausgenommen diejenigen, welche den General-Versammlungen der Actionaire und dem Generalhof zustehen.

35. Von Zeit zu Zeit wird eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire entweder in Edinburg oder in London abgehalten werden, je nachdem dies von den Actionairen oder Directoren, welche den General-Geschäftsführer um Berufung der Versammlung ersuchen, gewünscht wird.

37. Die angeführten Theilnehmungsverträge, das königliche Privilegium und die Acte von 1860, soweit dieselben unmittelbar vor dem Erlaß dieser Acte in Kraft waren, ausgenommen nur insofern einer der Artikel, Klauseln oder Vorschriften derselben im Widerspruch oder unvereinbar mit den Vorschriften dieser Acte ist, sollen in voller Kraft und Wirkung sein und bleiben.

38. Keine der Bestimmungen dieser Acte soll die Corporation von Beachtung der Vorschriften einer allgemeinen Acte entbinden, welche während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Session des Parlaments ergeht, und welche sich auf Versicherungs-Gesellschaften, welche vor ihrem Erlaß schon bestanden, bezieht.

Bitte die letzte Seite zu beachten.

North British and Mercantile,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in

London und Edinburg,

gegründet im Jahre 1809,

versichert gegen **Feuerschaden** unter festen und billigen Prämien. Sie vergütet jeden Schaden, der durch Feuer, Blitzschlag, Gasexplosion oder beim Retten versicherter Gegenstände entstanden. Sie gewährt den **landwirthschaftlichen** und **Fabrik-Etablissements** besondere Vortheile, und stellt die Rechte der **Hypotheken-Gläubiger** auf jede Weise sicher.

Sie versichert **Kapitalien** und **Renten** mit oder ohne Gewinn-Antheil auf den Todes- und Lebensfall, so wie auf bestimmte Zeit. Sie übernimmt Versicherungen auf das Leben **dritter** Personen und endlich gehört ihre Tabelle für **Kinderversorgung** zu der billigsten.

Für die Solidität der Gesellschaft giebt deren langes Bestehen, das bedeutende Actien-Kapital und endlich der überaus große Reservefonds die sicherste Bürgschaft.

Das Actien-Kapital beträgt	Thlr.		13,333,000,
der jährliche Umsatz	do.	„	2,816,000,
der Reservefonds	do.	„	14,152,000.

Laut vorstehender Concessionsurkunde ist die Gesellschaft zum Betrieb für das Königreich Preußen zugelassen, und hat die Verpflichtung übernommen, sich in allen Streitigkeiten dem Urtheile der Preußischen Gerichte zu unterwerfen.

Das Domizil des General-Bevollmächtigten für Preußen befindet sich in Berlin, doch sind über das ganze Königreich in jedem bedeutenderen Orte Agenten angestellt, die bereitwillig über alles Nähere Auskunft ertheilen und Versicherungsanträge vermitteln.

Von Plätzen, an welchen noch keine Agenten ernannt sind, werden Offerten zur Uebernahme der Agentur gern angenommen.

Bureau in Berlin,
Börse, Neue Friedrichsstraße, Eingang Thorweg.

Reinach,
General-Bevollmächtigter.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin, Zimmerstraße 91.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 12. Ausgegeben Donnerstag, den 24. März **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[248] Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controle der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuches des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Dokumenten versehen sind. — Reisende, welcher dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Gränze zu gewärtigen. Berlin, den 7. März 1864. Der Minister des Innern.

[249] Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. J., daß der General-Feldmarschall Freiherr von Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einem auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Eskadron zum freiwilligen Eintritt zu melden. — Eine directe Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen. Berlin, den 7. März 1864.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

[250] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. Oktober d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zins-Coupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, der detachirten Militairkasse zu Mainz, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Bürgermeister zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[251] An die Stelle des zu andern Functionen übergegangenen Regierungs-Referendar Back ist der Regierungs-Referendar Schmidt hierselbst zur Ausführung des die Gebäudesteuer betreffenden Gesetzes vom 21. Mai 1861 für den Kreis Coblenz ernannt worden.

Coblenz, den 7. März 1864.

[252] Die nachstehenden Märkte im Kreise Adenau, als: 1) die zwei Kram- und Viehmärkte zu Nohn, 2) der Kram- und Viehmarkt zu Antweiler, 3) die drei Viehmärkte zu Quiddelbach, sind aufgehoben worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 11. März 1864.

[253] Die erste Lehrer-, Organisten-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Altenkirchen ist erledigt. Das jährliche Einkommen beträgt 224 Thaler bei freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Müller in Flammersfeld, zu melden. Coblenz, den 16. März 1864.

[254] Bei der evangelischen Elementarschule zu Creuznach ist eine Lehrerstelle mit einem jährlichen Einkommen von 254 Thalern erledigt. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Scholl in Stromberg, zu melden. Coblenz, den 16. März 1864.

[257] **Uebersicht der für das Jahr 1864 im Regierungs-**

Laufende №	Der Hengst-Eigenthümer			Der
	Namen.	Wohnort.	Kreis.	Farbe.
			A. Angekörte	
1	Blindert, Johann Joseph	Ohlenhart	Adenau	schwarzbraun
2	Rausch, Johann	Weibern	Adenau	rothbraun
3	Klöppel, Johann Joseph	Wehr	Mayen	hellbraun
4	Klein, Johann	Hussen	Neuwied	hellbraun
5	Staffen	Rommersdorf	Neuwied	Grauschimmel
6	Weiber, Anton	Bassenheim	Coblenz	rothbraun
7	Drexler, Joseph	Ochtendung	Mayen	Rappe
8	Walgenbach, Joseph	Müllenbach	Cochem	dunkel-rothbraun
9	Sauer, Michel	Geisbüsch	Mayen	dunkelbraun
10	Sauer, Michel	Geisbüsch	Mayen	rothbraun
11	Weiler, Sebastian	Einig	Mayen	rothbraun
12	Dünchen, Johann	Naunheim	Mayen	Rappe
13	Steffes, Nikolaus	Wierschheim	Mayen	hellbraun
14	Göbert, Nikolaus	Kremersburg	Cochem	Fuchs
15	Ring, Johann	Martinthalhof	Cochem	rothbraun
16	Gilles, Peter	Mertloch	Mayen	Schimmel
17	Krechel, Johann	Naunheim	Mayen	rothbraun
18	Müller, Anton	Allenz (Wüsterathhof)	Mayen	kastanienbraun
19	Hürter, Johann Joseph	Mörtz	Mayen	Grauschimmel
20	Seul, Mathias	Lonnig	Mayen	Rappe
21	Schweitzer, Wilhelm	Geisbüsch	Mayen	Rappe
22	Esch, Heinrich	Kittig	Mayen	Rappe
23	Luxem, Johann	Bahnerhof (Kruft)	Mayen	Rappe
24	Schweitzer, Johann	Kehrig	Mayen	Rappe
25	Marx, Jodocus	Metternich	Mayen	schwarzbraun
26	Böltes, Johann Adam	Lutzerath	Cochem	schwarzbraun
27	Treis, Peter	Ulmen	Cochem	Rappe
28	Thönnes, Anton	Wirfus	Cochem	Rappe
			B. Abgekörte	
1	Waldecker, Johann Adam	Sackenheimerhof	Coblenz	Grauschimmel
2	Dreiser, Caspar	Thür	Mayen	Rothschimmel
3	Steffes, Nikolaus	Roes	Cochem	Rappe

[255] Nachdem die nunmehr fertig gestellte Strecke der Moselstraße zwischen Treis und Alken dem Verkehr übergeben und in die Klasse der Bezirksstraßen aufgenommen worden ist, wird die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes am Hause des Christoph Caspari zu Burgen für zwei Meilen mit dem 1. April d. J. beginnen. Coblenz, den 17. März 1864.

[256] Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Abkommen wegen Einführung von Gewerbe-Legitimationskarten beigetreten ist. Die Preußischen Gewerbetreibenden können sich daher fortan auch in dem Bremischen Staate in gleicher Weise, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der der von uns unter dem 2. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 3) publicirten Anweisung vom 25. Dezember v. J. bestimmt ist, durch Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen.

Coblenz, den 18. März 1864.

Bezirk Coblenz an- und abgekörten Privatbeschäler.

Hengste				Klasse.		
Abzeichen.	Größe.	Alter.	Raçe.	Reitpferd.	Wagenpferd.	Ackerpferd.
Hengste.						
Blümchen	5′ 4″	5	Eifler	—	—	1
ohne	5′ 2″	6	Eifler	—	—	1
Stern, Schnibbe	5′ 3″	6	Eifler	—	—	1
linke Hinterballen weiß	5′ 4″	5	Eifler Kreuzung	—	—	1
ohne	5′ 6″	10	Brabanter	—	—	1
Stern, Schnibbe, beide Hinterfessel weiß	5′ 4″	7	Normänner Kreuzung	—	—	1
Spitzstern, Schnibbe	5′ 8″	6	Maifelder	—	—	1
Blümchen	5′ 4″	9	Eifler	—	—	1
Blümchen	5′ 4″	5¼	Maifelder	—	—	1
Stern	5′ 2″	11	veredelte Eifler	1	—	—
Stern	5′ 4″	7	Normänner Kreuzung	—	—	1
ohne	5′ 2″	5	Maifelder	—	—	1
gr. Stern	5′ 3″	4½	veredelte Eifler	—	—	1
durchgehende Blässe, linke Hinterfessel weiß	5′ 5″	6½	Maifelder	—	—	1
ohne	5′ 3″	12	Maifelder	—	—	1
ohne	5′ 3″	5½	Normänner Kreuzung	—	—	1
Stern	5′ 4″	13	Maifelder	—	—	1
großer Stern	5′ 3″	6	Eifler	—	—	1
linker Vorderfuß weiß	5′ 4″	5	Maifelder	—	1	—
Blümchen	5′ 6″	13	Maifelder	—	—	1
Blümchen	5′ 6″	8	Maifelder	—	—	1
länglicher Stern	5′ 4″	8	Maifelder	—	—	1
Stern	5′ 3″	6	Maifelder	—	—	1
Blümchen	5′ 3″	4	Maifelder	1	—	—
Stern, linke Hinterfessel weiß	5′ 6″	7	Maifelder	—	—	1
Stern	5′ 4″	5	Eifler	—	—	1
ohne	5′ 3″	7	Maifelder	—	—	1
Stern	5′ 7″	18	Maifelder	—	—	1
Hengste.						
ohne	5′ 5″	3	Normänner Kreuzung	—	—	—
Stern, brauner Kopf	5′ 2″	3	Brabanter Kreuzung	—	—	—
schmale Blässe, Schnibbe, 4 Füße weiß	5′ 3″	5	Maifelder Kreuzung	—	—	—

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 6 der Kör-Ordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt de 1833, Seite 1 und 2) Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, eine Strafe von 10 bis 20 Thalern, und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thalern für jeden Fall zu gewärtigen hat, und daß keiner der angekörten Hengste zum Decken umhergeführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbeschein als Hengstreiter erhalten hat. Coblenz, den 2. März 1864.

[258] Im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern bringen wir in der Beilage die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool, nebst einem Auszug aus deren Statuten, zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 17. März 1864.

[259] Dem Zimmergesellen Caspar Dum zu Moselweiß ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 17. März 1864.

[260] Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist angeordnet worden, daß in der ganzen Monarchie eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche eingesammelt werde. Beide Collecten werden durch kirchliche Organe, und zwar die Kirchen-Collecte am Palmsonntage oder am ersten oder zweiten Ostertage und die Haus-Collecte in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, erhoben werden. — Die eingehenden Gaben sind an die Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Mai c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind, nach Kirchen- und Haus-Collecte getrennt, durch Vermittelung der Bürgermeister an die Königl. Landräthe und von diesen spätestens Ende Mai c. uns einzusenden. Coblenz, den 18. März 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[261] Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bank-Kassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[262] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. März d. J. den Christian Fuhr aus Nußbaum für abwesend erklärt.

Cöln, den 11. März 1864. Der General-Prokurator.

[263] Die Urkunden des von Adenau nach Randerath versetzten Notars Cläßen sind dem Notar Hinderkotte zu Adenau definitiv übergeben worden.

Coblenz, den 9. März 1864. Der Ober-Prokurator.

[264] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 14. Januar d. J. ist der Joseph Röhrig, Anstreicher, wohnhaft zu Andernach, wegen einfacher und schwerer Diebstähle resp. Diebstahlsversuchs zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 15. März 1864. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[265] Der Dr. Franz Leibing ist zum zweiten ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden. — Der bisherige commissarische Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Trarbach, Johann Debus, ist in seiner Stelle definitiv angestellt worden.

Hierzu: eine Anlage — betr. ausgelooste Schuldverschreibungen —, eine Beilage — betr. Concession und Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool — und der öffentliche Anzeiger Nro. 12.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal" in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrags vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. A. 9498.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Mai anno Domini Ein Tausend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeschlossen zwischen den Herren **Josias Booker, Hugh James Sanderson** und **Charles Turner**, Alle domicilirt in Liverpool in der Grafschaft Lancaster, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt sind oder werden sollen, Ersterseits, und den Herren **John Shaw Leigh von Childwall Hall** in genannter Grafschaft, und **Richard Benson Blundell Hollingshead Blundell von Deysbroock** in genannter Grafschaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererseits.

Der Name der Gesellschaft.

§ 1. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Gesellschaft besitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, sollen eine Actien-Gesellschaft sein und bilden unter dem Namen »The Royal Insurance Company« mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Gesellschaft zu wechseln oder zu ändern.

Das Geschäft derselben.

§ 2. Das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft soll sein, Versicherungen zu effectuiren auf Grundstücke oder Wohnhäuser, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuser, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme), auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Flusse, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord solcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthschaften und Möbel, Viehstand und Producte des Ackerbaues, Geräthschaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Risico des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Versicherungen von Leben oder von Anwartschaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfristen, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfristen, für irgend einen Zeitraum von Jahren absolut oder zufällig mit solcher Lebensfrist oder -fristen endend, und alle andern Assuranzen, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie solche gesetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtnissen für Wittwen, Kinder und andere Personen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Ueberlebungsfälle, entweder augenblickliche, aufgeschobene, anwartschaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartschaftliche und andere Besitzungen und Zugehörigkeiten, real und persönlich; ferner Geld vorzuschießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemessen hält; überhaupt Geschäfte zu führen, wie sie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Versicherung bekannt sind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zusammenhängt im vollsten Sinne und in der vollsten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Gesetz gestattet, und sollen solche Versicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geschäfte und geschäftliche Handlungen nicht auf Personen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland beschränkt werden, sondern sollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Personen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeschlossen werden.

Ihr Kapital.

§ 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus Zwei Millionen Pfund Sterling bestehen, die auf Hunderttausend Actien von je zwanzig Pfund Werth ertheilt sind, mit der Berechtigung dasselbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub § 21 näher angegeben ist.

Geschäftliche Verwaltung ist den Directoren überlassen.

§ 4. Die Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft soll gänzlich den Directoren derselben anvertraut werden, und soll die Zahl derselben weder fünfundzwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein.

Die Beamten der Gesellschaft.

§ 5. Die Beamten der Gesellschaft sollen sein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsrevisoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Besichtiger.

Büreau.

§ 6. Die Gesellschaft hat ihr Geschäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenten an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalversammlungen. Außerordentliche Versammlungen von den Directoren oder auf Ersuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewisse Einzelheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§ 7. Die Actionaire sollen sich wenigstens einmal im Jahre im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an irgend einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhause von Liverpool versammeln, nämlich im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeschriebener Weise

anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem denselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen achthundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbüreau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgegeben worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, mit der Bedingung, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in § 9 geforderten Einzelheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wurde; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. Ferner mit der Bedingung, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§ 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§ 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine andere Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocoll der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§ 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocoll geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§ 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. Und ferner sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin, die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§ 17. Irgend eine General-Versammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§ 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Büreaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§ 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§ 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen durch die gegenwärtige Urkunde oder durch irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagenden verhältnißmäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewähren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehrt oder vermindert werden.

§ 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung und eine außerordentliche Versammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarender Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwärtigen Actien, mit der Bedingung, daß wenn bei solchen letztgenannten Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt, wird wenigstens Drei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Verminderung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohlen wurde von Drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; unter der Bedingung, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ausschuß und Subausschuß von Directoren.

§ 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie demselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Subausschusses.

§ 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Subausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§ 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse nie-

dergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obengenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefaßte Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgestoßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§ 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorsitzenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren, Geld auf Hypotheken-Obligationen zu borgen.

§ 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf Hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, anszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§ 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll *ausgestellt* oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen, noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§ 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen, Assuranzen zu effectuiren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in § 2. beschriebenen und einbegriffenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Drei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracte.

§ 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung unter die genannte Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das Directorium durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Löseſcheine für Geld-Fonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertrauung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder andern Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracte oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracte und Verträge, (ausgenommen Kaufcontracte für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um deretwillen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speciellen Fall Bezug hat, aus-

drücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Anspruche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwerthbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgestellt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verstößt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerstatten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verletzt.

Macht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessen erscheinenden Preisen.

§ 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft ertheilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Sätzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absoluten Vollmacht für gut hält und angiebt, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt worden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds“ genannt werden soll.

Wagliches Risico zu übernehmen.

§ 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risico auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police ertheilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch versicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartschaftlichen Vergütigung auf solche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Gesellschaft ertheilten Police zu andern, oder sich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weise die Bestimmung solcher Police zu ändern, sei es in Betreff der Prämie, der Vergütigung oder des damit versicherten Geldbetrages oder wie sonst das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei interessirten Theilen; jedoch immer und nichts destoweniger mit der Bestimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieser Paragraph ertheilt, unter solchen Nebenverordnungen und Regulativen steht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Gesellschaft in Kraft treten können.

Geldvorschüsse an den Eigner einer Police.

§ 37. Wenn irgend eine Person oder Personen, die im Besitze und berechtigt sind, zu irgend einer von der Gesellschaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensversicherung oder einer andern Versicherung auf die Sicherheit desselben oder derselben hin, Geld zu borgen wünschen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derselben zu verkaufen wünschen, so hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft auf die Sicherheit der Police oder des Documents hin, irgend eine, den Werth der oder desselben nicht übersteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuschießen oder zu leihen, oder jenachdem solche Police oder solches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derselben zu einem angemessenen Preise zu kaufen, und solche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derselben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indossirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derselben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Interesse (wenn vorhanden) dem Versicherten zu sichern, und das Directorium kann, wenn es dieses für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückseite geschrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Gesellschaft ausgegangenen Documente beigefügt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preise es dieselben oder irgend einen Theil des Vortheils derselben später zurückkaufen will.

Anwartschaftliche Vergütigungen auf Lebenspolicen zu kaufen.

§ 38. Wenn das Gesuch gestellt wird, von irgend einer Person oder Personen, welche zur Zeit desselben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweisen, daß sie zum Empfange der Summe berechtigt sind, welche zur Zeit des Gesuches nach der weiter unten getroffenen Bestimmung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilten Lebenspolice zuerkannt sein mag, wenn die Police dann erloschen wäre, und wenn solche Person oder Personen dann die Police vorzeigen, so soll das Directorium dann berechtigt sein, solcher Person oder Personen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe, solchen Betrag auszuzahlen, welcher sich nach Berechnung des Actuars oder

eines andern Beamten der Gesellschaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergiebt, und bei Auszahlung dieser Summe soll das dieselbe leistende Directorium von der oder den Personen eine Quittung erhalten, welche bestätigt, daß selbige als Ablösung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen, wie vorhin gesagt, zuerkannt war oder waren auf solche Police; und das Duplicat dieser Quittung soll von solcher Person oder Personen auf die Rückseite besagter Policen geschrieben und gezeichnet werden, und wenn diese Quittungen ertheilt sind, soll die Gesellschaft und die Actionaire der Zahlung solcher Vergütigung oder Vergütigungen entledigt sein.

Nichtzahlung von Prämie verwirkt die Police.

§ 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Lebensversicherung, oder eine Abschlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerversicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt sind, so soll solche Assuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, und die versicherte Person verwirkt und geht aller Ansprüche in Bezug auf solche Police an die Gesellschaft verlustig.

Die Verwirkung kann bei Seite gesetzt werden.

§ 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemessen hält, eine von demselben ertheilte Police, die verwirkt oder nichtig wurde, resp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieselbe verwirkt oder kraftlos wurde, wieder zu bestätigen oder in Kraft treten zu lassen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen für den versicherten Betrag von je hundert Pfunden, oder zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung solcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berücksichtigung des zeitigen Gesundheitszustandes der versicherten Partei zu nehmen ist.

Zahlung von Prämien ist gültig, wenn sie innerhalb 30 oder 15 Tagen nach Ablauf gewisser Policen gemacht wird.

§ 41. Im Falle irgend eine Person, deren Leben von der Gesellschaft auf sieben Jahre oder mehr oder für die ganze Lebensdauer versichert wurde, innerhalb 30 nächstfolgender Tage, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig wird, stirbt aber, ehe die Prämie bezahlt ist, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Gesellschaft wirklich oder in prospectu gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer für die Dauer von sieben oder mehr Jahren versichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, dann soll jede solche Versicherung trotzdem gültig und in Kraft sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Prämie auf Lebensversicherungen innerhalb dreißig, und auf Versicherung gegen Feuersgefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt werde.

Zahlungstermine versicherter Summen.

§ 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rücksichtlich einer Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinausschiebt), aus den Fonds der Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer) im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigender Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoren können versicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht vorgezeigt wird.

§ 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange der in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung für die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen der genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging oder verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung von versicherten Summen kann verschoben werden.

§ 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf versicherte Summen zu zahlen.

§ 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebener Autorisation von dem Directorium über die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben für Zahlung der auf Policen reclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Assuranzen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§ 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem ertheilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu ertheilen.

§ 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu ertheilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Uebergabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu ertheilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§ 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachsinnig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszuzahlen, oder einen Theil desselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§ 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszuzahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung übermacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren, ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtlich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§ 50. Alle von der Gesellschaft ertheilten Policen und andere Assuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Assuranz-Document zeichnen, sollen genanntes Siegel beidrücken lassen, und solche Police oder Assuranz-Document kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke ertheilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Assuranz-Documentes gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Assuranz-Documentes schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend sein, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien. Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§ 51. Das Directorium soll durch Zinses-Zins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südseerenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Südsee-Compagnie, oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatsschatzes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Assuranz (ob von dieser oder irgend einer anderen Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten

irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer anderen Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chaussee- oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder anderen Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Besitzungen, zu einem Rechtsspruche, zu Schuld- oder Dockverschreibungen, Connossementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erscheinen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut.

§ 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbesitzungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Kanal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Besitzthums der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben erwähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufes von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatscollegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Baares Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§ 53. Das Directorium soll den zeitigen Baarvorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto »The Royal Insurance Company« creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Exchequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privatsicherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebertragungs- und Assuranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder deren Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lautet, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§ 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verflossenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabschluß.

§ 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht- und Bilanzbogen machen, welcher den Belauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Kapitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§ 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengesetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Kapital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonds erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außer-

gewöhnlichen Forderungen an die Gesellschaft zu begegnen, und soll, so oft nach Ansicht des Directoriums Veranlassung da ist, dazu verwendet werden; ebenso zu einem Gewinn-Reservefonds dienen, um Gratificationen unter die Actionaire zu vertheilen, oder um irgend eine Zahlungsforderung oder Einzahlung auf Actien zu machen, wie weiter unten verordnet, oder um von Zeit zu Zeit irgend ein Deficit auszufüllen, das im Gewinne irgend eines Jahres eingetreten sein mag, und um, soweit es angeht, Schwankungen in den Dividenden späterer Jahre zu vermeiden. Für alle und jeden der angeführten Zwecke kann der Reserve-Fonds nach Gutdünken des Directoriums verwendet werden.

Separate Rechnung für Lebensversicherung.

§ 58. Das Directorium soll eine separate und abgesonderte Rechnung über den Ertrag der Prämien und des Nutzens führen lassen, der durch von der Gesellschaft ertheilten Policen für Versicherung von Leben und Anwartschaften oder in Bezug auf Renten erzielt wird, welcher der „Lebensversicherungs-Fonds“ genannt werden soll, und es sollen diesem Fonds die Kosten und Auslagen für das Etablissement, die Einrichtung, Verwaltung und Führung des Geschäfts der Gesellschaft zur Last fallen (einschließlich der Kosten des Geschäftslocales, der Einrichtung und der Meublirung desselben), in solchem Verhältnisse und insoweit das genannte Directorium von Zeit zu Zeit für gut findet anzuordnen.

Siebenjährige oder andere periodische Berechnungen des Lebensfonds.

§ 59. Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der siebenjährigen Periode oder derjenigen von dem Directorium festgesetzten Periode von mehr oder weniger als sieben Jahr, von dem einunddreißigsten Tage des nächsten December an gerechnet und innerhalb sechs Monaten nach einer jeden folgenden siebenjährigen Periode, oder derjenigen sonstigen, wie vorerwähnten Periode, welche mit dem einunddreißigsten Tage des unmittelbar vorhergehenden December endet, oder sobald nachher, als es angemessen erscheint, hat das Directorium eine Berechnung des Betrages des Gewinnes aufstellen zu lassen, welcher bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode durch Anhäufung oder auf sonstige Weise dem „Lebens-Versicherungsfonds“ erwachsen ist, und welcher Betrag, gemäß der vorhandenen Kenntniß der Principien und der bewährten Praxis der derzeitigen Lebens-Versicherungsgesellschaften nach der Ansicht des Registrators der Gesellschaft, oder derjenigen sonstigen Person, welche die gedachten Berechnungen aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem genannten Fonds, ohne Nachtheil für die an denselben zu machenden Ansprüche und Forderungen, abgezweigt werden kann und es hat das genannte Directorium den Betrag, welcher nach der Bescheinigung des Registrators oder derjenigen sonstigen Person, die die Berechnung aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem gedachten Fonds abgezweigt werden kann, einer General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zwecke vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist.

Unter der Bedingung jedoch, daß wenn eine solche Versammlung, die, wie angegeben, aufgestellten Berechnungen und das Resultat derselben, so wie den zur Abzweigung von dem genannten Fonds vorgeschlagenen Betrag nicht genehmigen sollte, die Angelegenheit dem genannten Directorium zurückzugeben ist, um dieselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen und erforderlichen Falls eine anderweite oder neue Berechnung des Gewinnes aufstellen zu lassen. Und das genannte Directorium hat das Resultat dieser neuen Berathung einer andern General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zweck vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode der gedachten Revision gemäß berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist. Falls diese Versammlung das erhaltene Resultat nicht genehmigt, so ist die Ueberweisung der Angelegenheit an das Directorium zur nochmaligen Berathung und die Vorlegung der gewonnenen Resultate Seitens desselben vor eine von dem Directorium, zu dem Zweck, wie oben einzuberufende Versammlung so oft zu wiederholen, bis der Betrag des abzuzweigenden Gewinns von einer zu dem Zweck, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns zu der vorerwähnten Abzweigung geeignet sei, einberufenen General- oder außerordentlichen Versammlung genehmigt und die Abzweigung desselben beschlossen worden ist.

Ein verhältnißmäßiger Theil des Lebensfonds den Versicherten, den Rest der Gesellschaft zu zahlen.

§ 60. Wenn nach der genannten Periode von sieben Jahren oder einer andern Periode vom nächstkommenden 31. December an gerechnet und nach jeder folgenden Periode von sieben Jahren, oder einer andern Periode, wie oben bemerkt eine General- oder außerordentliche Versammlung, die abgehalten wird, um den auf genannten „Lebens-Versicherungsfonds“ bis zum Ende der beschlossenen Periode zum Beiseitelegen, wie vorhin bemerkt, berechneten Gewinnbetrag festgestellt hat, soll das Directorium dazu schreiten, besagten Gewinn in solche Theile zu zerlegen und so zu verwenden, wie es durch irgend eine Resolution beschließt; ein Theil oder mehrere Theile sollen den Actionairen als allgemeiner Gewinn zugewandt werden und der verbleibende Theil oder die verbleibenden Theile sollen als Gratification denjenigen von der Gesellschaft ertheilten Policen und Renten zugewendet werden, welche zu solchem Gewinne berechtigt sind, und welche nicht weniger als die drei, unmittelbar solcher Periode oder einer andern, nach Gutdünken des Directoriums festgesetzten Periode vorhergehenden Jahre bestanden haben, und zwar soll die Vertheilung unter die versicherten Personen oder durch genannte Policen versichert gewesene Personen, nach einer angemessenen Berechnung vom Actuar der Gesellschaft geschehen, welche der Genehmigung des Directoriums unterworfen ist; und die so jeder solchen Police (wo die versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung bezahlt wurde, oder zahlbar ist) zugewandte Summen sollen sofort aus dem für Vertheilung ausgesetzten Gewinn des Lebens-Versicherungsfonds zu zahlen sein ohne Zins darauf; und anstatt der als Gratification zuzutheilenden Summe soll für jede Police (deren versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung nicht schon bezahlt oder zahlbar geworden ist) dieser Betrag dazu dienen, der durch genannte Police versicherten Summe als anwartschaftliches Interesse beigefügt zu werden, wie nach den derzeitigen Versicherungstabellen der Gesellschaft das Leben einer oder mehrerer Personen versichert wurde, auf deren Leben genannte Police effectuirt wurde, wäre der ihr (der Police) zur Zeit als eine unmittelbare Gratification zugetheilte Betrag am letzten Tage derjenigen Periode für die die Gratification erklärt wurde, angewandt von der Gesellschaft eine Versicherung auf das Leben der Personen oder Person, auf deren Leben genannte Policen effectuirt wurden, zu kaufen, und als wenn bei solchem Kaufe das Leben oder jedes einzelne der Leben zu einem Alter, das wirkliche Alter an dem Tage um fünf Jahre übersteigend, abgeschätzt worden wäre; mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person oder Personen, denen eine Gratification, wie oben angegeben, zuerkannt wurde, vor oder innerhalb dreier

Monate nach der Zuerkennung, beim Hauptbüreau in Liverpool schriftlich von seinem oder ihrem Wunsche, Zahlung der als unmittelbare Gratification zugetheilten Summe zu erhalten, Notiz giebt, dann das Directorium berechtigt ist, den Betrag der Gratification auszuzahlen, welcher Betrag durch den Actuarius der Gesellschaft zu ermitteln ist, aus dem, wie angegeben, ausgesetzten Gewinne des Lebens-Versicherungsfonds, aber ohne Zinsen; ferner mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person, der eine Gratification, wie angegeben, zuerkannt wurde, zu irgend einer Zeit nach der Zuerkennung schriftlich im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool den Wunsch zu erkennen giebt, ihre jährliche oder andere Prämie reducirt zu erhalten, oder eine Jahresrente anstatt der zuerkannten Summe wünscht, dann und in einem von beiden Fällen ist das Directorium berechtigt, entweder eine gleichwerthe Reduction im Betrage der jährlichen oder andern Prämie, die von da auf solche Police zu zahlen, eintreten zu lassen, oder entweder eine unmittelbare oder eine spätere Jahresrente, sei es für das eigene oder das Leben irgend einer andern Person, die sie für gut findet, dazu zu bestimmen, zu gewähren. Jedes solche Aequivalent wird durch Berechnung zu solcher Rate und in solcher Weise ermittelt, wie das Directorium von Zeit zu Zeit für gut hält, für den Zweck anzunehmen, und ferner soll das Directorium völlig berechtigt sein, die genannte Gratification sowohl unter die Actionaire als unter die Versicherten in solcher Weise zu vertheilen und denselben zuzuwenden, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für gut findet. Endlich noch mit dem Vorbehalte, daß die Genehmigung, Empfangnahme oder die Zuwendung irgend einer Gratification oder andern Gewinnes der Gesellschaft durch die Versicherten in oben angeführter Weise nie als bindend erachtet oder ausgelegt wird, die Versicherten als Actionaire oder Theilhaber in der Gesellschaft verbindlich zu machen.

Anwartschaftliche Vergütigungen können wieder abgezogen werden.

§ 61. Alle aus dem Gewinne des genannten Lebensversicherungsfonds auf irgend eine Police oder Policen als Gratificationen vertheilte Summen, die in Form anwartschaftlicher Vergütigungen durch andere Summen ersetzt werden, wie oben angeführt, sollen in den Lebensversicherungsfonds zurückfließen, wenn das Directorium solches für gut findet.

Gratificationen auf Policen können verwirkt werden.

§ 62. Die Summen, welche als Gratificationen den auf Policen versicherten Summen zugefügt sind, sollen denselben Regeln und Zufälligkeiten unterworfen sein, als die Summen, denen dieselben resp. zugefügt sind, und wenn solche Policen verwirkt oder nichtig werden, in Folge Nichtzahlung der betreffenden Prämien, oder aus anderem Grunde, dann soll die als anwartschaftliche Gratification solchen Policen resp. zugefügte Summe ebenfalls verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zugefügt werden.

Bei der nächsten Vertheilung nicht reclamirte Summen sind verwirkt.

§ 63. Wenn die Summe, welche nach jeder wie oben angeführten Periode als unmittelbare Gratification auf eine von der Gesellschaft gewährte Police, die zur Zeit der Vertheilung abläuft, zuerkannt wurde, von der zum Empfange berechtigten Person oder Personen, nicht vor dem Ende der nächsten Periode reclamirt wird, dann soll die Summe in dem Falle der Gesellschaft verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums entweder dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zu Gute kommen.

Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft zahlbar.

§ 64. Das Directorium soll vorbehaltlich der Genehmigung einer Generalversammlung und mit Unterordnung unter in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen, von Zeit zu Zeit solche Dividenden oder Gratificationen feststellen, und zu solchen Zeiten und in solcher Weise zahlbar erklären, wie es nach seiner Ansicht gut und angemessen ist; und soll dieselben resp. den Actionairen im Verhältniß ihrer anerkannten Actien auszahlen lassen. Es sollen aber keine Dividenden oder Gratificationen aus oder von dem Kapitale der Gesellschaft oder einem Theil desselben gemacht und erklärt werden, und kein Actionair soll irgend eine Dividende, Gratification, oder Zinsen mit Bezug auf Actien, die er in dieser Gesellschaft nicht halten darf, erhalten, oder so lange irgend welche Einzahlungen oder Forderungen auf irgend welche der Actien unbezahlt oder rückständig sind.

Das Directorium kann Zinsen zu einem geeignet scheinenden Prozentsatze auf berichtigte Zahlforderungen auf Actien aus dem Fonds der Gesellschaft zahlen.

§ 65. Das Directorium darf mit Bezug auf im Gesellschafts-Kapitale derzeitig gehaltene Actien, verwirkte Actien einbegriffen, den gesetzlich dazu berechtigten Personen aus den Generalfonds der Gesellschaft zu einem ihm gutdünkenden Prozentsatze, Zinsen zahlen, auf die Einzahlungen, die zur Zeit wirklich berichtigt sind, ausschließlich desjenigen, was denselben, wie später angegeben, zugetheilt werden soll, wurde oder werden mag; mit der Bestimmung, daß solche Zinsen von der Zeit solcher Einzahlungen berechnet werden und jährlich oder halbjährlich zahlbar sind, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für angemessen hält.

Unverwendbares Kapital kann zurückgezahlt und wieder eingefordert werden.

§ 66. Wenn zu irgend einer Zeit das Directorium findet, daß es das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft nicht vortheilhaft verwenden kann, so ist es berechtigt, einen Theil desselben den Actionairen nach Maßgabe ihrer resp. Actien zurückzuerstatten, und indem es eine Anzeige erläßt, wie sie weiter unten für Berichtigung einer Originaltheilzahlung verlangt wird, hat es Macht, das ganze oder einen Theil des zurückgegebenen Kapitals wieder einzufordern, in der früher mit Bezug auf Originalforderungen angegebenen Weise.

Anzeige von Dividenden.

§ 69. Das Directorium soll jede von ihm erklärte Dividende oder Gratification und alle zahlbar gewordenen Zinsen im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an einem andern von ihm anzugebenden Orte auszahlen lassen, und soll den Actionairen von der für die Zahlung bestimmten Zeit und dem Orte durch Bekanntmachung oder Circular Anzeige machen lassen.

Zahlung der Besoldung der Directoren.

§ 72. Das Directorium soll sobald als möglich nach jeder jährlichen Versammlung der nach § 16 den Directoren, einem oder mehreren derselben, oder einem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor, oder andern Beamten der Gesellschaft resp. eine Summe

oder Summen als Besoldung notirt wurden, wie in genanntem Paragraphen angegeben, die so notirte Summe dem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor oder andern Beamten der Gesellschaft aus den Fonds der Gesellschaft auszahlen lassen, und soll die so zur Zahlung an die Directoren, oder irgend welche denselben bestimmte Summe aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft den dazu berechtigten Personen so widmen und so zutheilen lassen, wie es von der General-Versammlung, vor welcher die Zahlung angeordnet, beschlossen wurde, oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses, in der Weise, wie es das Directorium anordnet.

Die Directoren können sich selbst entschädigen.

§ 73. Das Directorium soll ferner volle Gewalt haben, von Zeit zu Zeit aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft sich für seinen Zeitaufwand und für die Mühe, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, zu entschädigen, aber in der Zutheilung solcher Entschädigung soll sowohl auf die Tüchtigkeit, wie auf die Theilnahme an den Directionssitzungen resp. gebührende Rücksicht genommen werden und bei Feststellung dieser Theilnahme von Seiten jedes Directors soll kein Director als der Sitzung beiwohnend angesehen werden, wenn er nicht nach der Uhr der Gesellschaft binnen einer Viertelstunde nach der für den Anfang der Sitzung festgesetzten Zeit anwesend gewesen und geblieben ist, bis alle für die Sitzung vorliegenden Geschäfte verhandelt sind, es sei denn, der Vorsitzende gäbe ihm Erlaubniß, sich früher zurückzuziehen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Betrag solcher Entschädigung für ein Jahr im ganzen zweitausend Pfund nicht übersteigt.

Besoldung von Rechnungsrevisoren durch Directoren.

§ 74. Das Directorium soll ferner volle Gewalt und Macht haben, wenn kein gegentheiliger Beschluß einer General-Versammlung vorhanden, und wenn auch keine Vorkehrung bei solcher General-Versammlung getroffen, irgend einen Rechnungsrevisor der Gesellschaft, sei er von den Actionairen, den Directoren oder von Beiden ernannt, solche Belohnung oder Entschädigung für seine Dienste und die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, wie es nach Ermessen des Directoriums nöthig erscheint.

Der Secretair, Anwalt und andere Beamte werden von den Directoren ernannt.

§ 80. Der Secretair oder Actuarius soll, und ein Anwalt, Wundarzt, Arzt, Banquiers und Besichtiger der Gesellschaft und solche, und soviel Commis, Diener und andere Beamte, wie die Geschäfte der Gesellschaft sie erheischen, mögen von dem Directorium, wie die Gelegenheit erfordert, angestellt, beschäftigt, oder nach seinem Gutdünken entlassen werden; und es wird dem Secretair und Actuarius, Anwalte, Wundarzte, Arzte, den Besichtigern, Commis und Beamten aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft solche Besoldung oder Entschädigung gewährt, wie es das Directorium für gut findet.

Local-Agenturen und Filiale können etablirt werden.

§ 81. Das Directorium kann von Zeit zu Zeit eine Person oder mehrere Personen separat oder eine Anzahl Personen zusammen, in irgend einer Stadt oder einem Marktflecken oder Orte Großbritanniens oder Irlands oder in irgend einer Besitzung Ihrer Majestät und irgend welchen fremden Ländern oder Staaten als Agenten oder als Local-Ausschuß oder Verwaltungsbehörde, als Filiale der Gesellschaft ernennen und etabliren, die solchen Bestimmungen und Regulativen unterworfen sind, wie sie das Directorium festzustellen für nöthig hält, und das Directorium kann nach Gefallen solchen Agenten oder solche Agenten, alle oder einzelne der Mitglieder eines Local-Ausschusses oder einer Verwaltungsbehörde jederzeit absetzen und denselben aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Provision, Gehalt und Entschädigung für ihre Mühe gewähren, wie dem Directorium gut dünkt.

Auflösung der Gesellschaft, wenn der Reservefonds und ein Viertel des unterzeichneten Kapitals erschöpft.

§ 92. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1846 die Verluste der Gesellschaft (von drei Vierteln der bei einer, besonders für den Zweck anberaumten Sitzung anwesenden Directoren festgestellt oder veranschlagt) hinreichen, den ganzen Reserve-Ueberschußfonds und alle Prämiengelder und disponiblen Fonds zu erschöpfen, und auch ein Viertel des unterzeichneten Capitals, dann soll das Directorium eine außerordentliche Versammlung der Actionaire zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständige und allgemeine Aufstellung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft unterbreiten, und wenn es in der Versammlung verlangt wird, die Richtigkeit dieser Aufstellung durch Vorlegung seiner Bücher, Documente und Beweisstücke darthun und beweisen, danach sollen jede zwanzig Actionaire, die nicht Directoren sind und zusammen viertausend Actien besitzen, berechtigt sein, schriftlich zu verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, und soll die Gesellschaft darauf hin aufgelöst sein; es sei denn, daß eine solche Anzahl der in der Versammlung anwesenden Actionäre, die zusammen ein Drittel der Actien der Gesellschaft repräsentiren, den Wunsch ausdrücken, die Gesellschaft fortzuführen, und sofort schriftlich unternehmen, dieses zu thun, die Actien der anders gesinnten, bei der Versammlung anwesenden Actionaire zu dem derzeitigen Werthe zu kaufen, die anders gesinnten Actionaire für bestehende Verbindlichkeiten und alle späteren Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten, wobei dieser Werth und die Natur der Entschädigung im Falle einer Differenz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wird, wie weiter unten angegeben. Nachdem solche Uebernahme-Erklärung gegeben, soll die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden dreißig Tage, oder für irgend eine Periode, über die man sich verständigt, verschoben werden, und wenn innerhalb dieser Periode der Kauf der Actien der anders gesinnten Actionaire in weiter unten angegebener Weise beendigt, so soll die Auflösung nicht stattfinden; der Ankauf letztgenannter Actien soll als für den Zweck dieser Verordnung vollendet angesehen werden, sobald die Actionäre, welche die Fortführung der Gesellschaft unternehmen den anders gesinnten Actionären schriftlich Anzeige machen, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für deren Actien zu zahlen, wie die dazu Berechtigten sich im Hauptbureau der Gesellschaft zum Empfange melden, und in Uebereinstimmung hiermit dasselbe wirklich denjenigen ausbezahlt haben, welche darum eingekommen sind, oder im Falle einer Differenz in Betreff des Betrages des Kaufgeldes sich erboten haben, den in Frage stehenden Betrag der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen und zu solcher Entscheidung geschritten sind, und der Bestimmung derselben Entscheidung nachkommen, oder davon abgehalten wurden, durch Vernachlässigung oder das Versehen der Gegenparteien; und die verkleinerte oder neu constituirte Gesellschaft soll in gleicher Weise und unter denselben Regulativen der Auflösung und Nicht-Weiterführung unterworfen sein von Zeit zu Zeit.

Abwickelung der Gesellschaft nach der Auflösung.

§ 93. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, soll das Directorium mit möglichster Eile die Rechnungen und Geschäfte der Gesellschaft abwickeln, ordnen und zum Abschluß bringen, und um diese Abwickelung und Ordnung wirksam zu betreiben, aber zu keinem andern Zwecke, soll die Gesellschaft die Macht des Directoriums und die Wahl neuer Directoren, um Vacanzen auszufüllen, als fortbestehend angesehen werden; und nachdem die Forderungen und Ansprüche an die Gesellschaft berichtigt sind, soll das von den Fonds noch Uebrigbleibende unter die zur Zeit der Auflösung Actionaire seienden Personen vertheilt und denselben ausgezahlt werden, im Verhältnisse ihrer darauf bestehenden Berechtigung; ferner, und um die Abwickelung und den Schluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu fördern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Außenstände, die nicht gleich einzuziehen sind, irgend welchen Personen, außer den Directoren, in einem oder mehreren Theilen verkauft werden, und der Betrag unreclamirter Dividenden und unreclamirter Kapital-Actien soll vom Directorium in der früher für die Anlage des Kapitals vorgeschriebenen Weise angelegt werden, und die so angelegten Gelder und die Sicherheiten, auf welche selbige angelegt wurden, und die Anhäufungen des jährlichen Einkommens von denselben, sollen von Zeit zu Zeit vom Directorium ausbezahlt und auf die Person übertragen werden, welche dieselben reclamirt und sich dazu berechtigt erweist, und alle Streitigkeiten in Betreff Anspruchs darauf, sollen durch ein Schiedsgericht in weiter unten angegebener Weise entschieden werden. Wenn aber ein Anrecht auf alle oder irgend einen Theil dieser Gelder oder Geldanlagen innerhalb sechs Jahren von der Auflösung der Gesellschaft nicht begründet ist, so sollen die Gelder und Geldanlagen, auf die kein Anrecht bewiesen ist, als Theil des Kapitals der Gesellschaft verwandt werden, zum Besten der dann anerkannten Personen, unter welche der Rest des Kapitals vertheilbar ist oder vertheilt wurde, nach oben angegebenen Anordnungen, und der Ablauf der genannten Frist von sechs Jahren soll alle Personen abhalten und ihnen das Recht nehmen, diese Gelder und Geldanlagen oder einen Theil derselben zu reclamiren, sie mögen gesetzlich unpassend oder unfähig sein oder nicht.

Macht der Directoren im Allgemeinen. Die ganze Verwaltung des Geschäfts gehört dem Directorium.

§ 94. Mit Unterordnung unter die, und ohne Benachtheiligung der im Vorhergehenden den General- und außerordentlichen Versammlungen gegebenen Macht, soll das Directorium die gänzliche Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und kein Actionair oder Actionaire, er oder sie seien denn vom Directorium ernannt, soll die Befugniß haben, sich irgend wie in diese Geschäfte und Angelegenheiten zu mischen, und in allen Fällen, die in gegenwärtiger Urkunde oder irgend einer Supplementar-Urkunde derselben, oder durch eine General- oder außerordentliche Versammlung nicht vorgesehen sind, soll das Directorium berechtigt sein, so zu handeln, wie es ihm für das Wohl der Gesellschaft am Besten scheint; und es hat ferner das Recht zu seiner eigenen besseren Führung in genannter Leitung und Oberaufsicht irgend welche ihm gut dünkende Statuten und Nebenverordnungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß dieselben mit den Bestimmungen in genannter Parlaments-Acte einig gehen und mit den derzeitig bestehenden Gesetzen der Gesellschaft nicht unverträglich sind und denselben nicht widerstreiten; endlich ist es befugt, zu jeder Zeit alle so gemachten Statuten und Regulative oder einen Theil derselben abzuändern oder zu widerrufen.

Zahl, Wahl und Befähigung der Directoren, Revisoren und Curatoren.

§ 95. Die Zahl der Directoren soll bis zur Abänderung durch Beschluß einer General-Versammlung, wie weiter unten angegeben, fünf und zwanzig sein, und nie in irgend einem Jahre fünf und zwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein, wie in § 4. vorgeschrieben, und im Jahre 1846 und in jedem folgenden Jahre soll ein Drittel, oder die einem Drittel am nächsten kommende Anzahl der Directoren, und jeder Rechnungsrevisor der Gesellschaft am Tage der General-Versammlung, aber erst nach Schluß oder Vertagung derselben ausscheiden.

Befähigung der Directoren.

§ 96. Niemand soll zum Director oder Revisor der Gesellschaft erwählt oder ernannt werden können, der nicht zur Zeit der Wahl oder Ernennung in seinem eigenen Namen, im Falle eines Directors, nicht weniger als 500 Actien, und im Falle eines Rechnungsrevisors nicht weniger als 50 Actien hält, und nicht in Liverpool oder innerhalb zwanzig Meilen davon wohnt.

Handlungen der Directoren oder anderer Beamten sind gültig, trotz Unregelmäßigkeit in deren Anstellung.

§ 108. Die Personen, welche derzeitig als Directoren, Rechnungsrevisoren, Curatoren, oder als andere Beamte der Gesellschaft in irgend einer besonderen Angelegenheit, oder in irgend einer die Gesellschaft betreffenden Sache handeln, sollen in jeder Hinsicht und zu jedem Zwecke, und trotz irgend welcher Unregelmäßigkeit in ihren Anstellungen erachtet und angenommen werden, zu besitzen und sollen besitzen, dieselben Privilegien, Gerechtsame und Schadloshaltungen, als wenn sie de jure die Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft wären; und solche Personen sollen nicht gehalten sein, zu beweisen, daß sie als solche in irgend einer andern Angelegenheit oder Sache, oder einem die Gesellschaft betreffenden Gegenstande, zur Zeit in Frage stehend, gehandelt haben, und alle Handlungen, Documente, Gegenstände und Geschäfte, welcher Art sie auch seien, welche anscheinend kraft oder unter dem Scheine der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen vollbracht, ausgeführt oder zugelassen werden, von den Personen, welche derzeitig als Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft handeln, sollen in jeder Hinsicht gültig bindend und entscheidend für die Gesellschaft, für alle deren Actionaire und für alle Personen sein, die unter ihnen ein Recht beanspruchen und für sämmtliche andere Personen, als wenn die Person oder Personen, welche wie oben gesagt, handeln, de jure die Directoren, Curatoren, oder andere Beamte der Gesellschaft gewesen wären; und die Gesellschaft soll eine unter den Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde bestehende Gesellschaft sein und bleiben, obgleich die wie oben gesagt handelnden Personen oder einige von ihnen, nicht de jure Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft sind.

Eigner von Actien.

§ 110. Die Person, in deren Namen irgend welche Actien auf der Liste der Actionaire eingetragen sind, soll in jeder Hinsicht im Sinne der gegenwärtigen Urkunde gesetzlicher und billiger Weise, als absoluter, einziger und nutznießender Eigner solcher Actien

angesehen werden, und soll die einzige der Gesellschaft bekannte und von derselben anerkannte Person sein (jedoch mit Unterordnung unter das durch § 13. den darin erwähnten Personen ertheilte Privilegium). Und die Gesellschaft soll in keinem Falle gebunden sein, Rücksicht zu nehmen oder eine besondere Anzeige zu berücksichtigen, von irgend einer Betrauung (trust) oder rechtlichen Belastung (aquitable charge) oder einem gesetzlichen Anrechte (lien) auf Actien haftend, oder einer Vergebung der Actien durch Vermächtniß, bis der Legat selbst Actionair, wie später angegeben worden ist.

Namen und Adressen der Actionaire sollen in das Registerbuch eingetragen werden.

§ 113. Die Namen und Adressen aller Personen oder Körperschaften, die Actionaire der Gesellschaft sind, und die ganze Anzahl der Actien, zu welchen solche Actionaire berechtigt sind, mit Unterscheidung jeder Actie durch ihre Nummer, und ebenso der Betrag der Einzahlung auf solche Actien soll von Zeit zu Zeit in ein Buch, das „Register der Actionaire" genannt wird, eingetragen werden, und jeder Actionair, der zu irgend einer Zeit seinen Namen oder Wohnort ändert, oder wenn ein Frauenzimmer heirathet, und die Bevollmächtigten eines Actionairs, der bankerott oder insolvent wird, und die persönlichen Repräsentanten oder Legaten eines verstorbenen Actionairs, sollen sofort nach einem der genannten Ereignisse im Hauptbüreau in Liverpool davon Anzeige machen, indem er seinen, oder sie ihren oder ihre Namen oder neue Namen oder Wohnort und, wenn ein weiblicher Actionair heirathet, den Namen und Wohnort des Gatten angiebt. Und es soll dem Actionair oder der andern Person oder Personen, welche seine oder ihre Actien beanspruchen, obliegen, in allen Fällen eine schriftliche Anzeige seines oder ihres Namens oder ihrer Namen und Wohnorte, sowie von den obengenannten andern Einzelnheiten im genannten Büreau abzugeben, und seinen Namen in die gehörigen Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sehen; und wenn ein Actionair oder andere vorgenannte Person oder Personen dieses versäumt oder versäumen, so soll es den Directoren oder andern Beamten der Gesellschaft nicht zur Last fallen, wenn eine Anzeige an einen Actionair oder an andere vorgenannte Person oder Personen, an die falsche Adresse geht, ebenso wenig alle andern daraus entstehenden Folgen.

Nach vollständiger Registration sollen die Actionaire 18 Sch. einzahlen.

§ 114. Jeder Original-Actionair dieser Gesellschaft soll außer dem schon auf jede Actie gemachten Depositum von zwei Schillingen, den Directoren sofort nach der vollständigen Registration dieser Gesellschaft eine zweite Einzahlung von Achtzehn Schillingen für jede Actie machen, welches die effectiv von ihm auf jede ihm eigne Actie eingezahlte Summe auf Ein Pfund Sterling bringt. Das Directorium soll Macht haben gerichtlich für genannte Einzahlung, als ob es eine Schuld sei, zu belangen im Namen der Gesellschaft oder des oder der derzeitigen Curatoren der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Stipulationen, oder im Namen irgend einer Person, die durch eine Urkunde oder Acte des Parlaments autorisirt wird, oder wie sonst das Directorium für gut hält.

Fernere Actieneinzahlung bis zu £ 20.

§ 115. Zuschläglich der von jedem Actionair, wie vorher gesagt, zu machenden, und sich zusammen auf £ 1 per Actie belaufenden Zahlungen soll das Directorium volle Macht haben, von jedem Actionair, und zu einer ihm gutdünkenden Zeit, die fernere Zahlung von £ 19 für jede ihm eigene Actie zu verlangen und dazu aufzufordern in Raten, die £ 5 per Actie für die einmalige Zahlung nicht übersteigen, vorbehaltlich, daß Anzeige von solcher Aufforderung, worin Zeit und Ort, wann und wo die verlangte Zahlung zu machen ist, angegeben wird, und welche das Wesentliche der weiter unten getroffenen Maßregel mit Bezug auf Verwirkung von Actien bei Nichtbefolgung der Zahlungs-Forderungen enthält, jedem Actionair wenigstens zwei Monate vor der für die Zahlung festgesetzten Zeit gemacht wird; und so daß nicht mehr als eine Zahlungsforderung auf einmal gemacht wird, und das Directorium soll Macht haben, im Namen der Gesellschaft oder im Namen solcher Personen, und in solcher Weise, die ihm gut scheint, für den Betrag solcher Forderung oder Einzahlung und Zinsen darauf zu £ 5 per annum, von der für die Zahlung bestimmten Zeit an berechnet, gerichtlich zu belangen, und solche einzuziehen von jeder Person die unterläßt, dieselben zu berichtigen; ferner soll das Directorium Macht haben, wenn es für gut hält, die Verwirkung der solchen Personen eigenen Actien zu erzwingen, laut weiter unten getroffener Anordnung oder nach Gutdünken den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Einzahlungen innerhalb eines Monats zu berichtigen oder die Actien sind verwirkt.

§ 116. Wenn irgend ein Actionair oder die Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten eines verstorbenen Actionairs, oder die Bevollmächtigten eines Bankerotten oder insolventen Actionairs, oder das Curatel eines wahnsinnigen oder schwachsinnigen Actionairs sich weigert oder versäumt, einer Zahlungsforderung oder Einzahlung nachzukommen (die laut obiger Paragraphen erging) innerhalb eines Monats nach dem vom Directorium für die Zahlung festgesetzten Tage, so ist das Directorium berechtigt, zu erklären, daß die Actien des Actionairs, welcher oder wessen Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten, Bevollmächtigte oder Curatel sich, wie vorhin gesagt, weigern oder versäumen, und aller Nutzen und alle Vortheile derselben oder daran haftend, von da an die übrigen Actionaire verfallen, und sind diese Actien demgemäß verwirkt.

Actien können verkauft werden.

§ 118. Die Actionaire oder deren gesetzliche Stellvertreter sind berechtigt, durch gebührend gestempelte Documente alle ihre Actien oder irgend welche derselben zu verkaufen und zu übertragen, jedoch mit Unterwerfung unter die Genehmigung eines Directoriums oder Ausschusses des Directoriums, welche Genehmigung durch Indossirung des Uebertragungsdocumentes vom Secretair oder andern Beamten der Gesellschaft, der dazu vom Directorium ernannt wurde, bezeugt wird; und um die Genehmigung zu erhalten, soll der die Uebertragung wünschende Actionair dem Directorium schriftlich von der beabsichtigten Uebertragung Anzeige machen, und soll diese Anzeige Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe desjenigen, dem die Actie übertragen werden soll, sowie des derzeitigen Actionairs erhalten, und das Directorium soll nicht, es denke denn anders, gehalten sein, und es soll nicht von ihm verlangt werden, die Gründe anzugeben, weshalb es solche Uebertragung verweigert oder die Genehmigung vorenthält.

Wann die Verantwortlichkeit aufhört.

§ 128. Sobald Actien verwirkt oder in gehöriger Form einem neuen Actionair übertragen sind und ein Bericht darüber a das Registrationsbüreau gemacht ist, wie es die genannte Parlaments-Acte vorschreibt, dann und nicht eher soll die Verantwort lichkeit des früheren Actionairs mit Bezug auf diese Actien aufhören, und soll er allen späteren Reclamen, Forderungen und Ve bindlichkeiten, und von da an aller Beachtung und Erfüllung der Klauseln, Bedingungen, Stipulationen und Verträge gegenwärtige Urkunde mit Bezug auf solche Actien enthoben sein (ausgenommen insofern die genannte Parlaments-Acte anders vorschreibt).

Nachtrag.

Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 6. August 1858, lautend:

Die General-Versammlung genehmigt die Empfehlung des Verwaltungsraths und erklärt hiermit, daß di Befähigung zu einem Director hinfort nicht auf dem Besitz von fünfhundert Actien, sondern von drei hundert Actien beruhen soll.

ROYAL

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Die Actionaire dieser Gesellschaft haften nicht nur bis zu dem Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt	£ 2,000,000.	— s.	— d.	= Thlr.	13,333,333.	10 Sgr.	— Pf.
Reservefonds unabhängig von obigem	£ 730,849.	15	4	= Thlr.	4,872,331.	23	6
Feuer-Versicherungs-Prämien-Reserve . . .	£ 148,247.	—	—	= Thlr.	988,313.	10	—
Netto-Betrag der Lebens-Versicherungs-Reserven	£ 428,021.	8	9	= Thlr.	2,853,476.	7	6
Die jährliche Gesammteinnahme beläuft sich auf über	£ 550,000.	—	—	= Thlr.	3,666,666.	20	—
Der Reinertrag aus dem Feuer-Versicherungs-Geschäft des Jahres 1862, exclusive desjenigen aus der Lebensbranche betrug . .	£ 56,205.	7	3	= Thlr.	374,702.	12	6
An die Actionaire wurden aus dem Feuer-Versicherungs-Gewinn pro 1862 an Dividenden bezahlt	£ 33,024.	5	—	= Thlr.	220,161.	20	—
Der ganze Gewinn aus der Lebens-Versicherungs-Branche wird für die nächste fünfjährige Gewinn-Vertheilung an die Versicherten reservirt.							
Allein im Jahre 1862 vermehrte sich der Reservefonds um	£ 104,056.	14	2	= Thlr.	693,711.	12	—
Während der 10 Jahre von 1852 bis 1861 inclusive betrug die Zunahme des Feuer-Versicherung-Reservefonds	£ 107,345.	8	5	= Thlr.	715,636.	5	—
Am 1. Januar 1852 beliefen sich alle angesammelten Fonds zusammen auf	£ 372,679.	7 s.	7 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£ 306,938.	—	1				
Feuer-Reservefonds exc. des Grund-Capitals	£ 65,741.	7 s.	6 d.	= Thlr.	438,275.	25	—
Am 31. December 1861 betrugen alle angesammelten Fonds zusammen	£ 818,669.	15 s.	11 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£ 645,583.	—	—				
Bleibt Feuer-Versicherungs-Reservefonds excl. Grund-Capital	£ 173,086.	15 s.	11 d.	= Thlr.	1,153,912.	—	—
Am 1. Januar 1852 betrug der Lebens-Versicherungs-Fonds	£ 33,923.	—	1				
und am 31. December 1861	£ 362,518.	—	—				
vermehrte sich somit in den 10 Jahren um	£ 328,594.	19 s.	11 d.	= Thlr.	2,190,633.	10	—

Zu General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft die Herren **Wilhelm Neuowitzky** und **Baron von Zobeltitz-Spiegelberg** in Berlin ernannt. Büreau: Friedrichs-Straße Nr. 98.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 13. Ausgegeben Donnerstag, den 31. März **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[266] Das am 23. März 1864 ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5829. den Allgemeinen Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863.

„ 5830. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

„ 5831. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[267] Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis **ultimo** September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Berlin, den 21. März 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[268] Zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Fahrten auf der Mosel zur Nachtzeit verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Bezug auf den § 13 des Allerhöchsten Regulativs vom 7. April 1841 (Amtsblatt de 1841, Seite 277) für unseren Verwaltungsbezirk, was folgt:

§ 1. Jedes Fahrzeug, insbesondere jeder Nachen, der in der Dunkelheit auf der Mosel innerhalb unseres Bezirks fährt, muß eine hellbrennende Laterne an einem, mindestens 6 Fuß hohen Maste (Stange) oder auf der vordersten Spitze des Nachens gestellt führen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 14. März 1864.

[269] Auf der neuen Gemeinde-Chaussee von Kirn durch das Hahnenbachthal bis zur oldenburgischen Grenze bei Neumühle wird die Hebung des Chausseegeldes für 1 Meile nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 am Hause des rc. Berg bei Kirn mit dem 1. April d. J. beginnen.

Coblenz, den 26. März 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[270] Die nachbenannten Landwehrleute, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird: 1) Nikolaus Schüller aus Hilkerscheid, geboren am 29. Juli 1836; 2) Lorenz Hoppmann aus Leutesdorf, geboren am 8. Mai 1834.

Heddesdorf, den 23. März 1864. Der Königliche Landrath.

[271] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 16. Februar d. J. ist die Catharina Münzlinger, Wittwe des verstorbenen Maurergesellen Caspar Kober, wohnhaft zu Mengerschied, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. März 1864. Der Ober-Prokurator.

[272] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 29. Februar d. J. ist die Josephine Dören, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Fankel, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 19. März 1864. Der Ober-Prokurator.

[273] Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 11. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität zu beziehen beabsichtigen, machen wir darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumung des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der betreffenden Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 12. März 1864.
Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

[274] Die Immatriculation für das bevorstehende, mit dem 11. April c. beginnende Sommer-Semester findet von Montag den 4. April an bis zum 19. desselben Monats statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben

1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß, und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere,
2) diejenigen, welche von einer andern Universität kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität

vorzulegen. Die Meldung zur Immatriculation muß Seitens der neu ankommenden Studirenden spätestens innerhalb zweier Tage nach ihrer Ankunft auf dem Universitäts-Secretariate erfolgen und sind dabei die obengedachten Papiere abzuliefern. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.
Bonn, den 12. März 1864. Die Immatriculations-Commission.

[275] **Vorlesungen**
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1864.
Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 11. April.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Biblische Archäologie; Biblische Hermeneutik: Reusch. Geschichte des Volkes Israel; Die Bücher Samuels: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen; Psalmen: Reusch. Historische Glaubwürdigkeit der Evangelien; Evangelium des h. Johannes: Dr. Langen. Römerbrief: Lic. Simar. Hebräerbrief: Hilgers. Urgeschichte der Kirche nach dem N. T.: Lic. Simar. Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers und Floß. Pathrologie: Floß. Apologetik: Dieringer. Religionswissenschaft mit Symbolik für kathol. Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Dogmengeschichte; Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil: Floß. Verwaltung des Bußsacraments; Pastoraltheologie II. Theil; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Professor Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Grundzüge der Hermeneutik: Lange. Einleitung in das A. T.: Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Hiob; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Einleitung in das N. T.; Erster Brief des Petrus: Ritschl. Brief des Paulus an den Titus: Plitt. Brief an die Hebräer: Lic. Barmann. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I. Theil: Lic. Barmann. Kirchengeschichte II. Theil: Krafft. Kirchengeschichte von der Reformation an: Lic. Barmann. Dogmengeschichte: Ritschl. Missionsgeschichte: Krafft. Ueber Religion und Gewissen: Schlottmann. Christliche Ethik: Lange. Homiletik und Liturgik; Ueber Kirchenbaukunst: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Professoren Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Professor Plitt.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Bluhme. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Walter. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; Römische Lehre der dinglichen Rechte; Sell. Ausgewählte Stellen des römischen Rechts: Böcking. Römisches Erbrecht; Ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der römischen Rechtsquellen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im römischen Recht: Bluhme. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter und Perthes. Ausgewählte Lehren der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Repetitorium des deutschen Rechts mit besonderer Beziehung auf den Text des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht; Handels- und Wechselrecht: Achenbach. Repetitorium des deutschen Handels- und Wechselrechts: Dr. Schröder. Lehnrecht: Achenbach. Repetitorium des deutschen Lehnrechts: Dr. Schröder. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner und Hüffer. Ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Ausgewählte Theile des Preußischen Staatsrechts: Nicolovius. Strafrecht: Böcking. Uebungen im Strafrecht; Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Das Eherecht der kathol. Kirche in Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen des Rheinischen Civilgesetzbuches: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. Gemeiner Civilprozeß; Geschichte des römischen Civilprozesses: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, Rheinischer und Preußischer Criminalprozeß: Bluhme.

Heilkunde. Osteologie und Syndesmologie: von la Valette. Mikroskopische Anatomie mit Uebungen: Schultze und von la Valette. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Ueber anencephale Mißgeburten: Mayer. Repetitorium der Anatomie; Entwickelungsgeschichte: von la Valette. Allgemeine Physiologie: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Specielle Physiologie I., d. h. animaler, Theil mit Einschluß der Sinnesorgane; Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine Pathologie und Therapie mit Einschluß der allgemeinen pathologischen Anatomie; Pathologisch-anatomischer Uebungs-Cursus: O. Weber. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Chirurgische Krankheiten der Harnorgane: Busch. Ueber Geschwülste: O. Weber. Ueber die Functionsstörungen des Auges; Dr Sämisch. Ueber die Knochenbrüche: Dr. Doutrelepont. Chirurgischer Operationscursus: Busch mit Dr. Doutrelepont. Diagnostischer Cursus: Albers. Gesundheitspflege; Cursus der Auscultation und Percussion: Dr. Binz. Lehre von den Heilquellen; Pathologie und Therapie der zymotischen und dyskratischen Krankheiten: Naumann. Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten: Dr. Finkelnburg. Krankheiten des Kehlkopfes und Laryngoskopie; Pathologie und Therapie der Hautkrankheiten: Dr. Wolff. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Propädeutische und medicinische Klinik und Poliklinik: Naumann. Psychiatrische Klinik: Albers. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülfe; Krankheiten der Wöchnerinnen; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin: Albers Veit, Schaaffhausen, Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Logik und Dialektik: van Calker. Logik: Dr. Fischer. Psychologie: Neuhäuser. Metaphysik: Knoodt und Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Einleitung in das Studium der Ethik: Brandis. Pädagogik: Knoodt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme der alten und christlichen Zeit: Brandis. Kritische Geschichte der griechischen Philosophie, Fortsetzung: Knoodt. Unterredungen über ausgewählte Themata der Geschichte der Philosophie und einzelner philosophischer Disciplinen: van Calker. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium und Disputatorium: Neuhäuser.

Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gildemeister. Erklärung des Rigveda: Lassen. Syrische Sprache; Neu-Persisch; Die Genesis; Fortsetzung der arabischen und Sanskrit-Curse: Gildemeister.

Klassische Philologie. Homerische Hymnen: Schopen. Aeschylus Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Euripides' Phönissen: Heimsoeth. Aristophanes' Frösche und Geschichte der griechischen Komödie: Ritschl. Platon's Vertheidigungsrede des Sokrates: Ritter. Platon's Phädon: Heimsoeth. Horaz' Oden und Geschichte der römischen Lyrik: Jahn. Cicero's Verrinen: Dr. Reifferscheid. Tacitus' Agricola im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Tacitus' Geschichtsbücher: Ritter. Ueber Tacitus' Germania: Simrock. Aeltere christliche Inschriften Rom's: Dr. Reifferscheid. Disputirübungen des Königl. philologischen Seminars: Ritschl und Jahn. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Kritische Uebungen und Disputationen: Ritter. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Dr. Reifferscheid und Dr. Wachsmuth.

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie: Simrock. Shakspeare's Leben und Kunst; Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Delius. Dante's Inferno: Diez. Geschichte des Ursprungs und der ersten Entwickelung der französischen Litteratur: Monnard. Ueber provenzalische Sprache und Litteratur: Diez. Racine's ausgewählte Theaterstücke nebst Sprech- und Schreibübungen: Monnard.

Geschichte der neuern französischen Litteratur in französischer Sprache; Französisches Conversatorium mit Stilübungen, verbunden mit Erklärung französischer Schriftsteller: Lector Nabaud.

Kunst. Kölnische Kunstgeschichte: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Compositionslehre; Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung im Aquarell- und Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer, Hofmaler Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Einleitung in das Studium der alten Geschichte: Dr. Wachsmuth. Geschichte Europa's von 1380 bis 1660: von Sybel. Deutsche Quellenkunde: Kampschulte. Deutsche Geschichte: Dr. Bernhardt. Geschichte des dreißigjährigen Kriegs: Dr. Maurenbrecher. Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden: Kampschulte und Dr. von Noorden. Geschichte Friedrichs des Großen: Dr. Bernhardt. Geschichte der Freiheitskriege von 1809 bis 1815: Dr. von Noorden. Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Springer. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel und Kampschulte. Historische Uebungen: Dr. von Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyklopädie der cameralistischen und landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- und Staatswissenschaft: Kaufmann. Verfassung und Verwaltung von Großbritannien; Politik: Nasse.

Mathematik. Anwendung der höhern Rechnung auf Geometrie: Plücker. Analytische Geometrie: Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. Differential- und Integralrechnung: von Riese und Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Radicke. Mathematische Uebungen: Dr. Gehring. Elemente der Astronomie; Ueber Mikrometer; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Physik der Erde: von Riese.

Naturwissenschaften. Specielle Experimentalphysik: Plücker. Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. Ueber quantitative Analyse: Bergemann. Ueber qualitative Analyse; Organische Experimentalchemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Bischof. Ueber die chemischen Gifte; Pharmacie; Chemisch-pharmaceutisches Prakticum: Bergemann. Chemisches Prakticum: Landolt. Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie: Nöggerath. Mineralogie der Edelsteine; Geognosie: vom Rath. Versteinerungskunde: vom Rath und Dr. Andrä. Die besondern Lagerstätten der Fossilien: Nöggerath. Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Geognostische Ausflüge: vom Rath. Lehre von Anordnung der Gewächse nach natürlichen Verwandtschaften: Treviranus. Allgemeine und systematische Botanik: Schacht. Botanik: Dr. Hildebrand. Entwickelungsgeschichte und Morphologie der Blüthe: Schacht. Botanische Demonstrationen und Uebungen: Dr. Hildebrand. Botanische Excursionen: Schacht und Dr. Hildebrand. Allgemeine und specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des Königl.

naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker und Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

[276] Vorlesungen
auf der Königl. Preuß. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster
im Sommerhalbjahr 1864.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. *Die Apologetik des Christenthums und der Kirche; *Fortsetzung der Dogmatik: Prof. Berlage. *Erklärung des ersten Theils des Propheten Sacharia und der Weissagungen des Haggai; *Zweiter Theil der biblischen Alterthümer; *Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Prof. Reinke. *Der Kirchengeschichte zweiter Theil; *Christliche Literärgeschichte der ältern Zeit: Prof. Cappenberg. *Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Homiletik: Prof. Püngel. *Fortsetzung der Erklärung des Evangeliums Lucä; *Erklärung der Pastoralbriefe des h. Paulus; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Moraltheologie; *Dogmatik: Prof. Friedhoff. *Erster und letzter Theil der speciellen Moraltheologie; *Historische Entwickelung der Dogmen, welche die Natur des Menschen, die Sünde, Gnade und letzten Dinge betreffen; *Kirchengeschichte von 1789 an: Prof. Schwane.

Philosophie. *Geschichte der Philosophie der neuern Zeit; Metaphysik; Ethik und Rechtsphilosophie; *Colloquium über philosophische Gegenstände: Prof. Stöckl. *Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften; Geschichte der griechischen Philosophie; Logik: Prof. Schlüter. *Geschichte der neuesten Philosophie seit Hegel; *Repetitorium und Examinatorium der Philosophie: Metaphysik: Dr. Hagemann.

Mathematik. *Mathematische Uebungen; *Geschichte der Mathematik; Theorie der Gleichungen und Auflösung der numerischen Gleichungen; Analytische Geometrie zweiter Theil; Höhere Mechanik nach Duhamel: Prof. Heis.

Naturwissenschaften. *Ausgewählte Theile der Electricitätslehre; Experimental-Physik, erster Theil; Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Prof. Hittorf. *Naturhistorische Excursionen; Botanik; Pastoralmedicin; Praktische Uebungen: Prof. Karsch. *Forsetzung der Mineralogie; Geognosie: Prof. Hosius. *Naturgeschichte der Käfer, Fortsetzung; *Zoologische Excursionen; Die Wirbelthiere unserer Gegend: Dr. Altum. *Anatomie und Physiologie der Gewächse; *Botanische Excursionen; Systematische Botanik; Ueber die Kryptogamen-Pflanzen: Dr. Nitschke.

Geschichte. *Neuere Geschichte seit dem Jahre 1740; Geschichte der griechischen Colonien; Historische Uebungen: Prof. Rospatt. *Geschichte der Franzosen; Geschichte der Deutschen im Mittelalter von Heinrich IV. bis zur Reformation: Prof. Riehues.

Philologie. *Erklärung der Demosthenischen Rede vom Kranze; *Erklärung des sechsten Buches des Thucydides — Fortsetzung — im philologischen Seminar; Geschichte der Philologie: Prof. Winiewsky. *Cicero de re publica im philologischen Seminar; Erklärung der Satiren des Persius: Prof. Deycks. *Die Hikotiden des Aeschylus; Erklärung der Historien des Tacitus: Prof. Schwerdt. *Erklärung des ersten Buchs der Elegieen des Tibull; Erklärung ausgewählter Idyllen des Theocrit: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Litteratur. *Neuere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks. Fortsetzung der Geschichte der deutschen Litteratur; Mittelhochdeutsche Grammatik nebst Erklärung mittelhochdeutscher Sprachdenkmäler: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. *Uebersetzung der Psalmen und der Weissagungen des Propheten Jesaia aus dem Hebräischen; *Fortsetzung der Uebersetzung arabischer und syrischer Schriftsteller; Syrische Grammatik: Prof. Reinke. *Erklärung des Nal.: Prof. Storck. *Grammatische Erklärung der Propheten Zacharias und Malachias; Hebräische Grammatik nebst Uebersetzung ausgewählter Stücke des alten Testaments; Arabische Grammatik: Dr. Reinke.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewsky finden fünfmal wöchtlich Statt. — Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen

benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach den mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. — Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Professor Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. April festgesetzt.

Personal-Chronik.

[277] Der Provinzial-Synodal-Candidat Rocholl ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Andernach ernannt worden.

[278] Der Geistliche Theodor Stapper ist zum Religionslehrer bei der Ritter-Akademie zu Bedburg definitiv ernannt worden.

[279] Der bisherige Lehrer an dem Gymnasium zu Herford, August Krohn, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Saarbrücken ernannt worden.

[280] Der bisherige Civil-Supernumerar Richard Thürnagel ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

[281] Für die Bürgermeisterei Bassenheim ist der Kaufmann Anton Becker zu Rübenach zum ersten und der Landwirth Johann Baulig zu Mülheim zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[282] Der Schulamts-Candidat Joseph Mönch zu Dohr ist zum Schullehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[283] Der Schulamts-Candidat Engelbert Andries zu Rümmelsheim ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[284] Die Schulamts-Candidatinnen Maria Geller und Josephine Naunheim zu Creuznach sind zu Lehrerinnen an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[285] Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Franz Joseph Janning, commissarisch beschäftigt beim Friedensgericht zu Trarbach, ist durch Ministerial-Bestallung vom 4. März d. J. zum Friedensgerichtsschreiber beim Friedensgericht Trarbach ernannt worden.

[286] Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse: in Lutzerath dem Oekonomen Carl Theisen und in Münster am Stein dem Post-Expeditions-Gehülfen Seibert, unter Ernennung derselben zu Post-Expediteuren. — Der Post-Expediteur Richard Theisen in Lutzerath hat die Stelle freiwillig niedergelegt. — Der Post-Expediteur Schüler in Büchenbeuern ist verstorben. — Nachbenannte versorgungsberechtigte Militair-Personen sind angestellt worden: der Sergeant Degreck als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Coblenz, der Gendarm Gaubsch als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Neuwied, die Sergeanten Bitz und Orth als Büreaudiener bei den Post-Expeditionen resp. in Boppard und Mayen, und der Sergeant Salzmann als Post-Conducteur in Simmern.

Patente.

[287] Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, ist aufgehoben worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 13 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 14. Ausgegeben Donnerstag, den 7. April **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[288] Das am 30. März 1864 ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5832. das Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

„ 5833. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

„ 5834. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des I. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

„ 5835. den Allerhöchsten Erlaß vom 15 Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze.

„ 5836. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Actiengesellschaft. Vom 23. Februar 1864.

„ 5837. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 24. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfeleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864.

„ 5838. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Actienverein für Zucker-Fabrication" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 29. Februar 1864.

„ 5839. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statut-Nachtrages der Neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864.

„ 5840. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[289] Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[290] Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Juli 1863, den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Leck bei Kuilenburg und das darauf bezügliche Uebereinkommen zwischen den Rheinuferstaaten betreffend, (Trierer Amtsblatt Stück 31, Coblenzer Stück 32, Cölner Stück 30 und Düsseldorfer Stück 43 pro 1863) bringe ich zufolge Ministerial-Erlasses vom 22. März d. J. (IV. 2325) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse der Königlich Niederländischen Regierung der in den Artikeln 2 und 3 des obengedachten Uebereinkommens auf den 1. Oktober 1863 festgesetzte Termin bis zum 27. Juni 1864, und die im Artikel 7 ebendaselbst auf den 1. Januar 1864 bestimmte Frist bis zum 27. September 1864 verlängert worden ist. Danach müssen also diejenigen Schiffe, für welche auf Grund der vorerwähnten Artikel 2 und 3 eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Masten oder Schornsteine beansprucht wird, längstens

bis zum 27. Juni 1864

die Brückenstelle bei Kuilenburg passirt haben, und die Schiffs-Eigenthümer spätestens

bis zum 27. September 1864

ihre Entschädigungs-Ansprüche anmelden.

Coblenz, den 24. März 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[291] Der Pfarrer Krüger-Velthusen zu Siegburg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Sobernheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle eines evangelischen Seelsorgers bei der Provinzial-Irrenheilanstalt zu Siegburg wird demnächst durch die Verwaltungs-Commission der genannten Heilanstalt wieder besetzt werden. Coblenz, den 19. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[292] Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, Regierungs-Rath Freiherrn von Francken in Ehrenbreitstein, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Samstag den 14. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Assessor von Briesen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1) Ablösung der Hütungsrechte der Gemeinde Fensdorf auf Haubergen der Genossenschaft zu Seelbach in der Gemarkung von Fensdorf;
2) Ablösung der Zehntberechtigung der katholischen Pfarrei Uckerath auf der Gemarkung von Krautscheid;
3) Ablösung der dem Gräflichen Haus Solms-Rödelheim auf den Gemarkungen von Dudenhofen, Hochelheim, Hörnsheim und Lützellinden zustehenden Fruchtgefälle.

Coblenz, den 11. März 1864.

[293] Die Physikatsstelle des Kreises Altenkirchen ist durch das Ableben des Kreisphysikus Dr. Castendyk in Altenkirchen erledigt. Mit dieser Stelle ist ein jährliches Gehalt von 200 Thalern verbunden. Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldungen, unter Beifügung der Qualifications-Dokumente, binnen 4 Wochen bei uns einreichen. Coblenz, den 29. März 1864.

[294] Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Dornholzhausen ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt etwa 159 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Superintendenten Höhne in Dutenhofen zu melden. Coblenz, den 30. März 1864.

[295] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 21. d. Mts. der evangelischen Gemeinde zu Holpe, im Regierungsbezirk Cöln, zur Aufbringung der Kosten für die Reparatur der evangelischen Kirche daselbst die Abhaltung einer evangelischen Haus-Collecte bewilligt, welche in der Zeit vom 1. Juni bis Ende 1864 durch Deputirte erhoben werden wird.

Coblenz, den 30. März 1864.

[296] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. dem Vorstande der Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel die Erlaubniß ertheilt, auch im Laufe der Jahre 1864, 1865 und 1866 eine Haus-Collecte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz für die gedachte Anstalt durch Deputirte abhalten zu lassen.

Coblenz, den 30. März 1864.

[297] Der diesjährige Sobernheimer Jahrmarkt wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 27. und 28. Juli, sondern am 27. und 28. Juni d. J. abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 31. März 1864.

[298] Die Verwaltung der Orban'schen Apotheke zu Carden ist dem Candidaten der Pharmacie Joseph Linn aus Hermeskeil mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen. Coblenz, den 2. April 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[299] Die in Niedercleen und Dudenhofen (Kreis Wetzlar) bestehenden vereinigten Chausseegeldhebestellen und Anmeldestellen werden vom 1. Juni d. J. ab aufgehoben werden. Von diesem Zeitpunkte ab ist das Unter-Steuer-Amt zu Wetzlar zur Eingangsstelle für die auf der Gießen-Wetzlarer Straße, sowie die Chausseegeldhebestelle zu Großrechtenbach unter Erhöhung der Hebebefugniß derselben auf zwei Meilen zur Anmeldestelle für die auf der Butzbach-Wetzlarer Straße aus dem Großherzogthum Hessen eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt.

Cöln, den 21. März 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[300] Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 16. März d. J. den in Cöln gebürtigen Tagelöhner Michael Baum für abwesend erklärt.

Cöln, den 29. März 1864. Der General-Prokurator.

[301] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . . $\frac{1}{2}$ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[302] In Folge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der zweiten Hälfte vorigen Jahres die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt worden ist.

Coblenz, den 9. März 1864. Der Ober-Prokurator.

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Ehrenrechte untersagt worden ist.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Faber	Michel	55	Tagelöhner	Wihjen
2	Blasius	Franz	35	Tagelöhner	Stromberg
3	Holzknecht Ehefrau Joseph Graß	Elisabeth	48	Tagelöhnerin	Schauren
4	Kemmerle	Jakob	56	Besenbinder	Waldalgesheim
5	Diehl	Joseph	60	Tagelöhner	Creuznach
6	Neuhaus	Carl	63	Tagelöhner	Heddesheim
7	Wiehl	Gertrude	22	Dienstmagd	Mayen
8	Bieser	Friedrich	72	Kribbmeister	Moselweiß
9	Neumann	Christoph	25	Dienstknecht	Neumagen im Regierungsbezirk Trier
10	Kulisch	Paul	20	Schiffsknecht	Coblenz
11	Masfeller	Bernhard	42	Küfer	Ehrenfeld
12	Schmitz	Joseph	22	Ackerer	Bell
13	Sieberg	Christian	25	Tagelöhner	Breitscheid
14	Nierengarten	Joseph	34	Küfer und Bierbrauer	Götzenbrück, Arrondissement Saargemünd, Depart. de la Moselle
15	Hartung	Peter	32	Tagelöhner	Lasserg
16	Bremmer	Philipp	34	Tagelöhner	Creuznach
17	Gruhn	Charlotte	59	Tagelöhnerin	Gemünden
18	Jung	Gertrude	27	Näherin	Mesenich
19	Winkler	Andreas	29	Schuhmacher	Schnellbach
20	Bitz	Margaretha	28	ohne	Simmern
21	Dormeyer	Jakob	22	Tagelöhner	Niedergondershausen
22	Schönborn	Anna Maria	25	ohne	Hödeshof
23	Fuck	Johann	39	Schieferdecker	Schönborn
24	Herges	Anton	47	Tagelöhner	Olckenbach
25	Bauer	Philipp	33	Tagelöhner	Seibersbach
26	Dabergott	Johann Gottlieb Gustav	30	Portrait-Maler	Berlin
27	Schuck	Margaretha	26	Näherin	Coblenz
28	Christ	Johann	31	Candidat des höhern Lehramts	Mastershausen
29	Gerhard	Philipp	23	Schieferdeckergeselle	Lauferswveiler
30	Neander	Johann	24	Heizer	Mettmann
31	Spengler	Catharina	24	Dienstmagd	Seesbach
32	Nieder Ehefrau Jakob König	Ernestine	27	ohne	Coblenz
33	Linnebitz	Johann	30	Fuhrmann	Spabrücken
34	Reichard	Emanuel	49	Handlungs-Commis	Coblenz
35	Ost	Joh. Joseph	40	Tagelöhner	Urmersbach
36	Müller	Carl	24	Tagelöhner	Urmersbach
37	Kuhn	Margaretha	23	Frisir- u. Dienstmädchen	Rödern, zuletzt Coblenz
38	Weber	Mathias	32	Schneider	Trier
39	Feige	Wilhelm	19	Metzgergeselle	Creuznach

Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen
Pro II. Semester 1863.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
7. Juli 1863	1 Jahr	18. August 1864	
1. Juni 1863	1 "	27. Januar 1865	
1. Juni 1863	1 "	21. November 1864	
1. Juni 1863	1 "	10. Februar 1865	
21. Juli 1863	1 "	17. September 1864	
21. Juli 1863	2 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
21. Juli 1863	2 "	17. Januar 1866	
18. Juli 1863	2 "	14. Januar 1866	
27. Juli 1863	1 "	26. August 1864	
23. Juli 1863	2 "	19. Januar 1866	
28. Juli 1863	2 "		Desgleichen.
28. Juli 1863	1 "	24. Januar 1865	
5. August 1863	2 "		Desgleichen.
3. August 1863	1 "	2. September 1864	
12. August 1863	2 "		Desgleichen.
22. Juni 1863	1 "	29. Oktober 1864	
6. August 1863	2 "		Desgleichen.
12. August 1863	3 "		Desgleichen.
12. August 1863	1 "		Desgleichen.
22. Juni 1863	1 "		Desgleichen.
18. August 1863	1 "	28. September 1864	
31. August 1863	2 "	27. Februar 1866	
1. September 1863	2 "	1. März 1866	
1. September 1863	1 "	18. November 1864	
2. September 1863	2 "	1. März 1866	
8. September 1863	1 "	7. Dezember 1864	
14. September 1863	2 "		Desgleichen.
3. August 1863	2 "		Desgleichen.
3. August 1863	1 "	23. Oktober 1864	
3. August 1863	1 "		Desgleichen.
3. August 1863	2 "	13. Februar 1866	
21. September 1863	1 "		Desgleichen.
21. September 1863	2 "		Desgleichen.
21. September 1863	1 "	12. Februar 1865	
3. August 1863	1 "	4. November 1864	
4. August 1863	1 "	31. Dezember 1864	
28. September 1863	3 "		Desgleichen.
28. September 1863	1 "	28. Oktober 1864	
29. September 1863	1 "	28. November 1864	

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
40	Spenkoch	Nikolaus	32	Barbier	Creuznach
41	Metzler	Christian	31	Tagelöhner	Argenschwang
42	Baron	Philipp	32	Schneidergeselle	Cochem
43	Link	Johann	28	Tagelöhner	Frohnhofen
44	Leverkus	August Carl	22	Handlungs-Commis	Lennep
45	Weber	Ludwig	26	Tagelöhner	Boppard
46	Equit	Jakob Peter	27	Tagelöhner	Boppard
47	Müller	Anton	28	Ackerer	Plaidt
48	Leinninger	Nikolaus	25	Bergmann u. Reservist	Laubach, zuletzt Borbeck
49	Leichtweiß	Elisabetha	26	Dienstmagd	Sobernheim
50	Heß	Abraham	46	Tagelöhner	Langenlonsheim
51	Egert	Heinrich	21	Tagelöhner	Münster am Stein.
52	Büntgen	Joseph	49	Tagelöhner	Coblenz
53	Caspers	Andreas	50	Geflügelhändler	Coblenz
54	Gäb	Joh. Joseph	38	Schneider	Vettelhofen
55	Sauer	Julius	20	Schlossergeselle	Rheinböllen
56	Neiß	Catharina	17	Dienstmagd	Urbar
57	Schwedler	Ernst	32	Privatschreiber	Coblenz
58	Vogt	Peter	35	Tagelöhner	Lierstall
59	Behrens	Christian	25	Tagelöhner	Lierstall
60	Nick	Johann	20	Tagelöhner	Wiebelsheim
61	Adams Ehefrau Georg Müller	Anna	67	ohne	Münstermaifeld
62	Niedeck	Elisabetha	43	ohne	Gemünden
63	Marx	Peter	20	Schneider und Musikus	Niedermendig
64	Brüm	Hubert	22	früher Bahnwärter, zuletzt Tagelöhner	Coblenz
65	Krones	Peter	19	Tagelöhner	Alflen
66	Hoff Ehefrau Wilhelm Weber	Margaretha	36	ohne	Obergondershausen
67	Diederichs	Catharina	22	Tagelöhnerin	Beuren
68	Schaaf	Johann	43	Tagelöhner	Langenthal
69	Wilbert	Anna	20	Tagelöhnerin	Saffig
70	Baulig Ehefrau Math. Wilbert	Barbara	46	ohne	Saffig
71	Schäfer	Sebastian	25	Schreiner	Polch

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
29. September 1863	1 Jahr	10. Dezember 1864	
29. September 1863	1 „	25. Dezember 1865	
29. September 1863	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
13. Oktober 1863	2 „		Desgleichen.
12. Oktober 1863	1 „	10. Januar 1865	
2. September 1863	2 „		Desgleichen.
2. September 1863	2 „	1. Februar 1866	
13. Oktober 1863	1 „	1. Januar 1865	
28. Oktober 1863	1 „		Desgleichen.
26. Oktober 1863	1 „	24. Januar 1865	
21. September 1863	1 „	11. Februar 1865	
31. August 1863	1 „		Desgleichen.
17. November 1863	1 „	17. Dezember 1864	
23. November 1863	2 „	21. Februar 1866	
24. November 1863	2 „		Desgleichen.
24. November 1863	2 „	22. Februar 1866	
24. November 1863	2 „		Desgleichen.
28. September [illegible].	3 „		Desgleichen.
12. November 1863			
9. November 1863	1 „		Desgleichen.
9. November 1863	1 „		Desgleichen.
24. November 1863	2 „		Desgleichen.
7. Dezember 1863	1 „	26. Januar 1865	
7. Dezember 1863	3 „		Desgleichen.
14. Dezember 1863	2 „		Desgleichen.
14. Dezember 1863	1 „	16. Februar 1865	
14. Dezember 1863	2 „		Desgleichen.
23. Dezember 1863	1 „	3. Februar 1865	
22. Dezember 1863	2 „		Desgleichen.
22. Dezember 1863	1 „		Desgleichen.
22. Dezember 1863	1 „		Desgleichen.
22. Dezember 1863	1 „	1. Februar 1865	
23. Dezember 1863	3 „		Desgleichen.

Personal-Chronik.

[303] Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Hannesen aus Ruhrort ist zum Provinzial-Synodal-Candidaten der Rheinprovinz ernannt worden.

[304] Des Königs Majestät haben den Forstmeister Haas zu Coblenz zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe zu ernennen geruht.

[305] Der Forst-Inspector Schön zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Regierung zu Coblenz versetzt und in sein Amt eingeführt worden.

[306] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Landrentmeister, Rechnungs-Rath Kühl zu Coblenz den Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath zu verleihen.

[307] Der Kreisphysikus Dr. Castendyk zu Altenkirchen ist am 21. März d. J. gestorben. Mit der einstweiligen Wahrnehmung der Physikatsgeschäfte für den Kreis Altenkirchen ist der praktische Arzt Dr. Meder daselbst beauftragt worden.

[308] Für die Bürgermeisterei Halsenbach sind Philipp Liesenfeld IV. zu Halsenbach, Johann Joseph Fleck zu Windhausen und Nikolas Schmitt zu Carbach zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[309] Für die Bürgermeisterei Sohren ist der Gemeindevorsteher Belden zu Büchenbeuren zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[310] Der Lehrer Theodor Bolzau an der katholischen Schule zu Pünderich ist an jene zu Mayen versetzt worden.

[311] Der Referendar Focke ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-gerichts zu Arnsberg aus seinen Dienstverhältnissen zum Königlichen Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein entlassen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 14 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 15. Ausgegeben Donnerstag, den 14. April **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[512] Das am 8. April 1864 ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5841. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 14. Oktober / 30. November 1839. Vom 20. März 1864.

„ 5842. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld, nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminier Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella, und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Gosziewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.

„ 5843. das Privilegium wegen Emission von 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

„ 5844. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub Nro. I. 1. a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

„ 5845. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

[513] Das am 13. April 1864 ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5846. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

„ 5847. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1863.

„ 5848. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 28. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[514] Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben nach Maßgabe der Instruktion über die post-

amtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Absch. V. Abth. 1. der Postdienst-Instruktion und der Dienst-Instruktion für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuationsgebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in § 10 der genannten Instruktion entsprechend — vorzusehen. — Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Gruben-Vorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen. Berlin, den 26. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[315] Die erste Lehrer-, Organisten-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Altenkirchen ist erledigt. Das jährliche Einkommen beträgt nicht wie irrthümlich in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. v. Mts. angegeben worden ist, nur 224 Thlr., sondern 321 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Müller in Flammersfeld, zu melden.

Coblenz, den 6. April 1864.

[316] Unter Bezugnahme auf den in Nro. 6 unseres Amtsblatts von 1863 veröffentlichten, unterm 22. Juli 1862 mit dem Herrn Fürsten Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich geschlossenen und unterm 1. Dezember 1862 Allerhöchst bestätigten Hauptrezeß wegen Wiederherstellung der bundesgesetzlich garantirten Rechte des Fürstlichen Hauses Solms-Hohensolms-Lich, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des § 8 Nro. 2 und 6 lit. c. folgende Bestimmungen getroffen worden sind:

I. Aus den nachfolgend aufgeführten altfürstlichen, bisher steuerfreien Domainen resp. Waldgrundstücken in der Grafschaft Hohensolms ist von uns ein besonderer, den Gemeinden gleich zu achtender fürstlicher Verband gebildet worden:

A. Katastralgemeinde Hohensolms: Flur II. Nro. 177, 194, 200, 209, 219a, 227, 229, 230, 231, 232, 233, 234a; Flur III. Nro. 225, 239a; Flur IV. Nro. 236, 237, 238, 295, 296, 303, 354; Flur V. Nro. 1, 2, 49, 50b, 50c, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66; Flur VI. Nro. 10a, 10b, 10c/1, 17, 364, 410, 899/391.392; Flur VII. Nro. 9, 10, 11, 12, 13; Flur VIII. Nro. 1, 55; Flur IX. Nro. 295, 296, 297, 298, 299b, 300; Flur XI. Nro. 1, 55, 56, 503/57, 128a, 128b, 155, 239, 294, 297a, 297b, 298, 399, 407, 408, 409, 409a, 409b, 409c, 410, 413, 414, 415, 418, 456, 519/304, 517/343, 518/343; Flur VII. Nro. 1, 2, 4, 14; Flur I. Nro. 2; Flur III. Nro. 299bis/1; Flur VI. Nro. 801.

B. Katastralgemeinde Blasbach: Flur I. Nro. 8, 9, 10, 580.

C. Katastralgemeinde Oberlemp: Flur II. Nro. 143, 144, 145, 1370, 1371, 1372; Flur III. Nro. 9, 239, 240, 241, 242, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 561; Flur II. Nro. 1143; Flur III. Nro. 563.

D. Katastralgemeinde Altenkirchen: Flur VI. Nro. 1; Flur XIII. Nro. 6.

E. Katastralgemeinde Bellersdorf: Flur I. Nro. 1, 487, 488, 489.

II. Zur Abrundung dieses besondern Bezirks ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. März c. genehmigt worden, daß gegen Vereinigung der fürstlichen Stammguts-Parzellen Flur I. Nro. 536, Flur III. Nro. 874, 875, 922, 942, 1015, 1025, Flur V. Nro. 16, Flur VIII. Nro. 39 der Katastral-Mutterrolle der Gemeinde Hohensolms mit dem Bezirk der Gemeinde Hohensolms, die unter Flur II. Nro. 219b, 234a, Flur III. Nro. 239b, Flur IV. Nro. 1, 244, 297, Flur V. Nro. 50a, 67, Flur VIII. Nro. 26, Flur IX. Nro. 42, 299a, Flur XI. Nro. 12, 18, 180, 254, 340, 341, Flur VII. Nro. 90, 91, 110/92, 111/92, 93 der vorgedachten Katastral-Mutterrolle eingetragenen neu erworbenen fürstlichen Grundstücke von dem Hohensolmser Gemeindebezirk abgetrennt und dem fürstlichen Gemarkungs-Verbande zugeschlagen werden.

III. Die nachfolgend aufgeführten altfürstlichen, bisher steuerfreien Grundstücke in der Katastralgemeinde Oberlemp haben wir dem Gemeindeverband von Oberlemp zugetheilt: Flur I. Nro. 108, 498, 507, 508, 1606/509, 818; Flur II. Nro. 189, 331, 375, 975; Flur III. Nro. 115, 116, [illegible] Flur IV. Nro. 559, 736.

[illegible]nz, den 7. April 1864.

[317] Wir bestimmen, daß die alljährlich für den Dombau zu Cöln zu erhebende katholische Haus-Collecte für dieses Jahr im Laufe des Monats Mai in unserm Verwaltungsbezirk durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung für den Monat Juni an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Juni c. einzureichen.
Coblenz, den 11. April 1864.

[318] Die jährliche evangelische Kirchen-Collecte für die Rheinisch-Westphälische Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist bestimmungsmäßig am ersten Sonntag im Monat Mai, in diesem Jahre also am 1. Mai, zu erheben. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Mai an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. Juni c. einzureichen. — Die für den gleichen Zweck bestimmte Haus-Collecte wird in der zweiten Hälfte des Monats Mai und im Monat Juni durch legitimirte Agenten des Vereins eingesammelt werden.
Coblenz, den 11. April 1864.

[319] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Aufbringung der Kosten für den Bau der evangelischen Kirche in Merzig genehmigt. Auf Anordnung des Königl. Consistoriums wird die Collecte am 17. d. Mts. erhoben werden. Die aufkommenden Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Mai an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Herren Landräthen bis zum 20. Mai c. einzureichen. Coblenz, den 11. April 1864.

[320] Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Altwied ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt etwa 152 Thlr. jährlich bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Synodal-Assessor, Pfarrer Keetmann in Rengsdorf, zu melden. Coblenz, den 11. April 1864.

[321] Wegen Pensionirung der Lehrerin Elven an der Mädchenklasse der katholischen Schule zu Niederbreisig, im Kreise Ahrweiler, ist die betreffende Schulstelle anderweit zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt 180 Thlr. jährlich neben freier Wohnung. Qualificirte Bewerberinnen haben sich innerhalb 4 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig, zu melden. Coblenz, den 12. April 1864.

[322] Der Kaufmann Heinrich Göbel zu Braunfels, welchem von uns unterm 15. August 1855 die Konzession zur Uebernahme einer Unter-Agentur der zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten konzessionirten Kaufleute Daniel Wagner und Engelbert Wichelhausen, Inhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen, ertheilt worden ist, hat diese Agentur niedergelegt.

Indem wir dies, Behufs Zurückgabe der von dem rc. Göbel bestellten Caution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, dem § 14 des Reglements vom 6. September 1853,

die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen betreffend (Beilage zu Nro. 39 des Amtsblattes Jahrgang 1853),

gemäß, alle diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Cautionssteller erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten anzumelden. Coblenz, den 12. April 1864.

[323] Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. August 1863 in Nro. 34 des vorjährigen Amtsblatts, die versuchsweise Abhaltung mehrerer Viehmärkte in der Stadt Mayen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zweite dieser Märkte am 19. Mai und der dritte, mit welchem zugleich ein Schaafmarkt verbunden wird, am 15. September d. J. abgehalten werden wird. Coblenz, den 13. April 1864.

[324] Am 27. Juni und am 8. August d. J. werden zu Blankenrath, im Kreise Zell, Kram- und Viehmärkte abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Coblenz, den 14. April 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[325] Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen.

Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bank-Kassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[326] Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 23. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schusters Wilhelm Küppers aus Mörs ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 5. April 1864. Der General-Prokurator.

[327] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 5. April d. J. den zu Viersen wohnhaft gewesenen Briefboten Peter Mathias Erren für abwesend erklärt.

Cöln, den 11. April 1864. Der General-Prokurator.

[328] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im I. Quartal 1864 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Neuwied.			
1	Peter Groß	Ehrenbreitstein	zwei schwere Diebstähle	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Gerhard Burgartz	Mellingen bei Nymwegen in Holland	schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus.
3	Regine Hacke	Baltenberg Kreis Waldbröl	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
	II. Kreisgericht Wetzlar.			
4	Wilhelm Weber	Wetzlar	mehrere Diebstähle.	2 Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 9. April 1864. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[329] Des Königs Majestät haben geruht, den Gymnasial-Director Dr. Wulfert zu Herford zum Director des Gymnasiums zu Creuznach zu ernennen, und wird derselbe mit dem 1. Oktober d. J. sein neues Amt in Creuznach antreten.

[330] Die Wahl des Predigt- und Schulamts-Candidaten Friedrich Hermann in Züllichau zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Ruhrort ist bestätigt worden.

[331] Der Kataster-Controleur Clouth zu Mayen ist gestorben. — In die Stelle des nach Siegburg versetzten Kataster-Controleurs Kleffner zu Lutzerath ist der Kataster-Controleur Firmenich eingeführt worden.

[332] Für die Bürgermeisterei Weyerbusch sind die bisherigen Beigeordneten und zwar der Heinrich Schneider von Hasselbach zum ersten und der Wilhelm Böllner von Mehren zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 15 und 16 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 16. Ausgegeben Donnerstag, den 21. April **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[333] Das am 16. April 1864 ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5849. das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864.

„ 5850. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

„ 5851. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld und von Dortmund nach Körne.

„ 5852. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederschelden im Kreise Siegen errichteten Actiengesellschaft. Vom 2 April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[334] In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik, gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. — Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr errreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen, beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[335] Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für dieser Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial=Schul=Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist spätestens bis zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts= und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar=Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[336] Den Besitzern von Weinbergen im Bopparder Hamm, welche unmittelbar an die Cöln=Mainzer Staatsstraße grenzen oder nur durch die Rheinische Eisenbahn von dieser getrennt sind, und zu denen erweislich andere Zufuhrwege nicht führen, soll ausnahmsweise und widerruflich zur Düngung dieser Weinberge das Niederlegen von Dünger auf das Materialien=Bankett der Cöln=Mainzer Staatsstraße für die Folge gestattet werden.

Die abzulegenden Düngerhaufen dürfen jedoch die Bankettbreite nicht überschreiten, also niemals sich bis auf die Steinbahn ausdehnen.

Der an einem Tage abgelegte Dünger muß innerhalb der beiden darauf folgenden in die Weinberge abgetragen werden.

Für alle Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bestimmungen ist allein der Weinbergbesitzer oder Pächter, in dessen Interesse der Dünger gefahren wird, verantwortlich und wird eventualiter im Executionswege zur Wegschaffung des vorhandenen Düngers angehalten werden.

Coblenz, den 23. Februar 1864.

[337] Bei der evangelischen Elementarschule zu Creuznach ist eine Lehrerstelle erledigt, deren jährliches Einkommen 354 Thlr. beträgt. Geeignete Bewerber haben sich binnen 4 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul=Inspector, Superintendenten Scholl in Stromberg, zu melden. Coblenz, den 15. April 1864.

[338] Unter Bezugnahme auf den Supplementar=Artikel XII. zu Artikel 65 der Rheinschifffahrts=Akte vom 31. März 1831 (Gesetz=Sammlung pro 1841, Seite 84) und die Allerhöchste

Cabinets=Ordre vom 17. September 1840 (Gesetz=Sammlung pro 1841, Seite 135) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das ungereinigte Petroleum wegen seiner besonderen Feuergefährlichkeit den in dem vorbezeichneten Artikel genannten entzündlichen oder ätzenden Stoffen beizuzählen ist, und die auf letztere bezüglichen Bestimmungen auch auf das ungereinigte Petroleum Anwendung finden. Dagegen behält es bei den über den Transport und die Lagerung von gereinigtem Petroleum erlassenen Polizei=Verordnung vom 5. Oktober 1863 sein Bewenden.

Coblenz, den 15. April 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[339] Nachstehend bezeichnete Postsendungen und aufgefundene Gegenstände sind von den Post=Anstalten des Bezirks als unanbringlich eingesandt worden:

1) ein am 22. November v. J. in Neuwied zur Post gegebener recommandirter Brief an Lorenz Wahl in Leutesdorf;
2) ein am 22. Oktober v. J. in Boppard zur Post gegebenes Packet an die Brauer=Herberge in Frankfurt a. M., **A. B.** 4 gezeichnet, 8 Pfund schwer;
3) eine am 12. Dezember v. J. in dem Hauptwagen der Personenpost von Kirchberg nach Creuznach vorgefundene Mütze von schwarzem Tuch;
4) ein am 20. Dezember v. J. am Post=Annahmefenster in Creuznach gefundenes Portemonnaie mit 2 Sgr.;
5) 17 Sgr. 6 Pf., welche, in einen leinenen Lappen eingeschlagen, am 6. August v. J. auf dem Perron des Eisenbahnhofes in Wetzlar neben dem Postwagen gefunden worden sind;
6) ein erstes Heft von „Meyers neues Conversations=Lexicon 1856", am 9. Februar d. J. im Hausflur des Postgebäudes zu Creuznach gefunden;
7) ein Einthalerstück, am 26. Dezember v. J. in einem der zwischen dem Posthofe und dem Eisenbahnhofe in Coblenz coursirenden Güterwagen gefunden;
8) ein, in einem am 12. Dezember v. J. bei dem Post=Amte in Coblenz aus Neuwied eingegangenen Fahrpostbeutel vorgefundes, Zehnsilbergroschenstück;
9) ein am 17. Dezember v. J. bei dem Post=Amte in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Anna Maria Gewlich in Cöln, **H. №** 13 gezeichnet, 7 Loth schwer;
10) ein am 22. Januar d. J. bei dem Post=Amte in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Johann Heinrichs bei Joseph Pütz in Cöln, **J. H.** gezeichnet, 1 Pfund 7 Loth schwer, 2 Thaler Werth;
11) ein am 15. Januar d. J. bei dem Post=Amte in Coblenz zur Post gegebenes Packet an Frau Magdalena Widerstein in Hörde, **F. F.** 4. gezeichnet, 2 Pfund 10 Loth schwer.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober=Post=Direction oder bei den vorgenannten Post=Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 15. April 1864. Königliche Ober=Post=Direction.

Patente.

[340] Dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz ist unter dem 9. April 1864 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

---

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 17 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 17. Ausgegeben Donnerstag, den 28. April **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[341] Das am 26. April 1864 ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5853. die Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864.

„ 5854. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hennersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße.

„ 5855. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. März 1864.

„ 5856. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863 wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[342] Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „Die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen, durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist. Das für die Wochenschrift des Nationalvereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „Die Frist", worauf unter Hinweisung auf die Strafbestimmung in § 53 a. a. O. aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[343] Die Anweisung für die Vorbildung der evangelischen Seminar-Präparanden vom 15. September 1858 mit den seitdem dazu getroffenen Abänderungen ist in der Handlung des evangelischen Stifts hierselbst für 3 Sgr. käuflich. Wir machen die Präparanden, sowie die Herren Schul-Inspectoren und Präparanden-Lehrer hierauf aufmerksam, da erstere behufs einer planmäßigen Vorbildung für das Seminar und um den Anforderungen für die Aufnahme in dasselbe genügen zu können, mit der Anweisung vertraut sein müssen, die Schul-Inspectoren und Lehrer aber die Präparanden auf dieselbe hinzuweisen und nach ihr zu unterrichten haben.

Coblenz, den 29. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[344] Der Kram- und Viehmarkt zu Bickenbach ist auf den ersten Dienstag vor Johanni verlegt worden und wird daher im laufenden Jahre am 21. Juni, im nächsten Jahre am 20. Juni abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 23. April 1864.

[345] Nachstehendes Verzeichniß der im I. Quartal 1864 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 7. April 1864.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	J. Alter.	Größe. Fß.	Zl.	Signa= Haare.	Stirn.
1	1863 18. Dezbr.	Wilhelm Diehl	Ellenhausen (Nassau)	ohne	17	4	10	blond	frei
2	1864 12. Januar	Anton Fischer	Breitenbronn (Bayern)	Sägemüller	30	5	2	dunkelblond	hoch
3	12. „	Maria Josa Bernard, modo Mar. Josepha Germain	Lustin (Belgien)	ohne	55	4	11	braun	bedeckt
4	15. Februar	Christian Kohler	Kleinholbach (Nassau)	Metzger	30	5	7	blond	breit

[346] Die durch unsere Verfügung vom 13. Juni v. J. (Amtblatt Nro. 25) angeordnete Ortssperre in der Gemeinde Bretzenheim (Kreises Creuznach) wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 25. April 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[347] Specieller Unterrichtsplan
für die Königlich Preußische höhere Forstlehranstalt zu Neustadt E./W. für die Studienjahre 1864/65 und 1865/66.

A. Vorträge.

I. Im Sommersemester 1864.

1. Director und Oberforstmeister Grunert: a) Waldbau, I. Theil. Standortslehre. 3 Stunden wöchentlich. — b) Forstschutz und Forstpolizei. 2 St. — c) Forstgeschichte und Forstlitteratur. 2 St. —

2. Geh. Regierungs=Rath Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, I. Theil. 3 St. — b) Anleitung zur Bestimmung der Gewächse. 2 St. — c) Allgemeine Botanik. 1 St. — d) Allgemeine Entomologie mit Bezug auf die Forstinsekten. 2 St. —

3. Professor Schneider: a) Arithmetik. 4. St. — b) Praktische Geometrie und Instrumentenkunde. 4 St. — c) Forstliches Planzeichnen. 2 St. —

4. Forstmeister Bando: a) Preuß. Taxationsinstruction. 1 St. — b) Preuß. Revierverwaltungskunde. 1 St. —

5. Gerichts=Dirigent Kurlbaum: Civilrechtslehre in Bezug auf Preuß. Forstverwaltung und unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwickelung. 2 St.

II. Im Wintersemester 1864/65.

1. Oberforstmeister Grunert: a) Forsttaxation, I. Theil. Geschichte der Taxation und Uebersicht der Taxationssysteme. 2 St. — b) Jagdkunde und Jagdverwaltung. 2 St. — c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft. 4 St.

2. Geh. Regierungs=Rath Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, I. Theil; Fortsetzung. 1 St. — b) Specielle Forstinsektenkunde. 3 St. — c) Bodenkundliche Mineralogie, einschließlich der Chemie der Metalle. 2 St. — d) Examinatorium und Repetitorium über Forstnaturkunde. 2 St. —

3. Professor Schneider: a) Preuß. Vermessungs= und Taxationsinstruction und Forstrechnungswesen. 3 St. — b) Trigonometrie. 4 St. — c) Mathematisch, Examinatorium. 1 St.

4. Forstmeister Bando: a) Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den [illegible]forsten. 1 St. — b) Preuß. Revierverwaltungskunde und Forstpolizei. 1 St. —

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	gewöhnlich	schlank	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicheri und Bettelei.
blau	länglich	kräftig, untersetzt	länglich, oval	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
graugelb	spitz	mittler	länglich	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blaugrau	gewöhnlich	schlank	„	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei u. Führung eines falschen Namens.

5. Gerichts-Dirigent Kurlbaum: Civilrechtslehre in Bezug auf Preuß. Forstverwaltung, II. Theil. 2 St.

III. Im Sommersemester 1865.

1. Oberforstmeister Grunert: a) Waldbau, II. Theil. Holzerziehung und Waldpflege. 4 St. — b) Lehre von der Ablösung der Waldservituten, insbesondere nach der Preuß. Agrargesetzgebung. 1 St. — c) Volkswirthschafts- und Staatsforstwirthschaftslehre. 2 St. —

2. Geh. Regierungs-Rath Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaft, II. Theil. 2 St. — b) Specielle Forstbotanik. 2 St. — c) Ueber Forstunkräuter. 2 St. d) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 2 St. —

3. Professor Schneider: a) Ebene Geometrie. 5 St. — b) Ueber die wichtigsten physikalischen Gesetze. 4 St. — c) Forstliches Planzeichnen. 2 St. —

4. Forstmeister Bando: Taxationsverfahren in Preußen. 1 St. —

5. Gerichts-Dirigent Kurlbaum: Grundzüge des Civilprozesses unter Bezugnahme auf geschichtliche Entwickelung. 2 St.

IV. Im Wintersemester 1865/66.

1. Oberforstmeister Grunert: a) Forsttaxation, II. Theil. Forsteinrichtung und Abschätzung, sowie Waldwerthberechnung. 2 St. — b) Forstbenutzung und Forsttechnologie. 2 St. — c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft. 4 St. —

2. Geh. Regierungs-Rath Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, II. Theil, Fortsetzung und Schluß, mit allgemeiner Chemie, der Metalle und organische Chemie. 1 St. — b) Ueber geognostische Verhältnisse Deutschlands. 2 St. — c) Naturgeschichte der deutschen Waldvögel. 2 St. — d) Anatomie und Physiologie der deutschen Jagdthiere. 1 St. — e) Examinatorium und Repetitorium über Forstnaturkunde. 2 St. —

3. Professor Schneider: a) Stereometrie. 3 St. — b) Analysis mit Anwendung auf forstliche Rechnungsaufgaben. 4 St. — c) Algebraische Geometrie. 1 St. d) Mathematisches Examinatorium. 1 St. —

4. Forstmeister Bando: Waldbauliche Vorträge unter Anhalt an die Wirthschaft der Institutsforsten. 1 St. —

5. Gerichts-Dirigent Kurlbaum: a) Strafrecht und Strafverfahren in Bezug auf Forstverwaltung unter Hinweis auf die historische Entwickelung. 2 St. — b) Juristisches Examinatorium. 1 St.

B. Demonstrationen und Uebungen.

Diese werden von den betreffenden Fachlehrern unter Benutzung der Sammlungen der Anstalt, sowie der Forstgärten bei Neustadt und Chorin, der forstlichen Versuchsstellen bei letzterm Orte und bei Kahlberg, sowie der Institutsreviere Liepe und Biesenthal von circa 60,000 Morgen Größe, in welchen beiden der Director in technischer Beziehung die Geschäfte des Regierungs-

Oberforstbeamten, der Forstmeister Bando in ersterem die Revierverwaltung hat, geleitet. Unter Umständen werden die Excursionen auch in andere Königliche Forsten der Umgegend ausgedehnt und von Zeit zu Zeit während der Ferien forstwissenschaftliche Reisen in entferntere Waldungen unternommen. — Regelmäßig finden in den Sommer- und Winter-Semestern die forstlichen Excursionen und Uebungen im Walde jeden Mittwoch und Sonnabend statt, und werden in den ersteren, wenn die forstlichen Uebungen Zeit übrig lassen, auch noch an diesen Tagen gegen Abend, sonst aber an allen übrigen Wochentagen von 4 oder 5 Uhr Nachmittags ab entweder naturwissenschaftliche Excursionen oder Uebungen im Messen und Nivelliren vorgenommen.

Bemerkung. Der Eintritt der Studirenden auf der Anstalt ist zu Ostern und Michaeli jeden Jahres gestattet, doch die Zahl der Aufzunehmenden wegen der Demonstrationen und Uebungen einschließlich der kommandirten reitenden Feldjäger und Fußjäger auf 60 beschränkt. Anmeldungen zum Eintritt erfolgen schriftlich beim Director vor Ende Februar, beziehungsweise August jeden Jahres unter Nachweis, daß der Gemeldete 25 Lebensjahre noch nicht überschritten, ein Zeugniß der Reife von einem Preußischen Gymnasium oder einer Realschule erster Klasse und in diesem die Censur der Mathematik unbedingt genügend ist, daß er die Forsteleven-Prüfung bestanden und sich seither tadellos sittlich geführt hat, auch die nöthigen Subsistenzmittel für die Studienzeit auf der Anstalt besitzt.

Neustadt-Eberswalde, den 15. April 1864.

Der Director der Königlichen höheren Forstlehranstalt: Grunert.

Personal-Chronik.

[348] Dem Oberlehrer Deberich an dem Gymnasium zu Emmerich ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten das Prädikat „Professor" ertheilt worden.

[349] Der Königl. Kreisphysikus, Hofrath Dr. Schacht zu Dierdorf ist am 14. Februar c. gestorben. Die Geschäfte des hierdurch erledigten Physikats sind dem Kreisphysikus des Immediat-Kreises Neuwied, Dr. Feld zu Neuwied, unter Beibehaltung seines jetzigen Wohnsitzes, mitübertragen worden, so daß von diesem Letztern nunmehr die Physikatsgeschäfte des ganzen Kreises Neuwied verwaltet werden.

[350] Dem Kataster-Controleur Göbel zu Münstermaifeld ist die durch den Tod des Kataster-Controleurs Clouth erledigte Kataster-Controleur-Stelle zu Mayen übertragen und der Kataster-Büreau-Assistent Roßbach zu Cöln mit der commissarischen Verwaltung der Kataster-Controleur-Stelle zu Münstermaifeld beauftragt worden. — Dem Kataster-Controleur Kleffner, welcher als solcher bisher in Lutzerath (Regierungsbezirks Coblenz) fungirte, ist die Kataster-Controleur-Stelle zu Siegburg übertragen worden.

[351] Der Schulamts-Candidat Heinrich Daniel zu Lahr (Kreis Cochem) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[352] Der Schulamts-Candidat Johann Buchem zu Kaltenborn (Kreis Adenau) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[353] Der Reservejäger Stab ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Bauscheid präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[354] Durch Ministerial-Rescript vom 1. April d. J. wurde der Advokat Desiderius Werner Wilhelm Felix von Kaldenberg zu Coblenz zum Anwalt bei dem Königlichen Landgerichte daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft am 13. April d. J. verpflichtet.

Patente.

[355] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21. November 1862 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ist erloschen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 18 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 18. Ausgegeben Donnerstag, den 5. Mai **1864.**

Kronprinz-Stiftung.

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient.

Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beiden Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden.

Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung

„Kronprinz-Stiftung"

beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert.

Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt.

Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen.

Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden.

Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen.

Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselsgaard, den 18. April 1864.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[336] Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 265) und unter Bezugnahme auf die in Nro. 26 unseres Amtsblatts de 1843 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 21. April 1843 verordnen wir für den Umfang des früheren Fürstlichen Mediatgebietes Solms-Braunfels, was folgt:

§ 1. Während der beiden Saatzeiten, nämlich vom 1. April bis 15. Mai und vom 15. September bis 20. Oktober, dürfen die Taubenbesitzer keine Tauben ausfliegen lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thalern und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 23. April 1864.

[337] Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten.

Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $^1/_{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200sten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Kommission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird.

In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1. Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer, zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $^3/_4$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.

2. Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken.

3. Von den beiden Schaalen, welche, ineinandergeschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.

4. Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen; es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der so viel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa $^1/_2$ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale

und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.

5. Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung um ihn bequem in der Tasche tragen zu können erhalten hat, für den Preis von 5 Thlrn. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Coblenz, den 28. April 1864.

[358] Nachstehend bringen wir den Tarif, nach welchem das Werftgeld auf dem städtischen Rheinwerfte zu Neuwied vom 1. Mai 1864 an bis zum Schlusse des Jahres 1866 erhoben werden wird, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Ablauf dieser Zeit eine anderweite Regulirung des Tarifes eintreten wird. Coblenz, den 28. April 1864.

Nach den Beschlüssen der Stadtverordneten vom 9. und 30. Juli 1862 und 8. Juli 1863 wird der Tarif zur Erhebung der Werftgebühr an der Stadt Neuwied für die Zeit bis zum 31. Dezember 1866 wie folgt abgeändert:

1) Von allen Waaren, welche nachstehend nicht genannt sind: per Centner 2 Pfg. 2) Von Balken: per Boden 3 Sgr. 3) Von Brettern: a) 10schühige per 100 Stück 1 Sgr., b) 16schühige per 100 Stück 1 Sgr. 6 Pfg. 4) Von Dachschiefer: per Reis 1 Sgr. 5) Von Fässern, leeren, neuen: a) bis zu ¼ Ohm per Stück ½ Pfg, b) bis zu 2 Ohm per Stück 1 Pfg., c) bis zu 4 Ohm per Stück 2 Pfg., d) über 4 Ohm per Stück 3 Pfg. 6) Von Mineralwasser: per 100 Krüge 4 Pfg. 7) Von Asche: per Centner 1 Pfg. 8) Von Dünger (ausschließlich künstlicher Dünger und Guano): per Centner 1 Pfg. 9) Von Eicheln und Bucheln (Buchecker): per Centner 1 Pfg. 10) Von Eisen: a) rohes in Masseln und altes Eisen per Centner ½ Pfg., b) Stabeisen, Schwarzblech und rohe Gußwaaren per Centner 1 Pfg. 11) Von Erde aller Art: per Centner ½ Pfg. 12) Von Erzen: per Centner ¼ Pfg. 13) Von Getreide und Hülsenfrüchten, als: Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Mais, Rüb-, Hanf- und Leinsaamen: per Centner 1½ Pfg. 14) Von Gyps, Kalk und Traß: per Centner 1 Pfg. 15) Von Glasscherben: per Centner 1 Pfg. 16) Von Heu und Stroh: per Centner 1 Pfg. 17) Von Holz aller Art (mit Ausschluß von Farb- und überseeischem Tischlerholz und den ad 2 und 3 genannten Holzarten): per Centner 1 Pfg. 18) Von Holzkohlen: per Centner 1 Pfg. 19) Von Knochen: per Centner 1 Pfg. 20) Von Knollengewächsen aller Art, als: Kartoffeln, Runkelrüben, Cichorien 2c.: per Centner 1 Pfg. 21) Von Lohkuchen: per Centner 1 Pfg. 22) Von Lohrinde: per Centner 1 Pfg. 23) Von Obst und Gemüse, frisch: per Centner 1 Pfg. 24) Von Steinen: a) Pflaster-, Basalt-, Lava-, Kalk- und Tuffsteinen, Bruchsteinen, so wie Grand, Sand und Kies: per Centner ½ Pfg; b) Formsteine aus Ziegelgut und Bimsstein (Ziegel- und feuerfeste Steine): per Centner ½ Pfg.; c) bearbeitete Hausteine, als: Werkstücke, Flurplatten, Mühlsteine 2c.: per Centner 1 Pfg. 25) Von Steinkohlen, Braunkohlen und Torf: per Centner 1 Pfg.

Neuwied, den 30. Juli 1862. Der Bürgermeister,
v. d. Beck.

[359] Der Kreisbaumeister Clotten hat seinen Wohnsitz von Ahrweiler nach Neuenahr verlegt. Coblenz, den 28. April 1864.

[360] Dem Apotheker Carl Johann Louis Thorey zu Ehringshausen ist die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Kannegießer'schen Apotheke dortselbst ertheilt worden.

Coblenz, den 28. April 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[361] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. März d. J. die Anna Catharina (auch Gertrud) Sieger, Wittwe Szastowsky aus Trier, für abwesend erklärt.

Cöln, den 17. April 1864. Der General-Prokurator.

[362] Der Gerichtsvollzieher Burger zu Münstermaifeld hat in Folge Urtheils der correctionellen Appellkammer zu Coblenz vom 2. April d. J. sein Amt verloren.
Coblenz, den 17. April 1864. Der Ober-Prokurator.

[363] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 21. März d. J. ist die Maria Anna Schlink, Ehefrau von Joseph Preuß, wohnhaft zu Mayen, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 24. April 1864. Der Ober-Prokurator.

[364] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. April d. J. ist die Regina Schloß, Näherin, wohnhaft zu Simmern, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 25. April 1864. Der Ober-Prokurator.

[365] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den Tod des Eisenbahnarbeiters Thomas Braun aus Creuznach ist dem Civilstandsbeamten zu Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden.
Coblenz, den 27. April 1864. Der Ober-Prokurator.

[366] In Ausführung der wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruction des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte Puderbach die Sitzungen für das laufende Jahr an nachbenannten Tagen abgehalten werden:
den 1. und 22. Juni, 20. Juli, 7. September, 5. und 19. Oktober, 2., 16. und 30. November, 14. und 28. Dezember.

Zum vorsitzenden Richter ist der Kreisrichter Sames und zum Gerichtsschreiber der Actuar Link bei der Gerichts-Commission zu Dierdorf ernannt.

Die Gerichteingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruction vom 21. Juli 1854 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts an den Schultheiß abgegeben werden können, daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direkt an diesen oder an die Gerichts-Commission zu Dierdorf zu adressiren.
Neuwied, den 21. April 1864. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[367] Mittelst Allerhöchst vollzogenen Dimissoriale haben des Königs Majestät dem Regierungs-Rath Zernentsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste unter Bewilligung der reglementsmäßigen Pension und unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath zu ertheilen geruhet.

[368] Dem Regierungs-Referendar Friedrich Böhm ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

[369] Der Gemeindeförster Weber zu Wershoven ist vom 1. Juni d. J. ab als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Königsfeld präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

[370] Der in Folge des Ablebens des Polizei-Sergeanten Breilich zu Coblenz diätarisch angestellte Hülfs-Sergeant Scherper ist definitiv zum Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Direction daselbst ernannt worden.

Patente.

[371] Dem Ingenieur Victor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23. April 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 19 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 19. Ausgegeben Donnerstag, den 12. Mai **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[372] Das am 4. Mai 1864 ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5857. den Vertrag mit der Herzoglich anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahn-Verbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864.

„ 5858. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[373] Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im § 2 des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden und nicht durchweg den im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß an die Stelle der unter 2 und 3 a. a. O. festgesetzten Bedingungen, an welche die Aufnahme der Zöglinge in der unteren Klasse der Provinzial-Gewerbeschulen geknüpft ist, die folgenden treten sollen:

2) daß der aufzunehmende Zögling eine leserliche Handschrift schreibe;

3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei.

Coblenz, den 29. April 1864.

[374] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. v. Mts. (Amtsblatt Seite 77) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 25. v. Mts. den Termin zur Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen zum Besten der Anstalt während der Monate Mai und Juni in der Rheinprovinz bewilligten alljährlichen evangelischen Haus-Collecte für das laufende Jahr ausnahmsweise bis Mitte Juli verlängert hat. Coblenz, den 3. Mai 1864.

[375] Durch Erlaß vom 14. v. Mts. hat der Herr Ober-Präsident genehmigt, daß der Pastor Bading aus Watertown im Staate Wisconsin in Nordamerika, zum Zwecke der Gründung eines deutschen evangelischen Priester-Seminars für die von ihm geleitete Synode des genannten Staates, Liebesgaben bei solchen Freunden evangelischer Confession in der Rheinprovinz, welche sich für dieses Institut interessiren, noch bis Ende Mai d. J. sammele. Coblenz, den 3. Mai 1864.

[376] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. gestattet, daß für den Neubau einer katholischen Kirche zu Rohren, im Kreise Montjoie, eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Gemeinde bis Ende dieses Jahres abgehalten werde. Coblenz, den 3. Mai 1864.

[377] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 12. v. Mts. genehmigt, daß zum Besten der Rheinischen Stiftung für Preußens Krieger eine allgemeine Haus-Collecte in der Rheinprovinz abgehalten werde, und hat den Endtermin, bis zu welchem die Collecte durch Deputirte abzuhalten ist, auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt. Coblenz, den 3. Mai 1864.

[378] Der finanzielle Zustand der Schullehrer-Wittwenkasse ist nach der für das Jahr 1863 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

		Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Baarbestand aus dem Jahre 1862	286	27	10

2. Eintrittsgelder für 1863, und zwar:

	Kreis	von			Thlr.
im Kreise	Adenau	von	1	neuen resp. in 2te Ehe getretenen Mitgliede	4
" "	Ahrweiler	"	3	desgleichen Mitgliedern	12
" "	Altenkirchen	"	5	desgleichen "	20
" "	Coblenz	"	—	desgleichen "	—
" "	Cochem	"	5	desgleichen "	20
" "	Creuznach	"	4	desgleichen "	16
" "	St. Goar	"	4	desgleichen "	16
" "	Mayen	"	3	desgleichen "	12
" "	Neuwied	"	11	desgleichen "	44
" "	Simmern	"	5	desgleichen "	16
" "	Wetzlar	"	3	desgleichen "	12
" "	Zell	"	4	desgleichen "	16

zusammen von 47 neuen resp. in 2te Ehe getretenen Mitgliedern 188 — 188 — —

3. Beiträge für 1863, und zwar:

	Kreis	von			Thlr.	Sg.
im Kreise	Adenau	von	30	Mitgliedern	88	15
" "	Ahrweiler	"	41	"	123	—
" "	Altenkirchen	"	69	"	207	—
" "	Coblenz	"	62	"	184	15
" "	Cochem	"	56	"	166	15
" "	Creuznach (incl. 10 Thlr. Beitrag der Stadt Creuznach)	"	123	"	373	—
" "	St. Goar	"	59	"	177	—
" "	Mayen	"	67	"	198	—
" "	Neuwied	"	84	"	252	—
" "	Simmern	"	78	"	220	—
" "	Wetzlar	"	67	"	199	15
" "	Zell	"	45	"	135	—

zusammen von 781 Mitgliedern . . . . 2324 — 2324 — —

Einige Mitglieder hatten nicht den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

		Thlr.	Sg.	Pf.
4.	Collecten für 1863	110	27	9
5.	Kapitalzinsen	2107	9	—
6.	Kapitalablagen	160	—	—
	zusammen	5177	4	7

Hierzu Reste aus 1862, nämlich:

	Thlr.	Sg.	Pf.
a) Beiträge resp. Restablieferungen	85	1	8
b) Collectengelder	20	20	2

105 21 10

Summa der Soll-Einnahme 5282 26 5

Davon restiren:

a) Beiträge resp. Restablieferungen:

	Thlr.	Sg.	Pf.
aus dem Kreise Adenau	1	15	—
" " " Cochem	—	10	—
" " " Creuznach	101	15	—
" " " St. Goar	3	—	—
" " " Mayen	1	15	—
" " " Simmern	37	5	—
" " " Zell	96	—	—
Summa	241	—	—
b) Collectengelder	4	3	11

245 3 11

Summa der Ist-Einnahme 5037 22 6

B. Ausgabe.

1. An Pensionen für Wittwen und Waisen:

	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
im Kreise Adenau	115	15	—			
" " Ahrweiler	135	20	—			
" " Altenkirchen	231	—	—			
" " Coblenz	133	25	—			
" " Cochem	95	10	—			
" " Creuznach	286	—	—			
" " St. Goar	95	6	8			
" " Mayen	121	—	—			
" " Neuwied	337	6	8			
" " Simmern	208	10	—			
" " Wetzlar	326	10	—			
" " Zell	55	—	—			
				2140	13	4
2. An Schreibmaterialien, Porto und Rückerstattungen, überhaupt				7	5	—
3. Kapitalanlagen: für den Ankauf von 4½prozentigen Staatsanleihe-Obligationen zum Nominalwerth von 2500 Thlrn.				2534	13	6
Summa der Ausgabe				4682	1	10

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt	5037	22	6
Die Ist-Ausgabe "	4682	1	10
Mithin Bestand	355	20	8

Kapital-Vermögen.

Dasselbe bestand Ende 1863:

a) in Staatsschuldscheinen zum Nominalwerthe von	41,025	—	—
b) in an Gemeinden ꝛc. ausgeliehenen Kapitalien zum Betrage von	18,275	—	—
in Summa	59,300	—	—
Ende 1862 betrug dasselbe	56,960	—	—
Mithin jetzt mehr	2340	—	—

Coblenz, den 6. Mai 1864.

[379] Die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Februar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) erfolgte Ausdehnung unserer, die Vorsichtsmaßregeln gegen Verbreitung der Hundswuth betreffende Polizei-Verordnung vom 16. Dezember v. J. (Amtsblatt Nro. 53 pro 1863, pag. 274) auf den Kreis Simmern wird hierdurch vom 17. d. Mts. ab wieder aufgehoben.

Zugleich wird die Gültigkeit der Polizei-Verordnung vom 16. Dezember v. J. von demselben 17. Mai ab für den Umfang der Stadt und des Kreises Coblenz aufgehoben.

Die Polizei-Verordnung vom 16. Dezember pr. bleibt daher nur noch für den Umfang des Kreises Neuwied in Kraft.

Coblenz, den 7. Mai 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[380] Auf Grund des Beschlusses des Deutschen Eisenbahn-Vereins und der Genehmigung des Herrn Handels-Ministers, d. d. Berlin, den 3. April 1864, sind die §§ 3 und 25 des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 bezüglich der Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung folgendermaßen abgeändert worden:

§ 3. Dokumente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, so wie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an

der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im § 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, so weit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens, soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Declaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe § 3.)

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung, erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Saarbrücken, den 30. April 1864. Königliche Eisenbahn-Direction.

[381] In Ausführung der wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruction des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte Honnefeld die Sitzungen für das laufende Jahr in dem Hause des Wirthes Christian Reinhard zu Straßenhaus bei Jahrsfeld, in welchem sich das Geschäftslokal des Schöffengerichts befindet, am 1. und 27. Juni, 12. September, 10. Oktober, 7. November und 5. Dezember abgehalten werden.

Zum vorsitzenden Richter ist der Kreisrichter Mittweg und zum Gerichtsschreiber der Actuar Thonet hierselbst ernannt.

Die Gerichtseingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruction vom 21. Juli 1854 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts an den Schultheiß abgegeben werden können, daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direkt an diesen oder an das Kreisgericht zu adressiren.

Neuwied, den 24. April 1864. Der Director des Kreisgerichts.

[382] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 12. April d. J. ist der Peter Schunk, Maurer, wohnhaft zu Alken, wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden. Coblenz, den 4. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

Patente.

[383] Dem Gräflich stolbergschen Maschinenfabrik-Director Eduard Haenel in Magdeburg ist unter dem 28. April 1864 ein Patent

auf einen Schützenzug für Kreiselräder, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 20 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 20. Ausgegeben Donnerstag, den 19. Mai **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[384] Das am 12. Mai 1864 ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5859. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857 für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin.
„ 5860. das Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Jbra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864.
„ 5861. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862, betreffend die mit der Großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen und der Herzoglich sachsen-coburg und gothaischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.
„ 5862. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich reuß-plauischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

[385] Das am 14. Mai 1864 ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5863. die Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864.
„ 5864. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben.
„ 5865. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise: 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1.
„ 5866. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 21. März 1864.
„ 5867. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Thalern. Vom 26. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[386] Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-

termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[387] Der in der Gemeinde Barweiler (Kreis Adenau) am ersten Donnerstag in den Fasten abzuhaltende Kram- und Viehmarkt ist aufgehoben worden. Die beiden anderen, am ersten Montag nach Mariä Heimsuchung, sowie am ersten Montag nach Mariä Geburt, daselbst stattfindenden Kram- und Viehmärkte sind als Viehmärkte gleichfalls aufgehoben worden und bleiben nur als Krammärkte bestehen. Coblenz, den 7. Mai 1864.

[388] Die Verwaltungen der kirchlichen Fonds in den Gebieten, wo das französische Civilrecht gilt, werden, unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte Nro. 46 pro 1829 enthaltene Bekanntmachung des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 23. September 1829, daran erinnert, daß nach Ablauf von 10 Jahren die Hypotheken-Inscriptionen erneuert werden müssen.

Coblenz, den 7. Mai 1864.

[389] Unter Hinweisung auf die in unserer Bekanntmachung vom 9. August 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 300—302) angegebenen Bedingungen, an welche die Bewilligung des jährlichen Stipendiums von 200 Thlrn. bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin geknüpft ist, fordern wir diejenigen jungen Leute, welche sich um das am 1. Oktober d. J. verfügbar werdende Stipendium zu bewerben beabsichtigen, auf, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen, in der Bekanntmachung vom 9. August 1855 speciell bezeichneten Attesten bis längstens zum 1. Juli d. J. dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte zur Weiterbeförderung an uns einzureichen.

Coblenz, den 11. Mai 1864.

[390] Nachdem der Peter Morbach zu Kaltenengers den Bestimmungen des Regulativs vom 24. Juni 1844 über den Lootsendienst auf dem Rheine genügt, die mit ihm vorgenommene Prüfung bestanden und die vorgeschriebene Probefahrt zur Zufriedenheit ausgeführt hat, ist demselben die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke längs des Engerser Grundes aufwärts, mit Anweisung des Wohnsitzes in Kaltenengers, ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[391] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz für das III. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 4. Juli d. J. festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. Mai 1864.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

[392] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 19. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Jakob Engisch aus Kirn ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. Mai 1864. Der General-Prokurator.

[393] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 11. April d. J. ist der Johann Tünker, Dienstknecht, wohnhaft zu Niederzissen, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 4. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[394] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 19. April d. J. ist der Küfer Jakob Mallmann, wohnhaft zu Boppard, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 4. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[395] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. April d. J. ist der Peter Witzler, Rheinschürger, wohnhaft hierselbst, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 3. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[396] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 27. April d. J. ist die Anna Eva Philippsen, Tagelöhnerin, wohnhaft zu Cappel, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[397] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 21. April d. J. ist der Franz Maas junior, Kaufmann, hierselbst wohnhaft, als Verschwender erklärt, ihm der hierselbst wohnende Kaufmann Franz Dietz zum Curator bestellt, und zugleich untersagt worden, ohne Zuziehung des Curators die im Artikel 513 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Handlungen vorzunehmen.

Coblenz, den 11. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[398] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nro. 13 bis 16 **vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgeloosten, am 1. Oktober 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 52, 86, 212, 326, 501, 559, 640, 765, 777, 893, 897, 1109, 1308, 1510, 2510, 2579, 2788, 2900, 2978, 3075, 3124, 3239, 3275, 3583, 3658, 3739, 3817, 4618.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 181, 191, 214, 229, 427, 719, 1531, 1567, 1916, 1920.

60 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 22, 73, 89, 361, 399, 535, 545, 1318, 1828, 1840, 2038, 2448, 2458, 2556, 2652, 2715, 2779, 3105, 3232, 3256, 3272, 3423, 3876, 4008, 4317, 4404, 4778, 5078, 5151, 5606, 5812, 5837, 6223, 6375, 6393, 6547, 7047, 7048, 7503, 7701, 8050, 8183, 8911, 9180, 9181, 9218, 9268, 9447, 9612, 10,316, 10,321, 11,138, 11,139, 11,435, 11,436, 11,702, 11,769, 11,830, 11,919, 12,034.

114 Stück Littera D. von 25 Thalern: Nro. 58, 59, 73, 151, 207, 213, 225, 246, 330, 423, 440, 522, 558, 616, 672, 730, 741, 758, 782, 786, 840, 859, 919, 1013, 1044, 1056, 1248, 1309, 1348, 1386, 1396, 1414, 1424, 1448, 1478, 1491, 1534, 1535, 1572, 1627, 1629, 1869, 2170, 2388, 2878, 3036, 3099, 3105, 3214, 3231, 3371, 3476, 3519, 3537, 3544, 3606, 3620, 3776, 3787, 3790, 4009, 4123, 4183, 4305, 4321, 4394, 4493, 4580, 4692, 4772, 4890, 4993, 5041, 5059, 5132, 5142, 5223, 5351, 5375, 5424, 5454, 5590, 5733, 5828, 5923, 5929, 6127, 6147, 6209, 6283, 6307, 6329, 6460, 6554, 6960, 7115, 7324, 7624, 7792, 7857, 7867, 7972, 7986, 7992, 8214, 8215, 9147, 9148, 9252, 9771, 9954, 10,232, 10,275, 10,441.

44 Stück Littera E. von 10 Thalern: Nro. 13,379 bis 13,422 incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1857. 5 Stück Littera E.: Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. Oktober 1858. 1 Stück Littera E.: Nro. 8104.

1. April 1859. 1 Stück Littera B.: Nro. 1552. — 1 Stück Littera D.: Nro. 8575. — 15 Stück Littera E.: Nro. 1010, 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7871, 7890, 8092, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. **Oktober 1859.** 2 Stück **Littera C.**: Nro. 3893, 4268. — 2 Stück **Littera D.**: Nro. 8122, 8773. — 26 Stück **Littera E.**: Nro. 117, 686, 1098, 1487, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4870, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9043, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,207, 10,577, 10,581, 11,525.

1. **April 1860.** 4 Stück **Littera C.**: Nro. 1462, 3683, 3684, 9967. — 3 Stück **Littera D.**: Nro. 5527, 7495, 7717. — 21 Stück **Littera E.**: Nro. 1101, 1452, 3365, 3729, 5095, 5176, 6056, 6057, 6076, 6546, 7941, 8478, 8743, 9527, 9571, 10,115, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697.

1. **Oktober 1860.** 2 Stück **Littera C.**: Nro. 6953, 10,485. — 4 Stück **Littera D.**: Nro. 999, 4758, 7718, 8939. — 38 Stück **Littera E.**: Nro. 282, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 6531, 6568, 6577, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11,335, 11,340, 11,438, 11,722, 11,797, 11,798, 11,799, 11,863, 11,904, 12,069, 12,105.

1. **April 1861.** 4 Stück **Littera C.**: Nro. 5909, 6335, 6731, 6976. — 3 Stück **Littera D.**: Nro. 5309, 6154, 6155. — 30 Stück **Littera E.**: Nro. 937, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4674, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 6677, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 10,227, 11,328, 12,024, 12,049, 12,167.

1. **Oktober 1861.** 6 Stück **Littera C.**: Nro. 5914, 6418, 6419, 8997, 9497, 10,655. — 2 Stück **Littera D.**: Nro. 5065, 7957. — 53 Stück **Littera E.**: Nro. 132, 602, 685, 1249, 1338, 2921, 3159, 3445, 3855, 4032, 4203, 4243, 4278, 4392, 5085, 5246, 6088, 6196, 6299, 6983, 7053, 7248, 7249, 7746, 7916, 8103, 8476, 8563, 8680, 9014, 9095, 9383, 10,114, 10,240, 10,443, 10,720, 10,930, 11,023, 11,265, 11,565, 11,645, 11,731, 11,753, 11,800, 11,816, 11,840, 11,841, 11,876, 11,887, 12,331, 12,366, 12,367, 12,516.

1. **April 1862.** 2 Stück **Littera C.**: Nro. 2612, 9644. — 1 Stück **Littera D.**: Nro. 6447. — 49 Stück **Littera E.**: Nro. 1481, 1717, 2194, 3836, 3852, 4056, 4112, 4400, 4557, 5000, 5244, 5245, 5362, 5383, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 6356, 6459, 6753, 7023, 7024, 7184, 7307, 7383, 7624, 7625, 7812, 7929, 7948, 8416, 8561, 8635, 10,113, 10,237, 10,632, 10,793, 10,794, 10,936, 11,573, 11,613, 11,732, 11,734, 12,104, 12,561, 12,622, 12,771.

Münster, den 3. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

[399] Der Ergänzungsrichter Johann Franz Joseph Wilhelm **Langmann** beim Friedensgerichte Coblenz I. ist am 2. Mai d. J. gestorben.

[400] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Carl Ludwig **von Uttenhoven** ist durch Rescript des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 26. März d. J. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernanut und ihm durch das Königliche Landgericht zu Coblenz Stromberg als Wohnsitz angewiesen worden.

[401] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Eduard **Fülles** ist durch Rescript des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 25. April d. J. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht Adenau als Wohnsitz angewiesen worden.

[402] Der Kreisrichter **Bade** zu Wetzlar ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Patente.

[403] Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm **Schmidt** in Berlin ist unter dem 9. Mai 1864 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 21 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 21. Ausgegeben Donnerstag, den 26. Mai **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[404] Die nach unserer Bekanntmachung vom 21. März 1862 dem Herrn Friedrich Kindler in Garbenheim (Kreis Wetzlar) abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 Littera D. № 6593 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 13. Mai 1864. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[405] Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachstehend genannte Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Franz Ammer aus München, 2) Johannes Conrad aus Görlitz, 3) Eduard Demmer aus Inden, 4) Wilhelm Doll aus Trarbach, 5) Hermann Eich aus Duisburg, 6) Elias Krafft aus Weeze, 7) Heinrich Kratz aus Heddesdorf, 8) Carl Leipoldt aus Barmen, 9) Julius Schulz aus Mühlheim a. d. Ruhr.

Coblenz, den 12. Mai 1864.

[406] Durch den am 6. v. Mts. erfolgten Tod des Provinzial-Synodal-Präses, Superintendenten und Pfarrers Maaß ist die erste Pfarrstelle an der älteren evangelischen Gemeinde zu Neuwied erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs in der Art wieder besetzt werden, daß durch Wahl der Gemeindevertretung dem Patron, Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht, zwei Candidaten zur Berufung präsentirt werden. Coblenz, den 17. Mai 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[407] Das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied wird vom 1. August d. J. ab 72 Zöglinge unterweisen und in der Folge einen dreijährigen Lehrcursus haben, so daß alljährlich 24 Zöglinge entlassen und eben so viele neu aufgenommen werden. In diesem Jahre werden behufs der Ueberleitung in die neue Ordnung 48 Zöglinge, und zwar 24 zu einem zweijährigen, 24 zu einem dreijährigen Lehrcursus, aufgenommen. Die Anmeldungen zu der am 23. Juni d. J. beginnenden Aufnahme-Prüfung sind auf dem vorgeschriebenen Wege so schleunig wie möglich anzubringen.

Coblenz, den 20. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[408] Der diesjährige, auf den 25. d. Mts. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Alterkülz (Kreis Simmern) ist auf den 1. Juni c. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 17. Mai 1864.

[409] Dem Maurergesellen Lorenz Pfeiffer zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 19. Mai 1864.

[410] Die nach der Bekanntmachung vom 4. Mai v. J. (Amtsblatt Nro. 20) auf die Jahre 1863, 1864 und 1865 bewilligte evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern wird in diesem Jahre am 3. Juli erhoben werden. Die eingehenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Juli

an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. August c. einzureichen. Coblenz, den 21. Mai 1864.

[411] Der Händler Jakob Hehn zu Laubach, Kreises Simmern, hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Vieh, Leinwand und Producten der Landwirthschaft unter Nro. 2073 zu 17 Thlr. 10 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist im auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen. Coblenz, den 23. Mai 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[412] Zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1843 wegen Gewährung des steuerfreien Haustrunks wird auf Grund der in der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung und im Anschluß an den durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Juni 1844 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Erlaß vom 24. Januar desselben Jahres hierdurch bestimmt, daß, wenn ein ganzes Weingut, sei es in Folge einer Erbschaft oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde, von mehreren Personen gemeinschaftlich und ungetheilt besessen und für Rechnung der Gesammtheit bewirthschaftet wird, nur eine gemeinschaftliche, das ganze Weingut umfassende Weinsteuer-Anmeldung abzugeben und nur einmal der steuerfreie Haustrunk von fünf Eimern oder bis zur Hälfte des ganzen Weingewinns, sofern derselbe weniger als zehn Eimer beträgt, zu gewähren ist. Dasselbe gilt auch dann, wenn ein im Kataster auf einen Eigenthümer eingetragenes Weingut von einem oder mehreren Pächtern, Halbwinnern oder Anderen dergestalt bewirthschaftet wird, daß der Eigenthümer einen Antheil an den gewonnenen Trauben erhält. Es ist alsdann gleichfalls nur eine vollständige Anmeldung für das Weingut abzugeben und nur einmal die als Haustrunk steuerfrei zu lassende Menge abzusetzen.

Berlin, den 26. April 1864. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. April 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[413] Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat durch ein Rescript vom 11. d. Mts. genehmigt, daß vom 1. Juli d. J. ab die Gemeinde Cond, im Kreise Cochem, von dem Friedensgerichts-Bezirke Treis abgetrennt und mit dem Friedensgerichtsbezirke Cochem vereinigt werde.

Zur Ausführung dieser Jurisdictions-Veränderung wird in höherem Auftrage bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Am 1. Juli d. J. geht die Jurisdiction über die Gemeinde Cond an das Friedensgericht zu Cochem über.

2. Die bis zu diesem Tage bereits anhängig gemachten Civilprozeßsachen und Untersuchungen aus der Gemeinde Cond werden von dem Friedensgerichte zu Treis erledigt, wogegen alle neuen Sachen aus dieser Gemeinde von da an bei dem Friedensgerichte zu Cochem anhängig zu machen sind. Dasselbe gilt von den Subhastationssachen. Dagegen gehen alle Vormundschaften aus der Gemeinde Cond vom 1. Juli d. J. ab an das Friedensgericht zu Cochem über.

Cöln, den 14. Mai 1864.

Der Erste Präsident. Der General-Prokurator.

[414] Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 26. April d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Schreinermeisters Fidelis Ries, früher in Cöln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 17. Mai 1864. Der General-Prokurator.

[415] Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 27. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Jakob Kindgen, früher Ackerer in Quadrath, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 17. Mai 1864. Der General-Prokurator.

[416] Die mir durch Vermittelung der Standesbuchführung der freien Stadt Frankfurt zugegangene Urkunde über den Tod der Christina Hartmann geb. Michel aus Creuznach ist am 11. Mai d. J. dem Civilstandsbeamten zu Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden. Coblenz, den 13. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[417] Die mir zugegangene Urkunde über den am 20. März d. J. zu Vilvorde erfolgten Tod des Peter Rieder, Regenschirmfabrikant aus Coblenz, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Coblenz zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 14. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[418] Die mir zugegangene Urkunde über den zu Frankfurt a. M. erfolgten Tod des Christoph Wolf, Schneidergeselle aus Simmern, ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Simmern zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 17. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[419] Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 3. Mai 1864. Anwesend: I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1) Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel; II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Ober-Regierungs-Rath von Hartmann, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry; III. der Notar: Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

23 Stück	Littera A.	zu 1000 Thlr.,	zusammen über	. . . .	23,000 Thlr.
8 „	„ B.	„ 500 „	„ „	. . . .	4,000 „
56 „	„ C.	„ 100 „	„ „	. . . .	5,600 „
58 „	„ D.	„ 25 „	„ „	. . . .	1,450 „
188 „	„ E.	„ 10 „	„ „	. . . .	1,880 „
Summa 333 Stück,	im Ganzen über			. . . .	35,930 Thlr.

„Fünf und dreißig Tausend Neunhundert und dreißig Thaler“ mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen 2188 Stück „Zweitausend einhundert acht und achtzig Stück“ Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Niedieck. gez. Eickrodt. gez. von Hartmann. gez. Filbry. gez. Crone.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1864. Königliche Direction der Rentenbank.

Personal-Chronik.

[420] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Regierungs-Assessoren de Cuvry und Freiherr von Vincke zu Coblenz zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

[421] An die Stelle des Bürgermeisters Sauer in Daubhausen ist der commissarische Bürgermeister Bieler zu Ehringshausen mit der Stellvertretung des Polizei-Anwalts Münch bei der Gerichts-Commission zu Ehringshausen beauftragt worden.

[422] Für die Bürgermeisterei Engers sind der Gemeindevorsteher Bauer zu Engers zum ersten und der bisherige Beigeordnete Böhm zu Heimbach zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[423] Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Mai d. J. ist der bisherige zweite Bade- und Brunnenarzt, Geh. Sanitäts-Rath Dr. Engelmann zum ersten und der Kreisphysikus, Sanitäts-Rath Dr. Trautwein zum zweiten Bade- und Brunnenarzt in Creuznach ernannt worden.

[424] Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. April d. J. dem Kreisphysikus, Sanitäts-Rath Dr. Trautwein zu Creuznach die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit ihm verliehenen Titel eines Geheimen Sanitäts-Raths anzunehmen und zu führen.

[425] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Andreas Fuchs hat sich in Linz am Rhein niedergelassen.

[426] Der Königliche Kreisbaumeister Nell zu Coblenz ist am 9. Mai d. J. gestorben.

[427] Der Carl Friedrich Adolph Wagner aus Werlau ist mittelst Rescriptes des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. Dezember v. J. zum Bauführer ernannt und als solcher eidlich verpflichtet worden.

[428] Der Schulamts-Candidat Jakob Dötsch zu Weißenthurm ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[429] Der Schulamts-Candidat Mathias Berresheim zu Kell (Kreis Mayen) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[430] Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Miesen zu Bacharach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[431] Der seitherige Schullehrer Johann Orthen an der katholischen Schule zu Steineroth ist an jene zu Friesenhagen versetzt worden.

[432] Der Schulamts-Candidat Peter Simon zu Kirchsahr (Kreis Ahrweiler) ist zum Schullehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[433] Der Gemeindeförster Jäckel zu Zell ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Zell präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

[434] Der Gerichts-Assessor Ludwig Brefeld, bisher am Appellationsgerichtshofe zu Münster, ist durch Ministerial-Rescript vom 15. April d. J. dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz zur Beschäftigung überwiesen und demzufolge bei letzterem am 9. Mai d. J. eingeführt worden.

Patente.

[435] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren ist erloschen.

[436] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Flechtmaschinen zur Erzielung reiner Kanten, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[437] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein — und der öffentliche Anzeiger Nro. 22.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage

zum Amtsblatt № 21 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nachdem die Central-Commission für die Rheinschifffahrt eine neue Schifffahrt-Polizei-Ordnung für den Rhein entworfen und solche die Genehmigung sämmtlicher Rheinuferstaaten erhalten hat, wird hierdurch die bisherige Polizei-Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851 nebst den dieselbe ergänzenden resp. abändernden Bekanntmachungen vom 14. November 1855, 1. Dezember 1856, 10. Januar 1858, 25. November 1858 und 24. Oktober 1859 vom

15. Juli 1864

ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte ab die nachfolgende Verordnung in Kraft gesetzt.

Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung

Artikel I.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. ($0_{,3}$ Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stillliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden, zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V und VI) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrendes Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V und VI ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des [illegible]fahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Centner Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel XII.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, sind verpflichtet, dieselben, auf der Fahrt, aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn sie dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen, den andern Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder, in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Mannshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten.

5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel **VI**, Nummer 1, bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nro. **I**, **II**, **III** für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke **I** erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke **II** erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke **III** erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird. Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe 2c. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1 — 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Artikel XIX.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen 2c.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hangt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe neben einander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter (9½ Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXI.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet: 1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm, 2) an der Wirbellay, 3) bei Oberwesel am Ochsenthurm, 4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer, 5) oberhalb St. Goar an der Bank, 6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Engers'schen Grund, bei St. Sebastian-Engers, 7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel, für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung. Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise: a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen; b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen; b) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge. Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Oberwesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXII.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXIII.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen, mit Ausnahme der Nachen, untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Artikel XXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Artikel XXV.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet.

In Bezug auf die Preußische Rheinstrecke wird noch Folgendes hinzugefügt:

a) Um den Vorschriften in Art. XIII 2 und XX 1 zu genügen, sollen die Gierfähren bei Neuwied, Andernach, Linz, Uerdingen, Werthhausen, Essenberg, Orsoy, Rees und Emmerich zur Nachtzeit am linksseitigen, die Gierfähren zu Königswinter, Bonn, Hamm und an der Beck bei Xanten am rechtsseitigen Ufer liegen.

b) Die Verordnung vom 15. Juni 1850 über die Einrichtung der Wahrschauen wird dahin abgeändert, daß die Signale und der Dienst der Warschauen nach Art. XXI vorstehender Ordnung auszuführen sind. Abänderungen der Wahrschaugebühren-Tarife werden besonders bekannt gemacht werden.

c) Die Rheinstrombaubeamten, Hafen- und Werftbeamten, Brückenmeister, Kribbmeister und Wasserbauaufseher haben über die Aufrechthaltung und Befolgung dieser Polizei-Ordnung zu wachen und jede Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dem betreffenden Polizeigerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Coblenz, den 9. Mai 1864.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Pommer-Esche.

Indem die vorstehende Schifffahrt-Polizei-Ordnung für den Rhein hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zugleich bestimmt, daß jeder Fall der Nichtbeachtung oder Uebertretung der eben gedachten Polizei-Ordnung mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern, im Falle des Unvermögens dagegen mit einer Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen ist, und daß neben diesen Strafen, in den dazu geeigneten Fällen, die Verpflichtung zum Schadenersatz und die Entziehung der Gewerbebefugniß vorbehalten bleibt.

Um den Schiffern und Flößern die Erfüllung der Vorschrift des Art. XXIV der vorstehenden Polizei-Ordnung thunlichst zu erleichtern, ist von der Central-Commission beschlossen worden, einen amtlichen Abdruck der Schiffahrts-Polizei-Ordnung und der Floßordnung zu veranstalten und dem betreffenden Buchhändler die Verpflichtung aufzuerlegen, jederzeit in den sämmtlichen Rheinhäfen eine genügende Anzahl Exemplare vorräthig zu halten.

Coblenz, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 22. Ausgegeben Donnerstag, den 2. Juni **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[438] Das am 28. Mai 1864 ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5868. das Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.
" 5869. das Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864.
" 5870. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße.
" 5871. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. April 1864.
" 5872. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[439] Nach § 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1858 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus, und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen, Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualification zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 23. Mai 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[440] Nachstehend genannte Studiosen der Theologie haben die licentia concionandi erlangt: 1) Gustav Bümming aus Schermbeck, 2) Carl Heinrich Cramer aus Duisburg, 3) Adolph Hussels aus Elberfeld, 4) Johannes Jüngst aus Wiehl, 5) Ferdinand Jung aus Greifenstein, 6) Emil Jungk aus Hansen, 7) Heinrich Melchior aus Hahn, 8) Carl August Heinrich Petry aus Sobernheim, 9) Robert Schlickum aus Heiligenhaus, 10) Hermann Terlinden aus Neuwied, 11) Renatus Wilhelm Urner aus Elberfeld, 12) Emil Wolferts aus Neviges, 13) Ferdinand Wagner aus Enkirch. Coblenz, den 12. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[441] Die Gefangenwärterstelle bei dem Etappen- und Kantonsgefängniß zu Lutzerath, mit welcher ein Gehalt von 43 Thlrn. 15 Sgr. jährlich verbunden, ist erledigt. Militairpersonen, welche den Civilversorgungsschein besitzen und auf diese Stelle reflectiren, haben ihre Bewerbungen nebst Zeugnissen dem Königl. Landrath zu Cochem bis zum 20. Juni c. einzureichen.

Coblenz, den 25. Mai 1864.

[442] An der katholischen Schule zu Plaidt kommt die Knabenlehrerstelle zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Organistendienst 200 Thlr. nebst Wohnung. Die Bewerbungen sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector und Pfarrer, Professor Dr. Wätterich zu Andernach, zu richten.

Coblenz, den 24. Mai 1864.

[443] Dem Zimmergesellen Ferdinand Wagner zu Heimbach (Kreis Neuwied) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 28. Mai 1864.

[444] Dem Zimmergesellen Wilhelm Liesenfeld zu Werlau (Kreis St. Goar) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 28. Mai 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[445] Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 24. Mai 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

[446] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 16. April d. J. ist der Peter Joseph Paffenholz, Tagelöhner, wohnhaft zu Beller, wegen Diebstahls im criminellen Rückfalle und vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden. Coblenz, den 21. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[447] Die mir zugegangene Urkunde über den Tod der Wittwe Louise Friedrich Watz, geborene Steinbrecher aus Kirn, ist am 11. Mai d. J. dem Civilstandsbeamten zu Kirn zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 23. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[448] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 25. April d. J. ist der Johann Dietrich, Steinhauer, wohnhaft zu Cottenheim, wegen schwerer und einfacher Diebstähle und wegen Unterschlagung zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 23. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[449] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 2. Mai d. J. ist die Jeanette Hessel, Dienstmagd, wohnhaft zu Rheinböllen, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[450] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 15. April d. J. ist der Tagelöhner Friedrich Dörter, wohnhaft zu Sobernheim, wegen schweren und einfachen Diebstahls und wegen Zusammenrottens mit einem Mitgefangenen zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und außerdem zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt worden.

Coblenz, den 23. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[451] Einer Bestimmung des Herrn Ministers für Handel rc. Excellenz zufolge soll vom 1. Juli d. J. ab für den diesseitigen Bezirk eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes in der Art eintreten, daß anstatt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. und 2 Sgr. künftig nur ½ resp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze, zur Erhebung kommt.

Diese Ermäßigung beschränkt sich jedoch auf die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände, während das Bestellgeld für die im Orte der Post-Anstalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derselben Post-Anstalt zu bestellenden Gegenstände nach wie vor nach Maßgabe des § 30 XI B. des Reglements zum Postgesetze zur Erhebung gelangt.

Coblenz, den 30. Mai 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[452] Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1864 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugestellt.

Münster, den 24. Mai 1864. Königliche Direction der Rentenbank.

[453] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nro. 13 bis 16 **vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. **Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgeloosten, am 1. Oktober 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.**

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 52, 86, 212, 326, 501, 559, 640, 765, 777, 893, 897, 1109, 1308, 1510, 2510, 2579, 2788, 2900, 2978, 3075, 3124, 3239, 3275, 3583, 3658, 3739, 3817, 4618.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 181, 191, 214, 229, 427, 719, 1531, 1567, 1916, 1920.

60 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 22, 73, 89, 361, 399, 535, 545, 1318, 1828, 1840, 2038, 2448, 2458, 2556, 2652, 2715, 2779, 3105, 3232, 3256, 3272, 3423, 3876, 4008, 4317, 4404, 4778, 5078, 5151, 5606, 5812, 5837, 6223, 6375, 6393, 6547, 7047, 7048, 7503, 7701, 8050, 8183, 8911, 9180, 9181, 9218, 9268, 9447, 9612, 10,316, 10,321, 11,138, 11,139, 11,435, 11,436, 11,702, 11,769, 11,830, 11,919, 12,034.

114 Stück Littera D. von 25 Thalern: Nro. 58, 59, 73, 151, 207, 213, 225, 246, 330, 423, 440, 522, 558, 616, 672, 730, 741, 758, 782, 786, 840, 859, 919, 1013, 1044, 1056, 1248, 1309, 1348, 1386, 1396, 1414, 1424, 1448, 1478, 1491, 1534, 1535, 1572, 1627, 1629, 1869, 2170, 2388, 2878, 3036, 3099, 3105, 3214, 3231, 3371, 3476, 3519, 3537, 3544, 3606, 3620, 3776, 3787, 3790, 4009, 4123, 4183, 4305, 4321, 4394, 4493, 4580, 4692, 4772, 4890, 4993, 5041, 5059, 5132, 5142, 5223, 5351, 5375, 5424, 5454, 5590, 5733, 5828, 5923, 5929, 6127, 6147, 6209, 6283, 6307, 6329, 6460, 6554, 6960, 7115, 7324, 7624, 7792, 7857, 7867, 7972, 7986, 7992, 8214, 8215, 9147, 9148, 9252, 9771, 9954, 10,232, 10,275, 10,441.

44 Stück Littera E. von 10 Thalern: Nro. 13,379 bis 13,422 incl.

b. **Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:**

1. Oktober 1857. 5 Stück Littera E.: Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. Oktober 1858. 1 Stück Littera E.: Nro. 8104.

1. April 1859. 1 Stück Littera B.: Nro. 1552. — 1 Stück Littera D.: Nro. 8575. — 15 Stück Littera E.: Nro. 1010, 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7871, 7890, 8092, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. Oktober 1859. 2 Stück Littera C.: Nro. 3893, 4268. — 2 Stück Littera D.: Nro. 8122, 8773. — 26 Stück Littera E.: Nro. 117, 686, 1098, 1487, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4870, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9043, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,207, 10,577, 10,581, 11,525.

1. April 1860. 4 Stück Littera C.: Nro. 1462, 3683, 3684, 9967. — 3 Stück Littera D.: Nro. 5527, 7495, 7717. — 21 Stück Littera E.: Nro. 1101, 1452, 3365, 3729, 5095, 5176, 6056, 6057, 6076, 6546, 7941, 8478, 8743, 9527, 9571, 10,115, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697.

1. Oktober 1860. 2 Stück Littera C.: Nro. 6953, 10,485. — 4 Stück Littera D.: Nro. 999, 4758, 7718, 8939. — 38 Stück Littera E.: Nro. 282, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 6531, 6568, 6577, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399,

9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11,335, 11,340, 11,438, 11,722, 11,797, 11,798, 11,799, 11,863, 11,904, 12,069, 12,105.

1. April 1861. 4 Stück Littera C.: Nro. 5909, 6335, 6731, 6976. — 3 Stück Littera D.: Nro. 5309, 6154, 6155. — 30 Stück Littera E.: Nro. 937, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4674, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 6677, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 10,227, 11,328, 12,024, 12,049, 12,167.

1. October 1861. 6 Stück Littera C.: Nro. 5914, 6418, 6419, 8997, 9497, 10,655. — 2 Stück Littera D.: Nro. 5065, 7957. — 53 Stück Littera E.: Nro. 132, 602, 685, 1249, 1338, 2921, 3159, 3445, 3855, 4032, 4203, 4243, 4278, 4392, 5085, 5246, 6088, 6196, 6299, 6983, 7053, 7248, 7249, 7746, 7916, 8103, 8476, 8563, 8680, 9014, 9095, 9383, 10,114, 10,240, 10,443, 10,720, 10,930, 11,023, 11,265, 11,565, 11,645, 11,731, 11,753, 11,800, 11,816, 11,840, 11,841, 11,876, 11,887, 12,331, 12,366, 12,367, 12,516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C.: Nro. 2612, 9644. — 1 Stück Littera D.: Nro. 6447. — 49 Stück Littera E.: Nro. 1481, 1717, 2194, 3836, 3852, 4056, 4112, 4400, 4557, 5000, 5244, 5245, 5362, 5383, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 6356, 6459, 6753, 7023, 7024, 7184, 7307, 7383, 7624, 7625, 7812, 7929, 7948, 8416, 8561, 8635, 10,113, 10,237, 10,632, 10,793, 10,794, 10,936, 11,573, 11,613, 11,732, 11,734, 12,104, 12,561, 12,622, 12,771.

Münster, den 3. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

[454] Der Pfarrvicar Gaul zu Gutenberg ist zum Pfarrverweser der evangelischen Gemeinde zu Horn mit dem Rechte der Nachfolge ernannt worden.

[455] Durch Ministerial-Rescript vom 29. April d. J. wurde der Fabrikant Peter Rübener zu Coblenz zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte Coblenz I. ernannt und in dieser Eigenschaft am 25. Mai d. J. verpflichtet.

Patente.

[456] Dem Königlichen Commerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent

auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[457] Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent

auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[458] Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 23 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 23. Ausgegeben Donnerstag, den 9. Juni **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[459] Das am 1. Juni 1864 ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5873. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock.
„ 5874. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen von Seherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke.
„ 5875. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Convention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864.
„ 5876. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Gesetz-Sammlung für 1860 Seite 33) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[460] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. März d. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht. Berlin, den 31. Mai 1864.

Finanz-Ministerium. Ministerium des Innern.

[461] Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[462] Die durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Giese in den Kreis Simmern vacant gewordene Physikatstelle des Kreises Adenau, mit welcher ein Gehalt von 200 Thalern verbunden ist, soll nunmehr sofort wieder besetzt werden. Medizinalpersonen, welche geneigt sind, sich um diese Stelle zu bewerben und im Besitz des Physikatszeugnisses sind, wollen sich, unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste, binnen 2 Monaten bei uns melden. Coblenz, den 27. Mai 1864.

[463] **Aufforderung**

zur Stiftung eines Kranken-Pensionats am Kurort Marienbad in Böhmen für Unbemittelte aus dem Civil- und Militairstande.

Die Heilquelle zu Marienbad gewährt jährlich Tausenden von Hülfsbedürftigen Kräftigung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Es steht auch unzweifelhaft fest, daß das Trinken des Marienbader frisch aus der Quelle geschöpften Mineralwassers viel erfolgreicher und heilsamer auf den kranken menschlichen Körper einwirkt, als des mehr oder weniger entfernt versendeten. Nicht minder ist im ersten Falle dessen Heilkraft durch die Lage Marienbads in hoher und waldreicher Gebirgsgegend, wo der Kranke, von allen Berufsgeschäften zurückgezogen, in reiner und freier Gebirgsluft lebt und die dort überall einheimische strenge Diät die Einwirkung des Brunnens unterstützt, auf das Wesentlichste gefördert. Endlich aber ist Marienbad noch besonders für Alle ein wohlthätiger Aufenthaltsort, denen durch Moorbäder, zu denen sich in der nächsten Umgebung ein sehr geeignetes Material vorfindet, geholfen werden kann.

Es erscheint also wünschenswerth, daß auch von den weniger bemittelten, entfernter von Marienbad wohnenden Kranken recht viele dort möchten Hülfe suchen können, insbesondere ist dies im Interesse der unbemittelteren Kranken aus den gebildeteren Verhältnissen zu wünschen, da jetzt durch den Bau der Eisenbahnen nach den böhmischen Kurorten die Reise dahin so wesentlich erleichtert wird. Wie viele pflichtgetreue Beamte würden ihrem Amte, wie viele tüchtige Geschäftsführer ihrer Stellung, wie viele unbemittelte strebsame Künstler, Gelehrte und Militairs würden dem Vaterlande und ihrer Familie erhalten werden, wenn es ihnen möglich gemacht würde, sich in Folge des erforderlichen geringeren Kostenaufwandes einer Heilkur an Ort und Stelle, in Marienbad, zu unterziehen. Am nächsten liegt für den Augenblick die Erinnerung an die braven in Schleswig-Holstein kämpfenden Krieger, die durch schwere Verwundungen und Ueberanstrengungen geschwächt, selbst noch nach Verlauf einiger Jahre, den Segen neuer Kräftigung durch die wiederholte Benutzung der Moorbäder empfangen würden. Welch' eine unendliche Wohlthat würde es für diejenigen unbemittelten Offiziere sein, die einzelne Gliedmaßen verloren haben oder bei denen edlere Theile verletzt sind, wenn man ihnen gleichfalls eine möglichst häufige Wiederholung dieser Badekur für ihre ganze Lebensdauer sicherte: nach ärztlichen Aussprüchen die heilsamste Linderung ihrer oft schweren Leiden.

Um diese verschiedenen Zwecke zu ermöglichen, ist hier in einem Kreise von Männern und Frauen der Vorsatz entstanden:

„in Marienbad ein Kranken-Pensionat in einem eigenen dazu zu erbauenden Hause zu gründen, „welches die Bestimmung erhielte, theils beistandsbedürftigen Beamten und Privatpersonen, theils unbemittelteren Militairs und Künstlern den Aufenthalt an diesem „für die verschiedenartigsten Leiden so segensreichen Kurorte durch die Sicherstellung von „Wohnungen, Bädern u. s. w. zu halben Preisen zu ermöglichen und zu erleichtern."

Das Pensionatshaus soll auf einer für 5000 fl. bereits erworbenen, neben dem evangelischen Bethause belegenen geräumigen Baustelle erbaut werden und außer einigen für das Bedürfniß des Bethauses nöthigen Wohnungsräumen, sechszehn zur Aufnahme von männlichen Kranken aller christlichen Confessionen bestimmte einfenstrige Wohnzimmer erhalten, so daß, wenn man annimmt, daß jedes dieser Wohnzimmer während der vier Sommermonate viermal von einem Kranken benutzt werden kann, dadurch die zur allmäligen Unterbringung einer bedeutenden Anzahl von Kranken erforderliche Räumlichkeit gewährt wird. Von den dort Wohnenden soll:

I. Für die Wohnung und Bedienung bis dahin, daß größere Stiftungsfonds dieselbe ganz unentgeltlich zu gewähren gestatten, vorläufig nur ein bestimmter geringer Preis von 2 bis 2½ fl. pro Woche entrichtet werden.

II. Alle Arten von Bädern sollen, wie bereits bemerkt, den Kranken zu halben Preisen bewilligt werden.

III. In dem Hause würde zugleich ein für dessen Bewohner bestimmtes Versammlungs- und Speisezimmer eingerichtet und außerdem für eine einfache im Preise bestmöglichst ermäßigte und kurgemäße Beköstigung Sorge getragen werden. Auch ist

IV. unentgeltlicher ärztlicher Beistand bereits zugesagt für Alle, die davon Gebrauch machen wollen.

Bei der warmen Theilnahme, die von den dortigen Behörden für das Unternehmen an den Tag gelegt worden, darf man auch noch, sowie die Stiftung erst in's Leben getreten ist, auf verschiedene andere Vergünstigungen, wie z. B. Erlaß der Kurtaxe u. s. w., rechnen.

Als Beitrag zur ersten Begründung der Stiftung sind bereits von Sr. Majestät dem König allergnädigst 1000 Thlr. in Aussicht gestellt. Außerdem hat die Verwaltungsbehörde des evangelischen Bethauses einen bedeutenden Beitrag für die Folge zugesagt. Auch ist aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Hoffnung zur Unterzeichnung zu Stellen von 250—300 Thlr. gegeben. Ferner sind aus dem Ertrage des zu diesem Zwecke von Fräulein Elfriede von Mühlenfels herausgegebenen Marienbader Gedenkbuches 1000 fl. eingegangen. Frau Doctorin Abel, aus Wildenstein in der Oberpfalz, machte ein hochherziges Geschenk von 500 fl., wie auch der Herr Major Graf von Hacke, in Potsdam, 85 Thlr. dafür gesammelt hat, und sind diese Beträge, wie auch eine aus den Sammlungen des evangelischen Bethauses entnommene Summe zum Ankauf der Baustelle bereits mit verwandt.

Nicht minder kann aber das Unternehmen auf den ferneren gewichtigen Beistand des Herrn Landraths von Kröcher, auf Vinzelberg bei Stendal, als Königl. Preuß. Commissarius für die Verwaltung des Bethauses, rechnen, von dem bereits 1863 der Ankauf der Baustelle zu benanntem Zweck gemacht ward.

Indeß bedürfen wir noch allseitiger reichlicher Gaben, wenn wir diese segensreiche Stiftung in's Leben rufen wollen, in der auch eine verhältnißmäßige Anzahl Kranker, aus den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, Aufnahme finden, wenn von dort aus das Zustandekommen des Unternehmens durch Mitwirkung gefördert ist. Vertrauensvoll wenden wir uns daher an alle edle Menschenfreunde, insbesondere aber an alle diejenigen, die jemals in Marienbad Kräftigung und Wiederherstellung fanden, mit der Bitte, uns zu unserem Vorhaben freundlich Beistand zu gewähren, damit das Unternehmen rasch vorwärts schreitet und insbesondere der Bau des Hauses noch im Laufe dieses Sommers kann in Angriff genommen werden.

Auch an die geehrten Königlichen und Communal-Behörden, Corporationen, Eisenbahn- und Fabrik-Verwaltungen richten wir die Bitte, uns durch zu gewährende Mittel bei Ausführung unseres Unternehmens gütigst unterstützen zu wollen, und rechnen um so gewisser auf deren wohlwollendes Entgegenkommen, als die verehrlichen Behörden, Communen, Corporationen und Verwaltungen durch ihre Beiträge sich das Anrecht auf eine verhältnißmäßige Benutzung des Kranken-Pensionats für ihre Beamten und Angehörigen sichern würden. Die Kosten des Baues und der Einrichtung würden etwa dahin zu stehen kommen, daß derjenige, der die Summe von 250—300 Thalern für diesen Zweck sammelt oder schenkt, auf ewige Zeiten, alljährlich, unter den nachträglich noch festzustellenden Modalitäten, über ein eingerichtetes Zimmer, zur Benutzung eines Kranken auf vier Wochen in der Kurzeit, verfügen kann, und böte gerade dieses Verhältniß den geehrten Behörden und Verwaltungen die geeignete Gelegenheit, die Vorsorge für ihre Untergebenen nicht blos in der Gegenwart, sondern auch für spätere Jahre hin auszuüben.

Se. Majestät der König haben geruht, der von uns beabsichtigten Stiftung zu gestatten, daß sie, zur Erinnerung an den Hochseligen König Friedrich Wilhelm IV., der selbst mehrere Male an der Heilquelle Marienbad Erholung suchte und fand, den Namen „Friedrich-Wilhelms-Stiftung" führen dürfe. Möge demnach jeder, der unser Unternehmen unterstützt, das Bewußtsein in sich tragen, daß er nicht blos zur Begründung eines ächt christlichen, für geeignete, den gebildeteren Ständen angehörige Kranke, auf immerwährende Zeiten bestimmten Instituts, das Seine gethan, sondern daß er auch zugleich das Andenken eines hochherzigen Königs, an dieser von ihm wiederholt und gern besuchten Stelle, ehren helfe.

Zur Empfangnahme der Beiträge haben sich der Herr Geheime Commerzienrath A. Mendelssohn, Jägerstraße 51, der Banquier Herr M. A. Wagner, Brüderstraße 5, und der Herr Hof-Banquier Helft, Unter den Linden 52, bereit erklärt, und wird die kleinste Gabe dankbar empfangen und darüber öffentlich Rechenschaft abgelegt werden; auch sind bei Letzterem Programme vorräthig und zu erhalten. Bei dem unterzeichneten Mitgliede des Gründungs-Comite's, Baurath Cantian, Ziegelstraße 8, ist der Plan des Kranken-Pensionats einzusehen, sowie derselbe jederzeit bereit sein wird, jede genauere Auskunft über diese Angelegenheit zu geben.

Berlin, den 10. März 1864.

Berathender Vorstand für Berlin:

Dr. von Arnim, Geheimer Sanitätsrath und Leibarzt. **Landräthin von Baerenfels-Warnow. von Blücher,** Major a. D. **C. Cantian,** Baurath u. Stadtältester. **Gustav Jürst,** Commerzienrath u. Fabrikbesitzer. **Kraußnick,** Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Ober-Bürgermeister a. D. **Baronin von Lauer. Elfriede von Mühlenfels. von Oppen,** General-Major a. D.

Indem wir vorstehende Aufforderung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der gedachten Stiftung auch die Veranstaltung von Sammlungen in der Rheinprovinz bereits gestattet hat, empfehlen wir das gemeinnützige und wohlthätige Unternehmen einer regen und allgemeinen Betheiligung.

Coblenz, den 27. Mai 1864.

[464] Nachstehende Auseinandersetzungssache wird mit Bezug auf §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109—111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, Regierungs-Rath Freiherrn von Francken in Ehrenbreitstein, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Donnerstag den 28. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Assessor von Briesen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen:

Ablösung des zum Vortheil Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Wied auf dem Feldkirchener Märkerwalde, Gemarkung Wollendorf, lastenden Holzzehnten.

Coblenz, den 28. Mai 1864.

[465] Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. November v. J. haben des Königs Majestät den Gemeinden Burgbrohl, Rieder- und Oberweiler, Niederzissen und Oberzissen, gegen Unterhaltung der von ihnen gebauten Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Straße von Tönnisstein bis Oberzissen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs zu verleihen geruhet. Hiernach sind im Einvernehmen mit der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zwei halbmeilige Hebestellen zu Burgbrohl und Niederzissen errichtet werden. Auch sollen, der Allerhöchsten Ordre gemäß, die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Coblenz, den 30. Mai 1864.

[466] Aus einem uns vorliegenden Spezialfall ersehen wir, daß über die Behandlung derjenigen Militair-Ersatzpflichtigen, welche sich vor erfüllter Militairpflicht verheirathen wollen, im Publikum und selbst bei den betreffenden Beamten und resp. Pfarrern Zweifel entstanden sind.

Unsere Verfügung vom 16. Februar 1860 (Amtsblatt von 1860 Seite 77), welche beim Nachsuchen von Aufgeboten zur Trauung von Militairpflichtigen, welche ihre Militairpflicht noch nicht abgeleistet haben, die Civilstandsbeamten resp. die Pfarrer rechter Rheinseite zur Aufnahme einer Verwarnungs-Verhandlung auffordert, hat diejenige Klasse Militairpflichtiger zum Gegenstande, welche noch nicht wirklich ausgehoben und für einen bestimmten Truppentheil designirt worden sind. Bei letztern — den Rekruten — tritt ein anderes Verfahren ein.

In der von uns mittelst Bekanntmachung vom 26. März 1859 (Amtsblatt von 1859 Seite 137) in der Beilage zu Nro. 15 des letztgenannten Amtsblatts publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 ist im § 105 als Grundsatz ausgesprochen, daß die bis zu ihrer wirklichen Einstellung in ihre Heimath entlassenen Rekruten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes treten, nach § 106 unter der Controlle der Landwehrbehörde stehen, und nach § 107 ein solcher Rekrut ohne den Consens des Landwehr-Bataillons-Commandeurs nicht getraut werden darf.

Wir machen auf diese Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction besonders aufmersam.

Coblenz, den 30. Mai 1864.

[467] Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. März v. J. (Amtsblatt Seite 85) auf die Jahre 1863—1866 bewilligte evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder „Hephata“ zu M.-Gladbach ist auf Anordnung des Königl. Consistoriums in diesem Jahre am 29. Mai erhoben worden. Die aufgekommenen Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Juni an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landraths-Aemter haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 25. d. Mts. einzureichen. Coblenz, den 1. Juni 1864.

[468] Die katholische Schulstelle zu Elkhausen im Kreise Altenkirchen, mit einem Einkommen von 145 Thlrn. nebst Wohnung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Boskamp zu Altenkirchen, anzubringen.

Coblenz, den 3. Juni 1864.

[469] Die katholische Schulstelle zu Schönstein im Kreise Altenkirchen, mit einem Einkommen von 140 Thlrn. nebst Wohnung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Boskamp zu Altenkirchen, zu richten.
Coblenz, den 3. Juni 1864.

[470] An der katholischen Schule zu Gelsdorf, im Kreise Ahrweiler, ist durch das Ableben der seitherigen Lehrerin die Mädchenschulstelle, mit einem Einkommen von 160 Thlrn. nebst Wohnung, zur Erledigung gekommen. Befähigte Bewerberinnen haben ihre Meldungen, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Witsch zu Eckendorf, zu richten. Coblenz, den 4. Juni 1864.

[471] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. November 1861 (Amtsblatt pro 1861 Nro. 53) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Artikel 4 der veröffentlichten Concessions-Urkunde der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zu Dresden die nachstehende veränderte Fassung erhalten hat:
„Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge „der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich „von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesell„schaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je „nach dem Verlangen des Versicherten, entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevoll„mächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des „Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflich„tung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen. Sollten „die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Ein„schluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein."
Coblenz, den 4. Juni 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[472] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 16. April d. J. ist der Joseph Flöck, Cigarrenmacher, wohnhaft zu Coblenz, wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.
Coblenz, den 30. Mai 1864. Der Ober-Prokurator.

[473] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.
Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[474] Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente au porteur in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Curatoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Deposital-Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Depositalbeamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreis-

gerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlrn. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente au porteur oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Commissionen an den Gerichts-Commissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. — Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von dem Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Commissionen von dem Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 1. Juni 1864. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[475] Der Oberlehrer Johann Hemmerling zu Neuß ist zum Oberlehrer an dem katholischen Gymnasium an Marzellen zu Cöln ernannt worden.

[476] Der bisherige commissarische Bürgermeister Stöhr zu Weyerbusch ist in seinem Amte bestätigt worden.

[477] Der Schulamts-Candidat Daniel Frerel zu Bodendorf ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[478] Der Kreisgerichts-Secretair Bülfing zu Wetzlar ist gestorben.

[479] Es sind versetzt worden: der Post-Secretair Rix von Saarbrücken zu dem Post-Amte in Creuznach, vom 1. Mai d. J. ab, und der Post-Secretair Kuntzemüller von Coblenz als commissarischer Büreau-Beamter zu der Ober-Post-Direction in Düsseldorf, vom 1. Juni d. J. ab. — Der Post-Expedient Bremm ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Patente.

[480] Das dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. Dezember 1862 ertheilte Patent:
1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Sieberöhren, und
2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung,
ist aufgehoben.

[481] Dem Director der Zuckerfabrik Renkersdorf bei Beuthen a. d. Oder, Franz Lehmann daselbst, ist unter dem 1. Juni 1864 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

---

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 24 und 25 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 24. Ausgegeben Donnerstag, den 16. Juni **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[482] Das am 9. Juni 1864 ausgegebene 18te und 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 5877. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten preußischen Hypotheken-Actiengesellschaft. Vom 2. Mai 1864.

" 5878. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Erste preußische Hypotheken-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. Mai 1864.

" 5879. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft „Flora" zu Cöln. Vom 21. Mai 1864.

" 5880. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1864.

" 5881. das Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[483] Der Amtssitz des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Greifenstein (Kreises Wetzlar) ist mit unserer Genehmigung vorläufig nach Ehringshausen verlegt worden.

Coblenz, den 9. Juni 1864.

[484] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die Abhaltung von sechs neuen Kram- und Viehmärkten in der Bürgermeisterei Sohren versuchsweise auf drei Jahre gestattet. Solche werden

a) zu Büchenbeuren: am vierten Mittwoch im Monat März, am dritten Dienstag im Monat April, am zweiten Freitag im Monat Oktober,

b) zu Lauzenhausen: am letzten Mittwoch im Monat Mai, am zweiten Mittwoch im Monat August, und

c) zu Sohren: am dritten Mittwoch im Monat Juni

abgehalten werden. Coblenz, den 9. Juni 1864.

[485] Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Remagen ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt etwa 255 Thlr. neben freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Hegemann zu St. Goar, zu melden.

Coblenz, den 11. Juni 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[486] Nach § 5 der Königlichen Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen,

dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 2. Juni 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[487] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 17. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Friedrich August Schultze aus Kronenberg, — ausgewandert nach Amerika —, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 9. Juni 1864. Der General-Prokurator.

[488] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. April c. ist der Valentin Stiel, Ackerer, wohnhaft zu Gutenberg, wegen Verleitung zum Meineid zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 9. Juni 1864. Der Ober-Prokurator.

[489] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. April d. J. ist der frühere Feldhüter, jetzige Tagelöhner Philipp Speh, wohnhaft zu Gutenberg, wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, welche jedoch durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Mai c. in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten verwandelt und ermäßigt worden ist.

Coblenz, den 9. Juni 1864. Der Ober-Prokurator.

[490] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nro. 13 bis 16 **vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgeloosten, am 1. Oktober 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 52, 86, 212, 326, 501, 559, 640, 765, 777, 893, 897, 1109, 1308, 1510, 2510, 2579, 2788, 2900, 2978, 3075, 3124, 3239, 3275, 3583, 3658, 3739, 3817, 4618.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 181, 191, 214, 229, 427, 719, 1531, 1567, 1916, 1920.

60 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 22, 73, 89, 361, 399, 535, 545, 1318, 1828, 1840, 2038, 2448, 2458, 2556, 2652, 2715, 2779, 3105, 3232, 3256, 3272, 3423, 3876, 4008, 4317, 4404, 4778, 5078, 5151, 5606, 5812, 5837, 6223, 6375, 6393, 6547, 7047, 7048, 7503, 7701, 8050, 8183, 8911, 9180, 9181, 9218, 9268, 9447, 9612, 10,316, 10,321, 11,138, 11,139, 11,435, 11,436, 11,702, 11,769, 11,830, 11,919, 12,034.

114 Stück Littera D. von 25 Thalern: Nro. 58, 59, 73, 151, 207, 213, 225, 246, 330, 423, 440, 522, 558, 616, 672, 730, 741, 758, 782, 786, 840, 859, 919, 1013, 1044, 1056, 1248, 1309, 1348, 1386, 1396, 1414, 1424, 1448, 1478, 1491, 1534, 1535, 1572, 1627, 1629, 1869, 2170, 2388, 2878, 3036, 3099, 3105, 3214, 3231, 3371, 3476, 3519, 3537, 3544, 3606, 3620, 3776, 3787, 3790, 4009, 4123, 4183, 4305, 4321, 4394, 4493, 4580, 4692, 4772, 4890, 4993, 5041, 5059, 5132, 5142, 5223, 5351, 5375, 5424, 5454, 5590, 5733, 5828, 5923, 5929, 6127, 6147, 6209, 6283, 6307, 6329, 6460, 6554, 6960, 7115, 7324, 7624, 7792, 7857, 7867, 7972, 7986, 7992, 8214, 8215, 9147, 9148, 9252, 9771, 9954, 10,232, 10,275, 10,441.

44 Stück Littera E. von 10 Thalern: Nro. 13,379 bis 13,422 incl.

b. **Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:**

1. Oktober 1857. 5 Stück **Littera E.**: Nro. 6089, 7704, 7832, 8273, 9790.

1. Oktober 1858. 1 Stück **Littera E.**: Nro. 8104.

1. April 1859. 1 Stück **Littera B.**: Nro. 1552. — 1 Stück **Littera D.**: Nro. 8575. — 15 Stück **Littera E.**: Nro. 1010, 3571, 6086, 6087, 6193, 6194, 7871, 7890, 8092, 9943, 9944, 10,548, 10,578, 11,078, 11,079.

1. Oktober 1859. 2 Stück **Littera C.**: Nro. 3893, 4268. — 2 Stück **Littera D.**: Nro. 8122, 8773. — 26 Stück **Littera E.**: Nro. 117, 686, 1098, 1487, 2246, 2486, 2487, 3360, 3935, 4870, 5792, 6121, 6302, 7917, 7918, 8113, 8134, 9043, 9574, 9734, 9942, 10,116, 10,207, 10,577, 10,581, 11,525.

1. April 1860. 4 Stück **Littera C.**: Nro. 1462, 3683, 3684, 9967. — 3 Stück **Littera D.**: Nro. 5527, 7495, 7717. — 21 Stück **Littera E.**: Nro. 1101, 1452, 3365, 3729, 5095, 5176, 6056, 6057, 6076, 6546, 7941, 8478, 8743, 9527, 9571, 10,115, 10,361, 10,864, 10,865, 11,019, 11,697.

1. Oktober 1860. 2 Stück **Littera C.**: Nro. 6953, 10,485. — 4 Stück **Littera D.**: Nro. 999, 4758, 7718, 8939. — 38 Stück **Littera E.**: Nro. 282, 671, 1040, 1880, 2223, 2992, 3484, 3617, 4115, 4155, 4253, 4414, 4568, 4726, 6531, 6568, 6577, 8114, 8621, 8911, 9093, 9399, 9680, 9758, 9769, 9792, 9905, 11,335, 11,340, 11,438, 11,722, 11,797, 11,798, 11,799, 11,863, 11,904, 12,069, 12,105.

1. April 1861. 4 Stück **Littera C.**: Nro. 5909, 6335, 6731, 6976. — 3 Stück **Littera D.**: Nro. 5309, 6154, 6155. — 30 Stück **Littera E.**: Nro. 937, 2664, 3215, 3395, 3832, 3923, 4157, 4410, 4539, 4674, 5083, 5084, 5478, 5819, 6073, 6075, 6303, 6464, 6642, 6677, 8373, 9120, 9288, 9308, 9794, 10,227, 11,328, 12,024, 12,049, 12,167.

1. Oktober 1861. 6 Stück **Littera C.**: Nro. 5914, 6418, 6419, 8997, 9497, 10,655. — 2 Stück **Littera D.**: Nro. 5065, 7957. — 53 Stück **Littera E.**: Nro. 132, 602, 685, 1249, 1338, 2921, 3159, 3445, 3855, 4032, 4203, 4243, 4278, 4392, 5085, 5246, 6088, 6196, 6299, 6983, 7053, 7248, 7249, 7746, 7916, 8103, 8476, 8563, 8680, 9014, 9095, 9383, 10,114, 10,240, 10,443, 10,720, 10,930, 11,023, 11,265, 11,565, 11,645, 11,731, 11,753, 11,800, 11,816, 11,840, 11,841, 11,876, 11,887, 12,331, 12,366, 12,367, 12,516.

1. April 1862. 2 Stück **Littera C.**: Nro. 2612, 9644. — 1 Stück **Littera D.**: Nro. 6447. — 49 Stück **Littera E.**: Nro. 1481, 1717, 2194, 3836, 3852, 4056, 4112, 4400, 4557, 5000, 5244, 5245, 5362, 5383, 5935, 6105, 6120, 6216, 6305, 6356, 6459, 6753, 7023, 7024, 7184, 7307, 7383, 7624, 7625, 7812, 7929, 7948, 8416, 8561, 8635, 10,113, 10,237, 10,632, 10,793, 10,794, 10,936, 11,573, 11,613, 11,732, 11,734, 12,104, 12,561, 12,622, 12,771.

Münſter, den 3. Mai 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.

[491] Nachdem durch Reſcript des Herrn Handels-Miniſters — d. d. Berlin, den 27. Mai 1864 — die Zulaſſung eigener Wagendecken Seitens der Verſender von Gütern der ermäßigten Klaſſen ausgeſprochen iſt, erhält § 23 der Tarif-Vorſchriften unſeres Binnenverkehrs folgenden Zuſatz:

Es iſt dem Verſender geſtattet, in offenen Wagen verladene Güter der ermäßigten Klaſſen und der Spezial-Tarife mit eigenen Decken (Wagenplänen) beſtmöglichſt zu ſchützen.

Wegen ſolcher von den Verſendern gelieferten eigenen Decken gelten die folgenden Beſtimmungen:

1) Nur ſolche Decken der Eigenthümer ſollen zugelaſſen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und ſeines Wohnortes (Eiſenbahn-Station) verſehen ſind.
2) Die eigenen Decken der Verſender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Verſendung der betreffenden Güter an den Empfänger, ſo wie bei ihrer Rückſendung durch den Empfänger an den Eigenthümer, frachtfrei befördert.
3) Dieſe eigenen Decken ſollen auf den Beſtimmungs-Stationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden, und iſt daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtkarten von den Ausſtellern reſp. von der Abgangs-Expedition zu vermerken:

„nebſt .... Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung“.

4) Behufs Rücksendung der Decken hat der Empfänger einen auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben.

5) Eine Gewähr für unbeschädigte oder reparaturfreie Rücklieferung dieser Decken übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nicht.

Will sich der Versender eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern, oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferzeit beanspruchen, so hat er die Decken als Frachtgut aufzugeben.

Saarbrücken, den 10. Juni 1864. Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

[492] Die Candidaten des höheren Schulamts: Anton Gottschalk, Heinrich von Bebber und Dr. Carl Sicker sind zu ordentlichen Lehrern bei dem Progymnasium zu Andernach definitiv ernannt worden.

[493] Der Candidat des Predigt- und höheren Schulamts Paul Eugen Döring ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

[494] Für die Bürgermeisterei Bendorf sind der Kaufmann Richarz daselbst, der Fabrikbesitzer Freiherr von Bleul zu Sayn und der Gutsbesitzer Otto daselbst, — für die Bürgermeisterei Winningen der Post-Expediteur Krämer daselbst, der Gastwirth Zilien zu Güls und der Privatmann Naunheim zu Cobern, — für die Bürgermeisterei Rhens der Bäckermeister Joseph Altenhofen daselbst und der Gastwirth Michel Cron zu Capellen — zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[495] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Bremm im Kreise Cochem, Mathias Memmesheimer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[496] Der Ober-Post-Secretair Winter in Coblenz ist zum Ober-Post-Commissarius ernannt worden.

Patente.

[497] Dem Ingenieur Friedrich Henckel und dem Kaufmann Wilhelm Seck zu München ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getreideschälmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 26 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 25. Ausgegeben Donnerstag, den 23. Juni **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[498] Das am 17. Juni 1864 ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5882. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Actienbank. Vom 18. Mai 1864.
„ 5883. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[499] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. den Termin zur Abhaltung der durch unser Amtsblatt vom vorigen Jahre (Seite 82) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten evangelischen Haus-Collecte für den Bau eines evangelischen Bet- und Schulhauses in Euskirchen bis Ende August dieses Jahres verlängert. Coblenz, den 18. Juni 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[500] In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 12. Mai d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Essen am 16. Juni c. ihre Wirksamkeit beginnen, auch die bisher von der dortigen Bank-Agentur besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird. — Die von der Königl. Bank-Kommandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Diskontirung von Wechseln auf Essen, und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben.

2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesprodukten und Waaren.

3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite.

4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten.

5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Komtoir in Cöln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Komtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite ist vorläufig dem Bankbuchhalter Schirmer und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Bungard gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. Juni 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[501] Zu Neuenahr wird am 20. Juni d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 15. Juni 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

[502] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 23. Mai d. J. ist Andreas Kurz aus Trechlingshausen, Sohn der Eheleute Andreas Kurz und Anna Maria Keßler, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 14. Juni 1864. Der General-Prokurator.

[503] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 23. Mai d. J. die Kinder der Eheleute Peter Joseph Klendgen und Clara geb. Maas aus Coblenz, nämlich: deren Tochter Maria, geboren am 28. August 1772, und deren Sohn Franz Ludwig, geboren am 25. Februar 1775, für abwesend erklärt.

Cöln, den 14. Juni 1864. Der General-Prokurator.

[504] In Bassenheim ist eine zweite Post-Haltestelle, am Hause der Wirthin Wittwe Braun, eingerichtet worden.

Coblenz, den 18. Juni 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[505] Der Aspirant Engelbert Spurzem ist zum Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung in Coblenz ernannt und als solcher verpflichtet worden.

[506] Die erledigte Physikatstelle des Kreises Altenkirchen ist dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Meder zu Altenkirchen definitiv übertragen worden.

Patente.

[507] Dem Georg Vollmer, Theilhaber der Firma Wex u. Söhne in Chemnitz, ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[508] Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin sind unter dem 14. Juni 1864 zwei Patente und zwar

auf je eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine zum Benähen der Kanten von Knöpflöchern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 26. Ausgegeben Donnerstag, den 30. Juni **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[509] Das am 18. Juni 1864 ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5884. die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864.
„ 5885. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

[510] Das am 22. Juni 1864 ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5886. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Hörter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen.
„ 5887. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1. bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Seßlacken.
„ 5888. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Thalern. Vom 25. April 1864.
„ 5889. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drygallen nach Arys, 3) von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck.
„ 5890. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 25. April 1864.
„ 5891. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 2. Mai 1864.
„ 5892. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Pleschen über Brzezie und Tursko bis zur russisch-polnischen Grenze hinter Boguslaw.

[511] Das am 25. Juni 1864 ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5893. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungs-Bezirk Arnsberg.
„ 5894. das Statut des Entwässerungs-Verbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864.
„ 5895. den Allerhösten Erlaß vom 23. Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28. August 1856.
„ 5896. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorations-Projekts des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes.

Nr. 5897. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

„ 5898. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodal-Kassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

„ 5899. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Berliner Immobilien-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

[512] Das am 28. Juni 1864 ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5900. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

„ 5901. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[513] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[514] Nachstehende Auseinandersetzungssache wird mit Bezug auf §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109—111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, Regierungs-Rath Freiherrn von Francken in Ehrenbreitstein, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Donnerstag den 28. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Assessor von Briesen anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen:

Ablösung des zum Vortheil Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Wied auf dem Feldkirchener Märkerwalde, Gemarkung Wollendorf, lastenden Holzzehnten.

Coblenz, den 28. Mai 1864.

[515] Die vorjährige Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert:

	katholischer Seits Thlr.	Sg.	Pf.	evangelischer Seits Thlr.	Sg.	Pf.	jüdischer Seits Thlr.	Sg.	Pf.	Summa Thlr.	Sg.	Pf.
1) im Regierungsbezirk Aachen . . .	165	2	—	77	22	10	—	24	2	243	19	—
2) „ „ Coblenz . . .	285	15	5	290	4	6	27	23	9	603	13	8
3) „ „ Cöln	416	10	6	383	8	6	3	17	7	803	6	7
4) „ „ Düsseldorf . .	632	1	1	770	24	6	46	—	8	1448	26	3
5) „ „ Trier	257	10	1	117	14	3	1	13	—	376	7	4
in der Erzdiöcese Cöln, Kirchen-Collecte	659	25	—	—	—	—	—	—	—	659	25	—
Summa	2416	4	1	1639	14	7	79	19	2	4135	7	10
Im Jahre 1862 sind eingegangen	2629	20	2	1580	1	4	74	23	—	4284	14	6
Im Jahre 1863 also mehr	—	—	—	59	13	13	4	26	2	—	—	—
weniger	213	16	1	—	—	—	—	—	—	149	6	8

An Zöglingen sind nach meiner vorjährigen Bekanntmachung am Schlusse des Jahres 1862 in den Anstalten befindlich gewesen:

	Katholiken 78,	Evangelische 47,	Israeliten 2,	Summa 127.
1863 gingen ab:	„ 12,	„ 5,	„ —,	„ 17.
Bleiben:	Katholiken 66,	Evangelische 42,	Israeliten 2,	Summa 110.
Es kamen hinzu:	„ 16,	„ 5,	„ —,	„ 21.
Bestand am Schlusse des Jahres 1863:	Katholiken 82,	Evangelische 47,	Israeliten 2,	Summa 131.

Von den 17 Ausgeschiedenen sind 2 gestorben — am Nervenfieber und an der Bräune —, für 2 wurde ihrer Kränklichkeit wegen die Rückkehr in ihr elterliches Haus nothwendig und 1 erwies sich als bildungsunfähig; die übrigen 10 haben den ordnungsmäßigen Cursus durchgemacht und zum Theil sogleich Unterkunft als Handwerkslehrlinge gefunden.

Hat sich hiernach im Jahre 1863 die Zahl der in den Taubstummen-Anstalten befindlichen Zöglinge gegen das Vorjahr um 4 vermehrt, so ist der Wunsch um so gerechtfertigter, daß die Collecte, welche, wie vorstehend angegeben, im Jahre 1863 gegen das Vorjahr um fast 150 Thaler zurücksteht, in diesem Jahre einen um so reichlicheren Ertrag liefern werde, und ergeht an die Bewohner unserer gesegneten Provinz die dringende Bitte, möglichst allseitig und nach Kräften hierzu mitzuwirken.

Coblenz, den 25. Mai 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.:
Graf Villers.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir, daß die allgemeine Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten in diesem Jahre im Monat August abgehalten werde. Die Kirchen-Collecte wird am 14. August c. erhoben werden. — Die eingesammelten milden Gaben sind in den ersten Tagen nach stattgehabter Collecte an die Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat September an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen, aus denen hervorgehen muß, wie viel: a) die evangelische Kirchen-Collecte, b) die katholische Kirchen-Collecte, c) die evangelische Haus-Collecte, d) die katholische Haus-Collecte, e) die Beiträge der Israeliten ergeben haben, sind uns von den Herren Landräthen bis zum 20. September c. einzureichen.

Coblenz, den 18. Juni 1864.

[516] Mit Einsammlung der nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 19 von diesem Jahre für die Rheinische Stiftung für Preußens Krieger bewilligten allgemeinen Haus-Collecte sind beauftragt: Gerhard Eickelbaum und Theodor Everz aus Wallach, H. W. Klotz, Diederich Bruns und Gerhard Münster aus Budberg, F. Haak aus Beeck, Th. Tommessen aus Orsoy und Robert Colignon aus Rheinberg. Coblenz, den 20. Juni 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[517] Vom 1. k. Mts. ab wird die Reitpost von Bingerbrück nach Coblenz zu coursiren aufhören. Coblenz, den 27. Juni 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[518] Zu Ahrweiler wird am 1. Juli c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 24. Juni 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

[519] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 15. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Bäckers und Wirthes Friedrich Wilhelm Paffrath zu Opladen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. Juni 1864. Der General-Prokurator.

[520] Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Ehrenrath der Rechts-Anwälte und Notarien im Departement des Königlichen Justiz-Senats nach vorschriftsmäßiger Erneuerung aus folgenden Mitgliedern:

Justiz-Rath Reinhard, zugleich Vorsitzender, zu Ehrenbreitstein,
Rechtsanwalt Meyer zu Altenkirchen,
Justiz-Rath von Mittelstädt zu Neuwied,
" Tilmann zu Neuwied,
Rechtsanwalt Ludorff zu Wetzlar,
" Staudinger zu Wetzlar,

und aus folgenden Stellvertretern:

Rechtsanwalt Pheiffer zu Altenkirchen,
" Wesener zu Altenkrchen,
" Aßmann zu Linz,
" Thüsing zu Neuwied,

für die nächsten drei Jahre besteht.

Ehrenbreitstein, den 24. Juni 1864. Der Justiz-Senats-Director.

Personal-Chronik.

[521] Die Gymnasiallehrer Thürlings zu Münstereifel und Dr. Langen zu Trier sind in gleicher Eigenschaft an das katholische Gymnasium an Marzellen zu Cöln vom 1. Oktober d. J. ab versetzt worden.

[522] Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Joseph Wiel ist vom 1. Oktober d. J. ab zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Linz definitiv ernannt worden.

[523] Dem ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Aachen, Dr. Sieberger, ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

[524] Der Baumeister Ruhnau in Coblenz ist zum Kreisbaumeister für den Baukreis Neuwied vom 1. Juli d. J. ab, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuwied, ernannt worden.

[525] Seine Majestät der König haben den Landgerichts-Assessor Polch in Coblenz zum Landgerichts-Rath bei dem Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf zu ernennen geruht.

[526] Der Notar Keifenheim in Adenau ist gestorben und der Notar Hinderkotte daselbst zum provisorischen Verwahrer der Akten desselben ernannt worden.

Patente.

[527] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. September 1862 ertheilte Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen ist aufgehoben.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger № 28.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 27. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Juli **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[528] Am 1. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 1. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[529] Die revidirten Statuten der Elisabeth-Stiftung Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt, welche durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. März d. J. die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt haben, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Der Verwaltungsrath der Anstalt besteht zur Zeit aus den vier ständischen Commissarien, den Herren: Geheimer Bergrath Dr. Nöggerath zu Bonn (Vorsitzender), Freiherr von Leykam auf Schloß Elsum, Kreis Heinsberg, Commerzienrath Carl von der Heydt zu Elberfeld, Wilhelm von Eynern zu Barmen, sowie aus den vier Mitgliedern der Verwaltungs-Commission, den Herren: Friedensrichter Eilender, Geheimer Commerzienrath Leopold Schöller, Landrath Stürz, Bergwerksbesitzer Richard Schöller, sämmtlich zu Düren wohnhaft. Vorsitzender der Verwaltungs-Commission ist Herr Friedensrichter Eilender.

Gesuche um Aufnahme von Zöglingen sind fortan an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Inspector Dr. Römer zu Düren, zu richten.

Coblenz, den 21. Juni 1864.

Revidirte Statuten
der Elisabeth-Stiftung, Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt.

Die Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz, unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin-Wittwe stehend, zum Andenken an den Aufenthalt, welchen Ihre Majestäten der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. und die Königin Elisabeth im September 1842 in der Rheinprovinz genommen haben, aus freiwilligen Beiträgen gegründet und durch ein Geschenk des verstorbenen Rentners Rudolph Schenkel von Düren und seiner Ehefrau Catharina geb. Schöller mit Grundeigenthum ausgestattet, auch durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1844 mit Korporations-Rechten und Statuten beliehen, ist durch Beschluß des 16. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 5. Dezember 1862 de confirm. den 24. April 1863 in die Reihe der provinzialständischen Institute aufgenommen worden. Zur Ausführung dieses Beschlusses ist die

Abänderung der bisherigen Statuten erforderlich geworden, und werden dieselben nach vorgängiger Vereinbarung zwischen den zu diesem Behufe ernannten Commissarien des Provinzial-Landtages einerseits und dem bisherigen Verwaltungsrath der Stiftung andererseits durch die nachstehenden revidirten Statuten ersetzt.

§ 1. Der Zweck der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz, welche den Namen Elisabeth-Stiftung, Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt, annimmt, ist, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu bilden. — Die Stiftung hat ihren Sitz sowie ihre Anstaltsgebäude zu Düren.

§ 2. Die Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt werden nach den folgenden Bestimmungen besorgt und wahrgenommen durch

a) eine aus vier, zu Düren wohnhaften Mitgliedern bestehende Verwaltungs-Commission, von welcher zwei Mitglieder der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, und
b) einen Verwaltungsrath, bestehend aus vier von dem jedesmaligen Provinzial-Landtage erwählten Commissarien, von welchen gleichfalls zwei der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, sowie aus den vier Mitgliedern der Verwaltungs-Commission.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

§ 3. Die Bildung der Verwaltungs-Commission erfolgt durch gemeinschaftliche Wahl der Commissarien des Provinzial-Landtages und der Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrathes der Stiftung, bei welcher Wahl absolute Majorität erforderlich ist; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nach Allerhöchster Bestätigung dieser revidirten Statuten tritt der bisherige Verwaltungsrath von seinen Funktionen zurück. — Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden auf sechs Jahre gewählt und in der Folge durch eine, am Schlusse ihrer Amtsperiode vorzunehmende Neuwahl seitens des Verwaltungsrathes vermittelst absoluter Majorität ergänzt. — Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Der Verwaltungsrath wählt aus den Mitgliedern der Verwaltungs-Commission einen Vorsitzenden derselben, sowie dessen Stellvertreter. — Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt ein aus den Commissarien des Provinzial-Landtages vom Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied. Die Wahl erfolgt auch hier durch absolute Stimmenmehrheit, und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 4. Die Verwaltungs-Commission leitet und verwaltet die Anstalt in allen Beziehungen, soweit nicht nachstehend hierüber besonders Bestimmung getroffen worden ist. Insbesondere gebührt derselben die Verwaltung des Vermögens der Anstalt, die Beaufsichtigung und Revision des Rendanten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie beschließt über Ausleihung von Hypotheken, Anstellung von Prozessen, Schließung von Vergleichen, Anordnung und Ausführung dringender, im Etat nicht vorgesehener Reparaturen bis zum jährlichen Gesammtbetrage von 500 Thalern. Die Anstalt und deren innere Verwaltung unterliegt ihrer Aufsicht und Kontrolle, und ernennt sie den Oekonomen der Anstalt, so lange dieselbe keine eigene Oekonomie führt, den Werkmeister und das untere Anstalts-Personal. — In allen Rechtshandlungen nach Außen hin, insbesondere bei der Führung von Prozessen, Abschließung von Verträgen, Annahme von Geschenken und Legaten wird die Verwaltungs-Commission durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Derselbe hat sich jedoch bei allen denjenigen Geschäften, zu welchen nach § 8 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, durch Beibringung dieser Genehmigung zu legitimiren.

§ 5. Zum Geschäftskreis des Verwaltungsrathes gehört die Aufstellung der Etats, die Prüfung der Rechnungen, die Ernennung des Vorstehers der Anstalt und des Rendanten, sowie nach Anhörung des Vorstehers die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen, ferner die Aufstellung des allgemeinen Unterrichtsplanes und der allgemeinen Reglements, Instruktionen und Geschäftsordnungen. Derselbe beschließt über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, über etwa erforderliche Anleihen und Ueberschreitung der im Etat ausgeworfenen Kredite, sowie über Neubauten und über größere Reparaturen. — Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens einmal jährlich auf die Einladung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission zu einer Sitzung in Düren, bei welcher Gelegenheit auch die Anstalt einer Revision nach allen Seiten hin unterzogen wird. Von der Anberaumung dieser Sitzung ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Anzeige zu machen, welches zur Theilnahme an derselben mit berathender Stimme einen Commissarius entsendet. — Soweit die Geschäfte des Verwaltungsrathes nicht in diesen Sitzungen erledigt werden können, oder deren Erledigung besonderer

Beschleunigung bedarf, kann die Beschlußnahme darüber durch schriftliche Abstimmung erfolgen, welche der Vorsitzende der Verwaltungs-Commission zu veranlassen hat. — Auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes ist der Vorsitzende der Verwaltungs-Commission verpflichtet, innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes anzuberaumen. — Die in den Sitzungen zu verhandelnden Gegenstände sind bei der Einladung den Mitgliedern des Verwaltungsrathes mitzutheilen.

§ 6. Der Verwaltungsrath sowie die Verwaltungs-Commission fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — In den Sitzungen des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit mindestens eines der ständischen Commissare erforderlich; im Uebrigen genügt zur gültigen Beschlußfassung die Majorität der erschienenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, vorausgesetzt, daß die Gegenstände der Berathung bei der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sind. — Der nähere Geschäftsgang der Verwaltungs-Commission und des Verwaltungsrathes wird durch eine Geschäftsordnung regulirt.

§ 7. Dem Provinzial-Landtag wird der Etat der Anstalt zur Einsicht und, soweit es sich um die Bewilligung neuer Mittel handelt, zur Beschlußnahme vorgelegt; auch werden unter Mittheilung eines Verwaltung-Berichtes die jährlichen Rechnungen seiner Prüfung unterworfen.

§ 8. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium stellt den Etat und die Rechnungen fest. Seiner Bestätigung unterliegen die Wahl des Vorstehers, des Rendanten, der Lehrer und der Lehrerinnen und des Werkmeisters, sowie der allgemeine Unterrichtsplan und die allgemeinen Reglements, Instruktionen und Geschäfts-Ordnungen. Seine Genehmigung ist erforderlich zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zu Anleihen, zu Ueberschreitungen des Etats über die Summe von 100 Thalern hinaus, zu Neubauten sowie zu größeren Reparaturen, welche die Summe von 300 Thalern übersteigen, ferner zur Ausleihung von Hypotheken, Anstellung von Prozessen, Schließung von Vergleichen. — Alle Gegenstände technischer Natur, insbesondere was den Unterricht und die Erziehung der Anstalts-Zöglinge anbelangt, unterliegen der Bestimmung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums. Auch führt dasselbe in disciplinarischer Hinsicht die Aufsicht über den Vorsteher der Anstalt, sowie die Oberaufsicht über die Lehrer und die Lehrerinnen, den Werkmeister und das Wärter-Personal.

§ 9. Die unmittelbare Leitung der Anstalt gebührt dem Vorsteher (Inspector), welcher insbesondere die Erziehung und den Unterricht, die Handhabung der Disciplin und die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen hat. Die Lehrer und Lehrerinnen sowie das sonstige Anstalts-Personal sind seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfen, und haben dieselben seinen Anordnungen, vorbehaltlich der ihnen zustehenden Beschwerde an die Verwaltungs-Commission resp. das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, in allen Stücken Folge zu leisten. Derselbe entwirft den jährlichen Unterrichtsplan, welcher nach vorgängiger Einsicht durch die Verwaltungs-Commission vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium festgestellt wird. — Der Vorsteher hat das Recht, den Sitzungen der Verwaltungs-Commission und des Verwaltungsraths mit berathender Stimme beizuwohnen. — Seine sonstigen Befugnisse, insbesondere was die ökonomische Verwaltung der Anstalt, die Bestreitung der laufenden Ausgaben, die Anordnung kleiner Reparaturen und dergl. betrifft, sowie die amtliche Stellung der Lehrer und Lehrerinnen, des Werkmeisters und des sonstigen Anstalts-Personals werden durch besondere Reglements und Instruktionen regulirt.

§ 10. Die Gegenstände des Unterrichts in der Anstalt sind: a) Religion; b) Kenntnisse, welche für Blinde faßlich und von praktischem Nutzen sind; c) Musik, mit Beschränkung auf Gesang, Orgel und Clavier; d) technische Fähigkeiten; e) Leibesübungen.

§ 11. Der Katechumenen-Unterricht wird für die katholischen und evangelischen Zöglinge gesondert durch Geistliche der betreffenden Confession ertheilt. Für den Religions-Unterricht der jüdischen Zöglinge durch jüdische Lehrer wird bei eintretendem Bedürfnisse nach Möglichkeit gesorgt werden.

§ 12. Bei der Anmeldung der Zöglinge, welche an den Vorsteher der Anstalt zu richten ist, sind beizubringen: a) der Geburtsschein; b) der Impfschein; c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet; d) die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Kindes und in subsidium der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht die Verwaltungs-Commission in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbindet; e) insofern auf eine

ganze oder halbe Freistelle (§ 14) Anspruch gemacht wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Dürftigkeit des Recipienden.

§ 13. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission. Im Beschwerdefalle entscheidet das Königliche Provinzial-Schul-Collegium. — In der Regel sollen Kinder vor zurückgelegtem 9ten Lebensjahre nicht in die Anstalt aufgenommen werden.

§ 14. Bemittelte Zöglinge zahlen eine durch den Etat festzustellende jährliche Pension; für die weniger bemittelten und die ganz unbemittelten Zöglinge werden halbe und ganze Freistellen gebildet. Die Zahl dieser Freistellen wird etatsmäßig festgestellt.

§ 15. Durch die Schenkung eines Kapitals von 2000 Thalern oder die Leistung eines Jahres-Beitrages von der Höhe des etatsmäßigen Pensionsbetrages auf die Dauer von 5 Jahren kann das Recht zur Vergebung besonderer Freistellen erworben werden. Dieses Recht ist im ersten Falle bleibend, dauert dagegen im anderen Falle nur so lange, als der Beitrag geleistet wird. Die Zinsen dieser Stiftungs-Kapitalien kommen der Anstalt zu Gute, auch wenn von dem Verleihungs-Recht kein Gebrauch gemacht wird. — Die Entscheidung darüber, ob sich der angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, bleibt auch in diesen Fällen dem Vorsteher und dem Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission vorbehalten.

§ 16. Ueber die Entlassung der Zöglinge, welche, sofern nicht bei constatirtem Mangel an Bildungsvermögen oder aus disciplinarischen Gründen eine frühere Entlassung geboten ist, erst nach ihrer vollendeten Ausbildung erfolgt, entscheidet gleichfalls der Vorsteher mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Commission und im Beschwerdefalle das Königliche Provinzial-Schul-Collegium. — Unbemittelte Zöglinge können auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zur Gründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes aus den Mitteln der Anstalt nach Maßgabe des Etats unterstützt werden.

§ 17. Falls die Verhältnisse es gestatten und wünschenswerth machen, kann mit der Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung verbunden werden, vorzugsweise zur Aufnahme ausgebildeter, unbemittelter Zöglinge, welche, obschon arbeits- und erwerbsfähig, aus persönlichen oder lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungserwerbs nicht im Stande sind. — Auch kann mit der Anstalt, wenn ihre Mittel es gestatten sollten, ein Asyl für hülflose erwachsene Blinde verbunden werden.

§ 18. Abänderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung des Provinzial-Landtages und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und unterliegen der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[530] Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat der Evangelische Ober-Kirchenrath zur Abbürdung der Kaufgelderschuld für das evangelische Bethaus zu Berncastel eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt. Das Königl. Consistorium hat den Termin zur Einsammlung dieser Collecte auf den 17. Juli c. anberaumt. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Juli an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Herren Landräthe bis zum 10. August c. einzureichen. Coblenz, den 30. Juni 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[531] Zu Vallendar wird am 1. Juli d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 28. Juni 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

[532] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgen-

dem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei,

der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

> „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staats-

dienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[533] Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier hat Statt: am 1. August currentis, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: der 12., 13., 15., 16., 26., 27., 29. und 30. August; der 9., 10., 12., 13., 23., 24., 26. und 27. September currentis.

Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastationssachen sollen in die Sitzungen vom 29. August und resp. 24. September currentis verwiesen werden.

Coblenz, den 24. Juni 1864.

gez. von Olfers, Landgerichts-Präsident. — gez. P. Müller, Ober-Secretair.

Für die Richtigkeit der Abschrift: (L. S.) Der Landgerichts-Ober-Secretair, P. Müller.

[534] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Juni 1864 ist die Anna Maria Krayer, Ehefrau des Hufschmieds Peter Joseph Nürnberg zu Rieden, für interdicirt erklärt worden. Coblenz, den 28. Juni 1864. Der Ober-Prokurator.

[535] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Juni 1864 ist der Joseph Just, Maurer- und Zimmermeister, zu Coblenz wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 28. Juni 1864. Der Ober-Prokurator.

[536] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Juni 1864 ist die Catharina Geswein, Ehefrau des Taglöhners Johann Steinebach, zu Boppard wohnhaft, für interdicirt erklärt worden. Coblenz, den 28. Juni 1864. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[537] Der Predigtamts-Candidat Hermann Dünzelmann aus Bremen ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rheinböllen ernannt worden.

[538] Der Candidat der Feldmeßkunst Johann Peter Vögelin aus Coblenz ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

Patente.

[539] Dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Juni 1864 ein Patent

auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[540] Dem Fabrikbesitzer R. Kowalsky in Danzig ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[541] Dem Maschinen-Fabrikanten Constantin Pfaff in Chemnitz ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[542] Dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig ist unter dem 29. Juni 1864 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 29 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 28. Ausgegeben Donnerstag, den 14. Juli **1864.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[543] Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. habe Ich den Tarif für die Erhebung des Hafen-Schutzgeldes zu Bingerbrück im Regierungsbezirk Coblenz mit dem Vorbehalte genehmigt, daß derselbe von Ihnen jederzeit einer Revision unterworfen werden kann. Ich lasse Ihnen den Tarif von Mir vollzogen hierbei wieder zugehen. Die Publication hat durch die Amtsblätter der Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf zu erfolgen. Berlin, den 30. Mai 1864.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,
nach welchem das Hafen-Schutzgeld im Rheinhafen zu Bingerbrück, im Regierungs-Bezirk Coblenz, zu erheben ist.

§ 1. Von denjenigen Fahrzeugen, welche in den von der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rheinhafen zu Bingerbrück eingelaufen sind, um Schutz in demselben zum Winteraufenthalt oder zu einem anderen Zwecke zu finden, wird ein Hafen-Schutzgeld entrichtet. Dasselbe beträgt für:

A. Segelschiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit

	Thlr.	Sgr.
bis zu 2 Lasten zu je 4000 Pfund einschließlich	—	10
von mehr als 2 bis zu 5 Lasten einschließlich	—	20
" " " 5 " " 10 " "	1	—
" " " 10 " " 20 " "	2	—

u. s. w. je 1 Thlr. mehr für jede fernere 10 Lasten Tragfähigkeit.

Der zu einem größeren Schiffe gehörige, demselben leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei.

B. Dampfschiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven)

	Thlr.	Sgr.
bis zu 120 Fuß rheinisch einschließlich	18	—
von mehr als 120 bis zu 130 Fuß rheinisch einschließlich	19	15
" " " 130 " " 140 " " "	21	—
" " " 140 " " 150 " " "	22	15

u. s. w. je $1\frac{1}{2}$ Thlr. mehr für jede fernern 10 Fuß Länge.

Dampfschiffe, deren größte Breite, einschließlich der Burghölzer, weniger als ein Fünftel ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10 %, und solche, welche nach Abnahme ihrer Radkasten und Räder keine über die Seiten des Schiffes hervorragende Theile haben, eine Ermäßigung von einem Drittel der vorstehenden Beträge.

C. Für Badeschiffe und ähnliche Fahrzeuge, z. B. Bagger-Nachen und Maschinen, Brücken-Pontons, Fähren, Schalden, Schiffsmühlen 2c., werden 20 Sgr. für die Quadratruthe der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche entrichtet.

§ 2. Das volle Schutzgeld wird nur für den Winteraufenthalt in den Monaten November bis März einschließlich erhoben und berechtigt dessen Zahlung zum Aufenthalt während eines Zeitraums von 12 Monaten. — Für die Benutzung des Hafens zum Schutze in den Monaten April bis Oktober wird bei einem Aufenthalte von länger als 2 Monaten die Hälfte, bei einem kürzern Aufenthalte aber nur der vierte Theil des Schutzgeldes entrichtet.

§ 3. Wenn bei offener Schifffahrt leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 8 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen, nicht binnen 6 Tagen nach erfolgter Ausladung, sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

§ 4. Alle im vorstehenden Tarife vorgesehenen Erhebungen erfolgen für Rechnung der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1864.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[544] Ergänzung der Bestimmungen des § 30 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 und des § 28 des Tarifes vom 1. November 1862.

Ueber Kinder-Fahrpreise.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, nämlich zwei auf ein Billet in jeder Wagenklasse, eins in I. Wagenklasse auf ein Billet II. Klasse, in II. Wagenklasse auf ein Billet III. Klasse und eins in III. Klasse auf ein Billet IV. Klasse. In der IV. Klasse hat ein Kind ohne Begleitung den vollen Preis zu zahlen. Bei Zügen, welche nur Wagen I. und II. Klasse führen, erfolgt die Beförderung eines Kindes in II. Klasse gegen Lösung eines zu den gewöhnlichen Personenzügen gültigen Billets III. Klasse. — In den letzten Wagenklassen werden ein Kind und ein Erwachsener auf ein Billet der nächst höheren Klasse befördert. Für Kinder, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf dem Platze ihrer Angehörigen finden, erfolgt keine Zahlung. — Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Berlin, den 5. Juni 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[545] Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 22. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Septembr d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§ 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[546] Amtliche Abdrücke von der neuen Schifffahrt-Polizei-Ordnung nebst der Floß-Ordnung für den Rhein sind bei dem Buchdrucker Schneider in Mannheim erschienen und bei den folgenden Buchhandlungen zum Preise von 3 Sgr. oder 10 Kr. zu haben: in Straßburg bei J. Noiriel, in Mannheim bei Tob. Löffler, in Worms bei D. Schmidt, in Oppenheim bei E. Kern, in Mainz bei V. v. Zabern, in Bingen bei A. Pennerich, in Coblenz bei C. Bädeker, in Bonn bei A. Marcus, in Cöln bei DuMont-Schauberg, in Crefeld bei der Klein's Buchhandlung, in Duisburg bei der Falk's Buchhandlung, in Düsseldorf bei der Schaub'schen Buchhandlung, in Elberfeld bei der Bädeker'schen Buchhandlung, in Emmerich bei J. L. Romen, in Essen bei der G. D. Bädeker'schen Buchhandlung, in Gladbach bei A. Riffarth, in Mülheim bei J. Bagel, in Neuwied bei F. J. Steiner, in Ruhrort bei Andrae & Comp., in Amsterdam bei F. Günst, in Arnheim bei Tjenab, in Rotterdam bei A. Bädeker.

Coblenz, den 30. Juni 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V.: Graf Villers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[547] Wir erinnern daran, daß die in Gemäßheit des § 137 der Kirchen-Ordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich abzuhaltende evangelische Kirchen-Collecte am letzten Sonntag des Monats Juli, in diesem Jahre also am 31. Juli, zu erheben ist.

Die für denselben Zweck bestimmte evangelische Haus=Collecte ist in der Zeit bis zum 15. August c. ebenfalls durch die kirchlichen Behörden abzuhalten. Die aufkommenden Beträge beider Collecten sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat August an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags=Nachweisungen sind nicht mehr, wie bisher, durch die Herren Superintendenten, sondern, nach der Kirchen= und Haus=Collecte getrennt, durch Vermittelung der Herren Bürgermeister an die Herren Landräthe und von diesen spätestens bis zum 10. September c. uns einzusenden. Coblenz, den 30. Juni 1864.

[548] Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetz=Sammlung Seite 42) ist, in Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Gesetz=Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staats=Ministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Haupt=Münz=Kasse der General=Münz=Direction zu Berlin, die Regierungs=Hauptkassen und die Steuer=Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach der unterm 21. Dezember 1859 (Amtsblatt de 1859 Nro. 56) bekannt gemachten Verordnung des Herrn Finanzministers bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen."

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 7. Juli 1864.

[549] An der katholischen Schule zu Lutzerath kommt die erste Lehrerstelle, mit welcher bisher auch der Küster=, Glöckner= und Organistendienst verbunden war, zur Erledigung. Das Gesammt=Einkommen besteht, neben freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal, in 169 Thlr. baar und in Natural=Lieferungen, welche zu 126 Thlr. 24 Sgr. angeschlagen sind. — Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul=Inspector, Pfarrer Griepenkerl zu Lutzerath, zu richten. Coblenz, den 8. Juli 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[550] Auszug aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations=Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des Ferien=Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1864 betr.

Die Eröffnung des Ferien=Senats hat Statt am 1. August 1864, Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22. und 23. August, 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 28. und 29. September. Cöln, den 5. Juli 1864.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations=Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Königl. Herrn General=Prokurator mitgetheilt wird:
Der Ober=Secretair: (L. S.) gez. Wallraff.

[551] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 28. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Bäckers Carl Hubert Ringel zu Gerresheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 6. Juli 1864. Der General=Prokurator.

[552] Die §§ 12 bis 15 des Gesetzes vom 2. Februar d. J., betreffend die Verbesserung des Kontrakten= und Hypotheken=Wesens im Bezirke des Justiz=Senats zu Ehrenbreitstein, welche wörtlich also lauten:

„§ 12. Alle Inhaber von Pfand= und Hypothekenrechten an Immobilien, mögen sie auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtssatz oder auf welchem Grunde immer beruhen — mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezial=Hypotheken, welchen ihr dingliches Recht ohne Weiteres verbleibt — werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten, vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab, bei dem Richter der belegenen Sache, unter genauer Bezeichnung der verhafteten unbeweglichen Sache, nach Vorschrift des § 7 anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Immobile zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Immobile gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand= und Hypothekenrechten verloren geht.

§ 13. Nach Ablauf der im § 12 bestimmten Präklusivfrist werden die im Grundsteuer-Kataster aufgeführten, beziehungsweise die aus sonstigen Verhandlungen dem Gericht bekannten Besitzer der Immobilien über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Hypothekenbuch in Gemäßheit des § 15 beim Nichterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche weder nachgewiesen noch bescheinigt, und werden sie vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im § 12 gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozeßrichters haben, daß der Gläubiger gegen die Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingerricht habe, und daß dieselbe zugelassen worden.

Die Eintragung in die älteren Hypothekenbücher vertritt, sofern aus diesen die Forderung und die verpfändeten Grundstücke nach dem Grundsteuer-Kataster erkennbar sind, die Stelle eines Nachweises.

§ 14. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in den §§ 12 und 13 festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§ 15. Die Eintragung der zufolge § 12 angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechte geschieht:

1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder vom Besitzer anerkannt wird;
2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann."

werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die sechsmonatliche Anmeldungsfrist mit dem 1. Oktober d. J., mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, beginnt.

Ehrenbreitstein, den 27. Juni 1864. Königlicher Justiz-Senat.

[553] In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850 — die Ferien bei den Gerichten betreffend — (Justiz-Ministerial-Blatt Nro. 16) beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate und bei den Gerichten I. Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September c. — Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. — Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensache bezeichnet werden.

Ehrenbreitstein, den 30. Juni 1864. Königlicher Justiz-Senat.

[554] Nachstehend bezeichnete Gegenstände sind von den Post-Anstalten des Bezirks, als herrenlos bei denselben vorgefunden, eingesandt worden:

1) drei Stöcke und ein Sonnenschirm, welche am 21. März resp. am 21. April d. J. am Post-Annahmefenster in Coblenz gefunden worden sind;
2) ein seidener Regenschirm, welcher am 12. Mai d. J. Abends, nach Abgang der Personenpost nach Montabaur, am Post-Annahmefenster in Ehrenbreitstein gefunden worden ist.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den vorgenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangs-Berechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 2. Juli 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 30 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 29. Ausgegeben Donnerstag, den 21. Juli **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[555] Das am 16. Juli 1864 ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5902. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, so wie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[556] Dem Apotheker Carl Wilhelm Eugen Mehliß zu Linz am Rhein ist die Concession zur Fortführung der von den Erben Bendten dortselbst käuflich von ihm übernommenen Apotheke von uns ertheilt worden. Coblenz, den 25. Juni 1864.

[557] Dem Schieferdeckergesellen Franz Müller zu Sohren ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 8. Juli 1864.

[558] Dem Maurergesellen Joseph Anker aus Sohren ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 13. Juli 1864.

[559] Dem Achatschleifer und Steinschneider Anton Langer zu Simmern unter Dhaun (Kreis Creuznach) ist durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 4. Juni d. J ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt worden, die von ihm gefertigte Tischplatte aus Marmor, mit Mosaik-Figuren aus Hiliotrop und Achatsteinen, zu dem Gesammtbetrage von 780 Thalern in 1560 Loosen zu 15 Sgr. in Cöln ausspielen, diese Ausspielung auch durch öffentliche Blätter bekannt machen und den Vertrieb der Loose in den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz bewirken zu dürfen. Dem Vertriebe der Loose zu dem gedachten Unternehmen ist daher kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Coblenz, den 11. Juli 1864.

[560] Der Moses Schabach zu Mülheim hat die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, zu deren Uebernahme ihm die nachgesuchte Erlaubniß unterm 8. November 1859 ertheilt worden, niedergelegt. Coblenz, den 11. Juli 1864.

[561] Der verwittweten Frau Pfarrerin Adelheid Schöler, geb. Heuberger, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Neuwied eine Erziehungsanstalt für evangelische Töchter zu errichten.

Coblenz, den 14. Juli 1864.

[562] Nachstehendes Verzeichniß der im II. Quartal 1864 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 7. Juli 1864.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. Fß.	Größe. Zll.	Signa- Haare.	Stirn.
1	1864 — April	Gottfried Krüger	Dillenburg (Nassau)	Buchdrucker	46	5	5	blond	frei
2	25. „	Catharina Graß	Flacht (Nassau)	ledig	27	5	—	„	gewölbt
3	25. „	Martin Vollmer	Millelheim (Nassau)	Maurer	45	5	5½	„	bedeckt
4	3. Mai	Georg Wilhelm	Neckarsteinach (Großh. Hessen)	ohne	36	4	6	dunkelbraun	niedrig
5	16. „	Anton Reifenberg	Maroth (Nassau)	Zimmermann	47	5	2	blond	frei
6	20. Juni	Jakob Becker	Obertshausen (Großh. Hessen)	Drechsler	21	4	11	dunkelblond	bedeckt
7	27. „	Jakob Puscher	Nürnberg	Schneiderlehrling	20	5	1	„	frei

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[363] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen, als: Landbriefträger-, Postfußboten- und Packetträger-Stellen, zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 150 Thlrn. verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlrn. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den genannten Stellen bei der Ober-Post-Direction zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 2. Juli 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[364] Vom 18. d. Mts. ab wird zwischen Neuwied-Bahnhof und Niedermendig, unter Aufhebung der zweiten Botenpost zwischen Kruft und Niedermendig, versuchsweise eine tägliche viersitzige Personenpost eingerichtet, welche aus Neuwied-Bahnhof um 10 Uhr Vormittags, aus Niedermendig um 2½ Nachmittags abgefertigt und in 2 Stunden befördert werden wird. Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Meile bei 30 Pfund Freigepäck erhoben. Beichaisengestellung findet nur in Neuwied-Bahnhof statt. Die Aufnahme von Personen in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens und der etwa mitkommenden Beichaisen ist an folgenden Haltepunkten gestattet: am Hause des Wirths Weinand bei Plaidt und auf der Chaussee beim Dorfe Miesenheim.

Coblenz, den 16. Juli 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[365] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Urkunden über den Tod des Schreinergesellen Jakob Mathei aus Zell und der Catharina Göttert, Tochter des Heinrich Göttert aus Dörrebach, sind am 6. Juni d. J. den Civilstandsbeamten zu Zell resp. Stromberg zur Eintragung in die Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 4. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	spitz	gesetzt	voll	keine	Kgl. Kreisgericht zu Altenkirchen	Bannbruch, Gebrauch eines ihm nicht zukommenden Namens und falsch. Legitimations-Papiere, Bettelei.
braun	dick	groß, stark	länglich, dick	"	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Landstreicherei u. Diebstahl.
blau	gewöhnlich	untersetzt	rund	"	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl.
grau	spitz	gebückt	länglich	schwerhörig	Königliche Regierung hier	Landstreicherei u. Führung eines falschen Namens.
blau	"	schlank	schmal	keine	Kgl. Kreisgericht zu Altenkirchen	Bettelei.
blaugrau	groß	klein	"	Narben an der rechten Seite des Halses	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	gewöhnlich	mittler	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.

[566] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 27. Juni d. J. ist über die Abwesenheit des Färbers Johann Peter Gies aus Barmen die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden. Cöln, den 7. Juli 1864. Der General-Prokurator.

[567] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 13. Juni 1864 ist der Valentin Metz, Rentner aus St. Goar, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 6. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[568] Die Wahl des provisorischen Lehrers H. Prast als ordentlicher Lehrer an der Realschule resp. dem Progymnasium zu Barmen ist bestätigt worden.

[569] Der Bürgermeister Münch zu Aßlar ist bei abgelaufener Wahlperiode weiter in seinem Amte bestätigt worden.

[570] Der Bürgermeister Knaudt zu Winterburg ist in gleicher Eigenschaft nach Windesheim versetzt, und der Oekonom Leopold Brettschneider zu Dierdorf mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Winterburg beauftragt worden.

[571] Für die Stadt- und Landbürgermeisterei Kirn ist der bisherige zweite Beigeordnete Carl Simon I. zu Kirn zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[572] Der Steuer- und Gemeinde-Empfänger Schurp zu Waldbreitbach (Kreis Neuwied) ist in gleicher Eigenschaft in den Rezepturbezirk Neuendorf (Kreis Coblenz) versetzt und der Ober-Feuerwerker a. D. Knorr mit der commissarischen Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs Waldbreitbach beauftragt worden. — Der commissarische Steuer- und Gemeinde-Kassen-Verwalter Fuchs zu Neuendorf ist mit der interimistischen Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeisterei Winterburg (Kreis Creuznach) beauftragt; der dortige Steuer- und Gemeinde-Empfänger Andreae ist in gleicher Eigenschaft nach Wallhausen und der dortige Steuer- und Gemeinde-Empfänger Fürk in gleicher Eigenschaft nach Langenlonsheim (Kreis Creuznach) versetzt worden.

[373] Der Candidat der Feldmeßkunst Joseph Heuser aus Bendorf ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[374] Der Lieutenant a. D. Erdmann von Sack ist vom 1. Juli d. J. ab zum Schleusenwärter für die Lahnschleuse zu Oberbiel auf Kündigung ernannt worden.

[375] Die bisherige Schulamts-Candidatin Margaretha Hermes zu Kärlich ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[376] Der Kreisrichter Stiefel zu Dierdorf ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Duisburg, im Departement des Appellationsgerichts Hamm, und der Kreisgerichts-Secretair Keller zu Kirchen vom 1. September d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Wetzlar versetzt. — Der Gerichts-Assessor von Runkel ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Neuwied, unter Ueberweisung der Function eines Gerichts-Commissars bei der Gerichts-Commission Dierdorf, ernannt.

[377] Seit dem 5. Januar 1864 sind in dem Bereiche des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Bonn folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Ober-Berg-Amte ist: der Berghauptmann und Director Freiherr von Hövel, bisher zu Halle, demselben als Director vorgesetzt; der Ober-Bergrath und Justiziar Brassert als Geheimer Bergrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Berlin versetzt; der bisherige Hülfsarbeiter im Collegium, Kreisrichter a. D., Professor Dr. Achenbach, zum Ober-Bergrath und Justiziar ernannt, und der Kassen-Secretair Börner als Geheimer revidirender Calculator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nach Potsdam versetzt worden.

Bei den Berg-Inspectionen der Saarbrücker Königlichen Steinkohlengruben ist: der Berg-Inspector, Berg-Assessor Georg Otto Erdmenger aus dem Staatsdienste ausgeschieden, und sind die Berg-Assessoren Eilert und Follenius zu Berg-Inspectoren ernannt worden.

Bei den Schichtmeistereien der vorgenannten Gruben sind folgende Versetzungen vorgekommen: der Schichtmeister Görgen, von der Schichtmeisterei der Grube Geislautern, zur Beschäftigung bei der Bergwerks-Direction nach Saarbrücken; der Ober-Schichtmeister C. Martens, von der Schichtmeisterei der Grube Duttweiler-Jägersfreude, zur Schichtmeisterei der Grube König; der Schichtmeister Manke, von der Schichtmeisterei der Grube Heinitz-Wellesweiler, zur Schichtmeisterei der Grube Duttweiler-Jägersfreude, und der Schichtmeister C. Posth, von der Schichtmeisterei der Grube König, zur Schichtmeisterei der Grube Heinitz-Wellesweiler.

Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist: der Hüttenmeister Wachler als Factor an die Königliche Eisengießerei nach Berlin versetzt worden.

Ferner sind: der Berg- und Hütten-Eleve Hermann Brasse und die Bergwerks-Expectanten Rudolph Nasse, Hugo Müller, Albert Bender, Ferdinand Breuer und Adolph Biedenz zu Berg-Referendarien ernannt worden.

Patente.

[378] Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Krieschow bei Vetschau ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent

auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[379] Dem Rechts-Konsulenten Obermüller zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent

auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 31 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 30. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Juli **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[580] Das am 22. Juli 1864 ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5903. die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864.

„ 5904. die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864.

„ 5905. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshof, im Kreise Ortelsburg, Regierungs-Bezirk Königsberg.

„ 5906. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban.

„ 5907. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birtultau.

„ 5908. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[581] Nachdem der Baumeister Ruhnau zum Kreisbaumeister des Baukreises Neuwied ernannt worden, werden von demselben auch die Dampfkessel-Revisionen in diesem Baukreise vorgenommen werden. Coblenz, den 18. Juli 1864.

[582] Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Rescript vom 12. d. Mts. bestimmt, daß in dem Bahn-Polizei-Reglement für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen vom 5. November 1859, abgedruckt in unserem Amtsblatt Nro. 22 de 1861, an Stelle des ersten Satzes im § 4 folgende Bestimmung hinfort zur Geltung komme:

„Die Bahn-Polizei-Beamten werden im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln von dem Friedensrichter, in den übrigen von der Bahn durchschnittenen Landestheilen von der Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet."

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 18. Juli 1864.

[583] In der Beilage bringen wir die dem Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst dem Statute, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die General-Agentur dieser Gesellschaft für die Rheinlande und Westphalen dem Herrn Balduin Wilhelmi in Düsseldorf übertragen worden ist. Coblenz, den 19. Juli 1864.

[584] Nachstehend wird das Verzeichniß der auf Grund der Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen

und bäuerlichen Verhältnisse, für den ostrheinischen Theil unseres Verwaltungsbezirks von uns gewählten Mitglieder der Distrikts-Commission zur Revision der in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten und in der Beilage zu unserem Amtsblatte Nro. 16 de 1851 bekannt gemachten Normalpreise, sowie deren Stellvertreter, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Spezial-Commissar, Regierungsrath Freiherr von Francken in Ehrenbreitstein zum Vorsitzenden dieser Commission ernannt worden ist und die Zusammenberufung derselben binnen Kurzem erfolgen wird.

Verzeichniß

der gemäß § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz zur Revision der Normalpreise gebildeten Distrikts-Commission und deren Stellvertreter.

№	Bezeichnung der zum Distrikte gehörigen Kreise.	Der Mitglieder			Der Stellvertreter		
		Namen.	Stand.	Wohnort.	Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Coblenz, rechter Rheinseite	Patron Nikolaus	Grundbesitzer	Arzheim	Bernard Joseph	Grundbesitzer	Immendorf
		Jtschert Franz Ludwig	Gutsbesitzer	Vallendar	Wohlmeiner Heinrich	Gutsbesitzer	Wandhof bei Vallendar
		Kirschhöfer	Schultheiß	Bendorf	Kretzer Theodor	Gutsbesitzer	Mallendar
		Fillinger Wilhelm	Mühlenbesitzer	Sayn	Kalb Mathias	Grundbesitzer	Sayn
2	Altenkirchen	Schneider Friedrich	Schultheiß	Kaffroth	Bettgenhäuser Christian	Grundbesitzer u. Posthalter	Flammersfeld
		Clostermann Anton	Posthalter	Wissen	Jünger	Schultheiß	Hamm
		Braunek	Superintendent	Almersbach	Weber Christian	Posthalter	Daaden
		Jansen	Gräflich von Hatzfeldt'scher Rentmeister	Crottorf	Nathan	Gräflich von Hatzfeldt'scher Forstmeister	Schönstein
3	Neuwied	Dr. Wurzer	Bürgermeister	Niederhammerstein	Entz	Vorsteher	Erpel
		Kaulbach	Gerichtsschöffe	Dierdorf	Weißenfels Gerhard	Grundbesitzer	Eisenberg bei Neustadt
		Keetmann	Pfarrer	Rengsdorf	Gomm	Pfarrer	Engers
		Stadler	Oberförster	Melsbach (Bürgermeisterei Heddesdorf)	Hachenberg	Vorsteher	Ellingen
4	Wetzlar	Stephan	Ober-Kammer-Rath	Braunfels	Allmenröder	Superintendent	Werdorf
		Köhler	Stiftsverwalt.	Crofdorf	Waldschmidt	Bürgermeister	Wetzlar
		Bepler Justus, sen.	Landwirth	Wetzlar	Diehl	Landwirth u. Bürgermeisterei-Beigeordneter	Aßlar
		Weber	Landwirth u. Gemeindevorsteher	Atzbach	Kern	Landwirth u. Schultheiß	Werdorf

Coblenz, den 20. Juli 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[585] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 6. Juli d. J. den Johann Adam Hermann, früher ohne Gewerbe in Altlay wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 18. Juli 1864. Der General-Prokurator.

[586] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 4. d. Mts. ist der Nikolaus Klöckner, Weber, wohnhaft zu Bongard, wegen Urkundenfälschung zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

[587] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 8. Juli d. J. ist der Heinrich Keller, Barbier, wohnhaft hierselbst, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

[588] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 4. Juli d. J. ist der Peter Hollingshausen, Tagelöhner, wohnhaft hierselbst, wegen Diebstahls im criminellen Rückfalle zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

[589] Verzeichniß der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im II. Quartal 1864 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Johann Hünermann	Weis	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus.
2	Wilhelm Klein	Mus bei Asbach	schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Heinrich Hallerbach	Elles	wissentlicher Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
4	Mathias Damm	Elles	Verleitung zum Meineide	2 Jahre Zuchthaus.
5	Engelbert Reingen	Asbach	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
6	Jakob Jungblut	Niederbreitbach	Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus.
	II. Kreisgericht Wetzlar.			
7	Johannes Waldschmidt	Wetzlar	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
8	Philipp Mandler	Gleiberg	versuchter schwerer Diebstahl	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 11. Juli 1864. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[590] Für die Bürgermeisterei Aßlar sind die bisherigen Beigeordneten: Gerichtsschultheiß Schmidt und Gemeindevorsteher Diehl zu Aßlar, weiter zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[591] Dem Steuer-Empfänger Hellinghausen zu Simmern ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Simmern definitiv übertragen worden.

[592] Der an der höheren Bürgerschule zu Mayen bisher commissarisch beschäftigte Schulamts-Candidat Hugo Thele ist zum zweiten Lehrer an dieser Schule definitiv ernannt worden.

[593] Der bisherige Schulamts-Candidat Mathias Kirst zu Hausen, im Kreise Adenau, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[594] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Oberlahr im Kreise Altenkirchen, Joseph Trennheuser, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[595] Die bisherigen provisorischen Lehrerinnen an den katholischen Schulen zu Müllenbach und Hambuch im Kreise Cochem, Anna Maria Zimmer und Margaretha Frank, sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[596] Der Chausseeaufseher Gemünd zu Adenau ist vom 1. August d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Bertrich, auf die Stelle des am 3. April d. J. verstorbenen Chausseeaufsehers Fritze, versetzt worden.

[597] Der interimistische Chausseeaufseher Carl Schröter zu Laubach (Kreis Simmern) ist definitiv zum Chausseeaufseher ernannt worden.

[598] Der Reservejäger Johann Müller ist mit der Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Kaltenborn (Kreis Adenau) und der Reservejäger Theil mit der Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Brodenbach, beide vom 1. August d. J. ab, beauftragt worden.

[599] Durch Ministerial-Rescript vom 9. Juli d. J. ist der Landgerichts-Rath und dermalige Untersuchungsrichter zu Simmern Clavé von Bouhaben an das Landgericht in Coblenz versetzt, der Landgerichts-Assessor Potthoff zu Coblenz unter Verleihung einer etatsmäßigen Assessorstelle bei dem Landgerichte daselbst zum Instruktionsrichter in Simmern ernannt und der Landgerichts-Assessor Wirth zu Coblenz mit der Wahrnehmung der Functionen des Instruktionsrichters dortselbst bis zum Schlusse des laufenden Justizjahres beauftragt worden.

[600] Der Königliche Landgerichts-Rath Arnold Joseph Arnolds zu Coblenz ist am 13. Juli d. J. gestorben.

[601] Durch Ministerial-Rescript vom 6. Juli d. J. wurde der Landgerichts-Assessor Franz Joseph Schneider zu Coblenz zum Friedensrichter in St. Vith ernannt.

[602] Der Gerichtsvollzieher Jacobs zu Mayen ist am 9. Juli d. J. gestorben.

[603] Der Gerichtsvollzieher Rabe zu Boppard ist in den Friedensgerichtsbezirk Mayen, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Mayen, versetzt worden.

[604] Der Post-Eleve Marizy in Coblenz ist in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

Patente.

[605] **Dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1864 ein Patent**

auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[606] Dem Ober-Steuer-Controleur Traugott Gläser zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli 1864 ein Patent

auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Kontrol-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[607] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten ist aufgehoben worden.

[608] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

[609] Dem Techniker August Schoen in Ruhrort ist unter dem 21. Juli 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Concession und Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur — und der öffentliche Anzeiger Nro. 32.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 3. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. v. Itzenplitz.

Statuten
des
Schweizerischen Lloyd
Transport-Versicherungs-Gesellschaft
in
Winterthur.

Der Regierungsrath
hat

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft **„Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur"** vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

1. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1 September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Den Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien aushingegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons rc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actine zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens ⅓ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Diskussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 35).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf **Einem Fahrzeuge** zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder ꝛc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglements oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actionaire, und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahrrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromisvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Bühler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ed. Bühler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
	H. Bühler	

Gebrüder Geilinger.
Geilinger & Blum.
Gebr. Greuter & Rieter
H. Hoz.
M. Hoz & Co.
Imhoof Brunner & Co.
F. Imhoof & Co.
Conr. Keller, Bankdirector.
J. Keller-Blum.
Dr. jur. H. Näf.
A. Reinhart.
J. J. Rieter & Co.
Rieter Ziegler & Co.
Jb. Scheuchzer.
Schmid & Voßhardt.
Schmid Friedrich & Co.
J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Gebrüder Sulzer.
Heinr. von Sulzer-Wart.
A. Thellung-Röderer.
Gebrüder Vollart.
Waeffler-Egli & Co.
Ziegler-Greuter.

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn S. Vollart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Vollart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:
Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Spezialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. **Friedrich Gysler.**

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr **H. J. Dünnwald** zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:
1) die „**Deutsche Versicherungs-Zeitung,**"
2) die „**Berliner Börsen-Zeitung,**"
3) die „**Bank- und Handels-Zeitung,**"
4) den „**Preußischen Staats-Anzeiger.**"

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 31. Ausgegeben Donnerstag, den 4. August **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[610] Das am 27. Juli 1864 ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5909. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät Altpommerns.

„ 5910. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Actiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

[611] Das am 28. Juli 1864 ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5911. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

[612] Das am 30. Juli 1864 ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5912. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864.

„ 5913. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

„ 5914. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[613] Nachdem gegen die in Hannover erscheinende „Zeitung für Norddeutschland" wiederholt auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[614] Dem Grundstock des Rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds ist durch denselben ungenannten Wohlthäter aus der reformirten Gemeinde zu Düren, welchen wir in unserer Bekanntmachung vom 13. August v. J. als einen solchen bezeichnen durften, der schon zu wiederholten Malen dem genannten Fonds seine werkthätige Theilnahme bewiesen habe, auf's Neue eine Gabe von 25 Thalern zugewendet worden, welches wir dankend zur Kenntniß der evangelischen Gemeinden bringen.

Coblenz, den 12. Juli 1864.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[615] Bei der am 14. d. Mts. in dem mit der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal verbundenen Schullehrer-Seminare abgehaltenen Entlassungs-Prüfung haben Fähigkeitszeugnisse erhalten:

Das Zeugniß № I: Friedrich Hinkelmann aus Ergste, Kreis Iserlohn.

Das Zeugniß № II: Karl Briest aus Redekin, Kreis Jerichow II.; Theodor Esser aus Iserlohn; August Flügge aus Goerzke, Kreis Jerichow I.; Karl Jahn aus Wrechen, Kreis Rügen; Rudolph Teckemeier aus Wechte, Kreis Teckelburg.

Das Zeugniß № III: Friedrich Brunschede aus Brechten, Kreis Dortmund; Rudolph Klinker aus Aldrup, Kreis Tecklenburg; Karl Klockenhoff aus Hennen, Kreis Iserlohn.

Coblenz, den 22. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[616] Der Brückenaufseher Adam Hagelstein in Ehrenbreitstein hat am 12. d. Mts. den Abraham Heymann aus Bassenheim mit Muth und Entschlossenheit, ohne Rücksicht auf die ihm selbst drohende Gefahr, vom Ertrinken im Rheinstrome gerettet, was wir anerkennend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Coblenz, den 25. Juli 1864.

[617] Wir ersuchen alle diejenigen, welche an den nachbenannten für den Bezirksstraßen-Baufonds administrirten Hebestellen Chausseegeld zu entrichten haben, darauf zu halten, daß ihnen mit dem Tagesstempel versehene Chausseezettel verabfolgt werden. Die betreffenden Aufsichts- und Polizei-Beamten werden hierdurch wiederholt angewiesen, die tarifmäßige Verausgabung der Chausseezettel an den gedachten Hebestellen, jedoch ohne Belästigung des Verkehrs, zu kontroliren und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen. Die für Rechnung der Bezirksstraßenfonds verwalteten Hebestellen sind:

A. westrheinische: Windesheim, Lohrsdorf, Cochem, Trarbach I. und Trarbach II., Hargesheim, Burgen; B. ostrheinische: Herdorf, Betzdorf, Grünebach, Stern, Niederbreitbach.

Coblenz, den 25. Juli 1864.

[618] Durch den Tod des Lehrers Frech zu Kirn ist die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Kirn, womit die Verpflichtung zur Ertheilung von wöchentlich zwei Unterrichtsstunden an der höheren Stadtschule daselbst verbunden ist, erledigt. Das Einkommen der Stelle beträgt, neben einer Miethsentschädigung von 30 Thlrn., jährlich 200 Thlr. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Glaser zu Weiler, zu melden. Coblenz, den 26. Juli 1864.

[619] Die nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 16 de 1863 durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Februar 1863 zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer Kirche in Lintorf bewilligte evangelische Hauscollecte soll an den Orten, wo dieselbe bis jetzt nicht durch Deputirte erhoben worden ist, in gewöhnlicher Weise abgehalten werden. Wir bestimmen, daß dies im Laufe des Monats August c. geschehe. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat August an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. September c. einzureichen.

Coblenz, den 27. Juli 1864.

[620] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 19. d. Mts. den nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 10 von diesem Jahre mit Ende dieses Monats ablaufenden Termin zur Abhaltung der Collecte für das Magdalenen-Asyl Bethesda zu Boppard bis zum 1. November d. J. verlängert. Coblenz, den 27. Juli 1864.

[621] Die nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 1 von diesem Jahre mit dem 1. Juli c. abgelaufene Frist zur Abhaltung der für den Kapellenbau in Bornheim bewilligten evangelischen Hauscollecte ist von dem Herrn Ober-Präsidenten durch Erlaß vom 21. d. Mts. bis Ende September d. J. verlängert worden. Coblenz, den 27. Juli 1864.

[622] Der diesjährige Michaelis-Markt zu Sohren wird nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 29., sondern am 28. September abgehalten werden.

Coblenz, den 30. Juli 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[623] Die Gesuche und Liquidationen zum Ersatz von Stempel-Materialien, welche vor dem Verbrauch durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind (§ 39 des Stempel-Gesetzes), und jene, zur Erstattung solcher Zahlungen für verbrauchtes Stempelpapier, welche nach dem § 40 des Stempel-Gesetzes zur Restitution in Anspruch genommen werden können, sind seither vielfach unmittelbar bei mir eingereicht worden.

Da indessen alle Gesuche und Liquidationen über Stempel-Restitutionen, sie mögen von öffentlichen Behörden oder Privatpersonen herrühren, zunächst von dem betreffenden Stempel-Fiskal geprüft

werden müssen, so werden die Einen wie die Andern resp. ersucht und angewiesen, die in Rede stehenden Gesuche und Liquidationen künftig nicht weiter unmittelbar an mich, sondern zur vorläufigen Prüfung an die Stempel-Fiskäle gelangen zu lassen.

Das verdorbene oder irrthümlich verbrauchte Stempelpapier muß den Gesuchen und Liquidationen in der Regel beigefügt, auch muß bei jeder Post angegeben werden, bei welcher Debitsstelle das Stempelpapier gekauft worden ist.

In Fällen, wo ausnahmsweise das verdorbene oder irrthümlich verbrauchte Stempelpapier nicht beigefügt werden kann, muß der Grund, weshalb die Beifügung nicht hat erfolgen können, in den Restitutionsgesuchen und Liquidationen angegeben werden, damit die Stempel-Fiskäle davon Veranlassung nehmen, sich auf dem kürzesten Wege anderweit von der Existenz und dem Verbrauch des Papiers zu überzeugen.

Cöln, den 5. März 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: gez. von Schütz.

Vorstehende Bekanntmachung (Amtsblatt des Jahres 1828, Seite 89) wird hierdurch neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. Juli 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[624] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 27. April d. J. sind die Geschwister Anna und Peter Weibert, beide früher ohne Gewerbe zu Temmels im Kreise Saarburg wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 25. Juli 1864. Der General-Prokurator.

[625] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 8. Juni d. J. verordnet, daß über den Grund und die Dauer der Abwesenheit des Michael Bohr, früher Schiffsknecht, zu Dreisbach wohnend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 25. Juli 1864. Der General-Prokurator.

[626] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 5. Juli d. J. ist der Friedrich Metz, Ackerknecht, wohnhaft zu Marienthal (Bayern), wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, einer Geldbuße von 50 Thalern event. ferneren Zuchthausstrafe von drei Wochen verurtheilt worden.

Coblenz, den 19. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

[627] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den Tod des Gießers Peter Jost aus Dichtelbach ist am 16. Juli d. J. dem Civilstandsbeamten zu Rheinböllen zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden. Coblenz, den 20. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

[628] Die mir von der Standesbuchführung der freien Stadt Frankfurt a. M. zugegangene Urkunde über den Tod des Schreinergesellen Peter Seibert aus Waldalgesheim ist am 15. Juli c. dem Civilstandsbeamten zu Waldalgesheim zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden. Coblenz, den 20. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

[629] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 9. Juli d. J. ist der Jakob Kempf, Schreinergeselle, wohnhaft zu Creuznach, wegen Nothzucht zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 21. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

[630] Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. landwirthschaftlichen Akademie für das Winter-Semester 1864/65 beginnen am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde; Landwirthschaftliche Berechnungen; Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe; Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen. Unorganische Experimentalchemie; Experimentalphysik; (Wärmelehre und Meteorologie;) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten; Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freytag. Mineralogie und Geognosie; Naturwissenschaftliches Repetitorium; Versuchschemiker Risse. Pflanzen-Physiologie; Physiologische und mikros-

kopische Uebungen; Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde; Wege- und Wasserbau; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene, durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie: Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

[631] Für die Stadbürgermeisterei Mayen sind der Johann Custor zum zweiten und der Johann Baptist Feilger zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt worden.

[632] Der Steuer-Inspector Rüdel zu Creuznach ist gestorben und in die Stelle desselben der Kataster-Kontroleur Schmitt zu St. Goar versetzt worden.

[633] Dem Steuer-Empfänger Herter in Senheim ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Senheim (Kreis Zell) definitiv übertragen worden.

[634] Der Schulamts-Candidat Gustav Fuchs zu Lasserg ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[635] Der Gemeindeförster Kaiser zu Kleinmaischeid ist vom 1. Oktober d. J. ab als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Sohren präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

[636] Der Schiffer Mathias Pfeiffer aus Andernach ist als Brückenwärter bei der Rheinschiffbrücke zu Coblenz auf Kündigung angestellt worden.

[637] Der Ergänzungs-Friedensrichter Rudolph Oster zu Kirchberg ist gestorben.

[638] Durch Ministerial-Rescript vom 15. Juni d. J. wurde der Rentner Johann Hubert Broich zu Coblenz zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte Nr. I. ernannt und in dieser Eigenschaft am 26. Juli d. J. verpflichtet.

[639] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Bernhard Adolph Rösner ist durch Rescript des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 16. Juli d. J. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht Lutzerath als Wohnsitz angewiesen worden.

Patente.

[640] Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[641] Dem Mechanikus J. Bialon (Firma: C. Hummel) in Berlin ist unter dem 28. Juli 1864 ein Patent
auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 33 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 32. Ausgegeben Donnerstag, den 11. August **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[642] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf **den 12. September 1865** bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe rc.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[643] Auf Grund des § 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Juli d. J. Position 1 des mittelst Bekanntmachung vom 15. Juni 1850 veröffentlichten „Gebühren-Tarifs für die Wahrschauen am Rhein" vom 12. April 1850, die Wahrschau-Station auf dem Mäusethurm bei Bingen betreffend, zu a. dahin abgeändert worden, daß zu entrichten sind:

Zu 1a: von jedem einzelnen, zu Berg fahrenden Dampfboote 4 Sgr.

Die vorstehende Abänderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 30. Juli 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

[644] Von Seiten der Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung ist die Gebühr für die nach Maßgabe des Art. **XXI.** der mit dem 15. Juli d. J. in Kraft getretenen Rheinschifffahrts-Polizei-Verordnung an der Wirbellay errichtete stehende Wahrschau dahin festgesetzt worden, daß

a) für ein zu Berg durchfahrendes Dampfschiff ohne Anhang $2^1/_2$ Sgr.,
b) für einen zu Berg fahrenden Dampfschleppzug 5 Sgr.

zu zahlen sind, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 30. Juli 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[645] Da in dem linksrheinischen Theile unseres Verwaltungsbezirks das Schwarzwild sich ganz außergewöhnlich vermehrt hat, und sowohl in den Feldern, als in den Weinbergen erheblichen Schaden anrichtet, so wird, zur möglichsten Abwehr des letztern, das im § 1 unserer Polizei-Verordnung vom 24. August 1856 (Amtsblatt pro 1856 Nro. 37) ausgesprochene Verbot des Jagens mit Bracken und laut jagenden Hunden für den linksrheinischen Theil unseres Bezirks ausnahmsweise für das laufende Jahr 1864 hierdurch aufgehoben und insoweit auch unsere Verordnung vom 24. Juli 1860 (Amtsblatt von 1860 Nro. 30) abgeändert. Coblenz, den 14. Juli 1864.

[646] Fünfundzwanzig Thaler Belohnung werden Demjenigen zugesichert, der den Thäter eines in der Nacht vom 22. auf den 23. Juli d. J. auf der Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Nro. 39,86 bis 40,17, von Oberhammer bis Hartmanns-Mühle, verübten schändlichen Frevels an der dort

befindlichen Baumpflanzung, wobei 39 Stück Ahornbäume abgeschält und 9 Stück niedergehauen worden sind, in der Art zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich auf dem Königl. Landraths-Amte zu Heddesdorf oder bei dem Kreisbaumeister Ruhnau erfolgen. Coblenz, den 30. Juli 1864.

[647] In Gemäßheit der Vorschrift des § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des § 2 lit. c. von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden ist, daß von der jetzigen Gemeinde Lind (Kreises Adenau) die beiden früherhin besondere Gemeinden bildenden Weiler Plittersdorf und Obliers (mit Wensberger Hof) abgetrennt und als zwei selbstständige Gemeinden wieder hergestellt werden. Coblenz, den 30. Juli 1864.

[648] Es ist in Anregung gebracht worden, daß es den in das erste militairische Concurrenzjahr eintretenden Zöglingen der Provinzial-Gewerbeschulen häufig nicht möglich sein werde, das im § 131 der Militair-Ersatz-Instruktion sub lit. i. vorgeschriebene Attest bis zu dem im § 126 daselbst bestimmten Schlußtermin beizubringen, da die der Aufnahme in eine Provinzial-Gewerbeschule vorangehende praktische Vorbildung fast durchgängig ein Jahr erfordert, und bei den genannten Lehranstalten alljährlich nur eine Prüfung (zu Ostern oder im August) abgehalten wird. Andererseits ist es zur Anzeige gekommen, daß die den Abiturienten der Provinzial-Gewerbeschulen gewährte Begünstigung vielfach mißbraucht wird, indem jährlich eine nicht unbedeutende Anzahl derselben sich lediglich, Behufs Erlangung der Qualification zum einjährigen Militairdienst, zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut meldet, aber nicht eintritt, ja bei ihrer Meldung den Eintritt nicht einmal beabsichtigt. Um die in Rede stehenden Militairpflichtigen nun einerseits vor Nachtheil zu bewahren, andererseits aber auch dem erwähnten Mißbrauch für die Folge zu steuern, haben die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 19. Juli d. J. bestimmt,

daß die in das erste militairische Concurrenzjahr eintretenden Zöglinge der ersten Klasse der Provinzial-Gewerbeschulen bei der nach § 126 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zu bewirkenden Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorläufig nur eine Bescheinigung des Directors der Schule darüber beizubringen haben, daß nach Fleiß und Führung von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe, und daß demnächst von den qu. Individuen in dem auf die Anmeldung folgenden September-Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige (§ 128 lit. c.) das im § 131 i. vorgeschriebene Attest behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorzulegen ist; —

daß aber dieser Berechtigungsschein fortan nur mit dem Vorbehalte zu ertheilen ist, daß für das betreffende Individuum die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes erlischt, wenn der Eintritt in das Gewerbe-Institut binnen Jahresfrist nach Ausstellung des eben gedachten Attestes nicht erfolgt ist.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 1. August 1864.

[649] Dem Schieferdeckergesellen Christoph Kurz zu Laufersweiler, Kreis Simmern, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 2. August 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[650] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 11. d. Mts. ist der Jakob Trapp, Schneider, zu Kirchberg wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 29. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

[651] Die im Gewahrsame des verstorbenen Notars Keiffenheim zu Adenau befindlich gewesenen Urkunden sind dem Notar Hinderkotte daselbst definitiv übergeben worden.

Coblenz, den 31. Juli 1864. Der Ober-Prokurator.

[652] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. Mai d. J. ist dem Adam Mades, Küfer und Bierbrauer zu Münster bei Bingen, der zu Waldalgesheim wohnende Ackerer Martin Schwalbach zum gerichtlichen Beistande beigeordnet und ihm demgemäß untersagt worden, ohne Zuziehung des Letzteren die im Artikel 513 des bürgerlichen Gesetzbuches genannten Rechtshandlungen vorzunehmen. Coblenz, den 2. August 1864. Der Ober-Prokurator.

[653] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

[654] In Folge der Einrichtung einer Personenpost zwischen Neuwied-Bahnhof und Niedermendig ist die Oeffnung des Post-Büreaus in Niedermendig für den Verkehr mit dem Publikum auf 2 Uhr, statt bisher 3 Uhr Nachmittags, festgesetzt worden.

Coblenz, den 2. August 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[655] Bei der Personenpost zwischen Boppard und Simmern und der Personenpost zwischen Niederkerhaus und Simmern ist die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen auch an derjenigen Stelle in der Nähe von Braunshorn gestattet, wo die Straßen von Simmern und Castellaun zusammentreffen.

Coblenz, den 2. August 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[656] Vorlesungen
auf der Königl. Preuß. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1864—65.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. *Philosophie der Religion und Offenbarung; *Der zweite Theil der Dogmatik: Prof. Berlage. *Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des A. T.; *Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung der wichtigern und schwierigern Psalmen; *Fortsetzung der Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Prof. Reinke. *Kirchengeschichte der ältesten Zeit; *Die Grundsätze des canonischen Rechts: Prof. Cappenberg. *Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Specieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Katechetik: Prof. Püngel. *Erklärung des Evangeliums Johannis; *Allgemeine und specielle Einleitung in das N. T.; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Allgemeine Moraltheologie; *Specielle Moraltheologie; *Dogmatik; *Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Prof. Friedhoff. *Allgemeine Moraltheologie; *Fortsetzung der speciellen Moraltheologie; *Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Prof. Schwane.

Philosophie. *Geschichte der alten Philosophie; Psychologie; Logik: Prof. Stöckl. *Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele; Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeiten: Prof. Schlüter. *Geschichte der neuesten Philosophie auf dem Gebiete des Katholicismus; Psychologie; Logik und Erkenntnißlehre: Dr. Hagemann.

Mathematik. *Algebra und algebraische Uebungen; *Populäre Astronomie; Analysis der algebraischen Functionen und combinatorische Analysis; Sphärik und sphärische Trigonometrie; Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mondfinsternisse sowie der Kometenbahnen: Prof. Heis.

Naturwissenschaften. *Lehre von der Wärme; Experimental-Chemie: Prof. Hittorf. *Kryptogamenkunde; Physiologie; Allgemeine Naturgeschichte; Vergleichende anatomische Uebungen: Prof. Karsch. *Crystallographie; Mineralogie: Prof. Hosius. *Oologie; *Ueber die Teleologie der Natur, nachgewiesen an Beispielen aus der Zoologie; Allgemeine Zoologie: Dr. Altum. *Ueber Algen, Pilze und Flechten nebst mikroskopischen Demonstrationen; Allgemeine Botanik; Ueber Culturgewächse und deren Krankheiten: Dr. Nitschke.

Geschichte. *Allgemeine neuere Geschichte bis auf Friedrich den Großen; Griechische Geschichte; Historische Uebungen: Prof. Rospatt. *Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter; Geschichte des Zeitalters der Reformation: Prof. Niehues.

Philologie. *Erklärung auserlesener Gesänge Pindars; *Erklärung der Werke und Tage des Hesiod im philologischen Seminar; Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Prof. Winiewski. *Horatius Dichtkunst und die Epistel an Augustus; *Horatius Oden, im philologischen Seminar; Rhetorik: Prof. Deycks. *Chorographie von Griechenland; *Nach Beendigung der Hiketiden Interpretation der Einleitung des Thucydides; Erklärung des ersten Buchs von Thucydides mit Ausschluß der Einleitung: Prof. Schwerdt. *Erklärung der Sieben vor Theben von Aeschylus; *Entwickelung der Gesetze der Critik und ihre Anwendung in der Philologie; Erklärung des Briefes des Horaz „de arte poetica": Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Litteratur. Geschichte der neuern deutschen Litteratur: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. *Uebungen im Uebersetzen der Weissagungen des Propheten Jesaia und des Buches Job aus dem Hebräischen; *Uebungen im Uebersetzen des Korans aus dem Arabischen; Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen des neuen Testamentes aus dem Syrischen: Prof. Reinke. *Erklärung der Fabeln der Hitopadesa; Sanskrit-Grammitik: Prof. Storck. *Grammatische Erklärung ausgewählter Stellen des alten Testaments; Hebräische Grammatik; Chaldäische Grammatik; Fortsetzung der arabischen Grammatik nebst Sprechübungen in der Vulgärsprache: Dr. Reinke junior.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

Personal-Chronik.

[657] Der bisherige Pfarr- und Schulverwalter Adolph Kielmann ist von dem Königlichen Consistorium in Gemeinschaft mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Traben und zum Lehrer am Progymnasium zu Trarbach ernannt worden.

[658] Dem ordentlichen Lehrer Dr. Crecelius am Gymnasium zu Elberfeld ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

[659] Für die Landbürgermeisterei Mayen sind der Gemeindevorsteher Sauerborn zu Hausen, der Fabrikant Peter Kircher zu Monreal und der Ackerer Johann Molitor zu Boos zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[660] Für die Bürgermeisterei Anhausen sind die bisherigen Beigeordneten Kleinmann zu Rengsdorf und Krämer zu Anhausen weiter auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[661] Der Feldmesser-Candidat Christian Wilhelm Sauerbrenn in Mayen ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[662] Die Schulamts-Candidatin Eleonore Wimmert zu Polch ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[663] Der Lehrer Mathias Schmitt an der katholischen Schule zu Kehrig ist an jene zu Plaidt versetzt worden.

[664] Der Schulamts-Candidat Peter Becher zu Mandel ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 34 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 33. Ausgegeben Donnerstag, den 18. August **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[665] Das am 11. August 1864 ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5917. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1864.

" 5918. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[666] In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sind aufgenommen worden:

1) Die Bendorf-Unkeler Straße. Aus der Minden-Coblenzer Straße bei Bendorf über Engers, Neuwied, Hönningen, Unkel bis zur Cölner Bezirksgrenze vor Honnef.

2) Die Altenkirchen-Hachenburger Straße. Von Altenkirchen bis zur Nassauischen Grenze auf Hachenburg.

3) Die Lutzerath-Gödenrother Straße. Aus der Coblenz-Trierer Straße bei Lutzerath über Kensus, Bertrich, Alf, Bullay, Zell, Castellaun und Gödenroth bis in die Boppard-Simmerner Straße.

4) Die Bonn-Trierer Straße. Von der Cölner Bezirksgrenze in der Richtung von Meckenheim über Gelsdorf, Altenahr, Hönningen, Adenau und Müllenbach nach Kelberg.

5) Die Ahrstraße. Von Kripp am Rhein nach der Cöln-Mainzer Straße und von der Ahrbrücke bei Sinzig über Bodendorf, Hemmessen, Ahrweiler, Walportzheim bis Altenahr.

6) Die Kirchberg-Zeller Straße. Von Kirchberg längs Cludenbach über Cappel und längs Löffelscheid bis zur Lutzerath-Gödenrother Straße.

7) Die Heller-Straße. Von Betzdorf aus der Minden-Coblenzer Straße über Alsdorf, Sassenroth und Herdorf bis zur Arnsberger Bezirksgrenze bei Struthütte.

8) Die Asbach-Kircheiper Straße. Von Asbach über Hussen, Löhe und Griesenbach bis zur Cöln-Frankfurter Straße bei Kircheip.

9) Die Rheinstraße. Von Heddesdorf über Nieder- und Oberbieber, Rengsdorf, Horhausen, Flammersfeld bis Weyerbusch.

10) Die Niederdollendorf-Kircheiper Straße. Von der Cölner Bezirksgrenze bei Sauerwies über Buchholz bis zur Asbach-Kircheiper Straße bei Griesenbach.

11) Die Honnef-Flammersfelder Straße. Von der Cölner Bezirksgrenze bei Stockhausen über Rauenhahn, Asbach, Schöneberg und Tiefenau bis zur Rheinstraße bei Flammersfeld, nebst der Verbindungsstraße nach der Cölner Bezirksgrenze bei Sauerwies.

12) Die Mayen-Blankenheimer Straße. Aus der Coblenz-Lütticher Straße bei Kreuznick über Virneburg, Baar bis zur Bonn-Trierer Straße bei Breitscheid und bei Adenau wieder aus derselben über Honnerath, Wirft, Kirmutscheid, Müsch, Stahlhütte bis zur Aachener Bezirksgrenze unweit Ahrdorf.

13) Die Rheinbach-Hemmessener Straße. Von der Cölner Bezirksgrenze in der Richtung von Rheinbach über Gelsdorf, Bölingen und Ringen bis zur Ahrstraße bei Hemmessen.

14) Die Moselstraße. Von Alken über Brodenbach, Burgen, Treis, Pommern, Clotten, Cochem, Nieder- und Ober-Ernst, Poltersdorf, Nehren, Eller, Bremm und Aldegund nach Alf.

15) Die Linz-Rottbitzer Straße. Von Stern über Sternerhütte und an Kalenborn vorbei bis zur Cölner Bezirksgrenze auf Rottbitz.

16) Die Wittlich-Alfer Straße. Von der Trierer Bezirksgrenze in der Richtung von Reiler-Hammer bis zur Lutzerath-Gödenrother Straße bei Alfer-Hütte.

17) Die Militairstraße. Aus der Lutzerath-Gödenrother Straße am Hasensteil über Cappel und Laufenhausen bis zur Aachen-Mainzer Straße zu Büchenbeuren.

18) Die Löffelscheid-Rödelhausener Straße. Aus der Kirchberg-Zeller Straße über Löffelscheid und Rödelhausen bis zur Castellaun-Büchenbeurener Straße.

Berlin, den 4. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[667] Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. Mts., wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die preußische Grenze nach Galizien, unter Hinweisung auf die in den §§ 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[668] Die Ehefrau des Anton Kohl, geborne Keßler, zu Neuendorf hat den ihr für das laufende Jahr sub Nro. 1624 zu 17 Thlr. 10 Sgr. zum Handel mit Producten des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Mayen nach Münstermaifeld verloren, und ist ihr auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen. Coblenz, den 9. August 1864.

[669] Johann Hummerich aus Scheidbach, Kreises Simmern, hat den ihm für das laufende Jahr zum Korbmachen sub Nro. 2786 zu 2 Thlr. 5 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen. Coblenz, den 10. August 1864.

[670] Die von dem Geheimen Regierungsrath Brix verfaßte Schrift „der Alkoholometer und dessen Anwendung" ist gegenwärtig in dritter Auflage erschienen. In dieselbe ist eine Tafel (V) „zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden" aufgenommen worden, welche dazu bestimmt ist, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhalts der Waare Rechnung zu tragen, wenn auch nach den bestehenden Usancen eine solche Aenderung nicht besonders berücksichtigt zu werden pflegt. — Da den betreffenden Gewerbetreibenden auch diese Tafel sehr willkommen sein wird, so machen wir auf die neue Auflage der fraglichen Schrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Ladenpreis derselben 20 Sgr. beträgt, solcher aber bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren auf 15 Sgr. ermäßigt wird.

Coblenz, den 9. August 1864.

[671] Der Steuermann Johann Georg in St. Goar hat am 18. Juni c. den Knaben Wilhelm Mallmen daselbst mit Muth und Entschlossenheit aus den Fluthen des Rheines gerettet, was hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 11. August 1864.

[672] Die katholische Schulstelle zu Rheinböllen, mit welcher einschließlich der Besoldung für den Küster- und Organistendienst ein Einkommen von 181 Thlrn. nebst Wohnung verbunden ist, wird anderweit besetzt werden. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspector, Dechanten Veit in Simmern, zu richten. Coblenz, den 13. August 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[673] Vom 18. d. Mts. ab ist der Abgang der nachbenannten Posten wie folgt festgesetzt worden:

a) der Personenpost von Simmern nach Trier auf 12 Uhr Nachts,
b) „ „ „ Creuznach „ Simmern „ 6.45 „ Nachmittags,
c) „ „ „ Simmern „ Creuznach „ 3.45 „ früh,
d) „ „ „ Rheinböllen „ Bacharach „ 5.15 „ früh,
e) „ „ „ Bacharach „ Rheinböllen „ 8 „ Abends,
f) „ „ „ Stromberg „ Bingerbrück „ 7 „ früh,
g) „ „ „ Bingerbrück „ Stromberg „ 7.20 „ früh,
h) „ „ „ Büchenbeuren „ Trarbach „ 3 „ früh,
i) „ „ „ Trarbach „ Büchenbeuren „ 9.30 „ Abends.

Coblenz, den 12. August 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[674] Seit dem 10. d. Mts. ist eine Botenpost von Bendorf nach Sayn eingerichtet worden, welche aus Bendorf nach Durchgang der Personenpost von Coblenz nach Neuwied um 7.30 Uhr früh abgefertigt und in 20 Minuten befördert wird.

Coblenz, den 11. August 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[675] **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1864/65.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Evangelische Theologie. Encyklopädie und Methodologie: Kähler. Erklärung der pentateuchischen Gesetze: Kamphausen. Jesaia: Schlottmann. Hebräische Uebungen; Einleitung in's N. T.: Kamphausen. Evangelium des Johannes: Schlottmann. Brief des Apostel Paulus an die Römer: Lange. Erster und zweiter Briefer an den Timotheus: Plitt. Biblische Theologie des N. T.: Kähler. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Kirchengeschichte II. Theil; Lic. Barmann. Neueste Kirchengeschichte seit 1814: Krafft. Schleiermacher und seine Zeit: Lic. Barmann. Kritische Darstellung u. Geschichte des Hegelianismus: Schlottmann. Dogmatik; Polemik u. Irenik: Lange. Besprechungen über die alte lutherische u. reformirte Dogmatik: Kähler. Katechetik u. Lehre von der Seelsorge; Verhältniß der modernen Bildung zum Christenthum; Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Professoren Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Encyklopädie der katholischen Theologie: Floß. Einleitung in das A. T.; Die messianischen Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Apologetische Vorträge über das A. T.: Reusch. Einleitung in die Bücher des N. T.: Hilgers. Evangelium nach Matthäus: Lic. Simar. Evangelium des h. Marcus: Dr. Langen. Apostelgeschichte: Hilgers. Galaterbrief: Dr. Langen. Brief an die Ephesier: Lic. Simar. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers u. Floß. Kirchengeschichte III. Theil bis zum westphälischen Frieden: Floß. Dogmatik I. Theil; Sacramentenlehre: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Theil; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Professor Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Repetitorium über ausgewählte Theile der römischen Rechtsgeschichte: Dr. Bremer. Pandekten ohne Familiengüter und Erbrecht; Ausgewählte Lehren des römischen Rechts: Böcking. Römisches Familiengüter- und Erbrecht: Dr. Karlowa. Römisches Familiengüterrecht; Römisches Erbrecht: Sell. Ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der römischen Rechtsquellen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im römischen Recht: Bluhme. Repetitorium über römisches Recht: Dr. Bremer u. Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht mit Handels- u. Wechselrecht: Walter. Seerecht: Dr. Schröder. Uebungen im deutschen Privatrecht; Preußisches Allgemeines Landrecht: Achenbach. Rheinisches Civilrecht; Eheliches Güterrecht nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch: Bauerband. Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Schröder. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner deutscher und französischer in den

preußischen Rheinlanden geltender Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht; Ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Katholisches u. evangelisches Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Ausgewählte Theile des preußischen Kirchenrechts; Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers u. Schaaffhausen. Menschliche Anatomie; Splanchnologie; Vergleichende Anatomie: Schultze. Secirübungen: Schultze u. M. J. Weber. Ueber das Säugethiergehirn: Mayer. Topographische Anatomie: von Lavalette. Specielle vegetative Physiologie mit Einschluß der Lehre von der Zeugung u. Entwickelung; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologische Experimente u. Beobachtungen: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Zeugungslehre: von Lavalette. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaaffhausen. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Arzneimittellehre und Receptirkunst; Auscultation und Percussion: Dr. Binz. Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Chirurgische Operationslehre: O. Weber. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Erkrankungen des Auges: Dr. Sämisch. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Augenoperationscursus: O. Weber. Augenspiegelcursus: Dr. Sämisch. Specielle Pathologie und Therapie; Geschichte der Medicin: Naumann. Oeffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Krankheiten der Wöchnerinnen; Gynäkologie: Veit. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin: Veit und Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Einleitung in die Philosophie und philosophische Encyklopädie: Dr. Merz. Encyklopädie der Philosophie; Logik und Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Schaarschmidt, Neuhäuser, Dr. Fischer. Empirische und theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Schaarschmidt. System der Metaphysik u. Anfangsgründe der Logik: Brandis. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Aristotelische Philosophie: Knoodt. Deutsche Philosophie des 19. Jahrhunderts in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung: Dr Merz. Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophische Disputationen und Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

Orientalische Philologie. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit; Schwierigere Indische Schriftsteller; Firdosi; Elemente des Arabischen; Fortsetzung des Arabischen Cursus; Zamakhshari's Mufassal; Zamakhshari's Commentar zum Quran; Fortsetzung des Syrischen: Gildemeister.

Klassische Philologie. Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. Griechische und römische Privatalterthümer; Beschreibung von Pompeji: Dr. Wachsmuth. Aeschylus' Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Oedipus auf Kolonos: Heimsoeth. Kallimachus' Hymnen im Königl. philologischen Seminar; Platon's Gastmahl: Jahn. Plautus' Miles gloriosus: Ritschl. Horaz' Oden: Heimsoeth. Tacitus' Annalen: Schopen. Tacitus' Agricola: Ritter. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. Philologische Disputirübungen: Dr. Wachsmuth. (Professor Welcker ist von Vorlesungen entbunden. Dr. Reifferscheid ist auf wissenschaftlichen Reisen abwesend.)

Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur: Simrock. Deutsche Litteraturgeschichte im Mittelalter: Dr. von Noorden. Gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der englischen Litteratur; Shakspeares' Sonnets; Dante's Divina commedia: Delius. Cervante's Numancia: Diez. Geschichte der französischen Litteratur des 16. u. 17. Jahrhunderts; Moliere's Lustspiele nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

Französische Grammatik, mit Sprechübungen verbunden; Französische Sprech- und Stilübungen, nebst Lectüre Corneille's: Lect. Nadaud.

Kunst. Geschichte der deutschen Kunst; Leben Michel Angelo's: Springer. Allgemeine Musik- und Harmonielehre; Praktische Uebungen in der Tonsetzkunst; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspektive; Anleitung im Aquarell- und Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Geschichte Alexander's und der Diadochen: Dr. Wachsmuth. Kritische Geschichte des alten Rom: Dr. Bernhardt. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Neuere Geschichte seit Ende des 15. Jahrhunderts: Dr. Maurenbrecher. Deutsche Geschichte: Dr. von Noorden. Geschichte der deutschen Kaiserzeit 950—1250: Dr. Maurenbrecher. Diplomatik: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: v. Sybel und Kampschulte. Historische Uebungen: Dr. v. Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften. Politik: v. Sybel. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- und Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre mit Uebersicht der Volkswirthschaftspolitik): Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Geld- und Bankwesen: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Mathematik. Elementar-Mathematik: Radicke. Ebene und körperliche (sphärische) Trigonometrie: v. Riese. Analytische Geometrie; Analytische Uebungen: Plücker. Analytische Geometrie der Gebilde im Raum: v. Riese. Einleitung in die Analysis: Dr. Gehring. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung: v. Riese. Analytische Mechanik: Dr. Gehring. Theorie der nach dem Newton'schen Gesetze wirkenden Kräfte: Lipschitz. Analytische Statik: Radicke. Mathematische Uebungen: Lipschitz und Dr. Gehring. Populäre Astronomie; Ueber Mikrometer; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Unorganische Experimentalchemie; Stöchiometrie; Chemisches Praktikum: Landolt. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. Technologie: Bischof. Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte für Studirende aller Fakultäten: Troschel. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geschichte der Geologie: Dr. Vogelsang. Geognosie: Dr. Andrä. Petrographie: vom Rath. Einleitung in die Mineralogie: Dr. Vogelsang. Mineralogie: vom Rath u. Dr. Andrä. Mineralogie der Metalle: vom Rath. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Dr. Hildebrand. Ueber Pflanzenbefruchtung: Schacht. Ueber kryptogamische Gewächse: Dr. Hildebrand. Botanische Pharmakognosie; Ueber die officinellen Gewächse: Schacht. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

[676] Königliche landwirthschaftliche Akademie in Proskau.

(Eröffnet im Herbst 1847 und bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1864 von 915 Studirenden besucht.)

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1864/65.

Beginn am 15. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik: Professor Dr. Heinzel.

III. Volkswirthschaftlehre: Regierungs-Assessor Beutner.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Lehrer der Landwirthschaft Funke. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Director Settegast. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann.

B Aus dem Gebiete der Productionslehre. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wiesenbau: Administrator Leisewitz. Gemüse- und Weinbau: Garten-Inspector Hannemann. Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerathekunde: Lehrer der Landwirthschaft Funke. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz. Allgemeine Thierproductionslehre: Lehrer der Landwirthschaft Funke. Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast. Rindviehzucht: Lehrer der Landwirthschaft Funke. Pferdezucht; Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin. Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner.
VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen. Unorganische Chemie; Physik; Meteorologie; Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. Analytische Chemie: Dr. Dietrich. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Oryktognosie und Geognosie; Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Heinzel.
VII. Thierheilkunde. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens.
VIII. Baukunst. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.
IX. Mathematische Disciplin. Mechanik und Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.
Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig; der Sudirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Juli 1864. Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath

Settegast.

[677] Die §§ 12 bis 15 des Gesetzes vom 2. Februar d. J., betreffend die Verbesserung des Kontrakten- und Hypotheken-Wesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, welche wörtlich also lauten:

„§ 12. Alle Inhaber von Pfand- und Hypothekenrechten an Immobilien, mögen sie auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtssatz oder auf welchem Grunde immer beruhen — **mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezial-Hypotheken, welchen ihr dingliches Recht ohne Weiteres verbleibt** — werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten, vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab, bei dem Richter der belegenen Sache, unter genauer Bezeichnung der verhafteten unbeweglichen Sache, nach Vorschrift des § 7 anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Immobile zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Immobile gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§ 13. Nach Ablauf der im § 12 bestimmten Präklusivfrist werden die im Grundsteuer-Kataster aufgeführten, beziehungsweise die aus sonstigen Verhandlungen dem Gericht bekannten Besitzer der Immobilien über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Hypthekenbuch in Gemäßheit des § 15 beim Nichterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche weder nachgewiesen noch bescheinigt, und werden sie vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im § 12 gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozeßrichters haben, daß der Gläubiger gegen die Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe, und daß dieselbe zugelassen worden.

Die Eintragung in die älteren Hypothekenbücher vertritt, sofern aus diesen die Forderung und die verpfändeten Grundstücke nach dem Grundsteuer-Kataster erkennbar sind, die Stelle eines Nachweises.

§ 14. **Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gegen den Ablauf der in den §§ 12 und 13 festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, **ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.**

§ 15. Die Eintragung der zufolge § 12 angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechte geschieht:

1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder vom Besitzer anerkannt wird;

2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann."
werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die sechsmonatliche Anmeldungsfrist mit dem 1. Oktober d. J., mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, beginnt.

Ehrenbreitstein, den 27. Juni 1864. Königlicher Justiz-Senat.

[678] In Ausführung der wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruktion des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte zu Neuwied die Sitzungen für das laufende Jahr

am 3., 10., 17., 24., 31. Oktober, 7., 14., 21., 28. November, 5., 12., 19. und 29. Dezember in dem hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nro. 46, abgehalten werden, und tritt diese neue Einrichtung mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben.

Zum vorsitzenden Richter ist der Kreisgerichtsrath Schadt und zum Gerichtsschreiber der Actuar Stephan bestellt, auch zum Gerichtsschultheißen der Gerichtsschöffe August Cäsar ernannt worden.

Die Gerichtseingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruktion vom 21. Juli 1854 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts an den Schultheiß abgegeben werden können, daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direkt an diesen oder an das Kreisgericht zu adressiren.

Neuwied, den 2. August 1864. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[679] Der Provinzial-Synodal-Candidat Hannesen ist als Nachfolger des abgegangenen Pfarrers am Ende zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Sobernheim ernannt worden.

[680] Der Candidat des höheren Schulamts Wilhelm Schröder ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Cleve vom 1. Oktober d. J. ab definitiv ernannt.

[681] Für die Landbürgermeisterei Kirn ist der Gutsbesitzer Weinmann zu Dhaun zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[682] Dem Kataster-Büreau-Assistent Roßbach ist unter Ernennung zum Kataster-Controleur die von ihm bisher commissarisch verwaltete Controleurstelle zu Münstermaifeld definitiv verliehen.

[683] Der bisher bei der höheren Stadtschule zu Kirn commissarisch beschäftigte Candidat des evangelischen Predigtamts und des Schulamts, Rehorn, ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Lehrer an dieser Schule definitiv ernannt worden.

[684] Die bisherige Privatlehrerin Maria Reiff zu Sinzig ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Niederbreisig provisorisch ernannt worden.

[685] Der Schulamts-Candidat Gottfried Pitz zu Bertrich (Kreis Cochem) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[686] Der Gerichtsvollzieher Taube zu Lutzerath ist in den Friedensgerichtsbezirk Boppard, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Boppard, versetzt worden.

[687] Der Gerichts-Assessor Theobald ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das Departement des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

Patente.

[688] Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unter dem 11. August 1864 ein Patent

auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 35 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 34. Ausgegeben Donnerstag, den 25. August **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[689] Der bisher am Tage nach Simon Juda abgehaltene Kram- und Viehmarkt zu Mooswiesen (Gemeinde Hausen) ist auf Montag vor Simon Juda verlegt worden und wird daher im laufenden Jahre am 24. Oktober abgehalten werden. Coblenz, den 13. August 1864.

[690] Die Eröffnung der niedern Jagd wird hierdurch für dieses Jahr auf den 1. September festgesetzt. Wo die Rücksicht auf die später eintretende Erndte es nothwendig macht, werden die Herren Landräthe ermächtigt, den Zeitpunkt der Eröffnung für den ganzen Kreis oder einzelne Theile desselben bis zum 10. September c. hinauszuschieben. Coblenz, den 16. August 1864.

[691] Zum Vorsitzenden der Districts-Commission zur Revision der bei Ablösung von Reallasten 2c. im ostrheinischen Theile unseres Verwaltungsbezirks zur Anwendung zu bringenden Normalpreise ist an die Stelle des verhinderten Regierungs-Raths Freiherrn von Francken der Landrath Freiherr Raitz von Frentz hierselbst ernannt worden, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Juli d. J. (Amtsblatt Nro. 30) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Coblenz, den 16. August 1864.

[692] In Folge der Pensionirung des Lehrers Meuren an der gemischten Unterklasse der katholischen Elementarschule zu Neuendorf, im Kreise Coblenz, soll diese Schulstelle mit einem qualificirten Lehrer anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung und einer Entschädigung von 25 Thlrn. für die Heizung des Schullokals jährlich 150 Thlr. baar, welcher Betrag nach Wegfall der Pension des 2c. Meuren auf 180 Thlr. steigt. Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu richten. Coblenz, den 18. August 1864.

[693] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 15. v. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Bau eines katholischen Schulhauses in Schöneberg, im Kreise Neuwied, eine durch Deputirte abzuhaltende katholische Haus-Collecte für unsern Verwaltungsbezirk bewilligt.
Coblenz, den 17. August 1864.

[694] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. die Frist zur Abhaltung der nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 19 von diesem Jahre zum Besten der Rheinischen Stiftung für Preußens Krieger bewilligten allgemeinen Haus-Collecte bis zum 1. Dezember c. verlängert. Coblenz, den 17. August 1864.

[695] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. die Frist zur Abhaltung der laut Amtsblatt Nro. 3 von diesem Jahre für den Bau einer katholischen Kirche zu Kinderbeuren für den Umfang der Erzdiözese Cöln bewilligten katholischen Haus-Collecte bis Ende dieses Jahres verlängert. Coblenz, den 17. August 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[696] In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Verurtheilten, welchen in der ersten Hälfte dieses Jahres die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt worden ist.
Coblenz, den 4. August 1864. Der Ober-Prokurator.

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Ehrenrechte untersagt worden ist.

Lauf. №	Der Verurtheilten: Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Säckler Wittwe v. Valent. Weber	Susanna	55	ohne	Rümmelsheim
2	Lippert	Catharina	25	Dienstmagd	Waldalgesheim
3	Hermann	Clemens	21	Schlossergeselle	Bongard
4	Giakowsky	Wilhelm	22	Schornsteinfeger	Bacharach
5	Barz	Bartholomäus	27	Tagelöhner	Plaidt
6	Kleiner	Joh. Gottfr.	58	Schreiner	Coblenz
7	Hendges	Joseph	22	Knecht	Kliding, zuletzt Plaidt
8	Leßlich	Catharina	38	Botin	Hatzenport
9	Eller	Catharina	18	ohne	Ahrweiler
10	Franzen	Johann	23	Tagelöhner	Rodemich
11	Lunkenheimer III.	Mathias	33	Tagelöhner	Wallhausen
12	Höpp	Peter	25	Tagelöhner	Niederklain
13	Kräß	Barthel	22	Tagelöhner	Heimersheim
14	Loui	Peter	33	Tagelöhner	Altstrimmig
15	Henn	Margaretha	25	ohne	Bärenbach
16	Waltz	Valentin	68	Tagelöhner	Laubenheim
17	Fuchs	Cath. Phil.	19	Dienstmagd	Sobernheim
18	Steinhauer	Heinrich	45	Tagelöhner	Dierdorf
19	Resch	Heinrich	34	Schuhmachergeselle	Coblenz
20	Schorn	Gisbert	32	Holzschneider	Merl
21	Babilon	Lorenz	34	Tagelöhner	Merl
22	Schleis	Heinrich	41	Schuhmacher	Cöln
23	Welling	Jakob	32	Schmiedegeselle	Niederfell
24	Brohl	Johann	58	Maurer	Kaisersesch
25	Krämer	Martin	34	Steinhauer	Mayen
26	Helmes	Joh. Jos.	42	Steinhauer	Mayen
27	Schäfer	Carl	42	Steinhauer	Mayen
28	Kisselbach	Johann	38	Maurer	Moselkern
29	Dehen	Ludwig	34	Tagelöhner	Mayen
30	Daniel	Peter	27	Kutscher	Schalkenmehren
31	Schäfer	Susanna	26	Dienstmagd	Weiler
32	Flöck	Conrad	36	Ackerer	Ruitsch
33	Hürter	Johann	53	Tagelöhner	Büchel
34	Bach	Johann	29	Tagelöhner	Brey
35	Heß	Abraham	46	Tagelöhner	Langenlonsheim
36	Michels	Joseph	19	Tagelöhner	Urmersbach
37	Dormeier	Jakob	22	Tagelöhner	Niedergondershausen
38	Kurz	Michael	41	Ackerer	Benzweiler
39	Netterdon	Jakob	33	Besenbinder	Waldalgesheim
40	Kühnreich	Philippine	35	Dienstmagd	Gemünden
41	Schmitz	Joachim	46	Maurer	Kaisersesch
42	Badrian	Bernhard	35	Kappenmacher	Coblenz

Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im §. 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen
Pro I. Semester 1864.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
4. November 1863	1 Jahr	9. März 1865	
11. Januar 1864	2 "	9. Juli 1866	
11. Januar 1864	3 "	9. Juli 1867	
11. Januar 1864	1 "	10. Februar 1865	
12. Januar 1864	2 "	10. Juli 1866	
26. Oktober 1863 resp. 21. Januar 1864	2 "		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
2. November 1863	1 "	13. März 1865	
2. November 1863	1 "	30. Mai 1865	
24. November 1863	1 "	9. April 1865	
19. Januar 1864	1 "	1. März 1865	
19. Januar 1864	1 "	19. März 1865	
19. Januar 1864	2 "	18. Mai 1866	
19. Januar 1864	2 "	18. Mai 1866	
19. Januar 1864	2 "	17. Juli 1866	
26. Januar 1864	1 "	25. Februar 1865	
25. Januar 1864	1 "	28. März 1865	
1. Februar 1864	2 "	1. Mai 1866	
8. Februar 1864	2 "		Desgleichen.
15. Februar 1864	1 "	15. Mai 1865	
8. Februar 1864	1 "		Desgleichen.
8. Februar 1864	1 "		Desgleichen.
16. Februar 1864	2 "		Desgleichen.
15. Februar 1864	1 "	28. März 1865	
16. Dezember 1863	1 "	6. Juni 1865	
1. März 1864	1 "	18. April 1865	
1. März 1864	1 "	18. April 1865	
1. März 1864	1 "	18. April 1865	
1. März 1864	1 "	5. Juni 1865	
1. März 1864	1 "	9. Juni 1865	
1. März 1864	2 "		Desgleichen.
8. März 1864	2 "		Desgleichen.
8. März 1864	1 "	1. Juli 1865	
15. März 1864	2 "		Desgleichen.
15. März 1864	1 "	17. Mai 1865	
19. Januar 1864	2 "		Desgleichen.
21. März 1864	1 "	2. Mai 1865	
21. März 1864	1 "	19. Juni 1865	
1. Februar 1864	1 "		Desgleichen.
1. Februar 1864	1 "	18. Juni 1865	
8. Februar 1864	1 "		Desgleichen.
1. Februar 1864	1 "		Desgleichen.
22. Septbr. 1863 resp. 2. April 1864	1 "	2. August 1865	

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
43	Burger	Peter	58	Gerichtsvollzieher	Münstermaifeld
44	Süßmann	Markus	26	Handelsmann	Ochtendung
45	Wallenfang	Johann	32	Fuhrmann	Brohl
46	Polch	Franz	18	Schmiedelehrling	Greimersburg
47	Scheuren	Anton	27	Tagelöhner	St. Sebastian
48	Bitz	Barbara	26	Tagelöhnerin	Simmern
49	Monzel	Peter Joseph	28	Müller	Boos, Kreis Mayen
50	Zentner	Johann	75	ohne	Ochtendung
51	Müller	Anton	51	Sandformer	Seibersbach
52	Molbach	Hubert	44	Tagelöhner	Sinzig
53	Imig	Peter	63	Schreiner	Erbach
54	Gräff	Philipp	23	Bäckergeselle, von dem Hohenzoll. Füsilier-Regiment Nr. 40 zur Disposition entlassen	Traisen
55	Hewel	Johann	33	Tagelöhner	Rachlich, Kr. Berncastel
56	Erbes	Peter	40	Flößer	Uerzig, Kreis Wittlich
57	Zimmermann	Christian	26	Dienstknecht u. Reservist	Weinsheim
58	Knieper	Johann	26	Tagelöhner u. Reservist	Greimersburg
59	Jeup	Johann	42	Tagelöhner u. Reservist	Niederzissen
60	Schmidt	Henriette	29	Dienstmagd	Werdorf
61	Hufnagel	Moritz	25	Tagelöhner	Großentaft in Kurhessen
62	Hoffmann	Friedr. August Robert	23	Buchbindergeselle	Berlin
63	Velten	Elisabeth	17	Dienstmagd	Sohren, zul. Wahlenau
64	Prinz	Joseph	46	Maurer	Metternich
65	Kirst	Peter	45	Tagelöhner	Urmersbach
66	Bitz	Louise	23	Tagelöhnerin	Simmern
67	Michels	Philipp	50	Tagelöhner	Urmersbach
68	Rodenmeier	Peter	20	Schustergeselle	Coblenz
69	Neiß Wittwe von Peter Leuf	Catharina	51	ohne	Oberstadtfeld
70	Schäfer	Margaretha	40	ohne	Berenbach
71	Luck Ehefrau von Jos. Kellner	Catharina	30	ohne	Coblenz
72	Hahn	Johann	27	Tagelöhner	Zell
73	Weber	Franz	32	Korbflechter	Steinwenden in Baiern
74	Koßmann	Catharina	39	ohne	Fankel
75	Weitzmann	Peter	26	Gärtner	Neuwied
76	Zollikofer	Catharina	23	Dienstmagd	Katzenbach in Rheinbaiern
77	Schmitt	Christina	23	Dienstmagd	Kerzenheim in Rheinbaiern
78	Franzem	Jakob	42	Büreaudiener	Coblenz
79	Becker	Mathias	50	Tagelöhner	Cobern
80	Kemmerle	Jakob	56	Besenbinder	Waldalgesheim

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
12. Januar 1864 resp.	2 Jahr	20. Juni 1866	
2. April 1864			
19. April 1864	2 "		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
4. April 1864	1 "	7. Juli 1865	
19. April 1864	1 "	18. Juli 1865	
18. April 1864	1 "	15. Juli 1865	
25. April 1864	3 "		Desgleichen.
1. März 1864	2 "		Desgleichen.
22. Februar 1864	1 "		Desgleichen.
1. März 1864	1 "	7. Juli 1865	
3. Mai 1864	2 "		Desgleichen.
3. Mai 1864	1 "	6. Juli 1865	
3. Mai 1864	1 "	3. Juli 1865	
9. Mai 1864	1 "	9. Juli 1865	
9. Mai 1864	1 "	28. Juli 1865	
9. Mai 1864	1 "	7. Juli 1865	
9. Mai 1864	1 "	27. Juni 1865	
4. April 1864	2 "		Desgleichen.
23. Mai 1864	3 "		Desgleichen.
24. Mai 1864	2 "		Desgleichen.
24. Mai 1864	1 "	5. Juli 1865	
27. April 1864	1 "		Desgleichen.
25. Mai 1864	1 "		Desgleichen.
25. Mai 1864	1 "		Desgleichen.
25. April 1864	3 "		Desgleichen.
18. April 1864	1 "		Desgleichen.
7. Juni 1864	1 "		Desgleichen.
30. Mai 1864	3 "		Desgleichen.
30. Mai 1864	1 "		Desgleichen.
7. Juni 1864	1 "		Desgleichen.
13. Juni 1864	3 "		Desgleichen.
13. Juni 1864	3 "		Desgleichen.
13. Juni 1864	3 "		Desgleichen.
21. Juni 1864	1 "		Desgleichen.
22. Juni 1864	2 "		Desgleichen.
22. Juni 1864	2 "		Desgleichen.
8. März 1864 resp.	1 "		Desgleichen.
30. Juni 1864			
28. Juni 1864	2 "		Desgleichen.
25. Mai 1864	1 "		Desgleichen.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
81	Adler	Peter	32	Tagelöhner	Miesenheim
82	Hien	Jakob	25	Tagelöhner	Odenbach
83	Götz	Peter	18	Tagelöhner	Spessert, jetzt Coblenz
84	Schneider	Eduard	19	Fuhrknecht	Creuznach
85	Knell	Johann	19	Schmied	Winzenheim
86	Hansen	Hubert	21	Schmiedelehrling	Kehrig
87	Deidenbach	Joseph	19	Kesselflicker	Herschbroich

[697] Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln stattfinden.

Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Haupt-Amte des Versendungsortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund spezieller Revison und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Haupt-Amt erfolgen.

Indem ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums den Betheiligten hiervon Kenntniß gebe, bemerke ich noch, daß die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter meines Verwaltungsbereiches mit entsprechender Anweisung versehen sind.

Cöln, den 16. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[698] Der Buch- und Steindruckergehülfe Wilhelm Strupp von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 3. November v. J. sub № 641 hier ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Auslands-Reisepaß seiner Angabe nach verloren, und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburtsort: Trier; Wohnort: Coblenz; Alter: den 18. Dezember 1815 geboren; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: braun; Augenbraunen: braun; Augen: blaugrau; Nase: länglich; Mund: mittel; Bart: blond, melirt; Gesicht: oval; Statur: mittel; besondere Kennzeichen: Glatze.

Coblenz, den 12. August 1864. Königliche Polizei-Direction.

[699] Die mir durch Vermittelung der Standesbuchführung der freien Stadt Frankfurt a. M. zugegangene Urkunde über den Tod der Luitgarde Emma Renk aus Creuznach ist am 5. August c. dem Civilstandsbeamten zur Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden.

Coblenz, den 8. August 1864. Der Ober-Prokurator.

[700] Die mir durch Vermittelung des Herzoglich Nassauischen Amts St. Goarshausen zugegangene Urkunde über die Todtgeburt eines Knaben der Eheleute Peter Becker aus Damscheid ist am 9. August d. J. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Wiebelsheim zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 11. August 1864. Der Ober-Prokurator.

[701] Die mir zugegangene Urkunde über den am 16. Juli 1864 zu Caub erfolgten Tod des Friedrich Schleider, Bäckergeselle aus Windesheim, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Windesheim zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 11. August 1864. Der Ober-Prokurator.

[702] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Urkunden über den Tod des Peter Adolph Bierstedt aus Coblenz und des Andreas Lippert I. aus Weiler sind am 1. August d. J. den Civilstandsbeamten zu Coblenz und zu Waldalgesheim zur Eintragung in die Sterberegister von mir übersandt worden.

Coblenz, den 21. August 1864. Der Ober-Prokurator.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
11. April 1864	1 Jahr.		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
14. April 1864	3 "		Desgleichen.
15. April 1864	3 "		Desgleichen.
18. April 1864	2 "		Desgleichen.
19. April 1864	2 "		Desgleichen.
26. April 1864	2 "		Desgleichen.
27. April 1864	1 "		Desgleichen.

[703] Bei der Personenpost zwischen Sobernheim und Simmern ist an der Nonnkirche bei Sargenroth eine Posthaltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 16. August 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[704] **Lectionsplan**
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Wintersemester 1864/65.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen: Director, Professor Dr. Baumstark. Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin. Geschichte der Landwirthschaft; Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. Rindviehzucht; Schafzucht; Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Landschaftsgärtnerei; akademischer Gärtner Zarnack. Forstwirthschaftliche Betriebslehre: akademischer Forstmeister Wiese. Anorganische Experimental-Chemie; Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Professor Dr. Trommer. Geognosie; Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich-technisch wichtiger Fossilien; Analytische Chemie und Repetitorium der anorganischen Chemie: Assistent Dr. Scholz. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Pflanzengeographie; Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil: akademischer Baumeister Müller. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1864.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

[705] Dem Oberlehrer Dr. Saal an dem Gymnasium an Marzellen zu Cöln ist der Professor-Titel verliehen worden.

[706] Der bisherige Regierungs-Assessor Heckmann ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Münstermaifeld ernannt worden.

[707] Für die Bürgermeisterei Coblenz ist der bisherige Beigeordnete Geheime Medizinal-Rath Dr. Wegeler wieder gewählt und durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli d. J. auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

[708] Für die Bürgermeisterei Altenkirchen sind der Kaufmann Liertz daselbst zum ersten und der Oekonom Friedrich Emmerich daselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[709] Für die Bürgermeisterei Creuznach ist der Apotheker Polstorf zum Beigeordneten gewählt und durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juli d. J. auf die Dauer von sechs Jahren bestätigt worden.

[710] Die durch die im November vorigen Jahres erfolgte Versetzung des Kreisphysikus Dr. Giese in das Kreisphysikat Simmern erledigte Physikatsstelle des Kreises Adenau ist dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albers aus Gemünd (Kreis Schleiden) übertragen worden.

[711] Der Lehrer Martin Schell an der katholischen Schule zu Rheinböllen ist an jene zu Lutzerath versetzt worden.

[712] Der bisherige Schulamts-Candidat Anton Schirmer zu Urbar (Kreis St. Goar) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

[713] Der bisherige Schulamts-Candidat Mathias Hilgert zu Rödelhausen (Kreis Zell) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[714] Der Post-Expeditions-Gehülfe Cramer aus Ehrenbreitstein ist als Post-Expediteur in Büchenbeuren angestellt worden.

Patente.

[715] Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 15. August 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[716] Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann in Breslau ist unter dem 15. August 1864 ein Patent

auf eine Rostconstruction für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 36 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 35. Ausgegeben Donnerstag, den 1. September **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[717] Das am 23. August 1864 ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5919. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln.

" 5920. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises.

" 5921. den Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. Vom 6. Juli 1864.

" 5922. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder.

" 5923. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bonner gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

" 5924. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b) von der Chaussee zu a. bei Lamsfeld über Goyatz, Sykadel und Gr. Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Actien-Chaussee bei Birkenhainchen; c) von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Preilack.

" 5925. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görken'schen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf.

" 5926. die Bekanntmachung über die unterm 6. Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864.

" 5927. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Breslauer Börsen-Actienverein" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. August 1864.

[718] Das am 26. August 1864 ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5928. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Convention. Vom 19. August 1864.

[719] Das am 29. August 1864 ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5929. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die

Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kekitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg.

Nr. 5930. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rößeler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 4. Juli 1864.

„ 5931. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Grätz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Gostyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Woynowice und Kriewen nach Jerka.

„ 5932. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kostener Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juli 1864.

„ 5933. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 120,000 Thalern. Vom 13. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[720] Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kotrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[721] Die jährliche evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Düsselthal wird in diesem Jahre am 25. September abgehalten werden. Die aufkommenden Gelder sind an die Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Oktober an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. Oktober c. einzureichen. Coblenz, den 17. August 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[722] Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1850 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 25. August 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie,
Busse.

[723] Die Lieferung des Bedarfes an Typen-Drucksachen, einschließlich des dazu erforderlichen Papieres, für das Provinzial-Steuer-Directorat und die davon ressortirenden Haupt-Aemter und Unterstellen soll vom 1. Januar k. J. ab auf 3, 6 oder 9 Jahre im Wege schriftlicher Submission vergeben werden.

Der ungefähre jährliche Bedarf beträgt 1600 Ries und können die Bedingungen für diese Lieferung bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Coblenz eingesehen werden, worin auch angegeben ist, in welcher Weise die bis zum 22. k. Mts., Vormittags 10 Uhr, portofrei hierher einzusendenden, auf der Adresse mit „Submission wegen Lieferung des Bedarfes an Typen-Drucksachen für das Provinzial-Steuer-Directorat zu Cöln" zu bezeichnenden Anerbietungen einzurichten sind.

Cöln, den 19. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[724] Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 26. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Gertrud und Anna Maria Hembach, früher zu Montjoie wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 27. August 1864. Der General-Prokurator.

[725] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den am 28. Juni d. J. zu Antwerpen erfolgten Tod des Bäckers Peter Joseph Krutwig, geboren zu Weißenthurm und daselbst vor seiner Auswanderung wohnhaft, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Rübenach zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden. Coblenz, den 25. August 1864. Der Ober-Prokurator.

[726] Die mir durch Vermittelung der Standesbuchführung der freien Stadt Frankfurt a. M. zugegangene Urkunde über den Tod des Schiffers Jakob Lauter aus Coblenz ist am 24. August c. dem Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden.

Coblenz, den 26. August 1864. Der Ober-Prokurator.

[727] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. August d. J. ist die Anna Maria Schell, Ehefrau des Winzers Franz Joseph Gilles aus Marienthal, für interdicirt erklärt worden. Coblenz, den 27. August 1864. Der Ober-Prokurator.

[728] In Ausführung der wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruktion des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte zu Urbach die Sitzungen für das laufende Jahr

am 9. September, 7. Oktober und 28. Oktober, 25. November und 16. Dezember

in der Wohnung des Gastwirths Christian Kaulbach zu Urbach-Ueberdorf abgehalten werden.

Zum vorsitzenden Richter ist der Kreisrichter Sames zu Dierdorf und zum Gerichtsschreiber der Actuar Link daselbst bestellt.

Die Gerichtseingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruktion vom 21. Juli 1864 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts an den Schultheiß abgegeben werden können, daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direct an diesen oder an die Königliche Gerichts-Commission zu Dierdorf zu adressiren.

Neuwied, den 21. August 1864. Der Director des Kreisgerichts.

[729] Vom 15. d. Mts. ab ist der Abgang der nachbenannten Posten wie folgt festgesetzt worden:

a)	der Personenpost von	Simmern	nach	Trier	auf	12	Uhr Nachts,
b)	" "	" Creuznach	"	Simmern	"	6^{15}	" Nachmittags,
c)	" "	" Simmern	"	Creuznach	"	3^{45}	" früh,
d)	" "	" Rheinböllen	"	Bacharach	"	5^{15}	" früh,
e)	" "	" Bacharach	"	Rheinböllen	"	8	" Abends,
f)	" "	" Stromberg	"	Bingerbrück	"	7	" früh,
g)	" "	" Bingerbrück	"	Stromberg	"	7^{30}	" Abends,
h)	" "	" Büchenbeuern	"	Trarbach	"	3	" früh,
i)	" "	" Trarbach	"	Büchenbeuern	"	9^{30}	" Abends.

Coblenz, den 25. August 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[730] Der bisher bei der Königl. Regierung zu Merseburg beschäftigte Regierungs-Referendar Ernst Graf zu Solms-Laubach ist zu dem Regierungs-Collegium zu Coblenz übergetreten.

[731] Für die Bürgermeisterei Kirn (Stadt und Land) ist der Heinrich Wils daselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[732] Der Förster-Candidat Carl Reichel zu Beltheim ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Gödenroth präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

Patente.

[733] Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 27. August 1864 ein Patent

auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 37 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 36. Ausgegeben Donnerstag, den 8. September **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[734] Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu § 15 **sub** 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden:

„Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort."

Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. September c. ab in Kraft.

Berlin, den 31. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[735] Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Werktage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[736] Von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist gestattet worden, daß die Vorarbeiten zur Projektirung der von einer Belgischen Gesellschaft in Aussicht genommenen Eisenbahn von Braine le la Comte über Namur und St. Vith durch die Eifel und den Hundsrücken nach Bingerbrück auf der preußischen Strecke Behufs Nachsuchung der Concessionirung in Angriff genommen werden dürfen, und ist der belgische Ingenieur Wergifosse mit den desfallsigen Aufnahmen beauftragt worden.

Bei der unverkennbaren Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens vertrauen wir, daß dem rc. Wergifosse und seinen Gehülfen bei den nöthigen örtlichen Ermittelungen nicht nur keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern vielmehr jede wünschenswerthe Auskunft und Unterstützung Seitens des Publikums und der Ortsbehörden zu Theil werde.

Coblenz, den 26. August 1864.

[737] In Ralingen im Landkreise Trier ist am 14. d. Mts. eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche sich bei dem herrschenden scharfen Ostwinde mit einer solchen Schnelligkeit verbreitete, daß schon nach Verlauf einer halben Stunde der größte Theil des Dorfes in Flammen stand. — Dies ist die Ursache gewesen, daß fast nichts gerettet worden und nicht einmal die nöthige Zeit zum Absträngen des Viehes in den Ställen war. Das Feuer ist angeblich durch einen sechsjährigen Knaben, welcher in einer Scheune mit Schwefelhölzern gespielt hat, angelegt, und hat 40 Wohngebäude, einschließlich der Kirche, das Pfarr- und Schulhaus in einen Schutthaufen verwandelt und den größten Theil der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude vollständig, den kleineren Theil theilweise verzehrt. — Es sind

46 Familien mit 216 Seelen durch das Unglück betroffen, welche außer ihrem Obdach auch den Ertrag der diesjährigen Erndte, mit Ausnahme des Hafers und der Kartoffeln, welche noch nicht eingescheuert waren, sowie Vieh und Hausthiere in den Flammen verloren haben. — Außerdem ist der größte Theil der Ackergeräthschaften und fast das ganze Mobilar, welches nur an zwei Stellen und zwar zu 550 Thlr. versichert war, verbraunt, und dürfte der Totalverlust an Mo- und Immobilien mit 70,000 Thlr. nicht zu hoch gegriffen sein, wogegen nach einer ungefähren Berechnung nur für 8000 Thlr. Immobilien, darunter leider zwölf Wirthschaften jedoch gar nicht assecurirt waren.

Zur Unterstützung dieser Brandverunglückten hat der Herr Ober-Präsident durch Verfügung vom 29. v. Mts. eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz bewilligt. — Wir bestimmen demgemäß, daß die Collecte sofort abgehalten werde. Die eingehenden Beträge sind sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuführen. Die Kreis-Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Königl. Landräthen bis zum 15. Oktober d. J. einzureichen.

Coblenz, den 3. September 1864.

[738] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Juni c. zu genehmigen geruht, daß der § 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 (Amtsblatt von 1856 Nr. 11) dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholze oder dem ortsüblichen Surrogate, eventuell in Gelde zu gewähren ist.

Im Auftrage des Königl. Finanz-Ministeriums und des Königl. Ministeriums des Innern bringen wir diesen Allerhöchsten Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 30. August 1864.

[739] Dem Maurergesellen Carl Schmidt zu Braunfels ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 3. September 1864.

[740] Dem Zimmergesellen Heinrich Blume aus Biederitz, im Regierungsbezirk Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 3. September 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[741] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das IV. Quartal 1864, wird hiermit auf Montag den 17. Oktober l. J. festgesetzt, und der Königl. Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 30. August 1864.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

[742] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 13. August 1864 ist der Philipp Mehlbreuer, Cigarrenmacher aus Neuendorf, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 27. August 1864. Der Ober-Prokurator.

[743] Die mir durch Vermittelung des Pfarramtes Dietlikon, im Kanton Zürich, zugegangene Urkunde über den Tod des Joseph Maidt, Sohn der Catharina Maidt aus Niederfell, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Brodenbach zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden. Coblenz, den 1. September 1864. Der Ober-Prokurator.

[744] In Ausführung der wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruction des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte zu Buchholz, welches die Katastralgemeinden Krautscheid, Griesenbach und Elsaff umfaßt, die Sitzungen für das laufende Jahr an nachbenannten Tagen: den 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November, 1. und 15. Dezember, abgehalten werden.

Die Gerichtseingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruction vom 21. Juli 1854 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts an den Schultheißen abgegeben werden können, daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direkt an diesen oder an die Gerichts-Commission zu Asbach zu adressiren.

Neuwied, den 5. September 1864. Der Director des Kreisgerichts.

[745] In Ausführung der wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruction des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte zu Asbach, welches die Katastralgemeinden Asbach, Limbach und Schöneberg umfaßt, die Sitzungen für das laufende Jahr an nachbenannten Tagen: den 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, 9. und 22. Dezember, abgehalten werden.

Die Gerichtseingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruction vom 21. Juli 1854 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts an den Schultheißen abgegeben werden können, daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direkt an diesen oder an die Gerichts-Commission zu Asbach zu adressiren.

Neuwied, den 5. September 1864. Der Director des Kreisgerichts.

[746] **Vom 5. d. Mts. ab wird die Personenpost von Trarbach nach Beuchenbeuren aus ersterem Orte bereits um 9 Uhr Abends abgelassen werden.**

Coblenz, den 3. September 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[747] Vom 16. d. Mts. ab werden die versuchsweise bestehenden Personenposten zwischen Brodenbach und Treis und zwischen Castellaun und Treis aufgehoben werden.

Coblenz, den 3. September 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[748] Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Lichtenberger aus St. Johann ist zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

[749] Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Kleine zu Burgsteinfurt ist zum Oberlehrer bei dem Gymnasium zu Cleve ernannt worden.

[750] Dem praktischen Arzt Dr. Duhr in Coblenz ist die Allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Sr. Heiligkeit dem Papste verliehenen Ordens vom heil. Gregor dem Großen ertheilt worden.

[751] Für die Bürgermeisterei Münstermaifeld sind die bisherigen Beigeordneten Johann Castor und Johann Jakob Probst zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren wieder ernannt worden.

[752] Zu Bürgermeisterei-Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren sind ernannt worden:

1) für die Bürgermeisterei Polch: die bisherigen Beigeordneten Gutsbesitzer Ludwig Adams zu Mertloch, Gutsbesitzer Johann Rüber zu Polch und Landwirth Anton Müller zu Ochtendung;
2) für die Bürgermeisterei Neuerburg: die bisherigen Beigeordneten Marx Joseph Bernrath und Peter Scheidt zu Waldbreitbach;
3) für die Bürgermeisterei Daaden: die bisherigen Beigeordneten Theodor Nickol zu Daaden und Engelbert Pauschert II. zu Friedewald;
4) für die Bürgermeisterei Wissen: die bisherigen Beigeordneten Hüttenverwalter Christian Schmitz zu Schönstein und Kaufmann Anton Stahl zu Wissen;
5) für die Bürgermeisterei Kirchen: der Apotheker Krämer und der Kaufmann Eduard Cramer zu Kirchen.

[753] Für die Bürgermeisterei Burgbrohl ist der Gemeindevorsteher Johann Mathias Stenz zu Wassenach, und für die Landbürgermeisterei Andernach sind der Rentner Franz Busenbender zu Andernach, der Gerber Anton Nachtsheim daselbst und der Gutsbesitzer Theodor Kullig daselbst zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[754] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Oberhausen im Kreise Creuznach, Johann Dilly, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[755] Der Kreisgerichts-Secretair Schulte zu Altenkirchen ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission Kirchen versetzt. — Der Bureau-Assistent Rieke zu Altenkirchen ist zum Secretair bei dem dortigen Kreisgericht, und der Hülfsbote Schellenberg zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Wetzlar, mit der Function bei den Gerichts-Commissionen zu Braunfels, ernannt worden.

Patente.

[756] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz-Setz-Maschine ist aufgehoben.

[757] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 12. Januar 1863 ertheilte Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung, ist aufgehoben.

[758] Das dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten, ist aufgehoben.

[759] Dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München ist unter dem 29. August 1864 ein Patent
auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[760] Das dem Ingenieur Kayser in Breslau unterm 5. Dezember 1862 ertheilte Patent auf einen Wasserkrahn für Eisenbahnen in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

[761] Dem Königlichen Oberst-Lieutenant und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nro. 8 André zu Priorsberg bei Neuzelle ist unter dem 31. August 1864 ein Patent
auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[762] Dem Herrn Eduard Friedrich Pastor junior zu Burtscheid ist unter dem 1. September 1864 ein Patent
auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[763] Dem Herrn Wm. Ball zu Hannover ist unter dem 2. September 1864 ein Patent
auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

---

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 38 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 37. Ausgegeben Donnerstag, den 15. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[764] Die durch den gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 21. September 1859 ausgesprochene Begünstigung,

daß die evangelischen Theologen bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, vom Militairdienste vorläufig zurückgestellt, und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche gedachte Prüfung nicht bestanden haben, oder unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen,

läuft mit der weiteren in derselben Cicular-Verfügung getroffenen Bestimmung, dergemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen Predigtamts-Candidaten zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen sind, mit Ende dieses Jahres ab.

Gleicherweise geht die in dem gemeinschaftlichen Circular-Erlaß vom 11. Mai 1859 auf fernere 5 Jahre ertheilte Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum 1 April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden,

mit Ablauf dieses Jahres zu Ende.

Da das Bedürfniß, welches die vorerwähnten Vergünstigungen sowohl für die evangelischen, als auch für die katholischen Theologen hervorgerufen hat, noch fortbesteht, so werden die in Rede stehenden Vergünstigungen hiermit auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869 verlängert.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[765] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat widerruflich genehmigt, daß mit dem der Gemeinde Castellaun für den Mittwoch nach Michaelis jeden Jahres bewilligten Pferdemarkt auch ein gewöhnlicher Viehmarkt verbunden werde. Coblenz, den 7. September 1864.

[766] Dem Friedrich Wilhelm Vogler zu St. Goar ist, nachdem derselbe den gesetzlichen Anforderungen genügt hat, die Concession zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke von St. Goar aufwärts bis Caub von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 7. September 1864.

[767] Die katholische Elementarschule zu Mörsdorf im Kreise Cochem soll nach dem Geschlechte der Kinder in zwei Klassen getheilt werden. Das Einkommen der mit einer Lehrerin zu besetzenden neu errichteten Stelle beträgt neben freier Wohnung und 4 Klafter Holz mit 200 Wellen zur Heizung des Schullokals jährlich 150 Thlr. baar, wofür die Lehrerin auch zur Ertheilung des Unterrichts in

weiblichen Handarbeiten verpflichtet ist. — Qualificirte Bewerberinnen haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Friderichs zu Moselkern, zu melden. Coblenz, den 10. September 1864.

[768] Die katholische Schulstelle zu Löf im Kreise Mayen kommt in Folge der Pensionirung des seitherigen Lehrers zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küsterdienst 187 Thlr. nebst Wohnung, Wiese und Feld. — Die Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der Zeugnisse, auch über die Fähigkeit, die Orgel zu spielen, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Kiesgen zu Hatzenport, zu richten.
Coblenz, den 13. September 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[769] Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des § 2 der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des § 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835, bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat gleich demjenigen, welcher später, wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedroheten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nro. 2 und 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.
Cöln, den 2. September 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[770] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 13. August d. J. ist die Rosine Grünewald, ohne Gewerbe, aus Simmern, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 7. September 1864. Der Ober-Prokurator.

[771] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 13. August 1864 ist die Susanna Catharina Lambrecht, Dienstmagd aus Kirchberg, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 7. September 1864. Der Ober-Prokurator.

[772] Die durch Vermittelung des Chefs der Central-Polizei des Cantons Bern eingegangene Sterbeurkunde des Sandformers Friedrich Jacobi aus Seibersbach ist dem Civilstandsbeamten zu Stromberg zur Eintragung in das Sterberegister von mir heute übersandt worden.
Coblenz, den 10. September 1864. Der Ober-Prokurator.

[773] Die §§ 12 bis 15 des Gesetzes vom 2. Februar d. J., betreffend die Verbesserung des Kontrakten- und Hypotheken-Wesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, welche wörtlich also lauten:

„§ 12. Alle Inhaber von Pfand- und Hypothekenrechten an Immobilien, mögen sie auf Willenserklärung, richterlicher Verfügung oder Rechtssatz oder auf welchem Grunde immer beruhen — mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezial-Hypotheken, welchen ihr dingliches Recht ohne Weiteres verbleibt — werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten, vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab, bei dem Richter der belegenen Sache, unter genauer Bezeichnung der verhafteten unbeweg-

lichen Sache, nach Vorschrift des § 7 anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner beziehungsweise dessen Erben und gegen denjenigen, der das Immobile zur Zeit der eintretenden Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besaß, beziehungsweise gegen denjenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Immobile gekommen ist, nicht aber gegen Dritte ferner ausgeübt werden können und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis dahin gehörig angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechten verloren geht.

§ 13. Nach Ablauf der im § 12 bestimmten Präklusivfrist werden die im Grundsteuer-Kataster aufgeführten, beziehungsweise die aus sonstigen Verhandlungen dem Gericht bekannten Besitzer der Immobilien über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Hypthekenbuch in Gemäßheit des § 15 beim Nichterscheinen des Besitzers stattfinden werde. Sind die Ansprüche weder nachgewiesen noch bescheinigt, und werden sie vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine drei- bis sechsmonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im § 12 gestellte Verwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozeßrichters haben, daß der Gläubiger gegen die Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung des Hypotheken- oder Pfandrechts eingereicht habe, und daß dieselbe zugelassen worden.

Die Eintragung in die älteren Hypothekenbücher vertritt, sofern aus diesen die Forderung und die verpfändeten Grundstücke nach dem Grundsteuer-Kataster erkennbar sind, die Stelle eines Nachweises.

§ 14. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in den §§ 12 und 13 festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgesucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§ 15. Die Eintragung der zufolge § 12 angemeldeten Pfand- und Hypothekenrechte geschieht:

1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder vom Besitzer anerkannt wird;
2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Wirkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollständigen Nachweise dessen definitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann."

werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die sechsmonatliche Anmeldungsfrist mit dem 1. Oktober d. J., mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, beginnt.

Ehrenbreitstein, den 27. Juni 1864. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[774] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Hermann Brüggemann ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu Jülich definitiv ernannt worden.

[775] Der bisherige ordentliche Lehrer Johann Fisch an dem Gymnasium zu Düren ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Münstereifel versetzt, und der bisherige Candidat des höheren Schulamts Sommer ist zum ordentlichen Lehrer bei letzterer Anstalt definitiv ernannt worden.

[776] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Hermann Eduard Hollander ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Elberfeld ernannt worden.

[777] Die Berufung des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Barmen, Dr. Lorberg, als Oberlehrer an die Realschule zu Ruhrort ist landesherrlich bestätigt worden.

[778] Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder beschäftigte Regierungs-Assessor Böttich er ist dem Regierungs-Collegium zu Coblenz überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

[779] Der Kreis-Secretair Hueppe zu Heddesdorf ist mit der commissarischen Verwaltung des Steuerempfangs in den Bürgermeistereien Neuwied, Heddesdorf und Anhausen beauftragt worden.

[780] Der Candidat der Feldmeßkunst Peter Gräff aus Zell ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[781] Der bisherige Schulamts-Candidat Mathias Fischer zu Schalkenbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[782] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Ahrweiler, Margaretha Kohlhaas, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[783] Der civilversorgungsberechtigte Pionier-Sergeant Gottfried Heinrich Krieg ist vom 1. September d. J. ab zum Kribbmeister an der Mosel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Moselweiß, auf Kündigung angestellt worden.

[784] Der Advokat Jakob Johann Joseph Richter zu Coblenz wurde durch Ministerial-Rescript vom 29. Juli d. J. zum Anwalt bei dem Landgerichte zu Coblenz ernannt und in dieser Eigenschaft am 10. September d. J. verpflichtet.

Patente.

[785] Das dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. W. unterm 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Getreide-Mähemaschine ist aufgehoben.

[786] Dem Berg-Assessor und Berg-Geschworenen Friedrich Wilhelm Blees zu Neunkirchen im Kreise Siegen ist unter dem 9. September 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[787] Den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens zu Aachen ist unter dem 10. September 1864 ein Patent

auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 39 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 38. Ausgegeben Donnerstag, den 22. September **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[788] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[789] Bei der heute öffentlich bewirkten zehnten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Seerien:

Nr. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 904. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1865 ab entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 1279. und 1328.

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser. 789.

aus der vierten Verloosung (1859)

von Ser. 267.

aus der fünften Verloosung (1860)

von Ser. 339. 834. und 837.

aus der sechsten Verloosung (1861)

von Ser. 1. 9. 264. 362. 379. 572. 848. 1086. 1159. 1306. und 1485.

aus der siebenten Verloosung (1862)

von Ser. 442. 500. 1215. und 1479.

aus der achten Verloosung (1863)

von Ser. 144. 184. 241. 315. 446. 477. 502. 551. 660. 748. 851. 985. 1402. und 1454.

aus der neunten Verloosung (1864)

von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. und 1406.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[790] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. Mts. zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 2. Oktober d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Schloßhauptmann von Coblenz, Kammerherrn, Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D., Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 16. September 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[791] Nachdem der Pfarrer Prahl in Wetzlar zum Propste zu Hadersleben im Herzogthum Schleswig berufen worden ist, und demgemäß sein bisheriges Amt zum 1. Oktober d. J. niederlegen zu wollen erklärt hat, wird die dadurch erledigte zweite Pfarrstelle in Wetzlar demnächst in der Weise wieder besetzt werden, daß die größere Gemeinde-Vertretung aus drei oder vier, ihr von dem evangelischen Theile des Magistrates vorgeschlagenen Wahl-Candidaten Einen erwählt, dessen Bestätigung uns vorbehalten bleibt. — Bewerber um diese Pfarrstelle haben daher ihre Meldungen spätestens bis zum 20. Oktober c. bei dem Magistrate zu Wetzlar einzureichen.

Coblenz, den 13. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[792] Dem Mühlenbauergesellen Jakob Groß aus Mülheim bei Blankenheim, jetzt zu Mayen, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Mühlenbauergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 12. September 1864.

[793] Dem Zimmergesellen Philipp Matthy aus Brey, Kreis St. Goar, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben

die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 12. September 1864.

[794] Dem Zimmergesellen Friedrich Simson zu Castellaun ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 15. September 1864.

[795] Dem Zimmergesellen Philipp Deutsch zu Norheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 16. September 1864.

[796] An der katholischen Elementarschule zu Sobernheim ist in Folge des Ausscheidens des Lehrers Christ die erste Schulstelle erledigt. Das Einkommen derselben, mit welcher bisher auch das Amt als Organist und Küster verbunden war, beträgt einschließlich der Besoldung hierfür neben freier Wohnung mit Garten und dem Heizungsmaterial für das Schullokal competenzmäßig 252 Thlr. baar und 23 Thlr. in Natural-Nutzungen. — Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Rein zu Sobernheim, einzureichen. Coblenz, den 14. September 1864.

[797] Der zu Eckweiler, im Kreise Creuznach, bisher im Monate April abgehaltene Kram- und Viehmarkt ist auf den zweiten Mittwoch im Monate Oktober und der August-Markt daselbst vom ersten Montag auf den ersten Mittwoch desselben Monats verlegt worden.

Coblenz, den 19. September 1864.

[798] Der Bäckergeselle Peter Joseph Rassen und der Kaufmann Wilhelm Rudhardt zu Bendorf haben am 12. Juli d. J. den Georg Gies daselbst vom Tode des Ertrinkens im Rheinstrome errettet, was belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 19. September 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[799] Die Uebergangs-Stelle in Buttlar, welche bisher zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach anderen Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugt war, ist aufgehoben und werden deren Amtsverrichtungen vom 1. k. Mts ab auf die Steuer-Rezeptur in Geisa übergehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 13. September 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[800] Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Studirenden, welche die hiesige Universität zu besuchen gedenken, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumung des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Gleichzeitig ersuchen wir die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt ist, innerhalb der ersten Woche nach dem Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 14. September 1864.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

[801] Die Immatrikulation für das bevorstehende Winter-Semester findet vom 1. Oktober c. an bis zum 22. desselben Monats statt. Später können nur diejenigen Studirenden noch immatriku-

lirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben

1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, sofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere,
2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen.

Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 14. September 1864. Die Immatrikulations-Commission.

[802] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 30. Juli d. J. ist der Philipp Ludwig Fischel, früher Bäcker und Wirth zu Bacharach, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 13. September 1864. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[803] Für die Bürgermeisterei Carden sind der Kataster-Controleur Mannebach daselbst und der Oster Münch zu Molzig zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[804] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Dellhofen, Anton Butz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[805] Der Reservejäger Theil zu Brodenbach ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Brodenbach präsentirt und commissarisch ernannt worden.

Patente.

[806] Dem Johann Schmidt und dem Maschinenfabrikanten F. Haack in Berlin ist unter dem 16. September 1864 ein Patent

auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nro. 40.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 39. Ausgegeben Donnerstag, den 29. September **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[807] Das am 21. September 1864 ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5934. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Oder-Schiffbrücke bei Krappitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln.

„ 5935. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848.

„ 5936. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee.

„ 5937. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thaler. Vom 14. August 1864.

„ 5938. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

„ 5939. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen.

„ 5940. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen.

„ 5941. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartelconvention vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Sammlung für 1831, S. 41.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[808] Auf Grund des § 62 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im § 6 der Bank-Ordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend, auf Freitag den 21. Oktober dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch von mir einberufen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 18. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[809] Dem § 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß wird in anliegender Nachweisung die im Jahre 1864 von jeder Steuer-Gemeinde unseres Regierungs-Bezirks nach den

Heberollen zu entrichtende Grundsteuer=Hauptsumme nebst den Beischlägen, incl. Hebegebühren, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Coblenz, den 9. August 1864.

[810] Dem Apotheker Valentin Jakob Schneyder zu Kirchberg ist die Concession zur Fortführung der käuflich an ihn übergegangenen vormals Oster'schen Apotheke zu Kirchberg ertheilt worden. Coblenz, den 14. September 1864.

[811] Diejenigen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des § 22 des Gewerbesteuer=Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 10 des Hausir=Regulativs vom 28. April 1824 aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1865 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts anzubringen, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden können.
Coblenz, den 20. September 1864.

[812] Das Königliche Consistorium hat den Termin zur Abhalung der nach der Bekanntmachung vom 27. Juli v J. (Amtsblatt pro 1863, Seite 147) für die Jahre 1863/65 bewilligten evangelischen Kirchen=Collecte zum Besten des evangelischen Stifts St. Martin hierselbst, welche in sämmtlichen evangelischen Kirchen unseres Bezirks, ausschließlich der Kreissynoden Wetzlar und Braunfels, zu erheben ist, und resp. der Rettungsanstalt auf dem Hofe Rechtenbach im Kreise Wetzlar, welche in den Kirchen der beiden genannten Kreissynoden zur Hebung kommt, für dieses Jahr auf den 2 Oktober festgesetzt. Die Collectengelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen diejenigen für das evangelische Stift St. Martin hier durch die Abrechnung pro Oktober an unsere Hauptkasse, die in den Synoden Wetzlar und Braunfels für die Rettungsanstalt auf dem Hofe Rechtenbach aufkommenden Beträge dagegen an den Rendanten der Anstalt, Lehrer Brück zu Hochelheim, abzuliefern. Der Vorlage der Ertrags=Nachweisungen durch die Königl. Landraths=Aemter sehen wir bis zum Schlusse des Monats Oktober c. entgegen. Coblenz, den 20. September 1864.

[813] Sämmtliche unter unserer Aufsicht stehenden Vorstände der Kirchen-, Gemeinden-, Armen-Anstalten, Schul- und sonstigen Stiftungen im Bezirke des Königl. Justiz=Senats zu Ehrenbreitstein machen wir hierdurch noch besonders auf die Bekanntmachungen des Letztern vom 27. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 28 S. 133, Nr. 33 S. 157 und Nr. 37 S. 176) aufmerksam, wonach in Gemäßheit des Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens vom 2. Februar 1864 alle Inhaber von Pfand- und Hypothekenrechten an Immobilien, mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezialhypotheken, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten, vom Tage der Gültigkeit des erwähnten Gesetzes an (1. Oktober 1864), bei dem gedachten Richter bei Vermeidung der in jenen Bekanntmachungen näher bezeichneten Nachtheile anzumelden und nachzuweisen haben. Coblenz, den 21. September 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[814] Höherer Bestimmung zufolge ist die bisher zu Altenkirchen auf der Altenkirchen=Hachenburger Staatsstraße bestandene Chausseegeld=Hebestelle mit dem 7. d. Mts. aufgehoben worden.
Cöln, den 16. September 1864. Der Provinzial=Steuer=Director.

[815] Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, die Competenz der Ober-Berg=Aemter betreffend, wird hierdurch für den ganzen Umfang unsereres Verwaltungsbezirkes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, verordnet, was folgt:

§ 1. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zulässig. Abweichungen von dem genehmigten Betriebsplane bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung der Bergbehörde.

§ 2. Zur Wiederaufnahme des Betriebes eines gefristeten Bergwerkes während der Dauer der Betriebsfrist oder nach Ablauf derselben ist außerdem eine vorhergehende Anzeige bei dem Revier-Bergbeamten erforderlich.

§ 3. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sollen, im Falle die Gesetze, insbesondere das Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, keine höhere Strafe verordnen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern wider den Contravenienten geahndet werden.
Bonn, den 1. September 1864. Königliches Ober=Berg=Amt.

[816] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. August d. J. ist die Jenny Grävell, ohne Gewerbe, zu Coblenz wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 20. September 1864. Der Ober-Prokurator.

[817] Die Wittwe und Erben des am 9. Juli d. J. zu Mayen verlebten Gerichtsvollziehers Friedrich Wilhelm Jacobs, nämlich:

1) dessen Wittwe Anna Maria geborene Bruckard, ohne Gewerbe, früher in Mayen, dermalen in Aachen wohnhaft,
2) des Wilhelm Jacobs, Beamter der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, zu Aachen wohnhaft,
3) des Mathias Jacobs, Soldat bei der Ersatz-Compagnie des Westphälischen Pionier-Bataillons Nr. 7, in Deutz garnisonirt, und
4) des Friedrich August Jacobs, Studirender beim Königlichen Gewerbe-Institut, zu Berlin wohnhaft, emanzipirter Minderjähriger,

beabsichtigen, die von ihrem Erblasser Friedrich Wilhelm Jacobs gestellte Amts-Caution im Betrage von 200 Thalern zurückzuziehen, und haben deswegen die Einleitung des im Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Nivose Jahres XIII der französischen Republik vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist den Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 21. September 1864. Der Landgerichts-Ober-Secretair.

[818] In Ausführung der wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruction des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte zu Windhagen die Sitzungen für das laufende Jahr an nachbenannten Tagen: den 11. Oktober, 15. November und 13. Dezember, abgehalten werden.

Zum vorsitzenden Richter ist der Kreisrichter Groos zu Asbach und zum Gerichtsschreiber der Actuar Elben daselbst ernannt. Der Gerichtsschöffe Prangenberg zu Hohn ist zum Schultheißen, der Gemeindevorsteher Joseph Hüngsberg zu Rederscheid, der Hermann Joseph Heuser zu Hüngsberg, der Mathias Saal zu Stockhausen und der Anton Heuser zu Hallerbach sind zu Gerichtsschöffen bei dem Schöffengerichte zu Windhagen provisorisch ernannt worden.

Die Gerichtseingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruction vom 21. Juli 1854 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts an den Schultheißen abgegeben werden können, daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direkt an diesen oder an die Gerichts-Commission zu Asbach zu adressiren.

Neuwied, den 17. September 1864. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[819] Der bisherige Pfarrverweser Friedrich Spieker ist in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Coblenz von dem Königlichen Consistorium zum zweiten Pfarrer und Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Castellaun ernannt worden.

[820] Der bisherige Regierungs-Rath Wunderlich ist unter Beförderung zum Ober-Regierungs-Rath an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. Oder versetzt worden.

[821] Der bisherige Bürgermeister Beinhauer zu Remagen ist nach abgelaufener Wahlperiode zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Remagen weiter gewählt und auf eine Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt, gleichzeitig auch zum Bürgermeister der gleichnamigen Landbürgermeisterei ernannt worden.

[822] Die commissarische Wahrnehmung der Kreis-Secretair-Geschäfte des Kreises Neuwied ist dem Militair-Anwärter Schimmelpfennig übertragen worden.

[823] Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Arenz aus Monreal ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[824] Zu Königlichen Förstern sind ernannt worden:
der Forstaufseher Wienen zu Thiergarten, Oberförsterei Neupfalz,
" " Fabry zu Allenfeld, Oberförsterei Entenpfuhl,
" " Ritgen zu Hasselbach, Oberförsterei Castellaun,
" " Gerber zu Nees, Oberförsterei Castellaun,
" " Scharbach zu Franken, Oberförsterei Coblenz,
" " Brangenberg zu Laach, Oberförsterei Coblenz,
" " Stumm zu Wolken, Oberförsterei Coblenz,
" " Stephan zu Sayn, Oberförsterei Coblenz,
" " Kump zu Denn, Oberförsterei Adenau,
" " Trips zu Gebhardshain, Oberförsterei Kirchen,
" " Tillmann zu Nauroth, Oberförsterei Kirchen,
" " Lorch zu Freusburg, Oberförsterei Kirchen,
" " Siebel zu Oberasdorf, Oberförsterei Kirchen,
" " Lerner zu Kirchen, Oberförsterei Kirchen,
" " Wagner zu Offhausen, Oberförsterei Kirchen.

[825] Der auf der Linz-Rottbitzer Bezirksstraße interimistisch angestellte, zugleich mit der Beaufsichtigung der Bendorf-Unkeler Staatsstraßen-Strecke von Linz bis zur Cölner Bezirksgrenze beauftragte Chaussee-Aufseher Dubotzky in Linz ist als solcher bestätigt worden.

[826] Der Post-Expedienten-Anwärter Hollenbach in Coblenz ist als Post-Expedient etatsmäßig angestellt worden. — Die Post-Expediteur-Stelle zu Windesheim ist dem Bürgermeister Knaudt daselbst verliehen worden. — Der Post-Secretair Hüber aus Bochum ist zu dem Post-Amte in Coblenz versetzt worden.

Patente.

[827] Dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin ist unter dem 17. September 1864 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[828] Dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau ist unter dem 22. September 1864 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Grundsteuer-Nachweisung des Regierungsbezirks Coblenz für das Jahr 1864 — und der öffentliche Anzeiger Nro. 41.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nachweisung
über die im Jahre 1864 von einer jeden Steuer-Gemeinde des Regierungsbezirks Coblenz nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Adenau	591	24	—	97	29	5	689	23	5
Breitscheid	104	7	1	17	7	9	121	14	10
Cottenborn	79	16	9	13	5	3	92	22	—
Herschbach	227	24	4	37	21	7	265	15	11
Herschbroich	132	3	—	21	26	1	153	29	1
Insul	185	12	4	30	20	11	216	3	3
Kaltenborn	144	24	11	23	29	5	168	24	4
Leimbach	307	27	3	50	29	4	358	26	7
Niederadenau	270	18	7	44	24	2	315	12	9
Quiddelbach	88	28	11	14	21	11	103	20	10
Reifferscheid	432	25	8	71	19	11	504	15	7
Schuld	293	29	6	48	20	2	342	19	8
Wimbach	154	8	8	25	16	4	179	25	—
Summa	3014	11	—	499	2	3	3513	13	3
Ahremberg	146	20	6	27	18	2	174	8	8
Antweiler	132	23	4	24	29	8	157	23	—
Barweiler	182	20	8	34	11	6	217	2	2
Bauler	51	—	5	9	18	—	60	18	5
Dankerath	84	6	11	15	25	8	100	2	7
Dorsel	170	24	11	32	4	6	202	29	5
Hoffeld	138	29	5	26	4	9	165	4	2
Hümmel	263	9	1	49	16	6	312	25	7
Müsch	90	17	2	17	1	4	107	18	6
Nohn	226	1	8	42	16	4	268	18	—
Pomster	125	26	8	23	20	8	149	17	4
Senscheid	82	21	11	15	17	2	98	9	1
Trierscheid	99	8	11	18	20	8	117	29	7
Wershofen	523	5	11	98	13	11	621	19	10
Wiesemscheid	105	15	—	19	25	7	125	10	7
Wirft	66	29	3	12	18	2	79	17	5
Summa	2490	21	9	468	22	7	2959	14	4
Ahrweiler	2103	2	10	395	24	—	2498	26	10
Gimmingen	181	12	5	34	4	4	215	16	9
Heimersheim	953	3	6	179	11	2	1132	14	8
Kirchdaun	145	24	6	27	13	4	173	7	10
Lohrsdorf	283	15	1	53	10	7	336	25	8
Badenheim	1050	10	1	197	20	2	1248	—	3
Summa	4717	8	5	887	23	7	5605	2	—

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beyschläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Altenahr	361	9	5	68	—	—	429	9	5
Berg	415	21	2	78	7	1	493	28	3
Dernau	333	23	2	62	24	5	396	17	7
Kirchsahr	120	11	1	22	19	6	143	—	7
Kreuzberg	148	3	7	27	26	3	175	29	10
Laach	49	2	8	9	7	2	58	9	10
Mayschoß	349	10	10	65	22	7	415	3	5
Rech	199	14	2	37	16	3	237	—	5
Summa	1977	6	1	372	3	3	2349	9	4
Altenkirchen	732	7	7	84	24	10	817	2	5
Almersbach	42	9	3	4	27	1	47	6	4
Amteroth	62	13	10	7	7	—	69	20	10
Bachenberg	73	24	3	8	16	7	82	10	10
Bergenhausen	65	25	8	7	18	11	73	14	[illegible]
Bussenhausen	143	5	8	16	17	8	159	23	4
Cobenstein	37	22	2	4	11	1	42	3	[illegible]
Dieperzen	36	25	6	4	8	1	41	3	7
Eichelhard	125	1	9	14	14	6	139	16	3
Flögert	31	2	6	3	18	1	34	20	7
Flütterschen	110	28	2	12	25	7	123	23	9
Gilleroth	77	2	7	8	28	—	86	—	[illegible]
Hacksen	34	24	5	4	1	1	38	25	6
Helmenzen	113	18	8	13	4	9	126	23	5
Helmeroth	111	—	9	12	25	10	123	26	7
Herpteroth	77	13	2	8	29	3	86	12	[illegible]
Heupelzen	106	6	1	12	9	—	118	15	[illegible]
Hilgenroth	96	3	1	11	3	11	107	7	—
Honneroth	26	24	9	3	3	3	29	28	—
Hüttenhofen	39	17	—	4	17	5	44	4	5
Idelberg	47	29	1	5	16	8	53	15	[illegible]
Isert	69	18	10	8	2	—	77	20	10
Kettenhausen	98	—	1	11	10	7	109	10	[illegible]
Leutzbach	156	18	2	18	4	3	174	22	[illegible]
Mammelzen	98	26	3	11	13	7	110	9	10
Michelbach	119	7	10	13	24	6	133	2	[illegible]
Niedererbach	80	23	3	9	10	10	90	4	1
Niederingelbach	156	23	4	18	4	10	174	28	[illegible]
Obererbach	42	7	9	4	26	11	47	4	8
Oberingelbach	128	7	2	14	25	7	143	2	[illegible]
Oberwambach	135	19	4	15	21	3	151	10	7
Oelsen	87	12	10	10	3	11	97	16	9
Nachsen	90	14	11	10	14	7	100	29	6
Reisselbach	44	10	4	5	4	2	49	14	6
Söhrth	89	28	3	10	12	7	100	10	10
Stürzelbach	72	13	6	8	11	9	80	25	3
Vollerzen	82	21	11	9	17	6	92	9	5
Widderstein	93	12	—	10	24	7	104	6	7
Summa	3839	1	8	444	22	—	4283	23	8

Bürgermeistereien und Gemeinden	Grundsteuer-Hauptsumme			Beischläge inclusive Hebegebühren			Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Andernach (Stadt)	3141	10	11	520	8	2	3661	14	1
Andernach (Land).									
Eich	368	5	5	60	28	11	429	4	4
Kretz	349	20	1	57	26	9	407	16	10
Kruft	1437	22	—	238	1	2	1675	23	2
Miesenheim	810	24	8	134	7	4	945	2	—
Namedy	400	29	3	66	11	8	467	10	11
Nickenich	1006	15	1	166	19	4	1173	4	5
Plaidt	771	—	8	127	19	8	898	20	4
Saffig	487	25	8	80	23	1	568	18	9
Summa	5632	22	10	932	17	11	6565	10	9
Anhausen	452	2	4	52	11	1	504	13	5
Bonefeld	259	21	6	30	2	8	289	24	2
Ehlscheid	281	25	3	32	19	6	314	14	9
Ellingen	97	5	1	11	7	8	108	12	9
Hardert	195	5	8	22	18	5	217	24	1
Hümmerich	141	22	7	16	12	7	158	5	2
Jahrsfeld	195	13	5	22	19	3	218	2	8
Meinborn	225	19	3	26	4	2	251	23	5
Niederhonnefeld	177	1	11	20	15	5	197	17	4
Niederraden	73	26	9	8	16	9	82	13	6
Oberhonnefeld	136	21	10	15	25	2	152	17	—
Oberraden	157	13	7	18	7	2	175	20	9
Rengsdorf	434	19	—	50	10	5	484	29	5
Rüscheid	284	18	—	32	29	—	317	17	—
Thalhausen	228	6	7	26	13	4	254	19	11
Summa	3341	12	9	387	2	7	3728	15	4
Asbach-Elsaf	507	24	4	58	24	10	566	19	2
Griesenbach	256	16	—	29	21	6	286	7	6
Krautscheid	352	11	6	40	24	9	393	6	3
Limbach	464	19	6	53	24	10	518	14	4
Rederscheid	263	11	6	30	15	3	293	26	9
Schöneberg	940	5	3	108	27	6	1049	2	9
Windhagen	300	22	6	34	25	2	335	17	8
Asbach (Dorf)	105	23	11	12	7	8	118	1	7
Summa	3191	14	6	369	21	6	3561	6	—
Atzbach	731	24	11	75	17	3	807	12	2
Dorlar	483	22	7	49	28	6	533	21	1
Dutenhofen	483	2	10	49	26	7	532	29	5
Garbenheim	443	4	1	45	22	9	488	26	10
Gleibergerforst	27	21	9	2	25	10	30	17	7
Kinzenbach	488	6	1	50	12	5	538	18	6
Krofdorf	1140	10	9	117	22	7	1258	3	4
Vetzberg	70	15	—	7	8	6	77	23	6
Summa	3868	18	—	399	14	5	4268	2	5

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Aßlar	825	3	1	85	6	—	910	9	1
Bechlingen	159	2	3	16	12	10	175	15	1
Berghausen	292	25	7	30	7	3	323	2	10
Breitenbach	120	10	9	12	12	10	132	23	7
Dillheim	145	26	3	15	1	11	160	28	2
Dreisbach	129	10	10	13	10	9	142	21	7
Ehringshausen	576	12	10	59	15	8	635	28	6
Katzenfurth	452	16	8	46	22	—	499	8	8
Kölschhausen	289	—	3	29	25	3	318	25	6
Niedergirmes	410	16	7	41	11	10	452	28	5
Niederlemp	210	22	2	22	22	10	232	15	—
Werdorf	660	2	—	68	4	9	728	6	9
Summa	4271	29	3	441	3	11	4713	3	2
Bacharach	1118	6	6	185	4	1	1303	10	7
Manubach	447	27	6	74	4	10	522	2	4
Oberdiebach	727	21	2	120	14	6	848	5	8
Steeg	845	18	6	140	—	3	985	18	9
Summa	3139	13	8	519	23	8	3659	7	4
Bassenheim	1427	2	9	236	8	5	1663	11	2
Bubenheim	588	7	6	97	11	11	685	19	5
Kärlich-Mülheim	2461	22	2	407	17	6	2869	9	8
Kettig-Weißenthurm	1230	27	8	203	23	10	1434	21	6
Metternich	805	25	8	133	12	8	939	8	4
Rübenach	2235	27	6	370	5	9	2606	3	3
Summa	8749	23	3	1448	20	1	10198	13	4
Bendorf	2100	26	6	243	11	4	2344	7	10
Sayn	1164	6	4	134	25	11	1299	2	3
Summa	3265	2	10	378	7	3	3643	10	1
Blankenrath	248	11	10	43	28	3	292	10	1
Haserich	222	21	—	39	11	9	262	2	9
Heßweiler	148	21	4	26	9	1	175	—	5
Löffelscheid	234	11	9	41	13	9	275	25	6
Mastershausen	569	—	6	100	19	6	669	20	—
Panzweiler	193	24	1	34	8	4	228	2	5
Peterswald	357	—	8	63	4	6	420	5	2
Reidenhausen	100	25	3	17	25	1	118	20	4
Schauren-Wallhausen	248	20	11	43	29	10	292	20	9
Sosberg	197	2	—	34	25	8	231	27	8
Summa	2520	19	4	445	25	9	2966	15	1
Boppard	2169	16	7	383	24	1	2553	10	8
Brey	594	15	5	105	4	9	699	20	2
Niederspay	165	27	10	29	10	6	195	8	4
Oberspay	207	12	9	36	19	3	244	2	—

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Salzig	372	18	8	65	27	5	438	16	1
Weiler	273	6	3	48	9	9	321	16	—
Summa	3783	7	6	669	5	9	4452	13	3
Braunfels	791	23	6	81	22	10	873	16	4
Albshausen	226	22	10	23	12	5	250	5	3
Altenberg	513	13	9	53	—	8	566	14	5
Burgsolms	601	29	3	62	4	9	664	4	—
Homburgerhof	5	3	9	—	15	10	5	19	7
Leun	865	12	5	89	10	11	954	23	4
Magdalenenhausen	1	8	9	—	4	—	1	12	9
Niedernbiel	553	25	6	57	5	9	611	1	3
Obernbiel	402	8	1	41	16	2	443	24	3
Oberndorf	418	8	1	43	5	9	461	13	10
Steindorf	494	21	5	51	2	8	545	24	1
Tiefenbach	381	6	5	39	11	1	420	17	6
Summa	5256	3	9	542	22	10	5798	26	7
Brodenbach	346	15	3	57	11	2	403	26	5
Alken	345	—	4	57	3	8	402	4	—
Burgen	585	18	10	96	28	10	682	17	8
Niederfell	447	18	5	74	3	3	521	21	8
Nördershausen	183	13	4	30	11	2	213	24	6
Oberfell	288	12	8	47	22	7	336	5	3
Summa	2196	18	10	363	20	8	2560	9	6
Brück	96	19	10	16	—	1	112	19	11
Denn-Pützfeld	195	27	7	32	13	2	228	10	9
Hönningen	192	5	3	31	24	7	223	29	10
Kesseling	170	26	9	28	8	10	199	5	7
Liers	57	11	9	9	15	2	66	26	11
Lind	276	14	4	45	23	3	322	7	7
Staffel	123	13	8	20	13	2	143	26	10
Weidenbach	191	5	3	32	4	4	226	9	7
Summa	1307	4	5	216	12	7	1523	1	—
Burgbrohl	229	22	8	40	19	2	270	11	10
Brenk	120	28	2	21	11	7	142	9	9
Galenberg	76	15	6	13	16	1	90	1	7
Glees	331	1	10	58	16	9	389	18	7
Kell	559	6	7	98	27	6	658	4	1
Niederlützingen	402	3	5	71	3	10	473	7	3
Oberlützingen	215	6	10	38	2	2	253	9	—
Wassenach	502	20	7	88	27	7	591	18	2
Wehr	566	23	—	100	7	7	667	—	7
Weiler	312	23	6	55	9	9	368	3	3
Summa	3317	2	1	586	22	—	3903	24	1
Carden	353	22	2	58	17	—	412	9	2
Binningen	480	22	9	79	18	—	560	10	9
Bröhl	542	9	5	89	23	9	632	3	2
Dümfus	266	25	5	44	5	5	311	—	10

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Forst	380	7	8	62	28	8	443	6	4
Möntenich	356	2	7	58	28	7	415	1	2
Moselkern	435	15	6	72	3	2	507	18	8
Müden	550	23	7	91	5	10	641	29	5
Roes	468	12	9	77	16	8	545	29	5
Summa	3834	21	10	634	27	1	4469	18	11
Castellaun	868	—	11	153	16	4	1021	17	3
Alterkülz	430	23	2	76	6	—	506	29	2
Bell	464	1	—	82	2	4	546	3	4
Beltheim	622	7	1	110	2	—	732	9	1
Buch	714	11	7	126	10	11	840	22	6
Corweiler	146	15	11	25	27	7	172	13	6
Crastel	151	27	9	26	26	1	178	23	10
Dorweiler	278	9	4	49	6	9	327	16	1
Ebschied	126	11	9	22	10	9	148	22	6
Frankweiler	262	27	8	46	15	1	309	12	9
Gödenroth	439	25	5	77	24	—	517	19	5
Hasselbach	251	14	7	44	14	7	295	29	2
Heyweiler	205	21	—	36	11	6	242	2	6
Holnich	108	27	—	19	7	10	128	4	10
Hundheim	106	21	9	18	26	4	125	18	1
Leideneck	210	12	—	37	6	5	247	18	5
Mannebach	116	1	11	20	15	10	136	17	9
Michelbach	152	29	6	27	1	9	180	1	3
Mörz	133	24	10	23	20	1	157	14	11
Roth	274	23	6	48	18	2	323	11	8
Sabershausen	362	16	5	64	3	11	426	20	4
Sevenich	310	25	11	54	29	7	365	25	6
Spesenroth	168	20	5	29	25	1	198	15	6
Uhler	375	21	9	66	14	—	442	5	9
Völkenroth	206	4	3	36	13	11	242	18	2
Wohnroth	160	21	8	28	12	10	189	4	6
Summa	7650	28	1	1353	9	8	9004	7	9
Coblenz	17275	5	7	2860	5	10	20135	11	5
Cochem	1514	25	10	250	24	3	1765	20	1
Cond	424	20	8	70	9	6	495	—	2
Dohr	201	1	11	33	8	8	234	10	7
Ernst	348	12	—	57	20	6	406	2	6
Faid	333	15	1	55	6	7	388	21	8
Greimersburg	461	5	8	76	10	9	537	16	5
Sehl	270	1	5	44	21	4	314	22	9
Summa	3553	22	7	588	11	7	4142	4	2
Creuznach	7052	22	7	1247	15	4	8300	7	11
Daaden	499	26	9	57	27	4	557	24	1
Biersdorf	228	15	5	26	14	2	254	29	7
Derschen	225	28	7	26	5	4	252	3	11
Emmerzhausen	136	25	4	15	25	7	152	20	11

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Friedewald	182	18	7	21	4	8	203	23	3
Herdorf	386	17	5	44	23	6	431	10	11
Niederdreisbach	139	8	8	16	4	—	155	12	8
Nisterberg	125	8	3	14	15	5	139	23	8
Oberdreisbach	101	1	5	11	21	1	112	22	6
Schutzbach	49	16	3	5	22	3	55	8	6
Weitefeld	168	4	6	19	14	4	187	18	10
Summa	2243	21	2	259	27	8	2503	18	10
Dierdorf	953	8	10	108	10	5	1043	19	3
Brückrachdorf	282	6	11	32	20	9	314	27	8
Elgert	192	5	—	22	7	10	214	12	10
Gierschhofen	301	7	3	34	26	11	336	4	2
Großmaischeid	587	15	1	68	1	8	655	15	9
Isenburg	143	21	3	16	19	5	160	10	8
Kausen	122	25	10	14	7	—	137	2	10
Kleinmaischeid	342	19	4	39	21	—	382	10	4
Stebach	104	25	2	12	4	4	116	29	6
Wienau	152	13	9	17	19	10	170	3	7
Summa	3164	27	5	366	19	2	3531	16	7
Ehrenbreitstein	1401	17	9	162	10	10	1563	28	7
Arenberg	379	25	5	44	—	1	423	25	6
Arzheim	619	1	1	71	21	4	690	22	5
Horchheim	734	2	5	85	1	3	819	3	8
Immendorf	254	25	3	29	15	8	284	10	11
Neudorf	34	13	11	3	29	11	38	13	10
Niederberg	483	20	10	56	—	11	539	21	9
Pfaffendorf	477	7	10	55	8	8	532	16	6
Urbar	557	14	4	64	17	5	622	1	9
Summa	4952	8	10	572	16	1	5514	24	11
Eller	480	7	7	84	28	5	565	6	—
Bremm	609	10	6	107	23	6	717	4	—
Ediger	645	3	7	114	3	2	759	6	9
Ellenz-Poltersdorf	659	29	—	116	22	2	776	21	2
Nehren	89	21	7	15	26	2	105	17	9
Summa	2484	12	3	439	13	5	2923	25	8
Engers	927	22	9	107	14	3	1035	7	—
Gladbach	1066	9	7	123	15	11	1189	25	6
Heimbach	1732	24	8	200	22	1	1933	16	9
Weiß	744	24	9	86	8	6	831	3	3
Summa	4471	21	9	518	—	9	4989	22	6
Flammersfeld	150	18	8	17	13	5	168	2	1
Ahlbach	77	8	2	8	28	6	86	5	8
Berzhausen	59	29	3	6	28	5	66	27	8
Bettgenhausen	63	28	—	7	12	4	71	10	4
Bürdenbach	44	14	6	5	4	7	49	19	1
Burglahr	119	27	4	13	26	8	133	24	—
Eichen	218	13	7	25	9	1	243	22	8

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Epgert	30	29	7	3	17	8	34	17	3
Güllesheim	58	24	2	6	24	5	65	18	7
Horhausen	109	17	2	12	20	9	122	7	11
Huf	28	19	8	3	9	6	31	29	2
Keescheid	199	12	1	23	3	1	222	15	2
Krunkel	69	1	3	8	—	—	77	1	3
Luchert	27	28	8	3	7	3	31	5	11
Neiterschen	51	8	4	5	28	2	57	6	6
Niederähren	30	6	3	3	15	—	33	21	3
Niedersteinebach	29	24	11	3	13	10	33	8	9
Oberlahr	114	17	8	13	8	1	127	25	9
Obernau	72	20	5	8	12	6	81	2	11
Obersteinebach	100	14	1	11	19	1	112	3	2
Oersgen	158	26	8	18	12	3	177	8	11
Peterslahr	105	20	9	12	7	4	117	28	1
Pleckhausen	74	29	2	8	20	7	83	19	9
Reifferscheid	97	27	11	11	10	3	109	8	2
Roth	339	6	1	39	8	10	378	14	11
Schöneberg	148	29	6	17	7	11	166	7	5
Schürdt	105	—	6	12	4	11	117	5	5
Seelbach	101	5	10	11	21	7	112	27	5
Seifen	77	17	10	8	29	8	86	17	6
Strickhausen	56	18	5	6	16	10	63	5	3
Walterschen	105	9	—	12	6	1	117	15	1
Willeroth	55	25	6	6	14	1	62	9	7
Summa	3085	10	11	357	12	8	3442	23	7
Friesenhagen	523	29	4	68	24	2	592	23	6
Hilgenbach	193	16	7	25	12	7	218	29	2
Hohenhäuschen	225	17	1	29	18	8	255	5	9
Steeg	174	29	11	22	29	5	197	29	4
Summa	1118	2	11	146	24	10	1264	27	9
Gebhardshain	197	24	5	22	27	5	220	21	10
Dickendorf	35	20	5	4	4	—	39	24	5
Elben	60	7	4	6	29	5	67	6	9
Elkenroth	182	5	10	21	3	2	203	9	—
Fensdorf	58	15	7	6	23	4	65	8	11
Hommelsberg	81	6	10	9	12	5	90	19	3
Kausen	95	10	1	11	1	3	106	11	4
Kotzenroth	90	11	1	10	14	1	100	25	2
Molzhain	89	27	10	10	12	6	100	10	4
Nauroth	194	—	3	22	14	3	216	14	6
Steinebach	109	7	1	12	19	8	121	26	9
Steineberg	44	24	1	5	5	9	49	29	10
Steineroth	74	22	—	8	19	8	83	11	8
Summa	1314	2	10	152	6	11	1466	9	9
Gelsdorf	814	20	2	134	26	6	949	16	8
Bengen	327	10	2	54	5	11	381	16	1
Birresdorf	435	18	5	72	8	8	507	22	1

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Calenborn	97	23	8	16	5	8	113	29	4
Carweiler	124	5	2	20	16	8	144	21	10
Eckendorf	432	8	—	71	17	—	503	25	—
Holzweiler	379	1	4	62	22	9	441	24	1
Lautershofen	154	18	7	25	18	1	180	6	8
Leimersdorf	724	27	8	120	—	10	844	28	6
Nierendorf	288	23	5	47	24	5	336	17	10
Ringen	752	17	3	124	18	—	877	5	3
Vettelhofen	457	26	1	75	24	2	533	20	3
Summa	4989	19	11	826	3	8	5815	23	7
Gemünden	614	5	—	115	17	7	729	22	7
Bruschied	113	3	11	21	8	8	134	12	7
Gehlweiler	203	15	9	38	9	1	241	24	10
Hecken	132	18	6	24	28	10	157	17	4
Henau	338	14	5	63	21	—	402	5	5
Kellenbach	268	18	5	50	16	7	319	5	—
Königsau	75	—	9	14	3	7	89	4	4
Panzweiler	79	26	6	15	1	1	94	27	7
Rohrbach	248	27	4	46	25	3	295	22	7
Schlierschied	413	21	5	77	25	9	491	17	2
Schneppenbach	145	11	2	27	10	10	172	22	—
Schwarzerden	205	22	1	38	21	7	244	13	8
Sohrschied	286	18	4	53	28	2	340	16	6
Summa	3125	23	7	588	8	—	3714	1	7
Greifenstein	264	29	11	27	10	10	292	10	9
Allendorf	413	17	3	42	21	4	456	8	7
Biskirchen	432	29	7	44	21	4	477	20	11
Bissenberg	173	17	3	17	27	8	191	14	11
Daubhausen	234	12	3	24	6	2	258	18	5
Edingen	199	2	5	20	16	8	219	19	1
Greifenthal	75	18	8	7	24	4	83	13	—
Holzhausen	342	3	11	35	9	11	377	13	10
Stockhausen	194	9	11	20	2	—	214	11	11
Ulm	232	17	6	24	—	6	256	18	—
Summa	2563	8	8	264	20	9	2827	29	5
Halsenbach	319	25	9	52	28	8	372	24	5
Basselscheid	120	11	10	19	27	11	140	9	9
Buchholz	246	20	6	40	25	5	287	15	11
Carbach	211	2	9	34	28	7	246	1	4
Dörth	184	21	6	30	17	6	215	9	—
Hirschwiesen	131	14	8	21	23	—	153	7	8
Kratzenburg	123	27	7	20	15	5	144	13	—
Ney	222	1	10	36	23	—	258	24	10
Oppenhausen	219	17	4	36	10	9	255	28	1
Udenhausen	151	14	9	25	2	5	176	17	2
Summa	1931	8	6	319	22	8	2251	1	2
Hamm	335	4	—	38	24	8	373	28	8
Birkenbeul	95	10	3	11	1	4	106	11	7

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitzen	51	11	8	5	28	8	57	10	4
Breitscheid	135	28	5	15	22	4	151	20	9
Bruchertseifen	38	2	8	4	12	4	42	15	—
Dünnebusch	46	5	7	5	10	7	51	16	2
Etzbach	142	24	7	16	16	4	159	10	11
Forst	168	16	—	19	15	8	188	1	8
Fürthen	169	10	—	19	18	5	188	28	5
Haderschen	36	11	8	4	6	7	40	18	3
Hassel	27	11	10	3	4	1	30	15	11
Heckenhof	31	6	3	3	18	5	34	24	8
Langenbach	23	28	11	2	23	3	26	22	2
Niederhausen	91	28	9	10	19	5	102	18	2
Niederirsen	35	21	8	4	4	2	39	25	10
Oettershagen	94	16	3	10	28	6	105	14	9
Pracht	166	28	1	19	10	2	186	8	3
Roth	61	20	3	7	4	4	68	24	7
Seelbach p. Hamm	113	3	2	13	3	1	126	6	3
Ueckertseifen	35	13	7	4	3	4	39	16	11
Unterschützen	60	29	7	7	2	1	68	1	8
Weißenbruchen	88	1	5	10	6	1	98	7	6
Summa	2049	24	7	237	13	10	2287	8	5
Heddesdorf	1714	15	6	198	18	6	1913	4	—
Altwied	130	18	5	15	4	—	145	22	5
Datzeroth	269	26	1	31	7	11	301	4	—
Fahr	144	21	11	16	22	10	161	14	9
Gönnersdorf	115	7	10	13	10	7	128	18	5
Hüllenberg	134	6	5	15	16	5	149	22	10
Irlich	504	17	8	58	13	7	563	1	3
Melsbach	229	27	1	26	19	1	256	16	2
Niederbieber	416	7	2	48	6	7	464	13	9
Oberbieber	722	7	—	83	20	—	805	27	—
Rockenfeld	61	16	9	7	4	—	68	20	9
Rodenbach	279	9	9	32	10	8	311	20	5
Segendorf	595	1	—	68	28	—	663	29	—
Wollendorf	509	13	11	59	—	7	568	14	6
Summa	5827	16	6	675	2	9	6502	19	3
Hohensolms	316	18	8	32	20	9	349	9	5
Ahrdt	175	23	9	18	4	7	193	28	4
Altenkirchen	470	15	11	48	17	8	519	3	7
Altenstädten	508	4	4	52	14	2	560	18	6
Bellersdorf	57	26	6	5	29	4	63	25	10
Bermol	122	26	10	12	20	8	135	17	6
Blasbach	320	22	4	33	3	7	353	25	11
Erda	601	12	7	62	3	3	663	15	10
Mudersbach	267	10	3	27	18	2	294	28	5
Oberlemp	163	9	5	16	26	—	180	5	5
Summa	3004	20	7	310	8	2	3314	28	9

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hüffelsheim	585	22	9	96	29	7	682	22	4
Münster am Stein . . .	182	25	—	30	8	1	213	3	1
Niederhausen	280	12	4	46	12	9	326	25	1
Norheim	280	21	1	46	14	2	327	5	3
Traisen	229	15	9	38	—	1	267	15	10
Weinsheim	967	8	9	160	4	6	1127	13	3
Summa	2526	15	8	418	9	2	2944	24	10
Kaisersesch	626	26	6	103	23	9	730	20	3
Brachtendorf	157	6	5	26	—	10	183	7	3
Calenborn	145	16	10	24	2	11	169	19	9
Düngenheim	655	21	—	108	16	10	764	7	10
Eppenberg	112	29	1	18	21	1	131	20	2
Eulgem	180	26	—	29	28	5	210	24	5
Gameln	374	9	9	61	29	3	436	9	—
Hambuch	362	8	10	59	29	7	422	8	5
Hauroth	135	13	11	22	12	10	157	26	9
Illerich	471	28	4	78	4	1	550	2	5
Kaisenheim	419	9	8	69	12	10	488	22	6
Landkern	437	20	1	72	13	10	510	3	11
Laubach	218	19	4	36	6	—	254	25	4
Masburg	324	10	7	53	21	—	378	1	7
Müllenbach	234	20	3	38	25	8	273	15	11
Urmersbach	225	24	8	37	11	9	263	6	5
Zettingen	330	1	1	54	19	4	384	20	5
Summa	5413	22	4	896	10	—	6310	2	4
Kelberg	165	22	1	31	5	9	196	27	10
Bernbach	68	12	—	12	26	3	81	8	3
Bodenbach	109	1	1	20	15	5	129	16	6
Bongard	103	25	3	19	16	3	123	11	6
Börler	93	6	7	17	16	3	110	22	10
Drees	178	8	5	33	16	8	211	25	1
Gellenberg	42	15	8	8	—	1	50	15	9
Gunderath	30	29	2	5	25	1	36	24	3
Hausen	116	24	7	21	29	6	138	24	1
Horperath	46	13	—	8	22	1	55	5	1
Hünerbach	45	17	7	8	17	5	54	5	—
Kaperich	55	5	2	10	11	6	65	16	8
Köttelbach	81	22	—	15	11	5	97	3	5
Mosbruch	105	18	10	19	26	3	125	15	1
Müllenbach	140	7	—	26	11	11	166	18	11
Nürburg	222	19	10	41	27	1	264	16	11
Rothenbach	103	19	10	19	15	2	123	5	—
Sassen	72	24	3	13	21	2	86	15	5
Uersfeld	113	15	6	21	10	11	134	26	5
Zermüllen	133	18	1	25	4	5	158	22	6
Summa	2029	25	11	382	—	7	2411	26	6
Kempenich	307	—	3	54	9	1	361	9	4
Engeln	80	6	11	14	5	11	94	12	10

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Hannebach	79	13	3	14	1	8	93	14	11
Häusten	156	9	11	26	19	5	183	29	4
Lederbach	70	20	5	12	15	—	83	5	5
Spessert	111	28	9	20	24	1	131	22	10
Wabern	68	7	—	12	2	1	80	9	1
Weibern	446	4	11	78	27	6	525	2	5
Wüstleimbach	84	6	—	14	26	11	99	2	11
Summa	1404	7	5	248	11	8	1652	19	1
Kirchberg	1107	12	9	183	10	7	1290	23	4
Cappel	425	4	8	70	11	8	495	16	4
Cludenbach	116	21	5	19	9	8	136	1	1
Denzen	340	10	6	56	10	6	396	21	—
Dickenschied	388	26	3	64	11	7	453	7	10
Dill	360	13	6	59	20	5	420	3	11
Dillendorf	238	19	2	39	15	5	278	4	7
Laufersweiler	475	20	4	78	22	8	554	13	—
Maitzborn	155	1	8	25	20	2	180	21	10
Metzenhausen	152	21	9	25	8	5	178	—	2
Niedercostenz	255	22	2	42	10	3	298	2	5
Obercostenz	303	4	8	50	5	8	353	10	4
Oppertshausen	108	19	4	17	29	7	126	18	11
Reckershausen	258	13	2	42	23	9	301	6	11
Rödern	108	2	8	17	26	11	125	29	7
Schönborn	284	18	6	47	3	8	331	22	2
Schwarzen	140	5	9	23	6	5	163	12	2
Todenroth	76	15	2	12	20	1	89	5	3
Womrath	487	17	5	80	21	10	568	9	3
Summa	5784	—	10	957	19	3	6741	20	1
Kirchen	306	—	2	35	13	6	341	13	8
Alsdorf	242	21	—	28	3	7	270	24	7
Betzdorf	148	1	6	17	4	6	165	6	—
Brachbach	219	20	—	25	13	5	245	3	5
Bruche	72	12	9	8	11	9	80	24	6
Dauersberg	107	—	3	12	11	10	119	12	1
Dermbach	158	23	6	18	11	10	177	5	4
Fischbach	283	18	—	32	25	7	316	13	7
Freusburg	209	12	9	24	7	10	233	20	7
Grünebach	130	19	7	15	4	1	145	23	8
Harbach	161	6	4	18	20	3	179	26	7
Herkersdorf	142	29	10	16	16	11	159	16	9
Hüttseifen	256	28	4	29	23	—	286	21	4
Katzenbach	105	25	6	12	7	9	118	3	3
Mudersbach	411	18	5	47	20	7	459	9	—
Offhausen	120	3	5	14	27	4	134	—	9
Sassenroth	122	15	6	14	5	9	136	21	3
Scheuerfeld	101	4	4	11	21	5	112	25	9
Wallmeroth	146	7	8	16	28	5	163	6	1

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Webach	214	23	—	24	26	6	239	19	6
Wingendorf	312	5	8	35	4	11	348	10	7
Summa	3973	27	6	460	10	9	4434	8	3
Kirn	1386	12	—	229	16	2	1615	28	2
Callenfels	30	25	9	5	3	3	35	29	—
Dhaun	135	—	7	22	10	6	157	11	1
Hahnenbach	135	10	3	22	12	3	157	22	6
Heinzenberg	59	23	8	9	27	1	69	20	9
Hennweiler	597	13	5	98	27	8	696	11	1
Hochstetten	435	20	2	72	3	11	507	24	1
Oberhausen	252	17	10	41	24	8	294	12	6
Summa	3033	3	8	502	5	6	3535	9	2
Königsfeld	295	18	—	55	18	11	351	6	11
Blasweiler	75	4	5	14	4	3	89	8	8
Dedenbach	266	27	4	51	6	11	317	4	3
Heckenbach	328	10	7	61	23	11	390	4	6
Niederdürenbach	304	17	7	57	9	7	361	27	2
Niederzissen	549	9	9	103	11	6	652	21	3
Oberdürenbach	163	22	5	30	24	6	194	16	11
Oberzissen	153	15	1	28	26	7	182	11	8
Ramersbach	136	2	10	24	18	5	161	21	3
Schalkenbach	248	25	4	46	25	1	295	20	5
Summa	2522	3	4	474	19	8	2996	23	—
Langenlonsheim	1534	4	6	271	11	—	1805	15	6
Bretzenheim	753	16	1	133	8	8	886	24	9
Heddesdorf	919	27	1	162	21	5	1082	18	6
Laubenheim	498	10	5	88	4	4	586	14	9
Winzenheim	343	16	2	60	23	—	404	9	2
Summa	4049	14	3	716	8	5	4765	22	8
Launspach	310	22	11	32	2	8	342	25	7
Odenhausen	259	21	9	26	24	7	286	16	4
Salzböden	407	12	2	42	2	2	449	14	4
Wißmar	1021	28	9	105	15	11	1127	14	8
Summa	1999	25	7	206	15	4	2206	10	11
Leutesdorf	745	20	1	86	11	5	832	1	6
Hönningen	1190	29	3	137	29	1	1328	28	4
Niederhammerstein	204	11	5	23	20	4	228	1	9
Oberhammerstein	93	14	4	10	24	10	104	9	2
Rheinbrohl	950	20	11	110	3	11	1060	24	10
Summa	3185	6	—	368	29	7	3554	5	7
Linz	1436	—	1	166	10	7	1602	10	8
Dattenberg	473	18	7	54	26	—	528	14	7
Hargarten	161	12	6	18	20	11	180	3	5
Leubsdorf	491	17	1	56	28	5	548	15	6
Linzerhausen	75	17	9	8	22	9	84	10	6
Rothscheid	97	14	7	11	8	10	108	23	5
Obercasbach	121	29	9	14	3	11	136	3	8

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Ockenfels	181	6	9	20	29	9	202	6	6
Ohlenberg	258	21	4	29	29	2	288	20	6
Summa	3297	18	5	382	—	4	3679	18	9
Lützellinden	911	12	—	94	3	4	1005	15	4
Dornholzhausen	429	18	—	44	10	11	473	28	11
Ebersgöns	370	16	3	38	7	11	408	24	2
Hochelheim	579	20	7	59	25	10	639	16	5
Hörnsheim	634	—	8	65	14	—	699	14	8
Niedercleen	806	25	2	83	9	4	890	4	7
Obercleen	393	23	10	40	20	1	434	13	11
Summa	4125	26	6	426	1	5	4551	27	11
Lutzerath	436	28	11	77	8	9	514	7	8
Alflen	366	4	11	64	23	1	430	28	—
Auderath	129	24	1	22	28	9	152	22	10
Bertrich-Kenfus	211	22	—	37	13	6	249	5	6
Beuren	240	29	5	42	18	9	283	18	2
Büchel	362	17	—	64	4	—	426	21	—
Driesch	258	16	1	45	22	—	304	8	1
Filz	64	8	5	11	11	2	75	19	7
Gevenich	181	16	3	32	3	3	213	19	6
Gillenbeuren	123	14	4	21	25	2	145	9	6
Schmitt	82	4	6	14	16	—	96	20	6
Uelmen-Meisserich	608	22	1	107	20	3	716	12	4
Urschmitt-Kliding	233	16	3	41	9	3	274	25	6
Wagenhausen	48	11	8	8	16	10	56	28	6
Weiler	159	22	1	28	7	6	187	29	7
Wolmerath	83	11	11	14	22	9	98	4	7
Summa	3591	29	11	635	10	11	4227	10	10
Mandel	532	24	2	88	6	6	621	—	8
Braunweiler	303	13	10	50	7	2	353	21	—
St. Catharina	176	15	10	29	6	9	205	22	7
Gutenberg	334	23	4	55	12	10	390	6	2
Hargesheim	233	23	8	38	21	2	272	14	10
Roxheim	534	18	7	88	15	6	623	4	1
Rüdesheim	395	—	11	65	12	3	460	13	2
Summa	2511	—	4	415	22	2	2926	22	6
Mayen (Stadt)	3039	1	7	503	4	11	3542	6	6
Mayen (Land.)									
Allenz	562	29	4	93	6	3	656	5	7
Anschau	205	1	1	33	28	4	238	29	5
Bermel	238	7	9	39	13	5	277	21	2
Berresheim	245	24	—	40	20	11	286	14	11
Boos	309	25	—	51	8	11	361	3	11
Cottenheim	620	14	7	102	21	11	723	6	6
Cürrenberg	341	23	5	56	17	7	398	11	—
Dittscheid	159	28	4	26	14	5	186	12	9
Hausen	437	28	3	72	15	3	510	13	6
Hirten	108	11	—	17	28	2	126	9	2

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kehrig	601	25	10	99	19	5	701	15	3
Lind	79	17	2	13	5	3	92	22	5
Luxem	213	28	6	35	12	10	249	11	4
Monreal	697	20	6	115	15	5	813	5	11
Münk	162	22	6	26	28	5	189	20	11
Nachtsheim	269	5	5	44	16	11	313	22	4
Neudelsterz	161	20	—	26	23	1	188	13	1
Weiler	344	12	8	57	—	10	401	13	6
Summa	5761	15	4	953	27	4	6715	12	8
Monzingen	1276	7	2	211	3	8	1487	10	10
Auen	159	20	8	26	13	1	186	3	9
Brauweiler	112	22	8	18	20	—	131	12	8
Horbach	115	29	8	19	6	—	135	5	8
Langenthal	146	5	—	24	6	1	170	11	1
Martinstein	24	20	5	4	2	9	28	23	2
Nußbaum	293	26	11	48	19	10	342	16	9
Seesbach	347	17	7	57	16	7	405	4	2
Simmern unter Dhaun	590	22	—	97	29	6	688	21	6
Weiler	541	4	9	89	17	11	630	22	8
Weitersborn	98	18	4	16	9	9	114	28	1
Summa	3707	15	2	613	25	2	4321	10	4
Münstermaifeld	1146	19	5	189	25	6	1336	14	11
Cattenes	191	17	6	31	21	7	223	9	1
Gierschnach	416	16	4	68	29	—	485	15	4
Gondorf	323	27	—	53	18	9	377	15	9
Hatzenport	394	16	3	65	9	8	459	25	11
Kalt	600	27	10	99	13	11	700	11	9
Keldung	204	25	7	33	27	6	238	23	1
Küttig	334	18	11	55	12	1	390	1	—
Lasserg	356	5	1	58	29	2	415	4	3
Lehmen	618	2	6	102	10	—	720	12	6
Löf	386	8	2	63	28	8	450	6	10
Metternich	1051	12	1	174	2	7	1225	14	8
Mörz	399	24	4	66	6	1	466	—	5
Moselsürsch	525	19	3	87	—	10	612	20	1
Pillig	662	18	11	109	21	6	772	10	5
Wierschem	571	22	3	94	19	11	666	12	2
Summa	8185	11	5	1355	6	9	9540	18	2
Neuerburg.									
Breitscheid	403	18	4	46	22	8	450	11	—
Bremscheid	385	16	9	44	19	11	430	6	8
Kurtscheid	191	19	3	22	6	1	213	25	4
Niederbreitbach	384	1	7	44	14	9	428	16	4
Roßbach	335	26	2	38	27	3	374	23	6
Waldbreitbach	292	28	6	33	28	—	326	26	6
Summa	1993	20	8	230	28	8	2224	19	4

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Neustadt									
Bertenau	376	6	1	43	17	7	419	23	8
Bühlingen	397	8	2	46	—	7	443	8	9
Elsaf p. Thal	262	21	6	30	13	—	293	4	6
Lohrscheid	579	20	4	67	4	7	646	24	11
Rahms	443	29	2	51	12	11	495	12	1
Summa	2059	25	3	238	18	8	2298	13	11
Neuwied	4885	29	9	566	—	6	5452	—	3
Niederbreisig	887	24	6	146	29	10	1034	24	4
Brohl	261	13	4	43	8	6	304	21	10
Gönnersdorf	328	14	11	54	11	8	382	26	7
Oberbreisig	446	17	11	73	28	3	520	16	2
Rheineck	96	17	7	15	29	9	112	17	4
Waldorf	437	11	10	72	12	7	509	24	5
Summa	2458	10	1	407	—	7	2865	10	8
Niederheimbach	381	29	5	63	7	4	445	6	9
Oberheimbach	536	18	1	88	25	3	625	13	4
Trechtingshausen	457	5	11	75	20	11	532	26	10
Summa	1375	23	5	227	23	6	1603	16	11
Niederwambach	61	9	11	7	3	2	68	13	1
Alberthofen	38	24	3	4	14	11	43	9	2
Ascheid	43	15	3	5	1	2	48	16	5
Breibach	25	6	4	2	27	8	28	4	—
Brubach	32	—	3	3	21	3	35	21	6
Dendert	46	2	4	5	10	2	51	12	6
Haberscheid	34	19	8	4	—	5	38	20	1
Hahnroth	87	4	8	10	2	11	97	7	7
Hilgert	81	18	5	9	13	8	91	2	1
Lahrbach	64	4	—	7	12	11	71	16	11
Lauzert	56	3	6	6	15	—	62	18	6
Neitzert	102	7	10	11	25	4	114	3	2
Niederdreis	82	1	—	9	15	2	91	16	2
Oberdreis	233	27	2	27	2	10	261	—	—
Ratzert	72	26	6	8	13	4	81	9	10
Richert	37	4	3	4	9	1	41	13	4
Rodenbach	87	24	4	10	5	3	97	29	7
Sensenbach	92	15	5	10	21	6	103	6	11
Seyen	14	15	4	1	20	6	16	5	10
Udert	67	1	9	7	23	—	74	24	9
Wehroth	105	15	5	12	6	7	117	22	—
Woldert	130	8	10	15	2	9	145	11	7
Lichtenthal	30	8	5	3	15	2	33	23	7
Summa	1626	24	10	188	13	9	1815	8	7
Obergondershausen	216	19	3	35	26	1	252	15	4
Beulich	545	2	5	90	7	5	635	9	10
Dommershausen	388	15	9	64	9	9	452	25	6
Eveshausen	139	14	6	23	2	9	162	17	3

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Liesenfeld	231	17	2	38	10	3	269	27	5
Macken	367	16	8	60	25	8	428	12	4
Mermuth	192	4	—	31	24	4	223	28	4
Morschhausen	363	23	7	60	6	11	424	—	6
Niedergondershausen	463	14	7	76	22	1	540	6	8
Summa	2908	7	11	481	15	3	3389	23	2
Oberwesel	1134	13	6	200	19	11	1335	3	5
Ohlweiler	316	24	3	52	13	6	369	7	9
Belgweiler	220	18	6	36	15	10	257	4	4
Biebern	280	8	10	46	12	2	326	21	—
Fronhofen	275	9	3	45	17	5	320	26	8
Heinzenbach	204	12	—	33	25	5	238	7	5
Mengerschied	553	29	2	91	21	7	645	20	9
Nannhausen	239	25	4	39	21	5	279	16	9
Rickweiler	167	16	10	27	22	3	195	9	1
Ravengiersburg	368	18	2	61	—	10	429	19	—
Reich	303	16	10	50	7	9	353	24	7
Sargenroth	335	21	2	55	17	5	391	8	7
Tiefenbach	322	21	—	53	12	10	376	3	10
Unzenberg	378	21	5	62	21	1	441	12	6
Wüschheim	209	2	7	34	18	6	243	21	1
Summa	4177	5	4	691	18	—	4868	23	4
Pfalzfeld	216	12	10	35	25	—	252	7	10
Bickenbach	266	9	2	44	2	8	310	11	10
Birkheim	92	24	8	15	11	—	108	5	8
Braunshorn	97	12	1	16	3	10	113	15	11
Dudenroth	58	8	2	9	19	6	67	27	8
Hausbay	128	2	11	21	6	3	149	9	2
Hungenroth	153	4	7	25	10	8	178	15	3
Laudert	241	13	10	39	29	4	281	13	2
Leiningen	374	19	8	62	—	11	436	20	7
Lingerhahn	211	2	9	34	28	7	246	1	4
Maisborn	55	27	10	9	7	10	65	5	8
Mühlpfad	64	2	10	10	18	5	74	21	3
Niedert	112	29	—	18	21	2	131	20	2
Norath	186	18	3	30	26	10	217	15	1
Thörlingen	91	21	—	15	5	5	106	26	5
Summa	2350	29	7	389	7	5	2740	7	—
Polch	2982	26	8	493	26	—	3476	22	8
Collig	281	6	4	46	16	9	327	23	1
Dreckenach	305	3	3	50	15	5	355	18	8
Einig	258	20	9	42	25	—	301	15	9
Gappenach	412	9	8	68	8	—	480	17	8
Gering	188	22	5	31	7	6	219	29	11
Kerben	493	19	—	81	21	10	575	10	10
Lonnig	537	7	—	88	28	5	626	5	5
Mertloch	1302	17	7	215	19	11	1518	7	6

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Naunheim	725	10	11	120	2	11	845	13	10
Ochtendung	1911	17	4	316	14	9	2228	2	1
Rüber	396	28	1	65	21	7	462	19	8
Trimbs	299	18	1	49	18	2	349	6	3
Welling	487	4	4	80	19	9	567	24	1
Summa	10583	1	5	1752	6	—	12335	7	5
Pommern	428	—	—	70	25	10	498	25	10
Brieden	435	2	2	72	—	11	507	3	1
Clotten	1071	23	6	177	13	7	1249	7	1
Kail	408	2	5	67	16	11	475	19	4
Wirfus	292	19	3	48	13	6	341	2	9
Summa	2635	17	4	436	10	9	3071	28	1
Puderbach	314	9	1	36	12	3	350	21	4
Bauscheid	47	12	6	5	14	10	52	27	4
Dausenbach	179	18	8	20	24	2	200	12	10
Dernbach	276	6	1	31	29	11	308	6	—
Döttesfeld	118	24	8	13	22	11	132	17	7
Hartschbach	109	20	1	12	21	2	122	11	3
Linkenbach	263	7	—	30	14	9	293	21	9
Muscheid	125	18	10	14	16	7	140	5	5
Niederhofen	87	5	8	10	3	1	97	8	9
Oberähren	54	24	7	6	10	7	61	5	2
Raubach	408	2	6	47	8	3	455	10	9
Reichenstein	83	25	3	9	21	5	93	16	8
Urbach-Kirchdorf	178	2	7	20	18	11	198	21	6
Urbach-Ueberdorf	484	18	10	56	4	3	540	23	1
Summa	2731	16	4	316	13	1	3047	29	5
Rechtenbach-Groß	531	15	3	54	26	6	586	11	9
Kleinrechtenbach	202	16	7	20	27	6	223	14	1
Niederwetz	491	24	6	50	23	6	542	18	—
Reiskirchen	446	1	—	46	1	9	492	2	9
Vollnkirchen	278	12	9	28	22	7	307	5	4
Volpertshausen	286	22	6	29	18	3	316	10	9
Weidenhausen	205	17	3	21	6	11	226	24	2
Summa	2442	19	10	252	7	—	2694	26	10
Remagen	1735	7	1	306	28	—	2042	5	1
Bodendorf	506	5	4	89	16	—	595	21	4
Oberwinter	573	1	9	101	11	—	674	12	9
Oedingen	192	10	5	34	—	8	226	11	1
Rolandswerth	163	27	11	28	29	11	192	27	10
Unkelbach	286	8	9	50	19	2	336	27	11
Summa	3457	1	3	611	14	9	4068	16	—
Rheinböllen	722	5	3	135	27	4	858	2	7
Argenthal	740	9	5	139	9	10	879	19	3
Dichtelbach	271	17	8	51	3	4	322	21	—
Ellern	530	15	1	99	25	3	630	10	4
Erbach	85	28	8	16	5	3	102	3	11

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kleinweidelbach	57	15	10	10	24	10	68	10	8
Liebshausen	268	28	10	50	18	7	319	17	5
Märkerwald	346	12	6	65	5	9	411	18	3
Mörschbach	293	18	—	55	7	7	348	25	7
Riesweiler	335	15	10	63	4	5	398	20	3
Schnorbach	201	2	4	37	25	4	238	27	8
Summa	3853	19	5	725	7	6	4578	26	11
Rhens	1064	25	9	188	10	8	1253	6	5
Capellen	153	11	5	27	3	10	180	15	3
Waldesch	184	14	7	32	19	—	217	3	7
Summa	1402	21	9	248	3	6	1650	25	3
Schöffengrund.									
Bonbaden	533	11	11	55	2	4	588	14	3
Griedelbach	340	17	5	35	5	—	375	22	5
Kraftsolms	418	5	10	43	5	6	461	11	4
Kröffelbach	428	7	5	44	6	9	472	14	2
Laufdorf	538	9	6	55	17	7	593	27	1
Münchholzhausen . . .	395	26	7	40	26	5	436	23	—
Nauborn	418	29	2	43	7	11	462	7	1
Neukirchen	268	18	8	27	22	2	296	10	10
Niederquembach	202	29	11	20	28	10	223	28	9
Oberquembach	394	11	4	40	21	9	435	3	1
Oberwetz	351	28	5	36	10	4	388	8	9
Schwalbach	576	19	6	59	16	5	636	5	11
Summa	4868	5	8	502	21	—	5370	26	8
Senheim	816	11	4	135	4	10	951	16	2
Altstrimmig	391	5	4	64	22	11	455	28	3
Beilstein	89	10	4	14	23	10	104	4	2
Briedern	321	6	7	53	5	8	374	12	3
Forst	104	3	7	17	7	1	121	10	8
Grenderich	385	10	1	63	23	11	449	4	
Liesenich	440	6	2	72	26	6	513	2	8
Mesenich	325	23	4	53	28	1	379	21	5
Mittelstrimmig	504	15	6	83	16	1	588	1	7
Moritzheim	116	21	6	19	9	8	136	1	2
Summa	3494	23	9	578	18	7	4073	12	4
Simmern	2115	17	1	374	6	1	2489	23	2
Altweidelbach	247	26	10	43	25	7	291	22	5
Benzweiler	177	5	3	31	10	3	208	15	6
Bergenhausen	161	15	10	28	17	1	190	2	11
Bubach	359	7	—	67	18	3	426	25	3
Budenbach	229	—	6	43	3	1	272	3	7
Holzbach	381	9	2	67	13	5	488	22	7
Horn	387	7	10	72	26	5	460	4	3
Keidelheim	146	26	11	25	29	6	172	26	5
Kisselbach	501	4	8	94	9	6	595	14	2
Klosterchumbd	340	18	10	64	3	2	404	22	—
Külz	421	29	9	74	19	5	496	29	2

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Laubach	602	13	5	113	11	4	715	24	9
Mutterschied	223	29	—	39	18	4	263	17	4
Neuerkirch	360	2	—	63	20	8	423	22	8
Niederchumbd	137	4	3	24	7	8	161	11	11
Plaitzenhausen	240	16	—	42	16	5	283	2	5
Rayerschied	140	14	—	24	25	5	165	9	5
Riegenroth	214	12	6	40	10	8	254	23	2
Steinebach	181	27	—	34	7	—	216	4	—
Wahlbach	228	13	8	40	12	3	268	25	11
Summa	7799	1	6	1411	11	6	9210	13	—
Sinzig	1689	19	3	279	22	6	1969	11	9
Coisdorf	186	27	8	30	28	5	217	26	1
Franken	289	4	9	47	26	4	337	1	1
Löhndorf	467	24	8	77	13	8	545	8	4
Westum	631	13	11	104	16	5	736	—	4
Summa	3265	—	3	540	17	4	3805	17	7
Sobernheim	1866	6	11	308	29	7	2175	6	6
Bockenau	467	13	9	77	11	9	544	25	6
Boos	127	5	3	21	1	9	148	7	—
Burgsponheim	129	23	5	21	14	7	151	8	—
Oberstreit	78	14	5	12	29	10	91	14	3
Sponheim	841	10	8	139	9	1	980	19	9
Thalböckelheim	260	24	5	43	5	6	303	29	11
Waldböckelheim	1237	28	5	204	28	9	1442	27	2
Summa	5009	7	3	829	10	10	5838	18	1
Sohren	532	17	5	94	6	3	626	23	8
Altlay	350	17	3	62	—	3	412	17	6
Belg	202	22	1	35	25	10	238	17	11
Bärenbach	216	28	6	38	11	4	255	9	10
Beuren	508	14	5	89	28	1	598	12	6
Büchenbeuren	333	24	4	59	1	2	392	25	6
Hahn	233	19	—	41	9	10	274	28	10
Hirschfeld	249	24	6	44	5	8	294	—	2
Irmenach	699	—	3	123	19	2	822	19	5
Lautzenhausen	257	8	9	45	15	4	302	24	1
Lötzbeuren	779	7	2	137	25	—	917	2	2
Niedersohren	258	1	8	45	19	6	303	21	2
Niederweiler	270	24	—	47	27	—	318	21	—
Ravesbeuren	416	27	1	73	22	4	490	19	5
Rödelhausen	114	19	1	20	8	4	134	27	5
Thalkleinich	145	22	4	25	23	4	171	15	8
Wahlenau	275	23	1	48	23	4	324	16	5
Würrig	228	1	10	40	10	3	268	12	1
Summa	6074	2	9	1074	12	—	7148	14	9
St. Goar	803	2	5	132	28	11	936	1	4
Badenhard	165	27	—	27	14	1	193	11	1
Biebernheim	324	12	7	53	21	5	378	4	—

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Holzfeld	105	19	1	17	14	8	123	3	9
Niederburg	356	23	7	59	2	1	415	25	8
Niederhirzenach	96	5	2	15	27	8	112	2	10
Oberhirzenach	71	20	8	11	26	—	83	16	8
Rheinbay	64	6	4	10	18	11	74	25	3
Urbar	273	2	11	45	6	6	318	9	5
Utzenhain	186	13	2	30	26	—	217	9	2
Werlau	592	1	1	98	—	9	690	1	10
Summa	3039	14	—	503	7	—	3542	21	—
St. Johann	316	22	10	52	13	5	369	6	3
Bell	603	4	3	99	25	8	702	29	11
Ettringen	521	—	1	86	7	9	607	7	10
Kirchesch	155	27	11	25	24	6	181	22	5
Niedermendig	1078	29	8	178	19	5	1257	19	1
Obermendig	755	3	10	125	—	9	880	4	7
Rieden	357	22	4	59	6	10	416	29	2
Thür	704	15	11	116	19	5	821	5	4
Volkesfeld	112	16	7	18	19	—	131	5	7
Waldesch	168	26	4	27	28	10	196	25	2
Summa	4774	19	9	790	15	7	5565	5	4
St. Sebastian	661	16	—	109	15	10	771	1	10
Kaltenengers	538	18	10	89	5	1	627	23	11
Kesselheim	821	9	4	135	29	5	957	8	9
Moselweiß	603	21	8	99	28	7	703	20	3
Neuendorf	1434	27	4	237	17	5	1672	14	9
Urmitz	606	1	5	100	10	3	706	11	8
Mallersheim	488	26	11	80	28	5	569	25	4
Summa	5155	1	6	853	15	—	6008	16	6
Stromberg	554	12	7	91	23	9	646	6	4
Daxweiler	730	—	2	120	25	10	850	26	—
Dörrebach	353	22	9	58	17	1	412	9	10
Eckenroth	95	22	3	15	25	7	111	17	10
Roth	84	23	5	14	1	2	98	24	7
Schöneberg	345	7	8	57	4	10	402	12	6
Seibersbach	452	1	5	74	25	4	526	26	9
Walderbach	135	6	10	22	11	8	157	18	6
Warmsroth	201	—	10	33	8	7	234	9	5
Summa	2952	7	11	488	23	10	3441	1	9
Trarbach	1155	21	2	204	12	9	1360	3	11
Burg	405	24	1	71	23	5	477	17	6
Enkirch	1916	7	7	338	28	7	2255	6	2
Starkenburg	130	8	1	23	1	2	153	9	3
Traben	1336	5	3	236	10	5	1572	15	8
Summa	4944	6	2	874	16	4	5818	22	6
Treis	1420	7	2	235	4	4	1655	11	6
Bruttig	562	25	5	93	5	8	656	1	1

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Fankel	487	8	2	80	20	2	567	28	4
Lahr	183	12	—	30	11	—	213	23	—
Lieg	513	1	7	84	28	4	597	29	11
Lütz	211	22	3	35	1	9	246	24	—
Mörsdorf	788	27	7	130	18	6	919	16	1
Valwig	374	—	5	61	27	8	435	28	1
Zilshausen	333	13	—	55	6	3	388	19	3
Summa	4874	27	7	807	3	8	5682	1	3
Unkel	526	9	9	60	29	2	587	8	11
Bruchhausen	226	4	7	26	6	—	252	10	7
Erpel	534	22	4	61	28	5	596	20	9
Heister	153	21	11	17	24	4	171	16	3
Niedercasbach	71	3	—	8	7	1	79	10	1
Orsberg	154	6	5	17	25	11	172	2	4
Rheinbreitbach	465	19	4	53	28	3	519	17	7
Scheuren	210	5	11	24	10	6	234	16	5
Summa	2342	3	3	271	9	8	2613	12	11
Vallendar	1962	21	10	227	11	3	2190	3	1
Mallendar	228	28	7	26	15	8	255	14	3
Niederwerth	357	21	11	41	13	3	399	5	2
Weitersburg	697	23	8	80	25	—	778	18	8
Summa	3247	6	—	376	5	2	3623	11	2
Virneburg	110	10	1	19	15	4	129	25	5
Acht	63	26	7	11	9	1	75	5	8
Arft	91	15	8	16	5	7	107	21	3
Baar	259	6	9	45	25	7	305	2	4
Bereborn	83	23	—	14	24	7	98	17	7
Herresbach	166	19	9	29	14	3	196	4	—
Langenfeld	103	20	7	18	10	3	122	—	10
Langscheid	38	1	—	6	21	10	44	22	10
Lierstall	261	1	—	46	5	2	307	6	2
Mannebach	139	12	6	24	19	10	164	2	4
Retterath	248	21	9	43	29	11	292	21	8
Siebenbach	115	15	4	20	12	11	135	28	3
Welschenbach	41	—	7	7	7	9	48	8	4
Summa	1722	24	7	304	22	1	2027	16	8
Waldalgesheim	723	10	4	119	22	9	843	3	1
Dorsheim	107	8	4	17	22	11	125	1	3
Genheim	261	14	6	43	8	9	304	23	3
Münster	406	3	7	67	7	3	473	10	10
Rümmelsheim	223	24	7	37	1	9	260	26	4
Sarmsheim	187	24	2	31	2	11	218	27	1
Weiler	1294	11	2	214	8	11	1508	20	1
Summa	3204	6	8	530	15	3	3734	21	11
Wallhausen	568	17	3	100	17	3	669	4	6
Allenfeld	143	13	7	25	11	2	168	24	9

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme.			Beischläge inclusive Hebegebühren.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Argenschwang	163	29	—	29	—	—	192	29	—
Dalberg	94	21	9	16	22	8	111	14	5
Sommerloch	166	17	2	29	13	11	196	1	1
Spabrücken	386	13	5	68	10	8	454	24	1
Spall-Münchwald	231	5	7	40	26	10	272	2	5
Summa	1754	27	9	310	12	6	2065	10	3
Wetzlar	3068	5	5	316	24	9	3385	—	2
Weyerbusch	72	24	1	8	13	2	81	7	3
Birnbach	100	29	4	11	20	11	112	20	3
Craam	121	17	6	14	2	6	135	20	—
Ersfeld	88	13	4	10	7	5	98	20	9
Fiersbach	107	28	10	12	15	3	120	14	1
Forstmehren	72	23	5	8	13	—	81	6	5
Giershausen	104	21	5	12	3	11	116	25	4
Hasselbach	161	19	2	18	21	10	180	11	—
Hilkhausen	90	25	11	10	15	9	101	11	8
Hirzbach	125	4	5	14	15	—	139	19	5
Hemmelzen	106	20	1	12	10	7	119	—	8
Kircheib	134	4	6	15	16	1	149	20	7
Marenbach	86	5	4	9	29	5	96	4	9
Maulsbach	93	19	11	10	25	6	104	15	5
Mehren	148	16	4	17	6	2	165	22	6
Niederölsen	121	19	1	14	2	8	135	21	9
Neiderschen-Flüterschen	150	3	6	17	11	9	167	15	3
Neuenhof-Freiheitshof	48	4	4	5	17	4	53	21	8
Oberirsen	97	1	7	11	7	4	108	8	11
Oberölsen	90	10	8	10	14	1	100	24	9
Retterschen	122	25	4	14	6	11	137	2	3
Rimbach	115	28	6	13	12	10	129	11	4
Werkhausen	166	2	4	19	7	2	185	9	6
Wöllmersen	69	14	5	8	1	7	77	16	—
Ziegenhain	38	15	8	4	13	10	42	29	6
Summa	2636	9	—	305	12	—	2941	21	—
Wiebelsheim	411	—	2	72	21	1	483	21	3
Damscheid	689	—	3	121	26	3	810	26	6
Dellhofen	349	11	2	61	23	11	411	5	1
Langscheid	236	5	9	41	23	4	277	29	1
Perscheid	727	20	6	128	21	4	856	11	10
Summa	2413	7	10	426	25	11	2840	3	9
Windesheim	746	5	4	131	29	9	878	5	1
Hergenfeld	296	7	6	52	12	—	348	19	6
Schweppenhausen	272	1	6	48	3	7	320	5	1
Waldhilbersheim	401	15	11	71	—	9	472	16	8
Waldlaubersheim	625	10	—	110	18	3	735	28	3
Summa	2341	10	3	414	4	4	2755	14	7

Bürgermeistereien und Gemeinden.	Grundsteuer-Hauptsumme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beischläge inclusive Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Winningen	1029	3	10	182	1	2	1211	5	—
Bisholder	37	23	—	6	20	4	44	13	4
Cobern	1545	13	3	273	11	—	1818	24	3
Dieblich	967	2	—	171	1	9	1138	3	9
Güls	1030	23	6	182	9	9	1213	3	3
Lay	180	3	4	31	25	8	211	29	—
Wolken	229	29	7	40	20	5	270	20	—
Summa	5020	8	6	888	—	1	5908	8	7
Winterburg	176	19	6	33	7	3	209	26	9
Daubach	166	6	4	31	8	5	197	14	9
Eckweiler	323	7	5	60	25	2	384	2	7
Gebroth	149	27	4	28	6	3	178	3	7
Ippenschied	191	14	5	36	1	2	227	15	7
Pferdsfeld	449	16	1	84	18	—	534	4	1
Rehbach	174	6	3	32	23	8	206	29	11
Winterbach	178	23	5	33	19	5	212	12	10
Summa	1810	—	9	340	19	4	2150	20	1
Wissen	269	11	5	31	6	2	300	17	7
Birken	216	23	3	28	14	—	245	7	3
Blickhäuserhöhe	400	13	3	46	11	9	446	25	—
Bruchen	233	18	6	30	20	5	264	8	11
Elbergrund	330	13	7	38	8	4	368	21	11
Hövels	368	6	8	48	10	8	406	17	4
Hölschbach	164	3	8	21	16	6	185	20	2
Köttingerhöhe	168	19	10	19	16	2	188	6	—
Nochen	362	—	4	47	16	3	409	16	7
Schönstein	217	17	—	25	6	2	242	23	2
Seelbach p. Wissen . .	119	26	6	13	26	8	133	23	2
Summa	2851	4	—	351	3	1	3202	7	1
Zell	1455	23	10	257	15	1	1713	8	11
Alfdegund	425	7	9	75	6	9	500	14	6
Alf	503	13	2	89	1	6	592	14	8
Briedel	1567	1	4	277	5	6	1844	6	10
Bullay	208	28	1	36	28	8	245	26	9
Kaimt	618	18	8	109	12	8	728	1	4
Merl	855	15	3	151	9	10	1006	25	1
Neef	433	20	—	76	21	3	510	11	3
Pünderich	641	1	8	113	11	9	754	13	5
Tellig	91	7	11	16	4	3	107	12	2
Summa	6800	17	8	1202	27	8	8003	14	11

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 40. Ausgegeben Donnerstag, den 6. Oktober **1864.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[829] **Landtags-Abschied**

für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtliche Erklärung über die Propositionen.

1) Gebäude-Steuer.

Als Normal-Städte für die Einschätzung der im § 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317), gedachten Gebäude sind für die Mehrzahl der Kreise der Provinz die, in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 2. Dezember 1862 in Vorschlag gebrachten, für die übrigen Kreise dagegen nach sorgfältiger Erwägung der gesetzlichen Vorschriften, sowie der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, andere geeignete Städte bezeichnet worden.

Demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungs-Merkmale im Sinne des § 8 zu 5 des gedachten Gesetzes für die Rheinprovinz Abstand genommen worden.

2) Kontrakt- und Hypothekenwesen; Concurs-Ordnung; lex Anastasiana.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände über die Entwürfe:

a) eines Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakt- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

b) eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

c) eines Gesetzes wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts,

haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch die Gesetze vom 2. Februar 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 34), vom 3. Februar 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 40) und vom 1. Februar 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 33) ihre Erledigung gefunden.

3) Kreis-Ordnung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

4) Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz gelegenen Waldungen.

Dem Prinzipal-Antrage Unserer getreuen Stände: „mit Beseitigung des ihnen vorgelegten Entwurfs jede Beschränkung von Bauten in der Nähe von Waldungen für die Rheinprovinz oder den linksrheinischen Theil derselben aufzuheben", hat keine Folge gegeben werden können. Dagegen wird, dem eventuellen Antrage entsprechend, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs an die Landesvertretung zur weiteren Berathung vorbehalten bleiben, sobald einige nachträglich zur Sprache gebrachten, jedoch nur auf Nebenpunkte sich beziehende Bedenken ihre Erledigung gefunden haben werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Verleihungen der Ritterguts-Qualität.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände der Ritterschaft in der Petition vom 2. Dezember 1862 entsprechend haben Wir den Gütern

Hoenselaer, Gestelen und Geisberg des Grafen Hoensbroech, Hohenlind des Banquier Stein, Sonsfeld des Dr. med. Luyken, und Branderhof des Grafen Nellessen,

die Ritterguts-Qualität beigelegt. Eine gleiche Verleihung haben Wir bei dem Gute Haus Fürstenberg eintreten lassen, nachdem das von dem im Jahre 1860 versammelten Provinzial-Landtage in Bezug auf den Rein-Ertrag erhobene Bedenken durch Unsere Entscheidung im Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 ad II. 2 inzwischen beseitigt worden ist.

2) Feuer-Societät.

Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 2. Dezember 1862 wegen Abänderung des § 12 des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 hat durch Unseren Erlaß vom 10. Januar 1863 (Gesetz-Sammlung Seite 61) seine Erledigung gefunden.

3) Blinden-Anstalt zu Düren.

Die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. Dezember 1862 nachgesuchte Genehmigung zur Umwandlung der in Düren bestehenden Blinden-Anstalt in ein provinzielles Institut haben Wir gern ertheilt; auch hat sich gegen die beschlossene Bewilligung eines jährlichen Zuschusses für jene Anstalt von 2000 Thlrn. pro 1863 und 1864 und einer Summe von 5500 Thlrn. für verschiedene bauliche Einrichtungen und Beschaffungen der Anstalt aus dem zur Verfügung Unserer getreuen Stände stehenden Antheile des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse nichts zu erinnern gefunden.

4) Bergischer Schul-Fonds.

Hinsichtlich des Bergischen Schulfonds verweisen Wir Unsere getreuen Stände auf den Landtags-Abschied vom 7. November 1841 und 30. Dezember 1843, wonach denselben bei der Verwaltung dieses Fonds eine Mitwirkung weder zusteht, noch eingeräumt werden kann.

Uebrigens finden die von Unseren getreuen Ständen bei diesem Anlaß vorgetragenen Bedenken gegen die Zahlung eines Zuschusses von 400 Thlrn. für das Progymnasium in Siegburg aus dem Bergischen Schulfonds ihre Erledigung darin, daß der Bergische Schulfonds ein zu Unterrichtszwecken innerhalb des früheren Herzoglich Bergischen Gebietes bestimmter Staatsfonds ist, und Siegburg diesem Bezirk geographisch angehört.

5) Reform der Hypotheken-Verfassung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen einer Reform der Hypotheken-Verfassung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln eröffnen Wir denselben, daß zur legislativen Regulirung dieses Gegenstandes Einleitung getroffen ist, und daß vorbehalten bleibt, seiner Zeit den Ständen den betreffenden Gesetz-Entwurf zur Begutachtung vorzulegen.

6) Landwehr-Pferdegelder-Fonds.

Auf die Petition vom 25. November 1862 eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß gegen die darin anderweit beantragte Ueberlassung der eigenen Verwaltung des beim Staatsschatze verwalteten sogenannten Landwehr-Pferdegelder-Fonds zur Selbstverwaltung sich Nichts zu erinnern findet, daß aber den in Betreff der Einrichtung der künftigen provinzialständischen Verwaltung gestellten besonderen Anträgen diejenigen Bedenken entgegenstehen, welche in einer Unseren getreuen Ständen durch Unsern Commissarius mitzutheilenden Denkschrift näher ausgeführt sind. In diese Denkschrift sind auch Andeutungen hinsichtlich des Weges aufgenommen, auf welchem die verschiedenartigen und entgegengesetzten Interessen voraussichtlich allein werden ausgeglichen werden können, und Unser Commissarius ist ermächtigt, demgemäß behufs definitiver anderweiter Regelung der Angelegenheit mit Unsern getreuen Ständen in Verhandlung zu treten.

7) Rhein-Weser-Elbe-Kanal.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 5. Dezember 1862 erörterten Projecte zur Ausführung eines den Rhein mit der Weser und Elbe verbindenden Kanals ist Unser Interesse fortdauernd zugewendet. Unsere Allerhöchste Entschließungen müssen jedoch bis nach erfolgtem Abschluß der umfangreichen technischen Vorarbeiten, von denen zur Zeit erst ein Theil hat beendet werden können, vorbehalten bleiben.

8) Aufnahme mehrerer Straßen in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln und Düsseldorf unter die Bezirksstraßen.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, sind die in der Petition vom 2. Dezember 1862 genannten Straßen, nämlich: 1) die Straße von Wissen an der Sieg durch das Wisserthal nach Wildbergerhütte an der Derschlag-Rotheumühler Bezirksstraße, mit ihren im Regierungsbezirk Coblenz belegenen Theilen; 2) die Straße von Altenkirchen über Bergenhausen nach der Rheinstraße bei Flammersfeld; 3) die im Regierungsbezirk Cöln belegene Strecke der Linz-Rottbitzer Straße; 4) die Troisdorf-Mondorfer Gemeinde-Chaussee; 5) die Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr nach Kettwig vor der Brücke, und 6) die Gemeinde-Chaussee von Rees nach der Eisenbahn-Station Empel, nach ihrer bezirksstraßenmäßigen Vollendung unter die ostrheinischen Bezirksstraßen, und zwar die Straßen ad 1 und 2 des Regierungsbezirks Coblenz, ad 3 und 4 des Regierungsbezirks Cöln, ad 5 und 6 des Regierungsbezirks Düsseldorf, übernommen worden.

9) Gemeinde-Weg von Sonsbeck nach Kevelaer.

Dem Antrage in der Petition vom 5. Dezember 1862 wegen Aufnahme der Straße von Sonsbeck, im Kreise Geldern, über Winnekendonk nach Kevelaer unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir, unter gleichzeitiger Bewilligung einer Bau-Prämie von 3000 Thlrn. pro Meile, stattgegeben.

10) Gemeinde-Chaussee von Ichendorf über Hemmersbach nach Moederath.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 5. Dezember 1862 entsprechend, haben Wir den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße genehmigt und neben Verleihung des Expropriations-Rechts der zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, der sonstigen fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes der Gemeinde Hemmersbach eine Neubau-Prämie nach dem Satze von 6000 Thlrn. für die Meile bewilligt.

11) Düren-Wollersheimer Prämien-Straße.

Die Lage des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen gestattet die Uebernahme neuer Verpflichtungen zur Zeit nicht und hat deshalb dem in der Petition vom 5. Dezember 1862 gestellten Antrage Unserer getreuen Stände auf Uebernahme der Düren-Wollersheimer Prämien-Straße unter die Bezirksstraßen vorläufig nicht stattgegeben werden können.

12) Echternacherbrück-Wallendorfer Straße.

Die in der Petition Unserer getreuen Stände vom 4. Dezember 1862 beantragte Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von Echternacherbrück über Bollendorf nach Wallendorf unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier haben Wir unter dem 1. Februar d. J. Allerhöchst genehmigt.

13) Sevelen-Thönisberger Gemeinde-Chaussee.

Auf die Petition vom 13. November 1860 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß, nachdem die betreffenden Gemeinden sich zur bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Sevelen über Rheurdt und Schaephuysen nach Thönisberg bereit gefunden haben, und ihnen zu diesem Behufe die fiskalischen Vorrechte unter Bewilligung einer Bau-Prämie verliehen sind, die Uebernahme der Straße unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf nach bezirksstraßenmäßigem Ausbau von Uns genehmigt worden ist.

14) Nord-Kanal.

Unseren getreuen Ständen haben Wir auf die Petition vom 8. November 1860, in welcher der Antrag des 11. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 18. November 1854 wegen Rückerstattung der für den Bau des Nord-Kanals zur Staatskasse erhobenen Beiträge der betreffenden Landestheile und wegen Ueberweisung eines Antheils an dem Nutzungs-Ertrage der Kanalgrundstücke erneuert worden ist, in dem Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 die vorläufige Eröffnung zugehen lassen, daß Unsere Allerhöchste Entscheidung bis nach Abschluß der über die Petition noch schwebenden Verhandlungen vorbehalten bleiben müsse. Wir eröffnen Unseren getreuen Ständen nunmehr Folgendes:

Bezüglich des ersten Antrages auf Rückerstattung der angeblich zur Ungebühr zur Staatskasse erhobenen Steuerzuschläge für den Nord-Kanal können nur die Jahre 1816 bis 1819 in Betracht kommen, weil durch die Cabinets-Ordre vom 17. September 1822 diese Zuschläge vom 1. Januar 1820 an den Kataster-Fonds überwiesen, also der Provinz selbst zu Gute gekommen sind. Allein auch die Zuschläge aus jenen Jahren sind nicht, wie Unsere getreuen Stände annehmen, zu allgemeinen

Staatszwecken erhoben worden, haben vielmehr ihre Verwendung im ausschließlichen Interesse Unserer Rheinprovinz gefunden. Denn bereits von dem General-Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins war die Zusammenwerfung der Departemental- und Kreis-Zuschläge unter der Ankündigung angeordnet worden, daß die Geldsumme, welche neben den Hauptsteuern aufkäme, zu solchen gemeinnützigen Bedürfnissen verwendet werden sollte, deren Befriedigung nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit der Provinz zur Last gestellt werden müsse. In Folge dessen sind vom Jahre 1816 an die Zulage-Centimen überhaupt nicht mehr ihrer besonderen Bestimmung nach, sondern als ein Gesammtsfonds zu Provinzial- und Kreis-Bedürfnissen in die Steuer-Etats übernommen, und gleiche Beträge auf die anderen rheinischen Landestheile ausgeschrieben worden, ohne Unterschied, ob sie bis dahin an einzelnen Zusatz-Centimen mehr oder weniger gezahlt hatten. Sonach ist auch das für den Nord-Kanal ursprünglich bestimmte, unter den fixirten Zusatz-Centimen auf die Preußische Abgabe-Verwaltung übergegangene, und von dieser $18\frac{1}{17}$ abgesetzte Steuerquantum nicht mehr als ein besonderer Steuer-Zuschlag, sondern als ein Bestandtheil des ganzen Zuschlags-Firums, als eines für provinzielle Zwecke bestimmten Gesammt-Aufkommens erhoben, und mit der Verausgabung des letzteren im ausschließlichen Interesse der Provinz wiederum verwendet worden.

Der Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß die gedachten Steuer-Zuschläge der allgemeinen Finanz-Verwaltung zugeflossen seien, und dem hierauf gestützten Antrage auf Rückerstattung derselben an die betreffenden Landestheile, fehlt es hiernach an der Begründung, und können Wir diesem Antrage nicht Folge geben.

Bei dem weiteren Antrage Unserer getreuen Stände, diesen Landestheilen die bisher zur Staats-Kasse geflossenen Nutzungs-Erträge des Nord-Kanals, nach Abzug der darauf verwendeten Ausgaben, sowie den aus dem Verkaufe des Nord-Kanals zu erzielenden Erlös zu überweisen, ist zwar nicht in Betracht gezogen, daß die Kanal-Anlage die Bestimmung hatte, Staats-Eigenthum zu sein, und daß den beitragspflichtigen Landestheilen ein Anrecht weder an der Substanz, noch an den Nutzungs-Erträgen vorbehalten war. Wir wollen jedoch nicht darüber hinwegsehen, daß die gedachten Landestheile zur Betheiligung an den Kosten des Kanalbaues herangezogen worden sind, in der Absicht, ein fertiges und der Provinz dauernden Nutzen bringendes Werk herzustellen, während diese Absicht in der Folge unerfüllt geblieben ist, und die Anlage die Eigenschaft einer gemeinnützigen mehr und mehr verloren hat. Wenn Wir deshalb auch Rücksichten der Billigkeit walten zu lassen geneigt sind, so ist doch ein Fundament, kraft dessen Unsere getreuen Stände die gesammten bisherigen und künftigen Nutzungen nebst dem Verkauf-Erlöse der Kanalgrundstücke in Anspruch nehmen zu dürfen glauben, nicht vorhanden. Da vielmehr die Hälfte der Anlagekosten des Kanals vom Staate allein, und die andere Hälfte zugleich von Landestheilen, welche jetzt dem größeren Umfange nach unter fremder Landeshoheit stehen, getragen worden sind, so ist lediglich auf dasjenige Verhältniß zurückzugehen, in welchem die Beiträge der jetzt zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile zu denen der übrigen Contribuenten und der Staatskasse selbst stehen. Dieses Verhältniß ist bereits durch den Landtags-Abschied vom 30. Oktober 1832 auf Grund des in dem Gesetze vom 20. Mai 1806 adoptirten Vertheilungsfußes auf 6 : 58. angenommen worden, und würde daher die Zahl $^{6}/_{64}$ der Berechnung zu Grunde zu legen sein. In Rücksicht darauf, daß die hier in Betracht kommenden Intraden des Nord-Kanals nach den von Unserer Regierung zu Düsseldorf angestellten Ermittelungen bis Ende 1863 auf etwa 60,000 Thlr. anzuschlagen sind, und daß die zu erwartenden weiteren Nutzungen einem Kapitalwerth von etwa 100,000 Thlrn. entsprechen, haben Wir Unseren Finanz-Minister ermächtigt, einen nach dem Verhältniß von $^{6}/_{64}$ sowohl von jenen früheren Intraden, als von dem kapitalisirten Nutzungswerthe, abgerundet auf 15,000 Thaler, festgestellten Gesammtbetrag ad depositum der Provinzial-Hülfskasse zu zahlen, und überlassen Unseren getreuen Ständen, über die Verwendung desselben im Interesse der betreffenden Landestheile zu beschließen.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **von Bodelschwingh. von Roon. Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.**

[830] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung im § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 253), betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, soll die Untervertheilung der neu festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuer-Katasters mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu bestimmenden Maßgaben erfolgen.

Unseren getreuen Ständen lassen Wir demgemäß den Entwurf einer den vorgedachten Gegenstand betreffenden Königlichen Verordnung nebst der dazu gehörigen Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, denselben in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 193) zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 112) in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertreter vorzunehmen.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5) Auf die Erklärung Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. November 1860 haben Wir zwar dem Antrage, von Erlaß der Verordnung:

betreffend die Ausführung der in den Artikeln IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 103) hinsichtlich der Provinzial-Landtagswahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz gemachten Vorbehalte,

bis auf Weiteres abzustehen, stattgegeben. Nachdem aber, worüber Unser Commissarius die weiteren Mittheilungen Unseren getreuen Ständen machen wird, bei Gelegenheit der letzten Ergänzungswahlen für den Provinzial-Landtag sich thatsächlich herausgestellt hat, daß die fernere Anwendung des bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bürgermeistereien unmöglich geworden und die Aenderung desselben daher geboten ist, lassen Wir Unsern getreuen Ständen den ihnen im Jahre 1860 zur Berathung vorgelegten Verordnungs-Entwurf anderweit zur Begutachtung zugehen.

6) Wir lassen Unseren getreuen Ständen

a) den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

b) den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

nebst Motiven zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen.

7) Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über eine als Bedürfniß erachtete Reform der gesetzlichen, die Eichung der Weinfässer betreffenden Bestimmungen für die Rheinprovinz hören. Zu diesem Zweck wird Unseren getreuen Ständen der Entwurf eines bezüglichen Gesetzes nebst Motiven durch Unseren Commissarius vorgelegt werden.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.
Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.
Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Bodelschwingh. von Roon. Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[831] Das am 3. Oktober 1864 ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5942. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864.
„ 5943. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens im Markgrafenthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864.
„ 5944. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864.
„ 5945. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Actiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengesellschaft. Vom 17. September 1864.

[832] Das am 4. Oktober 1864 ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5946. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14. August 1864.
„ 5947. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen.
„ 5948. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[833] Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Berlin, den 27. September 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[834] Die zur Zeit noch für den Kreis Neuwied gültige Polizei-Verordnung vom 16. Dezember v. J. (Amtsblatt 1863 Nr. 53, pag. 274), betreffend die gegen die Verbreitung der Hundswuth zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln, wird hierdurch auch für den Umfang des genannten Kreises aufgehoben.
Coblenz, den 24. September 1864.

[835] Das Amtslokal des Bürgermeisters von Königsfeld ist am 20. v. Mts. von Dedenbach wieder nach Königsfeld verlegt worden. Coblenz, den 3. Oktober 1864.

[836] Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. September d. J. dem Schiffer Anton Werthes zu Neuwied das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Coblenz, den 4. Oktober 1864.

[837] Der bisher am Dienstag nach Jacobi auf der Haide „Wohmel" im Walde bei Perscheid (Kreis St. Goar) abgehaltene Kram- und Viehmarkt ist auf Montag vor Albanus verlegt worden und wird fortan im Orte Perscheid abgehalten werden. Coblenz, den 4. Oktober 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[838] Zur Preußischen Gesetzsammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum

Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert.

Berlin, den 28. September 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

[839] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 29. August d. J. ist die Christina Korte aus Weiler für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. September 1864. Der Ober-Prokurator.

[840] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der Maria Catharina Betsch, Ehefrau des Gerbers und Lederhändlers Wilhelm Bastian zu Creuznach, ist dem Civilstandsbeamten zu Creuznach am 24. v. Mts. zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 2. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator.

[841] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der Anna Philippina Gradel, Ehefrau von Jakob Becher zu Sarmsheim, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Waldalgesheim zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 2. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator.

[842] In Ausführung der wegen Wiederherstellung der Schöffengerichte ergangenen Instruction des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 426) sollen bei dem Schöffengerichte zu Neustadt die Sitzungen für das laufende Jahr an nachbenannten Tagen: den 4. und 18. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember, abgehalten werden.

Zum vorsitzenden Richter ist der Kreisrichter Groos und zum Gerichtsschreiber der Actuar Noll zu Asbach ernannt. Der Gerichtsschöffe Manroth zu Rüddel ist zum Schultheißen, der Gerichtsschöffe Siebenmorgen zu Lorscheid, der Schöffe Weißenfels zu Neustadt, der Peter Frings zu Gebhardshahn und der Peter Menzenbach zu Wiedmühle sind zu Gerichtsschöffen bei dem Schöffengerichte zu Neustadt provisorisch ernannt worden.

Die Gerichtseingesessenen werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im § 21 der Geschäfts-Instruction vom 21. Juli 1854 die bei den Schöffengerichten einzureichenden verschlossenen Eingaben unter der Adresse des Schöffengerichts an den Schultheißen abgegeben werden können, daß es jedoch zweckmäßig erscheint, derartige Eingaben, da sie von dem Schultheiß sofort verschlossen an den vorsitzenden Richter zu befördern sind, direkt an diesen oder an die Gerichts-Commission zu Asbach zu adressiren.

Neuwied, den 28. September 1864. Der Director des Kreisgerichts.

[843] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[844] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Carl Paul Otto Korn ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Wesel definitiv ernannt worden.

[845] Die bisherige Schulamts-Candidatin Therese Vetter zu Andernach ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[846] Der bisherige Schulamts-Candidat Ernst August Smits zu Adenau ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[847] Die bisherigen provisorischen Lehrerinnen Dorothea Lorenz und Christine Hertmann an der katholischen Schule zu Mayen sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[848] Der Reservejäger Lorenz Schüler ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Clotten beauftragt, und der Gemeindeförster Bauer als Förster für den Forstschutzverband Rhens präsentirt und bestätigt worden.

[849] Der Reservejäger Saleck ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Kleinmaischeid beauftragt worden.

[850] Der forstversorgungsberechtigte Jäger Carl Tillmann ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Buchholz, Oberförsterei Coblenz, übertragen worden.

[851] Der Reservejäger Conrad Kraus ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Ehringshausen beauftragt worden.

[852] Der Reservejäger Winnen ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Leubsdorf beauftragt worden.

[853] Der Brückenwärter Bartholomäus Selkes zu Coblenz ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

[854] Der Büreau-Diätar Diffring zu Altenkirchen ist zum Büreau-Assistenten bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 42 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 41. Ausgegeben Donnerstag, den 13. Oktober **1864.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[835] Zu Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§ 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dezember 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Cadetten-Corps, verordne Ich Folgendes:

1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Cadetten kann bereits mit dem vollendeten 10ten Lebensjahre stattfinden.
2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Cadetten, nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16ten Lebensjahre aufgenommen werden.
3) Diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 in's Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[836] Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8. über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kotrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[857] Dem Divisionsprediger Dr. Groos ist die Fortführung der bisherigen Kaufmann'schen evangelischen Privat-Töchterschule in Coblenz gestattet worden.

Coblenz, den 7. Oktober 1864.

[858] Dem Zimmermeister Johann Hermann zu Neuwied ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Maurer-Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 7. Oktober 1864.

[859] Zur Wahl der nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, von den Mitgliedern der Steuergesellschaft in Klasse A. I. des hiesigen Regierungsbezirks zu wählenden Abgeordneten, welche die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder zu bewirken haben, ist Termin auf

Mittwoch den 19. d. Mts., Vormittags 9 Uhr,

im Sitzungssaale der Königlichen Regierung hierselbst, von dem ernannten Commissarius, Regierungs-Rath Herrn Kläbisch, anberaumt worden. — Höherer Bestimmung zufolge wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Coblenz, den 7. Oktober 1864.

[860] Die evangelische Schulstelle zu Gieleroth ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 165 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Müller in Flammersfeld, zu melden.

Coblenz, den 10. Oktober 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[861] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein :c. :c., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Landgericht zu Coblenz — Ferienkammer — in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. August 1864, worin anwesend waren die Herren: Landgerichtsrath Settegast, die Functionen des verhinderten Präsidenten wahrnehmend, Neuerburg, Landgerichtsrath, Mertitsch, Landgerichts-Assessor, von Guerard, Königlicher Staats-Prokurator, und Ellinger, Landgerichts-Secretair, folgendes Urtheil erlassen und verkündigt hat:

Nach Einsicht der von dem Advokat-Anwalt Fischel dahier, Namens des Königlichen Fiskus, repräsentirt durch die Königliche Regierung zu Coblenz, in der Person ihres Vice-Präsidenten Grafen von Villers, eingereichten Vorstellung vom 2. d. Mts., betreffend: Einweisung des Bittstellers in den Besitz des Nachlasses des zu Coblenz verstorbenen Schiffers Wilhelm Müller, welche Vorstellung also lautet:

An die Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier!

Namens des Königlichen Fiskus, repräsentirt durch die Königliche Regierung zu Coblenz, in der Person ihres Vice-Präsidenten Grafen von Villers daselbst, beehre ich mich Folgendes ergebenst vorzustellen:

Am 2. Mai 1863 starb dahier der Schiffer Wilhelm Müller, ohne Errichtung einer letztwilligen Verfügung. Der Nachlaß desselben besteht aus einer Forderung gegen den Händler Robert Lichtenberg dahier im Betrage von 325 Thlrn. 4 Sgr. 5 Pf. nebst Zinsen vom 16. Mai c., sowie einer bei dem hiesigen Pfandhause ausstehenden Summe von 102 Thlrn. 10 Sgr. nebst Zinsen von

72 Thlrn. 10 Sgr. vom 1. Januar 1861 und von 30 Thlrn. vom 1. Juni 1861. Der Erblasser hinterläßt keine Verwandten erbfähigen Grades, so daß dessen Nachlaß nunmehr als ledig zu betrachten ist und der Fiskus denselben zu beanspruchen hat. Ich nehme daher den Antrag:

Es wolle dem Königlichen Landgerichte gefallen, den Fiskus in den Besitz des Nachlasses des genannten rc. Müller einzuweisen; zunächst jedoch die durch den Artikel 770 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen 3 Affichen und 3 Bekanntmachungen zu verordnen.

Coblenz, den 2. August 1864. Hochachtungsvoll

(gez.) Fischel.

Wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt und erstattet der Unterzeichnete in der Sitzung der Ferienkammer vom 13. d. Mts. Bericht. Coblenz, den 4. August 1864.

In Verhinderung des Präsidenten der Ferienkammer:
Der Landgerichtsrath, (gez) Settegast.

In Erwägung, daß der Antrag auf Erfüllung der durch Artikel 770 bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formaltäten begründet erscheint, trage ich an, dem Antrage zu deferiren.

Coblenz, den 5. August 1864. Der Königliche Ober-Prokurator,
(gez.) von Breuning.

Nach Anhörung des von dem Vorsitzenden Königlichen Landgerichtsrath erstatteten Berichts und auch nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums in seinen Conclusionen;

Nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Anspruch des Fiskus auf den Nachlaß des verlebten Wilhelm Müller durch das vorgetragene Sachverhältniß und die Bestimmung des Artikels 768 des bürgerlichen Gesetzbuchs seine Begründung finden würde; daß jedoch zunächst die durch den Artikel 770 lit. c. vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt werden müssen;

Aus diesen Gründen:

Verordnet das Königliche Landgericht die Veröffentlichung des gegenwärtigen Urtheils, und zwar durch dreimalige Einrückung desselben in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung und die Kölnische Zeitung, sowie durch dreimalige Anheftung des Urtheils an der Thüre des hiesigen Landgerichtsgebäudes, Alles in Zwischenräumen von je 3 Monaten.

Stempelfrei. (Pro fisco)

(gez. Settegast. (gez.) Ellinger.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtvollziehern, dieses Urtheil zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben; allen Offizieren und Commandanten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Urkundlich dessen ist dieses Urtheil von dem genannten Landgerichtsrath und dem Langerichts-Secretair auf der Urschrift unterschrieben worden.

Für gleichlautende, dem Anwalt des Bittstellers ertheilte Ausfertigung:

Der Landgerichts-Secretair,
(L. S.) (gez.) Ellinger.

№ 3378. Zu empfangen an Ausfertigungsgebühren 1 Thlr. 2 Sgr.

Coblenz, den 20. August 1864. Königliches Haupt-Steuer-Amt.
(gez.) Kniffler.

Für die Abschrift: (gez.) Fischel.

Vorstehendes Urtheil wird hiermit zufolge der darin enthaltenen Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 1. Oktober 1864. Der Anwalt der Königlichen Regierung,
Fischel.

[862] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 10. September d. J. ist der Tagelöhner Johann Joseph Heinzgen, wohnhaft zu Heimersheim, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 4. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator.

[863] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe-Urkunden: 1) des Wilhelm Schmitt, geboren zu Bacharach, 2) des Philipp Sonnet, zuletzt zu Spabrücken wohnhaft, 3) des Johann Philipp Link, geboren zu Seibersbach, 4) des Peter Kölzer, geboren zu Sabershausen, 5) des Johann Heeser, geboren zu

Panzweiler, 6) des Benedikt Görgen, geboren zu Zell, 7) des Joseph Müller, geboren zu Cochem, sind den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Bacharach, Wallhausen, Stromberg, Castellaun, Blankenrath, Zell und Cochem zur Eintragung in die Sterbe-Register heute übersandt worden.

Coblenz, den 4. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator.

[864] Nachstehend bezeichnete Postsendungen und aufgefundene Gegenstände sind von den Post-Anstalten des Bezirks als unanbringlich eingesandt worden:

1) ein Brief an Mandar Käre in Münstermaifeld, zur Post gegeben in Bendorf am 13. Juni d. J., auf welchen 10 Sgr. baar eingezahlt worden sind; 2) zwei Paar lederne Handschuhe, am 20. Juni d. J. zu Coblenz in dem Altenkirchen-Coblenzer Postwagen vorgefunden; 3) ein Packet an Gläßer in Limburg a. d. Lahn, J. B. 7 gezeichnet, 5 Loth schwer, am 31. März d. J. in Coblenz zur Post gegeben; 4) ein Stock, am 21. Juni d. J. in Rheinböllen in dem Creuznach-Simmerner Personenpostwagen vorgefunden; 5) ein Kästchen an Fräulein Caroline Löbbe in Berlin, K. L. gezeichnet, am 7. Juni d. J. in Mayen zur Post gegeben; 6) ein Packet an Joseph Keßler in Caub, 3 $^{1}/_{20}$ Loth schwer, am 8. Juli d. J. in Oberwesel zur Post gegeben; 7) ein Brief an Frau Stork in Dorf-Ems mit 1 Thlr., am 30. Mai d. J. in Coblenz zur Post gegeben; 8) ein grünseidener Sonnenschirm, in Wallhausen im August d. J. in dem Creuznach-Simmerner Personenpostwagen vorgefunden; 9) ein Packet mit drei Gros Stahlfedern, am 7. Februar d. J. und eine Schachtel mit zwei Brochen und einer Vorstecknadel am 7. Mai d. J. in Betzdorf in dem zum Transport der Poststücke auf dem Bahnhofe benutzten Packetkarren vorgefunden: 10) ein Packet an Peter Joseph Ulrich in Ahrweiler, A. S. gezeichnet, 2 Pfund schwer, am 15. August d. J. in Zell zur Post gegeben.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den vorgenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 4. Oktober 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[865] Für die Stadt- und Landbürgermeisterei Cochem sind der Wirth Johann Joseph Pauly II., der Apotheker Wilhelm Nettsträter und der Krämer Emanuel Günther, alle wohnhaft zu Cochem, zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt resp. ernannt worden.

[866] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. med. et chir. Bernhard Salomon hat sich in Coblenz niedergelassen.

[867] Der bisherige commissarische Gemeindeförster Müller zu Wiebelsheim ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Wiebelsheim präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

[868] Der Reservejäger Simon Carl Scholz ist, behufs Unterstützung des erkrankten Försters Becker zu Argenthal, mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Hülfsförsterstelle daselbst beauftragt worden.

Patente.

[869] Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4. Oktober 1864 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[870] Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unter dem 4. Oktober 1864 ein Patent

auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 43 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 42. Ausgegeben Donnerstag, den 20. Oktober 1864.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[871] Das am 12. Oktober 1864 ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5949. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48,000 Thalern. Vom 2. September 1864.

" 5950. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 4. September 1864.

" 5951. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Actiengesellschaft. Vom 5. Oktober 1864.

" 5952. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1864, betreffend den § 6 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 Seite 435).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[872] Die von der Fürstlichen Regierung zu Braunfels unterm 30. März 1838 erlassene Back-Ordnung (Fürstl. Regierungs-Blatt de 1838 S. 56 und 57) ist durch Beschluß von heute, als den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, aufgehoben worden.

Coblenz, den 10. Oktober 1864.

[873] Der Händler Johann Weinand senior zu Weiß im Kreise Neuwied hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Sämereien, Obst und Kartoffeln unter Nro. 2443 zu 4 Thlr. 10 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 12. Oktober 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[874] Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird, unter Aufhebung der bisherigen Uebergangs-Steuer-Straße von der Traject-Anstalt zu Königsbach nach der Rheinischen Eisenbahn, die rheinische Eisenbahnstrecke von Oberlahnstein nach Coblenz als Steuerstraße für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen erklärt.

Cöln, den 7. Oktober 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[875] Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe entweder persönlich zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden:

1) Johann Peter Henrichs, geboren zu Mittelstrimmig am 5. Juni 1841; 2) Mathias Barden, geboren zu Haserich am 21. August 1842; 3) Peter Merz, geboren zu Senheim am 21. Januar 1842; 4) Mathias Theisen, geboren zu Senheim am 20. Juli 1842; 5) Johann Wilhelm Ströher, geboren zu Lötzbeuren am 29. August 1842; 6) Johann Nikolaus Paulus, geboren zu Niedersohren am 6. August 1842; 7) Mathias Anker, geboren zu Sohren am 20. August 1842; 8) Philipp Heinrich Bauer, geboren zu Enkirch am 30. Januar 1842; 9) Joseph Caspar Hensel,

geboren zu Briedel am 6. Januar 1842; 10) Johann Hubert Meuten, geboren zu Briedel am 31. Januar 1842; 11) Mathias Joseph Klein, geboren zu Zell am 5. November 1842.

Zell, den 17. Oktober 1864. Der Königliche Landrath.

[876] Grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren werden vom 21. d. Mts. ab auf der Ostbahn und im direkten Verkehre der Stationen Berlin und Fürstenwalde, sowie der übrigen Stationen der Strecke Berlin-Frankfurt a. d. O. mit Ostbahn-Stationen, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. zum Satze der ermäßigten Klasse B. des Ostbahn-Tarifs befördert.

Bromberg, den 13. Oktober 1864. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

[877] Der bisher im Königlichen Ministerium des Innern beschäftigte Regierungs-Rath Hoyer ist an die Königliche Regierung zu Coblenz versetzt und am 12. Oktober c. in das Collegium eingeführt worden.

[878] Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Merseburg beschäftigte Regierungs-Referendar Ferdinand von Helldorf ist zu der Regierung zu Coblenz übergetreten.

[879] Der Director Weis an der höheren Stadtschule zu Boppard ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten und an dessen Stelle dem bisherigen Vorsteher der höheren Schule in Dormagen, Esser, die commissarische Verwaltung des Rectorats übertragen worden.

[880] Die Schulamts-Candidatin Sibylla Neuroth zu Leubsdorf im Kreise Neuwied ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[881] Der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Oberlützingen, Wilhelm Schirmer, ist an jene zu Löf versetzt worden.

[882] Der seitherige Lehrer an der katholischen Schule zu Riesweiler, Peter Becker, ist an jene zu Rheinböllen versetzt worden.

[883] Durch Ministerial-Rescript vom 26. August d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Eduard Alexander Thaddäus Schlösser aus Oberwesel zum Landgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J. ernannt und durch Ministerial-Rescript vom 10. Oktober d. J. dem Landgerichte Bonn zur Beschäftigung überwiesen.

[884] Durch Ministerial-Rescript vom 21. September d. J. wurde der Postalter und Post-Expediteur Joseph Borbolo zu Kirchberg zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 12. Oktober d. J. verpflichtet.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 44 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 43. Ausgegeben Dienstag, den 25. Oktober **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[885] Das am 20. Oktober 1864 ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5953. das Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. Oktober 1864.

„ 5954. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[886] Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. Oktober d. J. (IV. 8650) bringe ich hierdurch die in dem Protokoll Nr. II. der diesjährigen außerordentlichen Sitzung der Rheinschifffahrt-Central-Commission enthaltene, von den Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten genehmigte Uebereinkunft über den Bau einer festen Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß des dabei betheiligten Publikums.

Coblenz, den 18. Oktober 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
J. V.: Graf Villers.

Uebereinkunft
zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

Art. 1. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1863, die Erbauung einer stehenden Brücke bei Kuilenburg betreffend, erhalten haben resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 15. November 1864 den Strom an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, von den betheiligten Regierungen je zur Hälfte gewährt werden.

Art. 2. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffs-Eigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Mannheim veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 15. November 1864 den Rhein an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Mannheim ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz und Kuilenburg

betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) die feste Brücke bei Mainz passirt haben.

Art. 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich
für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom heutigen Tage an neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 4. Die nach Inhalt des Art. 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein- für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1)	für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit	612 fl.
2)	„ kleinere Dampfschlepper und große Personenboote	438 „
3)	„ „ Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit	175 „

B. Bei Segelschiffen:

1)	für Schiffe von 10,000 Centner und mehr mit . .	1662 fl.				im Mittel
2)	„ „ „ 10,000 „	bis 8000 Centner mit	1662 — 1312 fl.	. . . . .		1487 fl.
3)	„ „ „ 8000 „	„ 6000 „ „	1312 — 962 „	. . . . .		1137 „
4)	„ „ „ 6000 „	„ 4000 „ „	962 — 612 „	. . . . .		787 „
5)	„ „ „ 4000 „	„ 3000 „ „	612 — 438 „	. . . . .		525 „
6)	„ „ „ 3000 „	„ 1500 „ „	438 — 264 „	. . . . .		351 „
7)	„ „ „ 1500 „	„ 800 „ „	264 — 54 „	. . . . .		159 „
8)	„ „ „ 800 „	und weniger Tragfähigkeit	. . . .			44 „

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von Baden und Bayern gemeinschaftlich zu ernennenden Commissär in Mannheim endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses. Der Name dieses Commissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Art. 5. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in dem Hafen zu Mannheim oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centnern Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile, und bei Schiffen von 4000 Centnern Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffs-Eigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen der gemeinschaftliche Commissär in Mannheim den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand der Großherzoglichen Bezirks-Verwaltungsstelle in Mannheim drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 6. Die Schiffs-Eigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 15. Februar 1865, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Mannheim anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Schiffs-Besehers zu Mannheim nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 15. November 1864 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffs-Eigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffs-Eigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffs-Eigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mannheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mannheim zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mannheimer Schiffs-Besehers beizubringen ist, wird den Schiffs-Eigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des gemeinschaftlichen Commissärs aus der von demselben darin zu bezeichnenden Kasse in Mannheim ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffs-Eigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweis't, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichtet werden. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfs-Anstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8. Die beiden Regierungen machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich eingeengt werde; sie werden Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie werden zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Maste oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Floßen die Durchfahrt nicht gestattet.

Art. 9. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Strom-Verhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichten sich:

1) die beiden betheiligten Regierungen, wenn die auf der linken und rechten Seite eventuell in Aussicht genommenen Fluth-Oeffnungen zur Ausführung kommen sollten, dieselben in ihren Sohlen und in ihren Zu- und Abflüssen in der Höhe von mindestens 4 Meter am Ludwigshafener Pegel zu verbauen;

2) die Königlich Bayerische Regierung, dafür zu sorgen, daß der gegenwärtig auf dem linken Ufer liegende Leinpfad längs des Widerlagers durch die linksseitige Brücken-Oeffnung in einer Breite von 4 Meter mit ein- und einhalbfüßiger Ufer-Böschung auf 4 Meter Höhe Ludwigshafener Pegel angelegt und ober- und unterhalb der Brücke an den bestehenden Leinpfad in gleicher Höhe, bis 6 Meter Kronenbreite, in der schrägen Richtung von mindestens 45 Grad angeschlossen und daß an den Pfeilerecken für die Schiffstaue Leitrollen so lange angebracht werden, bis der Leinpfad in die normale Uferlinie ausgebildet sein wird;

3) die Großherzoglich Badische Regierung:

a) oberhalb des rechtsseitigen Stirnpfeilers der Strombrücke, und zwar schon gleichzeitig mit der Vollendung der Brücke, ein Parallelwerk in der Länge von 200 Meter bei einer Höhe von 4 Meter am Ludwigshafener Pegel, 2 Meter Kronenbreite, mit einem nach der vortretenden

Ufer=Ecke sanft zurückziehenden Ufer=Anschlusse und mit einer 50 Meter oberhalb des Stirnpfeilers beginnenden und bis auf 5,15 Meter sich erhebenden Ansteigung ausführen,

b) einen ähnlichen Ufer=Anschluß auch unterhalb desselben Stirnpfeilers bewirken und

c) an der Brückenstelle am rechten Ufer einen Leinpfad in der vorgezeichneten normalen Uferlinie, in der Höhe von 4 Meter am Ludwigshafener Pegel, bei 4 Meter Kronenbreite, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte, anlegen zu lassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[887] Der Herr Ober=Präsident der Rheinprovinz hat der Stadtgemeinde Mayen die fernerweite Abhaltung der laut unserer Bekanntmachung vom 8. August v. J. (Amtsblatt pro 1863 Nr. 34) versuchsweise bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligten drei Viehmärkte widerruflich gestattet. Solche werden am dritten Donnerstag im Monate Februar, am dritten Donnerstag im Monate Mai oder, wenn dieser ein Feiertag sein sollte, am zweiten Donnerstag desselben Monats und am dritten Donnerstag im Monate September abgehalten werden. Coblenz, den 17. Oktober 1864.

[888] Bei der katholischen Elementarschule in Wetzlar ist eine dritte Klasse eingerichtet worden, welche mit einem Lehrer besetzt werden soll. Das Einkommen dieser Stelle beträgt neben freier Wohnung, einer Entschädigung von 30 Thlrn. für die Beschaffung des Heizungsmaterials und einer solchen von 4 Thlrn. für die Anschaffung der nöthigen Tinte — 200 Thlr. baar. Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 15. k. Mts. an den Königlichen Landrath Herrn von Diest zu Wetzlar zu richten. Coblenz, den 18. Oktober 1864.

[889] Der Dezember=Markt in Trarbach findet nicht am 15., sondern am 13. Dezember d. J. — dem sogenannten Luciantage — statt, was hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird. Coblenz, den 19. Oktober 1864.

[890] Dem Schieferdeckergesellen Philipp Peter Zimmer aus Bacharach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 19. Oktober 1864.

[891] Der Herr Ober=Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 26. September d. J. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Deudesfeld, im Kreise Daun, eine katholische Haus=Collecte, und zwar in der Zeit bis zum 1. Juli 1865, durch Deputirte erhoben werde. Coblenz, den 20. Oktober 1864.

[892] Der Herr Ober=Präsident hat durch Erlaß vom 21. v. Mts. zur Beschaffung der Kosten für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Ruhrort eine katholische Haus=Collecte bewilligt. Dieselbe wird in der Zeit bis zum 1. April 1865 durch Deputirte abgehalten werden. Coblenz, den 20. Oktober 1864.

[893] Die evangelische Haus=Collecte für den rheinisch=westfälischen Diakonissen=Verein zu Kaiserswerth ist an denjenigen Orten, in welchen die Einsammlung nicht durch Deputirte des Vereins im Laufe dieses Jahres schon bewirkt worden ist, während des Monats November c. durch die Ortsbehörden abzuhalten. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat Dezember an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Vorlage der Ertrags=Nachweisungen durch die Königlichen Landraths=Aemter erwarten wir bis zum 15. Dezember c. Coblenz, den 20. Oktober 1864.

Personal=Chronik.

[894] Die Lehrerin Barbara Krudwig an der katholischen Schule zu Monreal ist an jene zu Gelsdorf versetzt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 45 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 44. Ausgegeben Donnerstag, den 3. November **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[895] Das am 24. Oktober 1864 ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5955. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864.
„ 5956. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der General-Versammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

[896] Das am 29. Oktober 1864 ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5957. das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.
„ 5958. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Abänderung des § 6 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846, Seite 435.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[897] Die katholische Schulstelle zu Hausen, im Kreise Mayen, ist durch den Tod des Lehrers Ellerich erledigt. Das Einkommen derselben beträgt einschließlich der Küsterbesoldung 180 Thlr. baar neben freier Wohnung und 23 Thlr. Geldentschädigung für Beschaffung des Heizungsmaterials &c. für das Schullokal und der kleinen Schulbedürfnisse. Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Stadlmair zu Mayen, zu richten. Coblenz, den 25. Oktober 1864.

[898] Das Einkommen der in Nro. 34 des Amtsblattes ausgeschriebenen Schulstelle zu Neuendorf ist inzwischen um 30 Thlr. erhöht worden und beträgt nunmehr 180 Thlr. baar neben freier Wohnung und einer Entschädigung von 25 Thlrn. für die Heizung des Schullokals. Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu richten.
Coblenz, den 28. Oktober 1864.

[899] Dem August Panzel aus St. Goar ist, nachdem derselbe den gesetzlichen Anforderungen genügt hat, die Concession zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke von St. Goar aufwärts bis Caub von uns ertheilt worden. Coblenz, den 20. Oktober 1864.

[900] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 20. d. Mts. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer evangelischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Ketzberg, im Kreise Solingen, in der Zeit bis zum 1. Mai 1865 eine evangelische Haus-Collecte durch Deputirte abgehalten werde. Coblenz, den 31. Oktober 1864.

**[901] Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 20. d. Mts. gestattet, daß für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Neukirchen, im Kreise Grevenbroich, eine katholische Haus-Collecte durch Deputirte bis zum 1. Mai 1865 abgehalten werde.
Coblenz, den 31. Oktober 1864.**

**[902] Nachstehendes Verzeichniß der im III. Quartal 1864 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.
Coblenz, den 28. Oktober 1864.**

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. Fß.	Größe. Zll.	Signa-: Haare.	Stirn.
1	1864 2. Juli	Georg Wetz	Speyer (Rheinbayern)	Schustergeselle	18	5	—	braun	flach
2	2. „	Hermann Gesell	Frankfurt a. M.	Steindruckerlehrl.	18	5	1	dunkelblond	frei
3	11. „	Philipp Mehmel	Gellnhaar (Großh. Hessen)	Metzger und Flößer	43	5	3	„	gewölbt
4	25. „	Carl Samsel	Adenbach (Rheinbayern)	Schustergeselle	19	5	3	blond	hoch
5	25. „	Marcus Ferdin. Griessing	Hamburg	Fabrikarbeiter	39	5	3	hellblond	„
6	20. August	Traugott Weller	Großbockendra (Herzth. Sachsen-Altenburg)	Zimmergeselle	19	4	10	röthlich	bedeckt
7	20. „	Daniel Schilb	Niederkirchen (Rheinbayern)	Tüncher	32	5	6	blond	„
8	20. „	Moritz Hufnagel	Großentaft (Großh. Hessen)	Knecht	25	5	3	schwarz	frei

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[903] Die mir zugegangene Urkunde über den am 26. September 1864 zu Oppenheim erfolgten Tod des August Gerhard, Sohn des Peter Gerhard aus Dittelsheim und der Caroline Täst aus Tiefenbach, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Ohlweiler zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 22. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator.

[904] Verzeichniß der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im III. Quartal 1864 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied.			
1	Gertruda Jansen	Neuwied	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Christian Düssel	Lautzert	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 21. Oktober 1864. Königlicher Justiz-Senat.

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
braungrau	dick	klein	rund	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	"	"	länglich	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
graublau	spitz	schlank	"	an der recht. Hand der Mittelfing. krumm	Königliche Regierung hier	Landstreicherei und Bettelei.
grau	proportionirt	gesetzt	rund	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blaugrau	spitz	hager	schmal	der Knochen im Fußgelenke etwas herumgewachsen	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	gewöhnlich	klein	oval	Sommersprossen	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	"	schlank	"	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	"	mittler	"	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.

[905] Die nachbenannten Wehrleute, welche sich bisher der Erfüllung ihrer Landwehrpflichten entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten vor dem unterzeichneten Landrathe zu gestellen, oder den Nachweis der anderweiten militairischen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird:

1) Conrad Deynet aus Schöneberg, geboren am 18. November 1833; 2) Johann Geiser aus Creuznach, geboren am 11. März 1829; 3) Jakob Holzhäuser aus Stromberg, geboren am 12. Oktober 1834; 4) Christian Kratz aus Hebbesheim, geboren am 19. Juni 1830; 5) Gottlieb Mastick aus Ippenschied, geboren am 30. März 1831; 6) Mathias Ronnemacher aus Schöneberg, geboren am 2. Juli 1835; 7) Nikolaus Schönheim aus Sobernheim, geboren am 2. Februar 1834; 8) Jakob Teutsch aus Norheim, geboren am 14. Dezember 1833; 9) Jakob Wilhelm Weinandt aus Seibersbach, geboren am 17. Januar 1831; 10) Gabriel Zimmermann aus Creuznach, geboren am 7. April 1833; 11) Johann Braun aus Creuznach, geboren am 3. April 1831; 12) Mathias Ries aus Bockenau, geboren am 19. November 1836; 13) August Guthmann aus Seibersbach, geboren am 8. Mai 1826; 14) Georg Keller aus Simmern unter Dhaun, geboren am 17. Juli 1835.

Creuznach, den 27. Oktober 1864. Der Königliche Landrath.

[906] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthalt im Inlande nicht ermittelt werden kann, und die sich der Militair-Controle entzogen haben, nämlich:

1) Philipp Grüsen aus Senheim, geboren den 18. Juni 1831,
2) Jakob Haas aus Starkenburg, geboren den 29. September 1832,

werden aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten

zu melden, widrigenfalls sie ihre gerichtliche Verfolgung und Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen haben.

Zell, den 31. Oktober 1864. Der Königliche Landrath.

[907] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1862 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht, bezüglich:

1) Nro. 34, des Franz Basse, Schreinermeister aus Boppard, am 9. Februar 1867;
2) „ 68, des Peter Scherhag, Steinhauer aus Plaidt, am 6. Oktober 1866;
3) „ 91, des Mathias Erlemann, ohne Gewerbe, aus Coblenz, am 30. Oktober 1866.

Coblenz, den 28. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[908] Die von der Kreissynode Wied in ihrer diesjährigen Versammlung getroffenen Wahlen, und zwar des Pfarrers Keetmann zu Rengsdorf zum Superintendenten, des Pfarrers Simon zu Oberhonnefeld zum Assessor und des Pfarrers Velten zu Neuwied zum stellvertretenden Assessor, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

[909] Der Candidat des höheren Schulamts Georg Gottwalt Ulrici ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

[910] Der Regierungs-Referendar von Pommer-Esche ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königlichen Regierung zu Coblenz überwiesen worden.

[911] Der Schulamts-Candidat Peter Becker zu Rheinbrohl ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[912] Der bisherige zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Sobernheim, Peter Rickus, ist zum ersten Lehrer ernannt und die zweite Lehrerstelle dem seitherigen Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Brühl, Peter Pyroth aus Martinstein, provisorisch übertragen worden.

[913] Der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Oberlahr, Joseph Trennheuser, ist an jene zu Lehmen versetzt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 46 und 47 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 45. Ausgegeben Donnerstag, den 10. November **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[914] Neue Fälle der Hundswuth in der Bürgermeisterei Bendorf veranlassen uns, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, zunächst für die Gemeinden des rechtsrheinischen Theiles des Kreises Coblenz zu verordnen, wie folgt:

1. Bis auf weitere Bestimmung sind alle Hunde entweder a) innerhalb des Hauses oder Gehöfts einzuschließen und anzulegen, oder b) außerhalb desselben, falls sie geführt werden, an einer höchstens vier Fuß langen Kette oder Leine festzuhalten, oder endlich c) wenn sie frei umherlaufen, mit einem metallenen, so eingerichteten und so befestigten Maulkorb zu versehen, daß ihnen dadurch der Biß unmöglich gemacht wird.

2. Hunde, welche ohne einen, der vorstehenden Bestimmung (§ 1 sub c.) entsprechenden Maulkorb frei umherlaufen, sollen durch die von der Ortspolizeibehörde dazu bestimmten Personen eingefangen und nach Ablauf von 24 Stunden getödtet werden. Es darf sie jedoch innerhalb dieser 24stündigen Frist der gehörig legitimirte Eigenthümer zurückfordern, wenn er die von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Futterkosten und Fanggelder entrichtet hat, und sofern die fraglichen Hunde durch einen approbirten Thierarzt von jedem Verdacht der Tollwuth ausdrücklich frei erklärt worden sind. Entstehen durch diese Untersuchung Kosten, so trägt sie der Eigenthümer des Hundes.

3. Der Eigenthümer eines nicht in der vorgeschriebenen Weise geführten, oder eines ohne den vorgeschriebenen Maulkorb frei umherlaufenden Hundes verfällt in eine Geldbuße von 1 — 10 Thlr., welche im Nichtzahlungsfalle durch eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu ersetzen ist.

4. Wenn Personen, die von der Obrigkeit mit dem Einfangen der Hunde oder mit dem Tödten der eingefangenen Hunde betraut sind, diese Hunde an andere Personen, als an den legitimirten Eigenthümer, überlassen, so verfallen sie — sofern nicht etwa durch ihr Vergehen strengere gesetzliche Ahndung verwirkt sein sollte — wenn die Ueberlassung innerhalb der 24stündigen Frist (§ 2) geschieht, in eine Strafe von 10 Thlrn., wenn sie nach Ablauf der Frist erfolgte, in eine Strafe von 5 — 10 Thlrn. für jeden einzelnen Fall. Auch die Geldstrafen sind ergeblich durch Gefängnißstrafe zu ersetzen.

5. Lokal-Polizei-Verordnungen, so weit sie mit den vorstehenden Vorschriften nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

Coblenz, den 5. November 1864.

[915] Dem Maurergesellen Heinrich Keller aus Cochem, jetzt zu Arenberg, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 2. November 1864.

[916] Dem Zimmergesellen Heinrich Caspari aus Trarbach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 3. November 1864.

[917] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Ansuchen der Gemeinde Niederbreisig genehmigt, daß mit dem am 30. November (Andreastag) daselbst stattfindenden Flachsmarkte versuchsweise auf drei Jahre ein Viehmarkt verbunden werde. Dieser vereinigte Markt wird im laufenden Jahre zum erstenmal abgehalten werden. Coblenz, den 3. November 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[918] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 10. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Klempners Johann Ludwig Racke, zuletzt in Coblenz wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 2. November 1864. Der General-Prokurator.

[919] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. September 1863 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht, resp. erreicht hat, bezüglich:

1) Nro. 1, des Mathias Schmitz, Knecht aus Burgbrohl, am 5. Januar 1866;
2) „ 18, des Peter Joseph Paffenholz, Tagelöhner aus Beller, am 11. Februar 1867;
3) „ 20, des Reinhard Frings, Metzger aus Hillesheim, am 20. März 1869;
4) „ 22, des Peter Hirsch, Schneidergeselle aus Kaisersesch, am 23. Februar 1867;
5) „ 23, des Peter Morbach, Schneidergeselle aus Trier, am 23. Februar 1867;
6) „ 26, des Paul Hilgert, Zimmermann aus Coblenz, am 19. Februar 1866;
7) „ 28, des Johann Enderlein, Schreinergeselle aus Coblenz, am 19. Februar 1866;
8) „ 29, der Elisabeth Starck, Ehefrau von Anton Keßler, ohne Gewerbe, zu Coblenz, am 23. Februar 1866;
9) „ 36, der Henriette Schmidt, ohne Gewerbe, zu Werdorf, am 23. Februar 1867;
10) „ 37, der Catharina Dieberichs, Tagelöhnerin zu Beuern, am 19. September 1865;
11) „ 44, des Johann Krämer, Dienstknecht zu Beller, am 10. Oktober 1865;
12) „ 47, der Anna Escher, Näherin zu Coblenz, am 3. Februar 1865;
13) „ 49, der Cäcilie Krapp, Ehefrau von Hubert Hüber, ohne Gewerbe, zu Oberwinter, am 8. April 1866;
14) „ 50, des Mathias Joseph Krämer, ohne Gewerbe, zu Wagenmühle, am 5. September 1863 in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre von diesem Tage;
15) „ 55, des Carl Friedrich Wecke zu Creuznach, am 16. Oktober 1865;
16) „ 63, des Johann Hartung, Tagelöhner zu Lasserg, am 1. März 1866;
17) „ 66, der Wilhelmine Pahle, ohne Gewerbe, zu Wethen im Fürstenthum Waldeck, am 8. November 1865;
18) „ 71, des Jakob Staab, ohne Gewerbe, zu Norheim, am 9. September 1864;
19) „ 76, der Eva Philippsen, Dienstmagd zu Cappel, am 7. Dezember 1864;
20) „ 77, des Jakob Fischer, Tüncher zu Weiler, am 8. November 1864;
21) „ 79, des Christoph Braun Tagelöhner zu Norheim, am 20. Oktober 1864;
22) „ 81, des Conrad Göttinger, Schneider zu Bendorf, am 14. Dezember 1865;
23) „ 82, des Johann Joseph Korth, Tagelöhner zu Polch, am 12. Oktober 1864;
24) „ 85, des Heinrich Rösch, Schustergeselle zu Coblenz, am 20. Dezember 1865;
25) „ 86, der Margaretha Krein, Dienstmagd zu Niederchumbd, am 23. Juni 1866;
26) „ 87, des Anton Braunschädel, Schuster zu Büchel, am 29. Dezember 1864;
27) „ 88, des Johann Jakob Immig, Tüncher zu Senhals, am 11. September 1864;
28) „ 91, des Johann Weißenfels, Tagelöhner zu Rheinbrohl, am 20. September 1865.

Coblenz, den 28. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator.

[920] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 22. Oktober d. J. ist die Catharina Roseneck, Tagelöhnerin, Wittwe des Tagelöhners Markus Pelzer, wohnhaft zu Ochtendung, wegen versuchter Tödtung der Frucht einer Schwangeren zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden. Coblenz, den 3. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[921] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. Oktober c. ist der Tagelöhner Wilhelm Serf, wohnhaft zu Creuznach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[922] Der Buchbindergeselle Albert Fölix von Ehrenbreitstein hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 18. Mai d. J. sub Nro. 125 hier ausgefertigten, bis zum 1. März k. J. gültigen Auslands-Wanderpaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburts- und Wohnort Ehrenbreitstein, geboren am 29. März 1845, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase eingebogen, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart keinen, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen: das rechte Bein ist einwärts gebogen.

Coblenz, den 31. Oktober 1864. Königliches Landraths-Amt.

[923] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. Oktober d. J. ist der Tagelöhner Johann Peter Weber, wohnhaft zu Lieg, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[924] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 26. Oktober d. J. ist der Gold- und Silberarbeiter Georg Krug, wohnhaft zu Nankendorf in Bayern, wegen schweren Diebstahls und Führung falschen Namens zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 5. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[925] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. Oktober d. J. ist der Tagelöhner Jakob Fuchs, wohnhaft zu Lettweiler in Rheinbayern, wegen schweren und einfachen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 5. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[926] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Mayen, welche in diesem Jahre bei der Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden:

1) Mathias Danz, geboren zu Andernach am 15. September 1841; 2) Peter Joseph Kayser, geboren zu Bonn am 18. November 1842, wohnhaft zu Kell; 3) Joseph Bell, geboren zu Mayen am 18. Mai 1842; 4) Heinrich Helmes, geboren zu Mayen am 10. September 1842; 5) Carl Joseph Nahles, geboren zu Mayen am 20. Dezember 1842; 6) Johann Conrad David Wagner, geboren zu Mayen am 20. November 1842; 7) Jakob Botsch, geboren zu Hatzenport am 25. Juli 1842; 8) Johann Dani, geboren zu Lehmen am 19. Januar 1842; 9) Jakob Becker, geboren zu Gering am 1. Dezember 1842; 10) Paul Röder, geboren zu Ochtendung am 5. April 1842; 11) Joseph Nunier, geboren zu Rüber am 10. November 1842; 12) Michel Bäsch, geboren zu Ettringen am 24. Februar 1842; 13) Caspar Mannebach, geboren zu Niedermendig am 28. April 1842; 14) Bernhard Marx, geboren zu Obermendig am 18. April 1842; 15) Heinrich Günther, geboren zu Bell am 4. April 1842.

Mayen, den 27. Oktober 1864. Der Königliche Landrath.

[927] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Cochem, welche sich im laufenden Jahre zur Ersatz-Aushebung nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landrathe entweder persönlich zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden:

1) Jakob Michels, geboren zu Meiserich am 13. April 1839; 2) Heinrich Hermann, geboren zu Brohl am 14. August 1842; 3) Mathias Heitger, geboren zu Moselkern am 4. Oktober 1842; 4) Mathias Willems, geboren zu Cochem am 17. Oktober 1842; 5) Mathias Hürter, geboren zu Kaisenheim am 9. Juni 1842; 6) Joseph Gitzen, geboren zu Kaisersesch am 1. März 1842; 7) Carl Schneider, geboren zu Ulmen am 13. September 1842; 8) Jakob Schneider, geboren zu Uelmen am 29. Mai 1842; 9) Nikolaus Joseph Schenk, geboren zu Clotten am 17. Februar 1842; 10) Georg Botzel, geboren zu Kail am 22. Oktober 1842; 11) Johann Cochems, geboren zu Kail am 15. April 1842.

Cochem, den 4. November 1864. Der Königliche Landrath.

[928] Die nachbenannten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis zu bringen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Joseph Levy, geboren zu Fluterschen am 28. Januar 1825; 2) Anton Winkel, geboren zu Kirchen am 6. Oktober 1825; 3) Peter August Brühl, geboren zu Kirchen am 21. Juni 1827; 4) Franz Brühl, geboren zu Brühl am 26. November 1828.

Altenkirchen, den 4. November 1864. Der Königliche Landrath.

[929] Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe sich zu gestellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu liefern, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird:

1) Heinrich Oellig, geboren zu Cochem am 2. Juli 1833; 2) Johann Joseph Laubenthal, geboren zu Gamlen am 13. Mai 1836.

Cochem, den 5. November 1864. Der Königliche Landrath.

[930] Die nachbenannten Landwehr- und Reserve-Mannschaften, welche ohne Erlaubniß aus den Königlich Preußischen Landen sich entfernt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Adam Zimmer, geboren zu Castellaun am 1. April 1838, Reserve-Jäger; 2) Jakob Kunz, geboren zu Niederchumbd am 19. Mai 1835, Trainsoldat des I. Aufgebots der Provinzial-Train; 3) Conrad Brück, geboren zu Henau am 5. Februar 1830, Unteroffizier des II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Simmern, den 3. November 1864. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

[931] Der Chausseeaufseher Claus zu Stromberg ist gestorben und an dessen Stelle der civilversorgungsberechtigte invalide Sergeant Jakob Messer interimistisch ernannt worden.

[932] Der Gerichtsbote Weyer zu Dierdorf ist auf seinen Antrag aus seinem Dienstverhältnisse entlassen. — Der Referendar Reiff ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster und der Gerichts-Assessor Burger aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden. — Der Gerichtsbote Sons zu Asbach ist gestorben.

Patente.

[933] Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 29. Oktober 1864 ein Patent

auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[934] Dem Herrn Bernhard Rüter zu Elberfeld ist unter dem 4. November 1864 ein Patent

auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle, in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 48 und 49 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 46. Ausgegeben Donnerstag, den 17. November **1864.**

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[935] Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung **pro licentia concionandi** die Erlaubniß zu predigen erhalten haben:

1) Albrecht Balck aus Waren in Mecklenburg, 2) Hermann Bleek aus Bonn, 3) Gustav Borcherts aus Coblenz, 4) Johannes Daniels aus Rumeln, 5) Carl Finkbein aus Montjoie, 6) Ludwig Göbel aus Elberfeld, 7) Adolph Haasen aus Elberfeld, 8) Eugen Hermann aus Viersen, 9) Wilhelm Kauert aus Obermiebach, 10) Johann Klingenburg aus Hochemmerich, 11) Carl Leich aus Haltern, 12) Richard Oertel aus Sobernheim, 13) Paul Pieper aus Mettmann, 14) Ernst Roffhack aus Kaldenkirchen, 15) Gustav Volkmann aus Bremen, 16) Eduard Wintzer aus Essen.

Coblenz, den 24. Oktober 1864.

[936] Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der am 10.—15. v. Mts. stattgehabten Prüfung **pro ministerio** nachbenannten Predigtamts-Candidaten des Inlandes: 1) Carl Gustav Adolph Becker aus Emmerich, 2) Carl Dickhaus aus Duisburg, 3) Carl Ludwig Doll aus St. Goar, 4) Wilhelm Esch aus Budberg, 5) Ludwig Haardt aus Werden, 6) Gottfried Hessel aus Münster am Stein, 7) Hermann Jungk aus Hausen, 8) Friedrich Carl Kaiser aus Kirchberg, 9) Otto Keferstein aus Mühlhausen in Thüringen, 10) Carl Albert Plasberg aus Wermelskirchen, 11) Gustav Adolph Pliester aus Homberg bei Mörs, — das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden ist, welche jedoch bei Nro. 3, 5, 6, 8 und 10 von der Erreichung des jetzt noch fehlenden canonischen Alters abhängig ist. Coblenz, den 7. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[937] Im Auftrage der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern hat uns der Herr Ober-Präsident ermächtigt, die ganze Pensionsrate der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse unseres Bezirks vom 1. Januar d. J. ab von 22 Thlr. auf 24 Thlr. jährlich zu erhöhen. Nach diesem Maßstabe wird auch die Pensionsrate derjenigen Lehrer-Wittwen, deren Ehemänner Mitglieder der früher für den Kreis Simmern allein gebildeten Wittwenkasse waren, von 18 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. auf 19 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. jährlich erhöht. Der den Wittwen und Waisen noch für dieses Jahr zustehende Mehrbetrag wird denselben bei Erhebung ihrer Pension pro 1. Semester 1865 nachträglich ausgezahlt werden.

Coblenz, den 10. November 1864.

[938] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Troisdorf, im Regierungsbezirk Cöln, eine katholische Haus-Collecte bewilligt, welche innerhalb der Frist bis zum 1. Juli 1865 durch Deputirte abgehalten werden wird. Coblenz, den 14. November 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[939] Die Regierungen der Rheinuferstaaten sind nach einem Beschlusse der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 13. September c. übereingekommen, daß vom 1. Januar k. J. an altes Eisen, auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahl-

kuchen (ohne weitere Fabrikation) in die dermalige zweite Klasse der Rheinzollgebühr versetzt werden, was ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cöln, den 3. November 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[940] Die nachbenannten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu stellen oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Ernst Friedrich Carl Siebrecht, geboren am 13. Dezember 1833, zuletzt wohnhaft zu Coblenz; 2) Gottlieb Gulde, geboren am 15. September 1826, zuletzt wohnhaft daselbst; 3) Georg Friedrich Weinbrenner, geboren am 16. Juli 1836, zuletzt wohnhaft daselbst; 4) Gottlieb Gassen, geboren am 28. April 1836, zuletzt wohnhaft daselbst; 5) Carl Schmidtmann, geboren am 14. Oktober 1826, zuletzt wohnhaft daselbst; 6) Franz Carl Ritzenhofen, geboren am 19. August 1825, zuletzt wohnhaft daselbst; 7) Joseph Frink, geboren am 29. April 1832, zuletzt wohnhaft daselbst; 8) Mathias Bachers, geboren am 30. Mai 1829, zuletzt wohnhaft daselbst; 9) Friedrich Pohl, geboren am 2. Juli 1835, zuletzt wohnhaft daselbst; 10) Carl Heinich Christian Bühl, geboren am 7. Februar 1826, zuletzt wohnhaft daselbst; 11) Sebastian Waldorf, geboren am 28. Februar 1836, zuletzt wohnhaft zu Moselweiß.

Coblenz, den 5. November 1864. Der Königliche Landrath.

[941] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Coblenz, welche sich zur Ersatz-Aushebung im laufenden Jahre nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden:

1) Carl Norbert Kapferer, geboren zu Coblenz am 16. Juni 1840; 2) Peter Merkelbach, geboren daselbst am 10. Oktober 1840; 3) Hermann Gustav Adolph Frank, geboren zu Trier am 23. April 1840, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 4) Jakob Ackermann, geboren zu Coblenz am 26. Mai 1841; 5) Joseph Eller, geboren daselbst am 20. Mai 1841; 6) Anton Hochschlitz, geboren daselbst am 17. Juni 1841; 7) Johann Gottfried Kaufmann, geboren daselbst am 21. Mai 1841; 8) Jakob Rudolph, geboren daselbst am 24. Dezember 1841; 9) Wilhelm Barth, geboren daselbst am 17. Februar 1842; 10) Gustav Eduard Albrecht von Blumenthal, geboren daselbst am 23. Juli 1842; 11) Wilhelm Boos, geboren daselbst am 31. März 1842; 12) Carl Joseph Bornschlägel, geboren daselbst am 25. April 1842; 13) Paul Georg Dörr, geboren daselbst am 13. September 1842; 14) Joseph Eiden, geboren daselbst am 21. Juli 1842; 15) Theodor Esselborn, geboren daselbst am 17. Juni 1842; 16) Carl Eduard Paul Fallenstein, geboren daselbst am 29. Juni 1842; 17) Wilhelm Heidelberg, geboren daselbst am 26. März 1842; 18) Nikolaus Herges, geboren daselbst am 17. März 1842; 19) Ewald Friedrich Heinrich Hubert Hermanns, geboren daselbst am 2. Oktober 1842; 20) Carl Georg Ferdinand Hildemann, geboren daselbst am 3. Januar 1842; 21) Joseph Hoffmann, geboren daselbst am 17. April 1842; 22) Andreas Knauf, geboren daselbst am 1. März 1842; 23) Friedrich Wilhelm Kost, geboren daselbst am 26. Dezember 1842; 24) Leonhard Joseph Heinrich Guido Mauermann, geboren daselbst am 10. Dezember 1842; 25) Nikolaus Müller, geboren daselbst am 17. Dezember 1842; 26) Ludwig Wilhelm Pätzhold, geboren daselbst am 26. Juni 1842; 27) Johann Polcher, geboren zu Neuendorf am 6. August 1842, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 28) Johann Rasche, geboren zu Coblenz am 28 Dezember 1842; 29) Heinrich Wilhelm Reiferscheid, geboren daselbst am 17. Juni 1842; 30) Franz Jakob Römer, geboren daselbst am 14. Oktober 1842; 31) Jakob Sody, geboren daselbst am 30. April 1842; 32) Friedrich Joseph Alexander Sommer, geboren daselbst am 16. September 1842; 33) Martin Johann Gottfried Spolwing, geboren daselbst am 30. August 1842; 34) Franz Benedikt Willmann, geboren daselbst am 12. Dezember 1842; 35) Gerhard Franz Barthels, geboren daselbst am 16. Juni 1842; 36) Jakob Rudolph Mosel, geboren zu Blies-Ramsbach am 16. August 1842, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 37) Wilhelm Korn, geboren zu Ehrenbreitstein am 12. Januar 1840; 38) Franz Jakob Bernhäuser, geboren daselbst am 7.

August 1842; 39) Heinrich Karstner, geboren daselbst am 14. Januar 1842; 40) Johann Christian Pierzinsky, geboren zu Neudorf am 11. Januar 1842; 41) Franz Carl Wilhelm Offermann, geboren zu Pforzheim am 3. Oktober 1840, zuletzt wohnhaft zu Vallendar; 42) Simon Hubert Capitain, geboren zu Vallendar am 7. November 1841; 43) Johann Kaiser, geboren zu Bendorf am 15. November 1840; 44) Ludwig von Ey, geboren daselbst am 27. Januar 1842; 45) Anton Werz, geboren daselbst am 14. April 1842; 46) Nikolaus Schäfer, geboren zu Neuendorf am 19. August 1842; 47) Anton Ernst Jannert, geboren zu Mainz am 24. September 1842, zuletzt wohnhaft in St. Sebastian; 48) Johann Jakob Krudwig, geboren zu Weißenthurm am 11. Juli 1842; 49) Hermann Joseph Gillberg, geboren zu Cobern am 1. März 1842; 50) Carl Ferdinand Schwalbert, geboren zu Rhens am 12. August 1842.

Coblenz, den 7. November 1864. Der Königliche Landrath.

[942] Der Landwehrmann Johann Reinards der 7. Compagnie 3. Rheinischen Landwehr-Regiments Nro. 29, geboren am 12. März 1835 zu Wiesemscheid, zuletzt in Mayen wohnhaft, hat sich der militairischen Controle entzogen und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß er sich anderwärts zur Controle angemeldet hat, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen ihn verfahren werden wird.

Adenau, den 6. November 1864. Der Königliche Landrath.

[943] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthalt im Inlande nicht ermittelt werden kann und die sich der Militair-Controle entzogen haben, nämlich:

1) Philipp Grüsen aus Senheim, geboren den 18. Juni 1831,
2) Jakob Haar — (nicht Haas, wie es irrthümlich in Nro. 44 des Amtsblatts heißt) — aus Starkenburg, geboren den 29. September 1832,

werden aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie ihre gerichtliche Verfolgung und Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen haben.

Zell, den 8. November 1864. Der Königliche Landrath.

[944] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 10. Oktober 1864 ist die Anna Maria Rupp, Ehefrau des Mühlknechts und Butterhändlers Johann Steines zu Rehbach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 8. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[945] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Urkunden über den Tod: 1) der Jakobine genannt Henriette Rey, heimathsberechtigt in Hüffelsheim, und 2) der Charlotte Jansen aus Creuznach, sind am 27. Oktober d. J. den Civilstandsbeamten zu Rüdesheim resp. Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister von mir übersandt worden. Coblenz, den 11. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[946] Die Gerichtstage werden im Bezirke des hiesigen Kreisgerichts im Jahre 1865 gehalten werden:

a) Zu Hohensolms im dortigen Gerichtslokale: am 26. und 27. Januar, 23. und 24. Februar, 30. und 31. März, 27. und 28. April, 18. und 19. Mai, 19. und 20. Juni, 13. und 14. Juli, 18. und 19. September, 26. und 27. Oktober, 23. und 24. November und 21. und 22. Dezember.

Die Forstgerichte zu Hohensolms finden am 27. Januar, 31. März, 19. Mai, 14. Juli, 19. September und 24. November Statt.

b) Zu Krofdorf im Hause des Wirths Carl Wagner: am 2. und 3. Januar, 6. und 7. Februar, 6. und 7. März, 3. und 4. April, 1. und 2. Mai, 12. und 13. Juni, 3. und 4. Juli, 4. und 5. September, 2. und 3. Oktober, 6. und 7. November und 4. und 5. Dezember.

Die Forstgerichte zu Krofdorf finden am 3. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 13. Juni, 4. Juli, 5. September, 3. Oktober, 7. November und 5. Dezember Statt.

Wetzlar, den 3. November 1864. Königliches Kreisgericht.

[947] Die Gerichtstage zu Gebhardshain werden für das Jahr 1865

am 13. Januar, 3. Februar, 3. März, 7. April, 5. Mai, 2. und 30. Juni, 1. September, 6. Oktober, 3. November und 1. Dezember,

und — soweit nöthig — an dem jedesmal darauf folgenden Tage in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

Altenkirchen, den 2. November 1864. Der Kreisgerichts-Director.

[948] Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen sollen im Jahre 1865 an folgenden Tagen, nämlich:

am 20. Januar, 10. Februar, 10. März, 21. April, 12. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 8. September, 6. Oktober, 10. November und 15. Dezember,

in der Wohnung des Schultheißen Dasbach zu Horhausen stattfinden. — Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten werden.

Altenkirchen, den 2. November 1864. Der Kreisgerichts-Director.

[949] Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Schönstein werden im Jahre 1865 an folgenden Tagen:

am 27. Januar, 17. März, 19. Mai, 14. Juli, 22. September und 24. November,

in dem bisherigen Gerichtslokale zu Schönstein abgehalten werden. — Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage stattfinden.

Altenkirchen, den 2. November 1864. Der Kreisgerichts-Director.

[950] Dem Handlungsreisenden Peter August Demont aus Vallendar ist der ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 4. Januar d. J. sub Nr. 111 zum Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Holz, Drechslerwaaren, Pfeifen und Cigarren ausgefertigte, für das laufende Jahr gültige Gewerbeschein, nebst Legitimations-Attest für die deutschen Zollvereinsstaaten, nach Angabe dessen Prinzipals, des Kaufmanns Wilhelm Demont, hierselbst wohnend, abhanden gekommen, weßhalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Coblenz, den 16. November 1864. Königliches Landraths-Amt.

Personal-Chronik.

[951] Der bisherige Pfarrverweser Ludwig Geibel ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Daaden ernannt worden.

[952] Der seitherige Landgerichts-Assessor von Strenge ist zum Regierungs-Assessor ernannt, als solcher der Königlichen Regierung in Coblenz überwiesen und in sein Amt eingeführt worden.

[953] Dem Kataster-Controleur Schmitt zu St. Goar ist die durch den Tod des Steuer-Inspectors Rübel erledigte Kataster-Controleur-Stelle zu Creuznach und dem Kataster-Controleur Redecker, welcher als solcher bisher zu Daun im Regierungsbezirke Trier fungirte, die Kataster-Controleur-Stelle zu St. Goar übertragen worden.

[954] Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Mockel ist von Meinerzhausen (Regierungsbezirk Arnsberg) nach Altenkirchen (Regierungsbezirk Coblenz) verzogen.

[955] Der bisher zu Ehrenbreitstein domicilirte praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schmidt hat seinen Wohnsitz nach Münstermaifeld (Kreis Mayen) verlegt, und der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Paul Unschuld hat sich in Ehrenbreitstein niedergelassen.

[956] Der Lehrer an der katholischen Schule zu Steeg, Carl Joseph Voos, ist an jene zu Oberlahr versetzt worden.

Patente.

[957] Dem Königlich sächsischen Kommerzien-Rath Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 5. November 1864 ein Patent

auch mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 50 und 51 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 47. Ausgegeben Donnerstag, den 24. November **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[958] Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V. Nro. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den sämmtlichen Königlichen Steuerkassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[959] Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Oktober d. J. (Amtsblatt Seite 201), betreffend den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen, bringe ich hierdurch ferner zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß nach einer

Vereinbarung zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Regierung für die Feststellung der nach Artikel 4 der Uebereinkunft über den Bau dieser Brücke den Schiffern zu gewährenden Entschädigung der Großherzogliche Ober-Zoll-Inspector Muff in Mannheim zum gemeinschaftlichen Commissar für beide Uferstaaten ernannt worden ist.

Coblenz, den 12. November 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[960] Die durch den Tod des Pfarrers Geibel zu Simmern unter Dhaun (Kreissynode Sobernheim) zur Erledigung gekommene Pfarrstelle daselbst wird nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis Ende März k. J. entgegennehmen.
Coblenz, den 7. November 1864.

[961] Nachdem durch die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Mittler die evangelische Pfarrstelle in Montjoie, mit welcher die Ertheilung des Unterrichts in einer höheren Schule verbunden, erledigt ist, wird dieselbe durch Wahl der Gemeinde in kirchenordnungsmäßiger Frist wieder besetzt werden. Coblenz, den 8. November 1864.

[962] Der bisherige Pfarrer Bingel zu Dirmingen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Garbenheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Dirmingen (Synode Saarbrücken) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Dezember d. J. annehmen. Coblenz, den 8. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[963] Der Schluß der Jagd auf Rebhühner wird hierdurch auf den 1. künftigen Monats festgesetzt. Coblenz, den 15. November 1864.

[964] Im September k. J. wird in Erfurt von dem dortigen Gartenbau-Vereine eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei veranstaltet und damit der zweite Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde verbunden werden. Es ist dringend zu wünschen, ja für unser engeres Vaterland, in welchem die Gärtnerei, mindestens in einzelnen Provinzen, eine so hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, als eine Ehrensache anzusehen, daß die in Erfurt beabsichtigte Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, sich nicht nur der im April v. J. in Mainz stattgefundenen Pflanzen-Ausstellung, mit welcher der erste Congreß deutscher Gärtner und Botaniker verbunden gewesen ist, würdig anschließe, sondern auch den großen Ausstellungen, welche im April d. J. in Brüssel stattgefunden und für April 1865 in Amsterdam angekündigt worden sind, an die Seite treten könne.

Indem wir deshalb alle Freunde und Beförderer der Pflanzenkunde und des Gartenbaues zu werkthätiger Theilnahme an Congreß und Ausstellung, deren Eröffnungszeit späterer Mittheilung vorbehalten bleibt, hierdurch auffordern, bemerken wir noch, daß das Unternehmen nicht nur von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt wird, sondern auch Seine Majestät der König demselben bereits Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als Ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet haben.

Coblenz, den 15. November 1864.

[965] Bei dem in der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober d. J. zu Remagen in den Gebäulichkeiten des Ackerers Peter Joseph Jung ausgebrochenen Brande haben sich 1) der Metzger Johann Christian Faßbender, 2) der Nachenführer Peter Fritzam, 3) der Portier Carl Joseph Froitzheim und 4) die Catharina Hallerbach daselbst durch wirksame Hülfe beim Löschen ausgezeichnet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 15. November 1864.

[966] Die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Weinsheim ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 150 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Baßmann zu Waldböckelheim, zu melden. Coblenz, den 19. November 1864.

[967] Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den

bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres=Kassen=Abschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern. — Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln, erinnert. — Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Cautionskapitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben. — Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen. — Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden und jedenfalls erst nach Beendigung der beim Jahres=Kassen=Abschlusse sich häufenden Arbeiten in Betracht kommen können.

Coblenz, den 21. November 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[968] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins=Coupons Ser. II. Nro. 14 bis 16 **vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank=Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. — Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1864 ausgeloosten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück **Littera A.** von 1000 Thalern: Nro. 305, 312, 514, 724, 771, 2022, 2365, 2381, 2434, 2453, 2953, 3024, 3268, 3274, 3333, 3458, 3464, 3492, 3600, 3659, 3685, 4735, 4811, 4890, 4951, 5456, 5719, 5779.

12 Stück **Littera B.** von 500 Thalern: Nro. 322, 705, 779, 1001, 1253, 1263, 1323, 1413, 1499, 1526, 1943, 2126.

60 Stück **Littera C.** von 100 Thalern: Nro, 19, 479, 802, 820, 984, 1159, 1307, 1945, 2300, 2399, 2520, 2530, 2731, 3213, 3282, 3283, 3407, 3485, 3520, 3583, 3632, 3741, 3905, 3983, 4060, 4487, 4905, 4964, 5099, 5202, 5326, 5500, 5835, 6122, 6161, 6232, 6743, 6885, 7106, 7716, 7717, 7948, 8365, 9144, 9195, 9414, 9420, 9842, 10,045, 10,060, 10,439, 10,440, 10,441, 11,570, 11,590, 11,695, 11,708, 11,880, 11,910, 12,018.

8 Stück **Littera D.** von 25 Thalern: Nro. 2631, 2855, 3354, 3857, 6203, 6591, 7905, 10,302.

26 Stück **Littera E.** von 10 Thalern: Nro. 13,337, 13,338, 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[969] Die nachbenannten Landwehrleute, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Carl Max Krumholz aus Neuwied, geboren am 7. März 1832; 2) Christian Becker aus Isenburg, geboren am 12. Oktober 1832; 3) Arnold Spengler aus Bruchhausen, geboren am 1. April 1833; 4) Peter Joseph Rech aus Linz, geboren am 15. Mai 1833; 5) Jakob Nalbach aus Leutesdorf, geboren am 23. Juni 1835; 6) Anton Will aus Leutesdorf, geboren am 11. Dezember 1834; 7) Franz Rausch aus Erpel, geboren am 7. Mai 1833; 8) Caspar Torsy aus

Oberhammerstein, geboren am 18. Oktober 1838; 9) Jakob Bauer aus Erpel, geboren am 26. Dezember 1836.

Heddesdorf, den 16. November 1864. Der Königliche Landrath.

[970] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des am 29. September d. J. zu Klepsau im Großherzogthum Baden verlebten pensionirten Lehrers Blasius Zürn aus St. Goar ist am 9. d. Mts. dem dortigen Civilstandsbeamten zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 13. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[971] Die Dienststunden der Post-Expedition in Wallhausen, im Regierungsbezirk Coblenz, sind:

a) in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 1. Oktober) auf die Zeit
von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends,

b) in dem Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 1. April) auf die Zeit
von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends

festgesetzt. Coblenz, den 18. November 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

[972] Von jetzt ab ist in Wehbach am Hause des Gastwirths Groos die Aufnahme von Personen in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen bei den Personenposten zwischen Kirchen und Freudenberg gestattet.

Coblenz, den 18. November 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[973] Der bisherige commissarische Bürgermeister, Regierungs-Referendar Conrads ist nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Staatsdienste in seinem Amte als Bürgermeister der Bürgermeisterei Kaisersesch bestätigt worden.

[974] Für die Landbürgermeisterei Linz ist an Stelle des verstorbenen Joseph Schneider zu Casbach der Kaufmann Marx Alfter zu Linzhausen zum zweiten Beigeordneten und der städtische Beigeordnete Jakob Nußbaum zu Linz zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[975] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Leimbach im Kreise Adenau, Mathias Gayer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[976] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Birken, Johann Joseph Halbe, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Patente.

[977] Dem Lehrer der Königlichen polytechnischen Schule, Dr. Ernst Hartig in Dresden, ist unter dem 14. November 1864 ein Patent

auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[978] Dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin ist unter dem 15. November 1864 ein Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[979] Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 52 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 48. Ausgegeben Donnerstag, den 1. Dezember **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[980] Das am 21. November 1864 ausgegebene 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5959. das Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864.

„ 5960. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinska bis Kopcziowitz, 2) von Pleß bis zur Rybniker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Lazisk bis zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz.

„ 5961. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864.

„ 5962. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westpriegnitzer Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

„ 5963. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 20. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[981] Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[982] Der zum Bade- und Brunnen-Fonds gehörende, in der Gemeinde Heimersheim, nahe der Kreisstadt Ahrweiler belegene, rühmlichst bekannte Heppinger Mineral-Brunnen, ein Säuerling von anerkannter Heilwirkung, besonders aber wegen seines Reichthums an Kohlensäure als erfrischendes Getränk sehr zu empfehlen, soll auf 5, 10 oder 20 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1865, im Wege des Meistgebots öffentlich verpachtet werden.

Der Verpachtungstermin ist auf Mittwoch den 21. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Amtsstube des Bürgermeisters Clotten zu Ahrweiler anberaumt worden,

wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sie sich über die Identität ihrer Person auszuweisen haben.

Die Verpachtungsbedingungen sind sowohl auf der gedachten Bürgermeisterei wie im Secretariat der unterzeichneten Königl. Regierung während der Amtsstunden für Pachtliebhaber zur Einsicht ausgelegt. Abschriften der Verpachtungsbedingungen werden sowohl vom Bürgermeister-Amt zu Ahrweiler wie von der unterzeichneten Königl. Regierung auf portofreie Anfragen kostenfrei ertheilt.

Coblenz, den 26. November 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

[983] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kirchen-Collecte im Umfang der Rheinprovinz für den Neubau der evangelischen Kirche in Wipperfürth genehmigt, und das Königl. Consistorium den Termin zur Einsammlung derselben auf Sonntag den 18. Dezember c. anberaumt. Die eingehenden Geldbeträge sind in den ersten Tagen nach Erhebung der Collecte an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Königl. Landräthen bis zum 10. Januar k. J. einzureichen. Coblenz, den 21. November 1864.

[984] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Bau der katholischen Kirche zu Ruwer, im Landkreise Trier, die Abhaltung einer katholischen Haus-Collecte in unserm Verwaltungsbezirke genehmigt. Dieselbe wird innerhalb der Frist bis zum 1. Juli k. J. durch Deputirte erhoben werden.

Coblenz, den 21. November 1864.

[985] An der katholischen Schule zu Castellaun ist eine Lehrerstelle erledigt. Das Gehalt derselben beträgt 176 Thlr. nebst einer Wohnungsentschädigung von 24 Thlrn. und dem Mitgebrauch des Speichers, Kellers und der Waschküche im neuen Schulhause. — Die Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 15. k. Mts. bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten Feit zu Simmern, einzureichen. Coblenz, den 24. November 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[986] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das I. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 16. Januar 1865 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 10. November 1864.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

[987] Die nachgenannten Militairpflichtigen, welche sich in diesem Jahre weder zur Ersatz-Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige verfolgt worden:

1) Heinrich Adam aus Bißkirchen, geboren am 1. Dezember 1841; 2) Conrad Kunz aus Dreisbach, geboren am 19. August 1843; 3) Jakob Drescher aus Kinzenbach, geboren am 21. Juli 1843; 4) Heinrich Klotz aus Tiefenbach, geboren am 25. September 1843; 5) Philipp Adam aus Allendorf, geboren am 7. März 1843; 6) Christoph Rumpf aus Holzhausen, geboren am 5. Juli 1843; 7) Johann Conrad Seib aus Ebersgöns, geboren am 15. April 1843; 8) Friedrich Petry aus Nauborn, geboren am 28. November 1843; 9) Heinrich Emrich aus Aßlar, geboren am 14. November 1844; 10) Peter Johann Alexander aus Dillheim, geboren am 19. Februar 1844; 11) Friedrich Hinkel aus Ehringshausen, geboren am 20. Juni 1844; 12) Heinrich Schlegel aus Ehringshausen, geboren am 29. Mai 1844; 13) Jakob Kräuter aus Kölschhausen, geboren am 24. Juli 1844; 14) Conrad Behr aus Albshausen, geboren am 24. Juli 1844; 15) Carl Philipp Kirschbaum aus Braunfels, geboren am 29. August 1844; 16) Georg Triebel aus Braunfels, geboren am 10. November 1844; 17) Friedrich Bauer aus Leun, geboren am 29. September

1844; 18) Wilhelm Conrad Eckhardt aus Leun, geboren am 7. Juli 1844; 19) Friedrich Heberling aus Leun, geboren am 6. September 1844; 20) Johann Wilhelm Blömecke aus Steindorf, geboren am 25. März 1844; 21) Bernhard Bock aus Steindorf, geboren am 15. November 1844; 22) Friedrich Christian Hahn aus Tiefenbach, geboren am 10. August 1844; 23) Philipp Droß aus Allendorf, geboren am 5. Januar 1844; 24) Philipp Haas aus Allendorf, geboren am 29. Oktober 1844; 25) Peter Metzger aus Allendorf, geboren am 20. Juli 1844; 26) Friedrich Barth aus Biskirchen, geboren am 6. November 1844; 27) Johann Pfaff aus Edingen, geboren am 18. November 1844; 28) Jakob Schupp aus Edingen, geboren am 15. September 1844; 29) Carl Christian Lorenz aus Greifenstein, geboren am 26. Mai 1844; 30) Jakob Weil aus Blasbach, geboren am 1. Oktober 1844; 31) Johann Heinrich Brück aus Dornholzhausen, geboren am 15. September 1844; 32) Jakob Jung aus Hochelheim, geboren am 17. November 1844; 33) Heinrich Krämer aus Kleinrechtenbach, geboren am 12. Juli 1844; 34) Jakob Kuhl aus Kleinrechtenbach, geboren am 12. Dezember 1844; 35) Conrad Müller aus Bonbaden, geboren am 15. Juni 1844; 36) Peter Hels aus Münchholzhausen, geboren am 21. November 1844; 37) Johann Schmidt aus Naubørn, geboren am 29. April 1844; 38) Jakob Stamm aus Nauborn, geboren am 10. Juni 1844; 39) Wilhelm Meister aus Neukirchen, geboren am 24. Januar 1844; 40) Heinrich Henrich aus Niederquembach, geboren am 24. November 1844; 41) Christian Reinhardt aus Niederquembach, geboren am 4. August 1844; 42) Friedrich Martin Carl Bergmann aus Wetzlar, geboren am 19. Juli 1844; 43) Hermann Joseph Gohres aus Wetzlar, geboren am 11. August 1844; 44) Friedrich Philipp Emil Hönig aus Wetzlar, geboren am 1. September 1844; 45) Friedrich Jakob Emil Kinkler aus Wetzlar, geboren am 19. April 1844; 46) Heinrich Philipp Lott aus Wetzlar, geboren am 19. Februar 1844; 47) Gottlieb Christ. Friedrich Rhein aus Wetzlar, geboren am 24. Januar 1844; 48) Johann Heinrich Rieß aus Wetzlar, geboren am 9. April 1844.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt der oben Genannten Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 21. November 1864. Der Königliche Landrath.

[988] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controle entziehen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu Mayen zu melden, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Carl Heinrich Humburg, Klempner, geboren zu Mayen am 13. September 1835; 2) Ferdinand Joseph Dietz, Bäcker, geboren zu Mayen am 12. September 1836; 3) Peter Birlo, geboren zu Münstermaifeld am 17. Oktober 1834.

Mayen, den 23. November 1864. Der Königliche Landrath.

[989] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. November 1861 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht, bezüglich:

1) Nro. 25, der Anna Maria Koßmann, ohne Gewerbe, zu Büchel, am 6. Februar 1868;
2) „ 26, des Mathias Diederichs, Maurer aus Schönbach, am 17. Februar 1868;
3) „ 68, der Gertrude Hansen, Tagelöhnerin zu Mayen, am 25. Januar 1866;
4) „ 74, der Catharina Damm, Dienstmagd zu Simmern, am 25. April 1869;
5) „ 84, des Joseph Levener, Schuster zu Ehrenbreitstein, am 2. Mai 1866;
6) „ 86, des Johann Joseph Jerusalem, früher Landbriefträger, jetzt ohne Gewerbe, zu Cochem, am 30. April 1866.

Coblenz, den 15. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[990] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 31. Oktober d. J. ist der Nikolaus Dietz, früher Bäcker, jetzt Tagelöhner, aus Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 17. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[991] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 31. Oktober d. J. ist der Carl Elsner, Fabrikbesitzer aus Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 17. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[992] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1864 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden und ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Friedrich Bay, geboren am 26. Februar 1842 zu Spesenroth; 2) Ferdinand Strauß, geboren am 22. Mai 1842 zu Gemünden; 3) Peter Theis, geboren am 24. Januar 1842 zu Gemünden: 4) Christoph Groh, geboren am 16. November 1842 zu Henau; 5) Jakob Haupst, geboren am 11. August 1842 zu Schneppenbach; 6) Peter Bauer, geboren am 12. Februar 1842 zu Cappel; 7) Johann Adam Kuhn, geboren am 8. Januar 1842 zu Denzen; 8) Peter Hebel, geboren am 26. Januar 1842 zu Womrath; 9) Friedrich Gerhard, geboren am 29. März 1842 zu Simmern; 10) Johann Görtz, geboren am 16. August 1842 zu Simmern; 11) Philipp Koster, geboren am 3. April 1842 zu Simmern; 12) Wilhelm Julius Alfred Schmitt, geboren am 6. Juni 1842 zu Simmern.

Simmern, den 24. November 1864 Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

[993] Die Schulamts-Candidatin Margaretha Boden zu Waldorf ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[994] Der Lehrer Clemens Theisen an der katholischen Schule zu Castellaun ist an jene zu Wetzlar versetzt worden.

[995] Der Jäger Mittnacht ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Masburg, im Kreise Cochem, beauftragt, und der Reservejäger Kappaun als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Ernst, im Kreise Cochem, präsentirt und bestätigt worden.

[996] Der Schiffer Wilhelm Roos aus Kripp ist auf der Rheinschiffbrücke zu Coblenz als Brückenwärter auf Kündigung angestellt worden.

[997] Der Post-Eleve Weller in Coblenz ist in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

Patente.

[998] Dem Maschinenfabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 19. November 1864 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[999] Der Theodor Wiede'schen Maschinen-Fabrik in Chemnitz ist unter dem 18. November 1864 ein Patent

auf Vorrichtungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1000] Das dem Hütten-Ingenieur M. Boner in Berlin unter dem 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens ist für aufgehoben erklärt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 53 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 49. Ausgegeben Donnerstag, den 8. Dezember **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[1001] Nr. 5964. Das am 30. November 1864 ausgegebene 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864.

„ 5965. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersozietät. Vom 23. November 1864.

[1002] Nr. 5966. Das am 2. Dezember 1864 ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1864.

„ 5967. das Privilegium wegen fernerer Emission von 4,000,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Oktober 1864.

„ 5968. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1003] Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe“ wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 23. November 1864. Der Minister des Innern.

[1004] Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung“ auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30. November 1864. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1005] Der Königliche Landbaumeister Denninghoff ist von uns auf Grund des § 3 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 zum Vorsitzenden der hiesigen Eichungs-Commission ernannt worden. Coblenz, den 30. November 1864.

[1006] Die in Nr. 56 Jahrgang 1858 dieses Amtsblatts enthaltene Veröffentlichung über den Zweck und die Einrichtung des Königl. Musik-Instituts zu Berlin und die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Coblenz, den 1. Dezember 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1007] Die nachbenannten Heerespflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor den Militair-Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte Behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene

Heerespflichtige werden angesehen und als solche verfolgt werden. — Zugleich werden alle diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthalt derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen. — Die nicht erschienenen Heerespflichtigen sind:

1) Julius Fuchs aus Creuznach, geboren am 21. April 1841; 2) Franz Mindenich aus Langenlonsheim, geboren am 27. Februar 1841; 3) Adolph Ahrweiler aus Creuznach, geboren am 13. August 1842; 4) Johann Carl Andreas Bender aus Creuznach, geboren am 15. Oktober 1842; 5) Christian Alexander Otto Sondermann, zuletzt in Creuznach wohnhaft, geboren zu Elberfeld am 4. September 1842; 6) Nikolaus Tesch aus Creuznach, geboren am 4. Mai 1842; 7) Leonhard Kloeß aus Weinsheim, geboren am 18. Dezember 1842; 8) Johann Peter Hartmann aus Darweiler, geboren am 3. Februar 1842; 9) Valentin Bender aus Waldalgesheim, geboren am 16. Dezember 1842; 10) Wilhelm Euler aus Bingerbrück, geboren zu Mainz am 14. Februar 1842; 11) Friedrich Palm aus Creuznach, geboren zu Heidelberg am 5. Dezember 1842; 12) Franz Joseph Mayer aus Creuznach, geboren zu Heidelberg am 4. Februar 1842; 13) Wilhelm von Lehenner aus Dhaun, geboren zu Obermendig am 19. Juli 1842; 14) Peter Kuhn aus Langenthal, geboren am 20. Dezember 1842; 15) Heinrich Jakob Heddesheimer aus Monzingen, geboren am 15. Mai 1842; 16) Adam Schuster aus Monzingen, geboren am 1. Januar 1842; 17) Johann Baptist Spengler aus Seesbach, geboren am 26. Juli 1842; 18) Peter Fuchs aus Simmern unter Dhaun, geboren am 19. Januar 1842; 19) Friedrich Ludwig Dhonau aus Sobernheim, geboren am 12. Juni 1842; 20) Carl Franzmann aus Sobernheim, geboren am 24. Dezember 1842; 21) Peter Gilbert aus Sobernheim, geboren am 17. März 1842; 22) Friedrich Reiber aus Sobernheim, geboren am 18. Januar 1842; 23) Adam Wickert aus Sobernheim, geboren am 14. Juni 1842; 24) Philipp Jung aus Waldböckelheim, geboren am 2. Mai 1842.

Creuznach, den 25. November 1864. Der Königliche Landrath.

[1008] Die nachgenannten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controlle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controlle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Johann Jakob Koch, geboren zu Ahrweiler am 1. April 1833; 2) Jakob Holtorf, geboren zu Rolandswerth am 25. Januar 1831.

Ahrweiler, den 28. November 1864. Der Königliche Landrath.

[1009] Der Militairpflichtige Johann Joseph Hoffmann, geboren am 11. September 1842 zu Arbach, zuletzt wohnhaft zu Cottenborn, hiesigen Kreises, welcher sich zur Ersatz-Aushebung im laufenden Jahre nicht gestellt, auch sein Ausbleiben nicht entschuldigt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden, um seiner Militairpflicht zu genügen, oder aber sich über seine etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls er als widerspenstiger resp. ausgetretener Heerespflichtiger verfolgt wird.

Adenau, den 29. November 1864. Der Königliche Landrath.

[1010] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 25. Oktober d. J. ist der Martin Stecker, Tapezierer, wohnhaft zu Coblenz, wegen schweren und einfachen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 22. November 1864. Der Ober-Prokurator.

[1011] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nro. 14 bis 16 **vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. April

k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. — Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1864 ausgeloosten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück **Littera A.** von 1000 Thalern: Nro. 305, 312, 514, 724, 771, 2022, 2365, 2381, 2434, 2453, 2953, 3024, 3268, 3274, 3333, 3458, 3464, 3492, 3600, 3659, 3685, 4735, 4811, 4890, 4951, 5456, 5719, 5779.

12 Stück **Littera B.** von 500 Thalern: Nro. 322, 705, 779, 1001, 1253, 1263, 1323, 1413, 1499, 1526, 1943, 2126.

60 Stück **Littera C.** von 100 Thalern: Nro, 19, 479, 802, 820, 984, 1159, 1307, 1945, 2300, 2399, 2520, 2530, 2731, 3213, 3282, 3283, 3407, 3485, 3520, 3583, 3632, 3741, 3905, 3983, 4060, 4487, 4905, 4964, 5099, 5202, 5326, 5500, 5835, 6122, 6161, 6232, 6743, 6885, 7106, 7716, 7717, 7948, 8365, 9144, 9195, 9414, 9420, 9842, 10,045, 10,060, 10,439, 10,440, 10,441, 11,570, 11,590, 11,695, 11,708, 11,880, 11,910, 12,018.

8 Stück **Littera D.** von 25 Thalern: Nro. 2631, 2855, 3354, 3857, 6203, 6591, 7905, 10,202.

26 Stück **Littera E.** von 10 Thalern: Nro. 13,337, 13,338, 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[1012] Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 17. November 1864. Anwesend: **I.** die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz: 1) Herr Commerzienrath Riedieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, 3) Herr Fabrikbesitzer Bönniger aus Duisburg; **II.** Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry; **III.** der Notar, Herr Justizrath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

21 Stück	**Littera A.**	zu 1000 Thlr.,	zusammen über	. . . .	21000 Thlr.
11 „	„ **B.**	„ 500 „	„ „	. . . .	5500 „
44 „	„ **C.**	„ 100 „	„ „	. . . .	4400 „
34 „	„ **D.**	„ 25 „	„ „	. . . .	850 „
188 „	„ **E.**	„ 10 „	„ „	. . . .	1880 „
Summa 298 Stück,		im Ganzen über		. . . .	33630 Thlr.

„Drei und dreißig Tausend Sechshundert dreißig Thaler" mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen 2045 Stück „Zweitausend fünf und vierzig Stück" Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Theod. Bönniger. gez. Riedieck. gez. Eickrodt. gez. Filbry. gez. Crone, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 17. November 1864. Königliche Direction der Rentenbank.

[1013] Die Sitzungen zur Aburtheilung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten werden bei der unterzeichneten Gerichts-Commission im Jahre 1865:

a) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf:
am 8. Februar, 5. April, 7. Juni, 19. Juli, 27. September, 25. Oktober und 13. Dezember,

b) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach:
am 12. Januar, 16. März, 4. Mai, 6. Juli, 21. September und 7. Dezember,

von Morgens 9 Uhr an, abgehalten.

Dierdorf, den 1. Dezember 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[1014] In Gemäßheit des Art. 14 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der §§ 2 und 14 der Instruktion vom 12. Dezember 1861, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bearbeitung der auf die Führung des Handels-Registers

sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 1865 der Kreisrichter Hosius bestellt worden ist und daß der Actuar Thonet die Secretariatsgeschäfte besorgen wird.

Die Aufnahme der zur Eintragung in das Handels-Register bestimmten Anmeldungen, sowie der Verhandlungen über die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Dienstage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Kreisgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, erfolgen.

Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register sind für das Geschäftsjahr 1865 der Preußische Staats-Anzeiger und die Neuwieder Zeitung, für die Anmeldungen aus dem rechtsrheinischen Theile des Kreises Coblenz auch die Coblenzer Zeitung bestimmt worden.

Neuwied, den 18. November 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1015] Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Coblenz, den 2. Juli 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[1016] Der bisherige Regierungs-Referendar Walbeyer zu Cöln ist zum Bürgermeister der Stadtbürgermeisterei Neuwied gewählt und auf eine Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

[1017] Der versorgungsberechtigte Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant Classen vom Niederrheinischen Füsilier-Regiment Nr. 39 ist als Militair-Anwärter bei der Königl. Regierung zu Coblenz angenommen worden.

[1018] Der Lehrer Johann Baptist Freisem an der katholischen Schule zu Münchwald, im Kreise Creuznach, ist an jene zu Hausen, im Kreise Mayen, versetzt worden.

[1019] Der Schulamts-Candidat Mathias Lenz zu Urschmitt ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Patente.

[1020] Dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg ist unter dem 24. November 1864 ein Patent

auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1021] Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 54 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 50. Ausgegeben Donnerstag, den 15. Dezember **1864.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1022] Nachtrag

zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 749) wird unter Aufhebung der §§ 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. — Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft, in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b) wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[1023] Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelös't werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[1024] Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1025] **Nachweisung**

der Martini-Marktpreise des Jahres 1864 pro Berliner Scheffel Roggen, welche für die im Schlußsatze des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 363) erwähnten Roggen-Renten zur Anwendung kommen.

Laufende №	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Marktpreise im Jahre 1864. Sgr.	Pf.	Prozent-Abzug.	Bleiben Normalpreise. Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Kreis Coblenz.						
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	51	2	9	46	7	
	B. Kreis Neuwied.						
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.						
1	Bürgermeisterei Engers	51	2	9	46	7	
	b) Marktpreis der Stadt Andernach . . .	52	—				
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:						
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;			—	52	—	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen werden.
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen			8	47	10	
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach .			18	42	8	
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .			—	52	—	
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf			9	47	4	
6	Bürgermeisterei Anhausen			13	45	3	
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach			16	43	8	
	C. Kreis Altenkirchen.						
	Marktpreis der Stadt Coblenz	51	2				
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm			12	45	—	
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen			10	46	1	
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden			5	48	7	
	D. Kreis Wetzlar.						
1	Marktpreis der Stadt Wetzlar	47	9	5	45	4	

Coblenz, den 1. Dezember 1864.

[1026] Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 20. Juli c. und 16. August c. in № 30 und 34 unseres Amtsblatts und nachdem wir die Beschlüsse der daselbst genannten Distrikts-Commission bestätigt haben, lassen wir nachstehend für den ostrheinischen Theil unseres Verwaltungsbezirks ein Verzeichniß der Normalpreise für die nicht marktgängigen Getreidearten, sowie für alle sonstigen Naturalabgaben und für Dienste folgen. Diese Preise finden gemäß § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (G.-S. S. 98) auf alle nach ihrer Bekanntmachung bei uns anhängig werdenden Ablösungen von Reallasten — und zwar bis auf Weiteres — Anwendung.

Was die Normalpreise für die marktgängigen Früchte: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer betrifft, so verbleibt es sowohl in Betreff der Normal-Marktorte und der Bildung der Preisbezirke als auch in Betreff der in den letzteren zur Anwendung kommenden Prozent-Abzügen von den Martini-

Preisen jener Marktorte bei den in unserer Bekanntmachung vom 4. April 1851 (Beilage zu № 16 unseres Amtsblatts de 1851) zu A erfolgten Festsetzungen. Die hiernach für die marktgängigen Früchte sich berechnenden Normalpreise werden alljährlich von uns bekannt gemacht.

Preis=Verzeichniß

der nicht marktgängigen Getreidearten, sowie aller anderen Naturalien und der Dienste, welche in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz als Reallasten vorkommen.

I. Preise, welche im ganzen ostrheinischen Bezirke gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes, des Gewichts, der Stückzahl u. s. w.	Preis. Thlr.	Sg.	Pf.
1. Spreu	von 1 Schock Frucht	—	2	5
2. Spelz	1 Scheffel . .	—	25	—
3. Buchweizen	desgleichen.	—	27	—
4. Erbsen	desgleichen.	2	—	—
5. Linsen	desgleichen.	2	—	—
6. Bohnen	desgleichen.	2	10	—
7. Wicken	desgleichen.	1	20	—
8. Wicken=Hafer	desgleichen.	1	10	—
9. Wicken=Gerste	desgleichen.	1	15	—
10. Kohlsaamen	desgleichen.	3	—	—
11. Wintersaamen	desgleichen.	2	20	—
12. Sommersaamen	desgleichen.	2	—	—
13. Hirse	desgleichen.	1	20	.
14. Gerösteter Flachs	1 Pfund . . .	—	3	6
15. Flachs mit Bollen	das Gebund oder Bose	—	4	8
16. Gerösteter Hanf	1 Pfund . . .	—	3	—
17. Hanfsaamen (Schlaghanf)	1 Scheffel . .	1	15	—
18. Kartoffeln	desgleichen.	—	9	—
19. Kappes	100 Stück . .	1	—	—
20. Kohlrabe	1 Zoll=Centner .	—	8	—
21. Runkelrüben	desgleichen.	—	6	—
22. Weiße Rüben	desgleichen.	—	5	—
23. Oel	1 Quart . . .	—	8	—
24. Wachs	1 Pfund . . .	—	12	6
25. Eine fette Gans	. . . . . .	—	25	—
26. Ein altes Huhn	. . . . . .	—	5	—
27. Ein junges Huhn	. . . . . .	—	3	—
28. Eier	12 Stück	—	3	6
29. Ein junger Hahn	. . . . . .	—	3	—
30. Butter	1 Pfund . . .	—	7	—
31. Dienste				
a. Ein Männer=Handtag	a. für Lohn . .	—	7	6
	b. für Kost . .	—	5	—
	zusammen .	—	12	6
b. Ein Frauen=Handtag	a. für Lohn . .	—	4	—
	b. für Kost . .	—	4	—
	zusammen .	—	8	—
c. Ein Gespanntag				
1. mit einem Ochsen	a. Lohn . . .	—	15	—
	b. Beköstigung des Knechtes	—	5	—
	c. dgl. des Thieres	—	5	—
	zusammen .	—	25	—
2. mit zwei Ochsen	a. Lohn . . .	1	—	—
	b. Beköstigung des Knechtes .	—	5	—
	c. dgl. der Thiere	—	10	—
	zusammen .	1	15	—

Bemerkt wird, daß 2 Kühe einem Ochsen, und 2 Ochsen einem Pferde gleich gerechnet werden, und daß die Positionen für „Beköstigung des Knechtes" nur für die gewöhnliche Kost gelten.

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes, des Gewichts, der Stückzahl u. s. w.	Preis. Thlr.	Sg.	Pf.
d Transport von Getreide	für 1000 Pfund und 1 Meile . . .	—	20	—
Transport von Holz	für 1 Klafter und 1 Meile . . .	2	—	—
32. Drescherkosten				
a. Weizen	1 Scheffel . .	—	5	—
b. Roggen	desgleichen.	—	4	—
c. Gerste	desgleichen.	—	3	—
d. Hafer	desgleichen.	—	3	—
33. Kosten des Fällens resp. Rodens u. Aufklaftern des Holzes				
a. d. Scheit=, Prügel= u. Knüppelholzes	1 Klafter . .	—	22	—
b. d. Stockholzes	desgl. Die Kosten sind hier dem Holzwerthe gleich.			
c. der Reiser	1 Klafter . .	—	5	—

II. Preise, welche in den Kreisen oder Preis-

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes des Gewichts oder Stückzahl u. s. w.	Bestimmung der — im ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz. — nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thlr.	Sg.	Pf.	im Kreise Neuwied — nähere Bezeichnung der Preisgegend.
34. langes Stroh; (d. h. vom Weizen und Roggen mit Ausnahme des Wirrstrohes.)	1 Schock oder 1200 Pfund	für den ganzen Kreis-Distrikt	5	—	—	a. in den Bürgermeistereien Neuwied, Engers, Heddesdorf, Hönningen ferner Unkel und Linz excl. der Ortschaften Hargarten, Notscheid und Orsberg . . . .
						b. in der Bürgermeisterei Anhausen
						c. in den übrigen Theilen des Kreises Neuwied . . . .
35. kurzes Stroh; (d. h. Wirrstroh von dem Wintergetreide u. Hafer- und Gerstenstroh.	desgleichen.	desgleichen.	4	—	—	a. in dem zu 34 a gedachten Preisbezirk
						b. in der Bürgermeisterei Anhausen
						c. in den übrigen Theilen des Kreises Neuwied . . . . . .
36. Wiesenheu;	1 Zoll.-Ctr.	desgleichen.	—	20	—	a. in den Bürgermeistereien Engers, Linz, Unkel und Hönningen. .
						b. in den übrigen Theilen des Kreises Neuwied . . . . . .
37. Leinsamen;	1 Scheffel	desgleichen.	2	—	—	desgleichen.
38. Holz:						
a. Eichen,						
1. Wellholz	1 Cubikfuß	desgleichen.	—	15	—	im ganzen Kreise . . . . . .
2. Bau- u. Nutzholz	dto. (rund gem.)	desgleichen.	—	5	—	desgleichen.
3. Scheitholz	1 Kl. à 108 Cbfß Raum	desgleichen.	5	—	—	desgleichen.
4. Prügel u. Knüppel	desgleichen.	desgleichen.	3	15	—	desgleichen.
5. Stockholz	desgleichen.	desgleichen.	1	—	—	desgleichen.
6. Reiser	desgleichen.	desgleichen.	—	10	—	desgleichen.
b. Buchen,						
1. Bau- u. Werkholz	1 Cbf. r. gem.	desgleichen.	—	3	6	desgleichen.
2. Scheitholz	1 Kl. zu 108 Cbfß Raum	desgleichen.	7	—	—	a. in der Bürgermeisterei Engers
						b. " " " Anhausen
						c " den Bürgermeistereien Dierdorf, Puderbach u. Niederwambach
						d. in den übrigen Theilen des Kreises
3. Prügelholz (langes junges Holz)	desgleichen.	desgleichen.	5	—	—	a. in der Bürgermeisterei Engers
						b. in den Bürgermeistereien Neuwied, Heddesdorf, Hönningen, Linz und Unkel . . . . .
						c. in den Bürgermeistereien Anhausen, Puderbach, Dierdorf und Niederwambach . . . .
						d. in den übrigen Theilen des Kreises
4. Knüppel- u. Astholz	1 Klafter	im ganzen Kreis-Dist.	4	—	—	im ganzen Kreise . . . . .
5. Reiserholz	desgleichen.	desgleichen.	—	20	—	a. in den Bürgermeistereien Asbach, Neustadt, und Waltbreitbach .

bezirken verschieden normirt worden sind.

Normalpreise.

Preis. Thlr.	Sg.	Pf.	im Kreise Altenkirchen: nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thlr.	Sg.	Pf.	im Kreise Wetzlar: nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis. Thlr.	Sg.	Pf.
			a. in der Bürgermeisterei Daaden	5	—	—	im ganzen Kreise	5	—	—
5	—	—	b. in den übrigen Theilen des Kreises Altenkirchen . . .							
4	15	—		4	—	—				
4	—	—								
4	—	—	a. in der Bürgermeisterei Daaden	4	—	—	desgleichen.	4	—	—
3	15	—								
2	—	—	b. in den übrigen Theilen des Kreises Altenkirchen . . .	3	15	—				
—	20	—	im ganzen Kreise	—	15	—	desgleichen.	—	20	—
—	15	—								
2	—	-	desgleichen.	2	—	—	desgleichen. (Saatlein)	3	—	—
—	15	—	desgleichen.	—	15	—	desgleichen.	—	15	—
—	5	—	desgleichen.	—	5	—	desgleichen.	—	5	—
4	—	—	desgleichen.	4	—	—	desgleichen.	5	—	—
3	—	—	desgleichen.	3	—	—	desgleichen.	4	—	—
1	15	—	desgleichen.	1	15	—	desgleichen.	1	15	—
—	10	—	desgleichen.	—	10	—	desgleichen.	—	10	—
—	3	6	desgleichen.	—	3	6	desgleichen.	—	3	6
7	—	—	a. in den Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, und Flammersheim				desgleichen.	8	—	—
6	—	—		4	15	—				
5	15	—	in den übrigen Theilen des Kreises	5	—	—				
5	—	—								
5	—	—	im ganzen Kreise	4	—	—	desgleichen.	5	—	—
4	26	3								
4	3	9								
3	11	3								
4	—	—	im ganzen Kreise	4	—	—	im ganzen Kreise	4	—	—
							desgleichen.	—	20	—
—	15	—	desgleichen.	—	12	—				

Bezeichnung der Naturalien und Dienste.	Bezeichnung des Maaßes des Gewichts oder Stückzahl u. s. w.	Bestimmung der				
		im ostrheinischen Theile des Kreises Coblenz.				im Kreise Neuwied
		nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis.			nähere Bezeichnung der Preisgegend.
			Thlr.	Sg.	Pf.	
c. Birken:						b. im übrigen Theile des Kreises
1. Prügel	1 Klafter	im ganzen Kreisd.	4	—	—	im ganzen Kreise . . . . .
2. Reiser	desgleichen.	desgleichen.	—	10	—	desgleichen.
d. Nadel- und Erlenholz.						
1. Prügel	desgleichen.	desgleichen.	3	15	—	desgleichen.
2. Reiser	desgleichen.	desgleichen.	—	5	—	desgleichen.
e. Hart und weich gemischtes Holz,						
1. Knüppel	desgleichen.	desgleichen.	2	15	—	desgleichen
2. Reiser	desgleichen.	desgleichen.	—	7	6	desgleichen.
f. weiches Holz, Knüppel	desgleichen.	desgleichen.	2	—	—	desgleichen.
		NB. Die Preise gelten für das im Walde aufgeklaf-				
39. Anschaffung und Unterhaltung des Saamenviehes: vgl. Beilage zu Nro. 16 unseres Amtsblatts de 1851 Nro. 37,						
a. für die Kühe,	a. bis 150 Stück. für jedes St.	im ganzen Kreisdist.	—	9	6	im ganzen Kreise . . . .
	b. über 150 Stück. für jedes St.	desgleichen.	—	5	—	desgleichen.
b. für Schweine	a. bis 50 Stück. für jedes St.	desgleichen.	—	6	—	desgleichen.
	b. über 50 Stück. für jedes St.	desgleichen.	—	2	6	desgleichen.

Coblenz, den 5. Dezember 1864.

[1027] In Folge der Pensionirung der bisherigen Lehrerin Barbara Weber wird eine Mädchenschulstelle an der katholischen Pfarrschule zu U. L. Fr. hierselbst zur Erledigung kommen. Das Einkommen dieser Stelle beträgt 280 Thlr. jährlich neben freier Wohnung.

Desgleichen wird durch die Pensionirung der bisherigen Lehrerin Margaretha Schou an der katholischen Pfarrschule zu St. Castor hierselbst eine Mädchenschulstelle erledigt werden, deren Einkommen in 230 Thlr. und einer Wohnungsentschädigung von 40 Thlrn. besteht.

Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Kremenz hieselbst, zu richten.

Coblenz, den 12. Dezember 1864.

Normalpreise.

Preis.			im Kreise Altenkirchen				im Kreise Wetzlar			
			nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis.			nähere Bezeichnung der Preisgegend.	Preis.		
Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.
—	20	—								
4	—	—	im ganzen Kreise	4	—	—	im ganzen Kreise	4	—	—
—	10	—	desgleichen.	—	10	—	desgleichen.	—	10	—
3	15	—	desgleichen.	3	15	—	desgleichen.	3	15	—
—	5	—	desgleichen.	—	5	—	desgleichen.	—	5	—
2	15	—	desgleichen.	2	15	—	desgleichen.	2	15	—
—	7	6	desgleichen.	—	7	6	desgleichen.	—	7	6
2	—	—	desgleichen.	2	—	—	desgleichen.	2	—	—
terte Holz.										
—	9	6	desgleichen.	—	9	6	desgleichen.	—	9	6
—	5	—	desgleichen.	—	5	—	desgleichen.	—	5	—
—	6	—	desgleichen.	—	6	—	desgleichen.	—	6	—
—	2	6	desgleichen.	—	2	6	desgleichen.	—	2	6

[1028] Für die Bürgermeistereien Linz, Unkel, Asbach, Neustadt und Neuerburg, sowie für die Gemeinde Hönningen, sind Prüfungs-Commissionen für Conditoren und Stellmacher, welche ihren Sitz in Linz haben, errichtet und zum Vorsitzenden derselben ist der Bürgermeister Thiesen zu Linz ernannt worden. Coblenz, den 5. Dezember 1864.

[1029] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. genehmigt, daß zur Abbürdung der Kaufgelderschuld für das evangelische Bethaus zu Berncastel eine evangelische Haus-Collecte durch Deputirte, und zwar in der Frist bis zum 1. August k. J., abgehalten werde. Coblenz, den 6. Dezember 1864.

[1030] **Nachweisung** der durchschnittlichen Martini-Marktpreise der marktgängigen landwirth-
folg. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 für die im Zeitraum vom 19. November 1864 (ein-
Theile des Regierungs-Bezirks

Laufende №	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1841/64 nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre. Pro Berliner Scheffel.							
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	A. Kreis Coblenz.								
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	85	8	66	6	54	3	30	3
	B. Kreis Neuwied.								
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.								
1	Bürgermeisterei Engers	85	8	66	6	54	3	30	3
	b) Marktpreis der Stadt Andernach	85	9	65	1	53	4	30	5
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:								
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;								
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen								
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach .								
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .								
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf								
6	Bürgermeisterei Anhausen								
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach								
	C. Kreis Altenkirchen.								
	Marktpreis der Stadt Coblenz	85	8	66	6	54	3	30	3
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm								
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen								
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden								
	D. Kreis Wetzlar.								
1	(Marktpreis der Stadt Wetzlar)	84	—	65	5	49	9	31	6

Coblenz, den 1. Dezember 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1031] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 27. Oktober 1864 ist der Jakob Bretz, ohne Gewerbe, zu Niedermendig, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 2. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator.

[1032] Die nach Artikel 13 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in die Handels-Register werden im Laufe des Jahres 1865 durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das Wetzlarer Kreisblatt veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der desfallsigen Geschäfte sind der Kreisgerichts-Rath Schumann und der Kreisgerichts-Secretair Denhard beauftragt worden.

Wetzlar, den 3. Dezember 1864. Königliches Kreisgericht.

schaftlichen Erzeugnisse aus den Jahren 1841 bis 1864, wie solche als Normalpreise nach §§ 19 u. schließlich) bis 18. November 1865 (einschließlich) beantragten Ablösungen in dem ostrheinischen Coblenz zur Anwendung kommen.

Prozent-Abzug von den nebenbezeichneten Preisen.				Durchschnittspreise nach Abzug der nebenangegebenen Prozente. Pro Berliner Scheffel.								Bemerkungen.
Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Waizen. Sgr.	Waizen. Pf.	Roggen. Sgr.	Roggen. Pf.	Gerste. Sgr.	Gerste. Pf.	Hafer. Sgr.	Hafer. Pf.	
9	9	4	—	77	11	60	6	52	1	30	3	
9	9	4	—	77	11	60	6	52	1	30	3	
—	—	—	—	85	9	65	1	53	4	30	5	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
8	8	8	8	78	11	59	11	49	1	28	—	
18	18	18	18	70	4	53	4	43	9	24	11	
—	—	—	—	85	9	65	1	53	4	30	5	
9	9	4	—	78	—	59	3	51	2	30	5	
13	13	13	13	74	7	56	7	46	5	26	6	
16	16	16	16	72	—	54	8	44	10	25	7	
12	12	12	22	75	5	58	6	47	9	23	7	
10	10	10	20	77	1	59	10	48	10	24	2	
5	5	5	15	81	5	63	2	51	6	25	9	
5	5	5	5	79	10	62	2	47	3	29	11	

[1033] Zu Braunfels wird am 10. Dezember c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 8. Dezember 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

[1034] Die Löschungsquittungen über die pro termino 1. Oktober d. J. eingezahlten Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugefertigt und können daselbst gegen Rückgabe der Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Münster, den 7. Dezember 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[1035] Die nachgenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zur Ersatz-Aushebung im Jahre 1864 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben bis heute nicht entschuldigt haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Land-

rathsamte zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und bestraft werden sollen:

1) Friedrich Dost, geboren am 16. November 1842 zu Altenkirchen; 2) Gustav Eduard Schmidt, geboren am 8. Juni 1842 zu Altenkirchen; 3) Gerhard Christian Sohnius, geboren am 17. Oktober 1842 zu Schöneberg; 4) Johann Ernst Scherer, geboren am 21. August 1842 zu Elkenroth; 5) Carl Quast, geboren am 9. November 1842 zu Halsenthal; 6) Johann Heinrich Klein, geboren am 11. Juni 1842 zu Schönstein.

Altenkirchen, den 3. Dezember 1864, Der Königliche Landrath.

[1036] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche in diesem Jahre vor den Ersatz-Ausbebungs-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden:

1) Heinrich Joseph Becker, geboren zu Oberbreisig am 22. Juni 1841; 2) Carl August Hammacher, geboren zu Sinzig am 29. Juli 1842; 3) Anton Dreimüller, geboren zu Altenahr am 19. April 1842; 4) Johann Peter Latz, geboren zu Calenborn am 6. Juni 1842; 5) Heinrich Weber, geboren zu Oeverich am 25. Januar 1842; 6) Johann Peter Bleffert, geboren zu Bölingen am 5. Oktober 1842; 7) Johann Georg Dewes, geboren zu Langharder Hof am 20. Dezember 1842; 8) Marcus Goldschmidt, geboren zu Niederzissen am 28. August 1842; 9) Michel Breuer, geboren zu Oberzissen am 7. Dezember 1842; 10) Johann Hugo Jansen, geboren zu Niederbreisig am 7. September 1842; 11) Franz von Mering, geboren zu Niederbreisig am 7. Oktober 1842; 12) Wilhelm Anton Weber, geboren zu Waldorf am 26. April 1842; 13) Eduard Otto Wilhelm Sänger, geboren zu Remagen am 28. Februar 1842; 14) Peter Faßbender, geboren zu Remagen am 1. Juli 1842; 15) Peter Joseph Jäger, geboren zu Remagen am 19. Juli 1842; 16) Peter Meurer, geboren zu Remagen am 12. Dezember 1842; 17) Johann Joseph Stang, geboren zu Remagen am 11. August 1842; 18) Johann Wiertz, geboren zu Remagen am 10. November 1842; 19) Maria Heinrich Hoch, geboren zu Sinzig am 7. Oktober 1842.

Ahrweiler, den 3. Dezember 1864. Der Königliche Landrath.

[1037] Die nachbezeichneten Ersatzpflichtigen des Kreises St. Goar, welche vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landraths-Amte sich zu melden, oder über ihre anderwärts etwa erfolgte Gestellung sich glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige werden verfolgt und bestraft werden:

1) Anton Schneider von Halsenbach, geboren am 7. Juli 1839; 2) Jakob Dormay von Niedergondershausen, geboren am 23. August 1840; 3) Philipp Uerz von Braunshorn, geboren am 4. Januar 1841; 4) Andreas Keßler von Bacharach, geboren am 31. Oktober 1842; 5) Johann Georg Stoll von Bacharach, geboren am 26. Januar 1842; 6) Heinrich Wilhelm Maurer von Rheindiebach, geboren am 2. Februar 1842; 7) Heinrich Arnold von Boppard, geboren am 24. Dezember 1842; 8) Johann Wilhelm von Brey, geboren am 7. Juni 1842; 9) Johann Adam Roumann von Alken, geboren am 17. November 1842; 10) Valentin Franz Abels von Mainz, geboren am 4. November 1842; 11) Carl Gottfried Rühl von Mainz, geboren am 4. Juni 1842; 12) Carl Joseph Treffer von Mainz, geboren am 3. März 1842; 13) Peter Reinemann von Laudert, geboren am 1. März 1842; 14) Zacharias Philipp Eidam von Bacharach, geboren am 25. September 1843; 15) Mathias Ehrmann von Oberdiebach, geboren am 26. Februar 1843; 16) Heinrich Philipp Mades von Oberdiebach, geboren am 25. Januar 1843; 17) Jakob Kemp von Boppard, geboren am 25. August 1843; 18) Anton Krewel von Boppard, geboren am 2. September 1843; 19) Jakob Marx von Boppard, geboren am 6. April 1843; 20) Balthasar Heidelberger von Oberwesel, geboren am 18. August 1843; 21) Peter Liesenfeld von Norath, geboren am 27. Februar 1843; 22) Peter Kunz von Damscheid, geboren am 15. Mai 1843; 23) Isidor Nathan von Damscheid, geboren am 12. Mai 1843; 24) Johann Kapp von Wiebelsheim, geboren am 15. September 1843; 25) Joseph Klockner von Wiebelsheim, geboren am 23. Februar 1843; 26) Johann Nick von Wiebelsheim, geboren am 19. März 1843; 27) Anton Theis von Wiebelsheim, geboren am 6. Januar 1843; 28) Friedrich Hartel von Bacharach, geboren am 2. September 1844; 29) Anton Ackermann von Boppard, geboren am 23. August 1844; 30) Jakob

Schuster von Boppard, geboren am 2. Juli 1844; 31) Anton Kneip von Carbach, geboren am 19. April 1844; 32) Johann Joseph Marsula von Oberheimbach, geboren am 28. Januar 1844; 33) Jakob Wirsch von Oberheimbach, geboren am 8. November 1844; 34) Johann Carl Ludwig Bicking von Trechtingshausen, geboren am 24 September 1844; 35) Anton Schneid von Obergondershausen, geboren am 9. August 1844; 36) Heinrich Schmidt von Oberwesel, geboren am 30. Oktober 1844; 37) Johann Balthasar Weiler von Oberwesel, geboren am 30. Juni 1844; 38) Philipp Nuß von Bickenbach, geboren am 16. August 1844; 39) Jakob Auler von Laudert, geboren am 15. Oktober 1844; 40) Johann Monnerjahn von Lingerhahn, geboren am 30. August 1844; 41) Johann Vogt von Pfalzfeld, geboren am 11. Oktober 1844; 42) Peter Hirth von Thörlingen, geboren am 11. Oktober 1844.

St. Goar, den 3. Dezember 1864. Der Königliche Landrath.

[1038] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung in diesem Jahre nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, zur Rechtfertigung bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Wilhelm Emil Huth aus Dierdorf, geboren am 25. April 1840; 2) Johann Friedrich Alexander Diez aus Neuwied, geboren am 2. Dezember 1841; 3) Christian Pfeiffer aus Elgert, geboren am 26. Dezember 1842; 4) Melchior Peter Löhr aus Kausen, geboren am 27. Mai 1842; 5) Wolf Kallmann aus Heddesdorf, geboren am 23. Juni 1842; 6) Wilhelm Rockenfeller aus Heddesdorf, geboren am 1. November 1842; 7) Joseph Göbel aus Irlich, geboren am 18. August 1842; 8) Jakob Simon aus Irlich, geboren am 19. April 1842; 9) Julius Weber aus Irlich, geboren am 11. Januar 1842; 10) Johann Reinhard aus Oberbieber, geboren am 9. April 1842; 11) Heinrich Wilhelm Schott aus Oberbieber, geboren am 13. November 1842; 12) Christian Tausenbach aus Oberbieber, geboren am 11. Februar 1842; 13) Johann Gerhard Veith aus Oberbieber, geboren am 5. Oktober 1842; 14) Carl Schepp aus Breitscheid, geboren am 30. Dezember 1842; 15) Anton Müller aus Wüscheid, geboren am 10. September 1842; 16) Johann Wilhelm Kaiser aus Neuwied, geboren am 27. April 1842; 17) Jakob Moritz Prietzsch aus Neuwied, geboren am 22. September 1842; 18) Johann Peter Dörrenberg aus Seyen, geboren am 12. März 1842; 19) Hugo Ignatz Emanuel Franz Julius Freiherr v. Rolshausen aus Linz, geboren am 11. April 1837; 20) Georg Joseph Jacobs aus Linz, geboren am 4. September 1840; 21) Anton Wahl aus Rheinbrohl, geboren am 6. Dezember 1841; 22) Heinrich Joseph Seibertz aus Ockenfels, geboren am 20. Januar 1841; 23) Friedrich Wilhelm Hesselmann aus Telegraph, geboren am 15. Oktober 1842; 24) Christian Wiest aus Hönningen, geboren am 14. Dezember 1842; 25) Wilhelm Boes aus Leubsdorf, geboren am 31. März 1842; 26) Franz Joseph Ricken aus Linz, geboren am 1. Januar 1842; 27) Joseph Kirschbaum aus Ockenfels, geboren am 4. November 1842; 28) Hermann Klein aus Arnsau, geboren am 17. März 1842; 29) Wilhelm Reinhard aus Nott, geboren am 7. Juni 1842.

Heddesdorf, den 10. Dezember 1864. Der Königliche Landrath.

[1039] Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 37. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient deshalb, sowie insbesondere, weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden.

Wir veranlassen demnächst die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schul-Dirigenten, für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen, sowie die von Lengfeld in Cöln, von Habicht in Bonn, von Gehrig & Comp. in Crefeld, von Horrig & Fischer in Jülich, von Dreeßen in Düren und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Grotzfeld bei der Zahl-Knabenschule an St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Aachen, den 3. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

[1040] Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener unge-

wöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Coblenz, den 9. Dezember 1864. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[1041] Der von der Kreissynode Simmern in ihrer diesjährigen Versammlung vollzogenen Wiederwahl des Pfarrers Reuß zu Dickenschied zum Assessor der Synode hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt.

[1042] Der Aspirant Wilhelm Stegemann ist zum Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung zu Coblenz ernannt worden.

[1043] Der praktische Arzt Dr. Heinrich Mockel hat seinen im Monat November c. in Altenkirchen genommenen Wohnsitz wieder aufgegeben und sich zu Ruppichteroth (Regierungsbezirk Cöln) niedergelassen.

[1044] Der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Lind, Adolph Wilhelmy, ist an jene zu Gehlweiler versetzt worden.

[1045] Die bisherigen provisorischen Lehrer an den katholischen Schulen zu Büchel resp. zu Gevenich, Heinrich Brachthäuser und Johann Peter Allard, sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

[1046] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Halsenbach, Wilhelm Ganzer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[1047] Durch Ministerial-Rescript vom 10. Oktober d. J. wurde der Königliche Landgerichts-Rath Friedrich Joseph Stephani, bis dahin zu Trier, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Coblenz versetzt und bei diesem am 5. Dezember d. J. eingeführt.

[1048] Der Hülfsbote Oswald ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichts-Commission Asbach, ernannt. — Der Gerichts-Assessor Mayer ist vom 1. Januar 1865 ab in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt.

Patente.

[1049] Dem Rittergutsbesitzer A. Röhring zu Kuraene ist unter dem 6. Dezember 1864 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 55 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 51. Ausgegeben Donnerstag, den 22. Dezember **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[1050] Das am 12. Dezember 1864 ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5969. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich anhaltischen Landesgrenze gegen Cöthen.

„ 5970. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Oktober 1864.

„ 5971. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin.

„ 5972. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam, von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brunow, Heckelberg, Gratze, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal.

„ 5973. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Actien-Gesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Actienverein". Vom 7. November 1864.

[1051] Das am 17. Dezember 1864 ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5974. die Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Unterverteilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

„ 5975. die Verordnung, betreffend die Feststellung und Unterverteilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

„ 5976. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der „Prinz Leopold Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl. Vom 10. November 1864.

„ 5977. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. Saale von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1052] Die Vorschriften im § 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. Dezember 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 20.

1. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von fünfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten:

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich: **ein Silbergroschen**,

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich: **zwei Silbergroschen**,

ohne Unterschied der Entfernung. — Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben —, sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere, als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange, wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen", imgleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . ." in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem eine Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr., über 5 bis 10 Thaler einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung

nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Postverkehr maßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im § 30 Abschnitt **XI. A.** des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungs-Beträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[1053] Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu § 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§ 18.

Prüfungs-Zeugniß

In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des § 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle,

oder

B. nur für die Verwaltung einer Local- (Kreis)-Baubeamten-Stelle.

Das Zeugniß zu **A.** erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine

den Land- und Schönbau,

die andere

den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau

umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu **B.** bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu **B.** bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu **A.** gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[1054] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den

dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[1035] In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geld-Inhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das correspondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber rekommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 15. Dezember 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1036] Indem wir das vom Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten unter dem 11. August d. J. erlassene „Reglement über die Lehr- und Servirzeit, so wie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen" zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir rücksichtlich des Zeitpunktes, von dem ab die einzelnen Vorschriften des Reglements in Kraft treten, auf die Bestimmungen des ihm vorgedruckten Ministerial-Erlasses.

Coblenz, den 3. Dezember 1864.

Die Bestimmungen der §§ 15—20 Titel I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, die Lehrlinge und Apothekergehülfen betreffend, haben bisher für die Regelung des Verhältnisses der Apothekenbesitzer zu den für das Studium der Pharmacie sich vorbereitenden, als Hülfspersonal in die Apotheken aufgenommenen jungen Männer als Norm gedient. Seit längerer Zeit aber hat sich eine Erweiterung der, nach denselben, an die wissenschaftliche Befähigung der Lehrlinge und an ihre fernere Ausbildung zu stellenden Anforderungen, gegenüber der rasch vorschreitenden Entwickelung der pharmaceutischen Hülfs- und Fachwissenschaften, als ein unabweisliches Bedürfniß herausgestellt.

In Erkennung dieser Nothwendigkeit ist daher überall bereits bei der Ausführung der hierauf bezüglichen Bestimmungen auf den Nachweis eines höheren als des zur Zeit des Erlasses der Apotheker-

Ordnung vorgesehenen Grades von Schulbildung der Lehrlinge vor ihrem Eintritt in die Apotheke gehalten worden. Da im Einklange hiermit auch ein größerer Umfang von theoretischen Kenntnissen nach vollendeter Lehrzeit bei den Lernenden vorausgesetzt und gefordert werden konnte, ist die Gehülfen-Prüfung gleichfalls fast in allen Kreisen der Monarchie nach einem, mit den ursprünglichen Bestimmungen zwar nicht im Widerspruch stehenden, aber verschärften Modus, welchen einzelne Regierungen durch besondere reglementarische Verordnung für ihren Verwaltungsbezirk festzustellen sich veranlaßt gefunden haben, abgehalten worden.

Wenn hiermit der Erledigung des in dieser Beziehung dringend gefühlten Bedürfnisses im Allgemeinen bereits näher getreten ist, so hat doch die modificirte Auffassung der in Rede stehenden Bestimmungen Seitens der verschiedenen Medizinalbehörden eine Ungleichheit in der praktischen Ausführung derselben zur Folge gehabt, welche im Interesse der Betheiligten und der Sache selbst einer definitiven Abhülfe bedarf.

Unter diesen Umständen und mit Berücksichtigung der hierüber von mehreren Apothekenbesitzern und wissenschaftlichen Autoritäten erforderten gutachtlichen Aeußerungen habe ich ein „Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen" ausarbeiten lassen, welches, basirt auf die Hauptbestimmungen der §§ 15 — 20 der revidirten Apotheker-Ordnung, als eine durch die Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft gebotene erweiterte Ausführung derselben anzusehen und fortan zu befolgen ist.

Indem ich der Königlichen Regierung ein Exemplar dieses Reglements in der Anlage zur Nachachtung zugehen lasse, bestimme ich Behufs Ausführung desselben Folgendes:

1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§ 3 und 4 des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge **sofort** in Kraft.
2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Prinzipal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Kontrakt zu **vierjähriger** Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherrn gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfen-Prüfung zu präsentiren.
3) Die Bestimmungen §§ 7 — 15 des Reglements treten am 1. Januar 1865, die Bestimmungen §§ 17 — 18 ibid. vom 1. Oktober 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Reglement
über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§ 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§ 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen ist in keinem Fall gestattet. — Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, **einen** Lehrling auch **ohne** einen Gehülfen zu halten.

§ 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der **Secunda** eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der **Prima** einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein. — Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zwecke nicht.

§ 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreisphysikus unter Vorlage:

a) seines Schulzeugnisses (§ 3),

b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und

c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungszeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen. — Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§ 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. — Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen und theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein. — Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt. — Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§ 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreisphysikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreisphysikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§ 6) vorschriftsmäßig geführt haben. — Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreisphysikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreisphysikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken. — Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreisphysikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreisphysikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§ 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Commission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzenden, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht. — Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreisphysikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreisphysikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen. — Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreisphysikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§ 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a) Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem

Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren. — Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Commission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b) Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischer Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§ 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§ 13. Im Fall die Commission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat. — Die von den Mitgliedern der Commission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen. — Können sich der Kreisphysikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts, unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten, die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§ 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§ 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§ 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. — Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich. — Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§ 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§ 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern. — Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§ 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet. — Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§ 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§ 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen. — Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der

Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend answeisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[1057] Die von uns in Nr. 45 des diesjährigen Amtsblatts erlassene Polizei-Verordnung vom 5. November c., betreffend die Anlegung 2c. der Hunde, wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Nr. 3256) auf den ganzen Umfang des Kreises Neuwied ausgedehnt.

Coblenz, den 8. Dezember 1864.

[1058] In Betreff des Verfahrens bei Eintragung der auf Grund von Dimissorialien verrichteten geistlichen Amtshandlungen in das Kirchenbuch im Bezirke des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein hat sich das Bedürfniß ergeben, namentlich zur Vermeidung von Irrthümern in den beim Militair-Ersatzgeschäft zu Grunde zu legenden Bevölkerungslisten eine Anordnung für die Fälle zu treffen, in welchen ausländische Pfarrer auf Grund von Dimissorialien inländischer Geistlichen Taufen und andere Ministerial-Acte vorzunehmen haben.

Zufolge einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 23. v. Mts. und mit Beziehung auf unsere Verordnung vom 8. Januar 1847 — die Führung der Kirchenbücher auf der rechten Rheinseite betreffend (Amtsblatt de 1847 Nr. 2) — wird deshalb bestimmt, daß in derartigen Fällen die bezüglichen Amtshandlungen von dem dimittirenden inländischen Pfarrer auf den Grund einer urkundlichen Nachricht, welche derselbe von dem ausländischen Geistlichen über deren Vollziehung zu erbitten hat, unter besonderer Nummer in das Kirchenbuch einzutragen sind, und dieser Vermerk bei Aufstellung der jährlichen Listen zu berücksichtigen ist.

Coblenz, den 9. Dezember 1864.

[1059] Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 19. v. Mts. stattgehabten Ergänzungswahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die hiesige Handelskammer die Kaufleute Benjamin Meyer und Rudolph Sehmer zu Mitgliedern, und die Kaufleute Nikolaus Dahr und Jakob Drucker zu Stellvertretern wieder- resp. neu gewählt worden sind. Coblenz, den 14. Dezember 1864.

[1060] Die in Nr. 50 unseres Amtsblatts vom laufenden Jahre abgedruckte Nachweisung der bei Ablösung von Reallasten anzuwendenden Normalpreise enthält Seite 235 einen Druckfehler, indem es sub Nr. 39a bei Wetzlar nicht 9 Sgr. 6 Pf., sondern 12 Sgr. heißen muß.

Coblenz, den 16. Dezember 1864.

[1061] Die Seitens des Kreistages zu Simmern in Gemäßheit der §§ 4 und 5 des Statuts für die dortige Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse am 25. v. Mts. erfolgte Wiederwahl resp. Wahl:

1) des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Ohlweiler, 2c. Molz zu Simmern, als Director, und
2) des Kataster-Controlleurs Schlömer zu Simmern als stellvertretender Director des Curatoriums dieser Kasse

für die beiden Jahre 1865 und 1866 ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 12. Dezember 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1062] Die für die Jahre 1862—64 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeldfreikarten werden mit Ende dieses Jahres ihre Gültigkeit verlieren, und es muß demnach die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1865—67 erfolgen. Zu diesem Ende ersuche ich die Herren Beamten, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brück- und Fährgeldfreiheit berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1865—67 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen und in derselben Weise sodann zu Anfange Januar künftigen Jahres die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1862—64 zurückzusenden.

Cöln, den 8. Dezember 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[1063] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Folge des Gesetzes vom 2. Februar 1864 zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senates

zu Ehrenbreitstein (Ges.-Samml. von 1864 S. 34 ff.) das bisher zu Kirchen geführte Berggegenbuch an die Gerichtsbehörde abgegeben worden ist und daß die Bergwerks-Eigenthümer behufs Anmeldung abgeschlossener Veräußerungs-Verträge und der Verpfändung von Bergwerken u. s. w. sich nach Maßgabe der Justiz-Ministerial-Instruktion vom 18. Juni 1864 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1864 Nr. 27) an den Richter der belegenen Sache zu wenden haben.

Bonn, den 7. Dezember 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

[1064] Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, wie folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1863 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeiträge innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 7. Dezember 1864. Königliches Ober-Berg-Amt

[1065] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 7. Dezember d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Hermann Röls aus Düsseldorf ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 15. Dezember 1864. Der General-Prokurator.

[1066] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 14. November d. J. ist der Tagelöhner Jakob Schmitz, wohnhaft zu Nickenich, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator.

[1067] Die Sterbeurkunde des Philipp Lambert, geboren zu Oberhirzenach, ist am 6. d. Mts. dem Civilstandsbeamten zu St. Goar zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 13. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator.

[1068] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nro. 14 bis 16 **vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. — Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1864 ausgeloosten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 305, 312, 514, 724, 771, 2022, 2365, 2381, 2434, 2453, 2953, 3024, 3268, 3274, 3333, 3458, 3464, 3492, 3600, 3659, 3685, 4735, 4811, 4890, 4951, 5456, 5719, 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 322, 705, 779, 1001, 1253, 1263, 1323, 1413, 1499, 1526, 1943, 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 19, 479, 802, 820, 984, 1159, 1307, 1945, 2300, 2399, 2520, 2530, 2731, 3213, 3282, 3283, 3407, 3485, 3520, 3583, 3632, 3741, 3905, 3983, 4060, 4487, 4905, 4964, 5099, 5202, 5326, 5500, 5835, 6122, 6161, 6232, 6743, 6885, 7106, 7716, 7717, 7948, 8365, 9144, 9195, 9414, 9420, 9842, 10,045, 10,060, 10,439, 10,440, 10,441, 11,570, 11,590, 11,695, 11,708, 11,880, 11,910, 12,018.

8 Stück **Littera D.** von 25 Thalern: Nro. 2631, 2855, 3354, 3857, 6203, 6591, 7905, 10,302.

26 Stück **Littera E.** von 10 Thalern: Nro. 13,337, 13,338, 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[1069] Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinde Berghausen laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 23. November c. von dem engeren Bezirke des unterzeichneten Kreisgerichts abgetrennt und dem Bezirke der Königlichen Gerichts-Commission zu Ehringshausen zugetheilt worden ist. Wetzlar, den 7. Dezember 1864. Königliches Kreisgericht.

[1070] Die Königlichen Schöffengerichte und Gerichtstags-Deputationen werden im Jahre 1865 ihre Sitzungen abhalten:

A. Im Bereiche des Kreisgerichts zu Neuwied:

1) das Schöffengericht zu Altwied: am 12. Januar, 9. Februar, 9. März, 11. April, 11. Mai, 8. und 22. Juni, 13. Juli, 14. September, 12. Oktober, 16. November und 14. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Anhausen: am 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 3. und 31. Mai, 28. Juni, 12. und 21. Juli, 6. September, 4. Oktober, 2. und 28. November, 28. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Bendorf: am 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 20. März, 22. April, 16. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 12. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Bieber: am 3. und 31. Januar, 2. und 28. März, 25. April, 23. Mai, 27. Juni, 17. Juli, 5. September, 3. Oktober, 2. und 30. November, 27. Dezember;
5) das Schöffengericht zu Engers: am 26. Januar, 23. Februar, 23. März, 27. April, 18. Mai, 22. Juni, 20. Juli, 14. September, 12. Oktober, 9. November und 7. Dezember;
6) das Schöffengericht zu Feldkirch: am 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 4. April, 2. und 30. Mai, 27. Juni, 11. Juli, 5. September, 3. 17. und 31. Oktober, 14. und 27. November, 12. und 27. Dezember;
7) das Schöffengericht zu Hammerstein: am 20. Januar, 17. Februar, 17. März, 15. April, 13. Mai, 9. Juni, 7. und 20. Juli, 4. und 29. September, 27. Oktober, 24. November, 22 Dezember;
8) das Schöffengericht zu Heddesdorf: am 6. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 3. und 17. März, 7. und 21. April, 5. und 19. Mai, 2. und 16. Juni, 7. und 21. Juli, 1. und 15. September, 6. und 20. Oktober, 10. und 17. November, 1. und 15. Dezember;
9) das Schöffengericht zu Heimbach: am 14. und 28. Januar, 11. und 25. Februar, 11. und 27. März, 8. und 29. April, 6. und 20. Mai, 10. und 24. Juni, 8. und 22. Juli, 2. 16. und 30. September, 14. und 28. Oktober, 11. und 25. November, 9. und 23. Dezember;
10) das Schöffengericht zu Honnefeld: am 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 10. April, 8. Mai, 6. und 19. Juni, 10. Juli, 11. September, 9. Oktober, 13. November und 11. Dezember;
11) das Schöffengericht zu Irlich: am 3. 17. und 30. Januar, 14. und 28. Februar, 14. und 28. März, 10. und 25. April, 9. und 23. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 17. Juli, 12. und 26. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember;
12) das Schöffengericht zu Leutesdorf: am 4. 18. und 31. Januar, 15. Februar, 1. 15. und 29. März, 11. April, 11. Mai, 7. Juni, 5. und 18. Juli, 1. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember;
13) das Schöffengericht zu Neuwied: am 2. 9. 16. 23. und 30. Januar, 6. 13. 20. und 27. Februar, 6. 13. 20. und 27. März, 3. 10. und 24. April, 1. 8. 15. 22. und 29. Mai, 12. 19. und 26. Juni, 3. 10. und 17. Juli, 4. 11. 18. und 25. September, 2. 9. 16. 23. und 30. Oktober, 6. 13. 20. und 27. November, 4. 11. und 18. Dezember;
14) das Schöffengericht zu Rengsdorf: am 13. Januar, 10. Februar, 10. März, 12. April, 12. Mai, 9. und 24. Juni, 14. Juli, 16. September, 14. Oktober, 17. November und 15. Dezember;
15) das Schöffengericht zu Rheinbrohl: am 5. und 19. Januar, 1. und 16. Februar, 2. 16. und 30. März, 12. April, 12. Mai, 8. Juni, 6. und 19. Juli, 2. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 7. und 21. Dezember;
16) das Schöffengericht zu Sayn: am 27. Januar, 24. Februar, 24. März, 28. April, 19. Mai, 23. Juni, 21. Juli, 15. September, 13. Oktober, 10. November und 11. Dezember;

17) das Schöffengericht zu Waldbreitbach: am 4. 19. und 31. Januar, 16. Februar, 2. 16. und 30. März, 6. und 20. April, 4. und 18. Mai, 1. und 13. Juni, 6. und 20. Juli, 7. und 21. September, 5. 19. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 6. und 21. Dezember.

B. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Asbach:

1) das Schöffengericht zu Asbach: am 17. und 31. Januar, 14. und 28. Februar, 14. und 28. März, 11. und 25. April, 9. und 23. Mai, 13. und 27. Juni, 11. und 25. Juli, 12. und 26. September, 10. und 24. Oktober, 14. und 28. November, 12. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Buchholz: am 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 1. August, 4. September, 3. und 17. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Neustadt: am 7. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 3. und 17. März, 7. April, 5. Mai, 2. Juni, 7. Juli, 1. September, 6. und 20. Oktober, 3. und 17. November, 1. und 15. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Windhagen: am 13. Januar, 10. Februar, 10. März, 21. April, 19. Mai, 16. Juni, 14. Juli, 8. September, 13. Oktober, 10. November und 9. Dezember.

C. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Dierdorf:

1) das Schöffengericht zu Dierdorf: am 11. und 25. Januar, 8. und 22. Februar, 8. und 29. März, 12. und 26. April, 17. und 31. Mai, 14. und 28. Juni, 19. Juli, 6. und 20. September, 4. 18. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Isenburg: am 1. Februar, 1. März, 3. April, 16. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 12 September, 24. Oktober und 5. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Maischeid: am 5. und 19. Januar, 6. und 16. Februar, 2. 16. und 30. März, 20. April, 11. Mai, 1. und 22. Juni, 13. Juli, 7. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 23. November, 7. und 21. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Puderbach: am 11. und 25. Januar, 15. und 22. Februar, 8. und 23. März, 5. und 26. April, 17. Mai, 15. Juni, 12. Juli, 6. September, 5. und 18. Oktober, 1. 15. und 29. November, 13. und 20. Dezember;
5) das Schöffengericht zu Raubach: am 6. und 26. Januar, 23. Februar, 9. März, 6. und 27. April, 18. Mai, 15. Juni, 20. Juli, 14. September, 19. Oktober, 1. und 29. Dezember;
6) das Schöffengericht zu Steimel: am 9. 23. und 30. Januar, 13. Februar, 6. und 20. März, 3. und 24. April, 15. Mai, 12. Juni, 10. Juli, 4. September, 2. 16. und 30. Oktober, 13. und 27. November, 11. und 28. Dezember;
7) das Schöffengericht zu Urbach: am 13. Januar, 17. Februar, 10. März, 7. April, 5. Mai, 2. und 30. Juni, 21. Juli, 15. September, 13. Oktober, 10. November, 8. und 22. Dezember.

D. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Ehrenbreitstein:

1) das Schöffengericht zu Arzheim: am 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 12. April, 11. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 13. September, 11. Oktober, 8. November und 6. Dezember, — jedesmal von 9 Uhr Morgens an;
2) das Schöffengericht zu Ehrenbreitstein: am 7. 13. 20. und 27. Januar, 3. 10. 17. und 24. Februar, 3. 10. 17. 24. und 31. März, 7. 21. und 28. April, 5. 12. 19. und 26. Mai, 2. 16. 23. und 30. Juni, 7. 14. 21. und 28. Juli, 4. August, 8. 15. 22. und 29. September, 6. 13. 20. und 27. Oktober, 3. 10. 17. und 24. November, 1. 9. 15. und 22. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Horchheim: am 17. Januar, 14. Februar, 14. März, 11. April, 9. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 1. August, 5. September, 3. und 31. Oktober, 27. November, 19. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Mühlbach: am 24. Januar, 21. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 8. August, 12. September, 10. Oktober, 7. November und 5. Dezember;
5) das Schöffengericht zu Niederwerth: am 7. Januar, 3. Februar, 3. und 31. März, 28. April, 26. Mai, 23. Juni, 21. Juli, 1. und 29. September, 27. Oktober, 24. November, 22. Dezember, — jedesmal von 3 Uhr Nachmittags an;
6) das Schöffengericht zu Pfaffendorf: am 25. Januar, 22. Februar, 21. März, 19. April, 17. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 6. September, 4 Oktober. 2. und 29. November, 27. Dezember, — jedesmal von 3 Uhr Nachmittags an;
7) das Schöffengericht zu Vallendar: am 7. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 3. 17. und 31. März, 15. und 28. April, 12. und 26. Mai, 9. und 23. Juni, 7. und 21. Juli, 1. 15. und 29.

September, 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, 9. und 22. Dezember, — jedesmal von Morgens 9 Uhr an.

E. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Linz:

1) das Schöffengericht zu Dattenberg: am 27. Januar, 24. Februar, 31. März, 28. April, 27. Mai, 30. Juni, 28. Juli, 25. August, 29. September, 27. Oktober, 24. November und 29. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Linz: am 5. 12. 19. und 26. Januar, 3. 9. 16. und 23. Februar, 2. 9. 16. 23. und 30. März, 6. 12. 20. und 27. April, 4. 11. 18. und 26. Mai, 1. 8. 16. 22. und 28. Juni, 6. 13. 20. und 27. Juli, 3. 10. 17. 24. und 31. August, 7. 14. 21. und 28. September, 5. 12. 19. und 26. Oktober, 3. 9. 16. 23. und 30. November, 7. 14. 21. und 28. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Erpel: am 2. und 30. Januar, 27. Februar, 27. März, 24. April, 22. Mai, 19. Juni, 17. Juli, 14. August, 11. September, 9. Oktober, 6. November, 4. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Hönningen: am 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 3. April, 1. und 29. Mai, 26. Juni, 24. Juli, 22. August, 18. September, 16. Oktober, 13. November, 11. Dezember;
5) das Schöffengericht zu Unkel: am 3. 17. und 31. Januar, 14. und 28. Februar, 14. und 28. März, 25. April, 23. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 15. August, 12. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember.

F. Die Gerichtstage für streitige Sachen werden abgehalten:

1) zu Bendorf: am 25. Januar, 22. Februar, 21. März, 21. April, 17. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 13. September, 11. Oktober, 8. November und 6. Dezember;
2) zu Isenburg: am 1. Februar, 1. März, 3. April, 16. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 12. September, 24. Oktober und 5. Dezember;
3) zu Waldbreitbach: am 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 19. April, 17. und 31. Mai, 5. und 19. Juli, 6. September, 4. Oktober, 8. und 22. November, 20. Dezember.

Neuwied, den 8. Dezember 1864. Der Director des Kreisgerichts.

Patente.

[1071] Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent

auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1072] Dem A. Trauth in Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1073] Dem ehemaligen Pr. Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Tröltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent

auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1074] Dem Königlich sächsischen Professor und Regierungsrath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12. Dezember 1864 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1075] Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm in Dresden unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 56.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 52. Ausgegeben Donnerstag, den 29. Dezember **1864.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[1076] Das am 23. Dezember 1864 ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5978. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.
„ 5979. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.
„ 5980. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.
„ 5981. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothenberge an die Rheinische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1077] Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges.-Samml. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77½ Prozent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe Nr. 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1078] An der katholischen Schule zu Rheinbrohl ist die Mädchenlehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Organistendienst 200 Thlr. nebst Wohnung. Die Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 15. Januar 1865 an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf, zu richten.

Coblenz, den 22. Dezember 1864.

[1079] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Pissenheim, im Kreise Düren, eine katholische Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt und bestimmt, daß dieselbe bis zum 1. Juli 1865 durch Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 23. Dezember 1864.

[1080] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 8. d. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Wipperfürth eine evangelische Haus-Collecte bewilligt und bestimmt, daß dieselbe durch Deputirte innerhalb der Frist bis zum 1. August l. J. abgehalten werde.

Coblenz, den 23. Dezember 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1081] **Instruction**

zur Ausführung des § 6 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben, vom 20. Oktober 1862 für die linksrheinischen Landestheile.

Zur Ausführung des § 6 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben, vom 20. Oktober 1862 wird hierdurch auf Grund des § 7 dieses Gesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerkssteuer in den linksrheinischen Landestheilen verordnet, was folgt:

§ 1. Die nach § 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 vom 1. Januar 1865 ab in den linksrheinischen Landestheilen zu erhebende Bergwerkssteuer wird mit zwei Prozent vom Werthe der abgesetzten Bergwerks-Produkte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§ 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer abgegebenen Bergwerksprodukte. — Werden bei Erz-Bergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maßgebend. — Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebs-Einrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch Kohlen, welche als Theil des Lohnes an Bergarbeiter oder Grubenbeamten abgegeben werden, nicht gerechnet.

§ 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind. — Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen und durch den Letzteren dahin vereidigen zu lassen, „daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen". Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Ober-Bergamte einzureichen. — Von den auf Grund des § 3 der Verordnung vom 21. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 85) bereits bestellten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung derselben bedarf.

§ 4. Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben von dem Ober-Bergamte zu erlassenden Instruction zur pünktlichen Befolgung unentgeltlich auszuhändigen. — Für das Absatz-Register hat das Ober-Bergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§ 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungsanstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. — Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungsanstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§ 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen; desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produktenaufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revierbeamten verweigern (§ 3), oder welche Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind; ferner Produkten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen, verfallen den im Artikel 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen.

§ 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthes der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnementsvertrag abgeschlossen ist (§ 11 ff.), — auf Grund amtlicher Ermittelung. — Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewandten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen. — Bei allen übrigen Bergwerken wird der Werth der Produkte der Regel nach

(§§ 9 und 11) durch ein Taxregulirungsverfahren festgestellt. — Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen. — Hält das Ober-Bergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werthes derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produktenaufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Ober-Bergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§ 8. Bei Feststellung des Werthes der Bergwerksprodukte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkaufe geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;
2) bei Erz-Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§ 9. Das Taxregulirungsverfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Ober-Bergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Kommissar des Ober-Bergamts oder durch einen besonders abgeordneten Kommissar des Ober-Bergamts geleitet. — Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Ober-Bergamte mitzutheilenden Taxentwurfes hat der Kommissar in einem zu diesem Zweck abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das laufende Jahr zu Grunde zu legenden Produktenwerthe zu vernehmen. — Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Kommissar erreicht, so ist dies durch ein von den Ersteren mit zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen. — Nach Einreichung der Terminsverhandlungen durch den Kommissar hat das Ober-Bergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revier-Beamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termine anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat. — Nimmt das Ober-Bergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Kommissar vorgeschlagenen Taxen vor oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Kommissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen. — In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Deklarationen (§ 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungsverträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe ihrer Bergwerksprodukte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen zu erfolgen. — Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerthes zum Zwecke der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§ 10. Die nach § 8 bei Feststellung des Werthes der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungsverfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß- oder Gewichtseinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen. — Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Ober-Bergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise am Schlusse eines jeden Quartals oder spätestens am Schlusse eines jeden Jahres bei Einreichung der Deklarationen (§ 15) nachzuweisen. — Erfolgt dieser Nachweis erst am Jahresschlusse, so ist die Bergwerkssteuer für die drei ersten Quartale von dem Werthe der Produkte ohne jeden Abzug zu berechnen, für das letzte Quartal aber der Betrag der nachgewiesenen Kosten des ganzen Jahres von dem Produktenwerthe in Abzug zu bringen und die Bergwerkssteuer nur von dem Reste zu berechnen. — Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im § 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Ober-Bergamts in Anrechnung zu bringen. — Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§ 8) können auch Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf ein und höchstens auf drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 11. Für die Bergwerkssteuer von zwei Prozent kann von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§ 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, wo die Produktion überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine wesentliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist. — Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werthes der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlen-Bergwerken. — Sind bei einem nach der Maaß- oder Gewichtseinheit zu normirenden Abonnementssatze Bruchtheil-Pfennige nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei der Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ½ Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Dezimal-Bruchstelle bestehen kann. — Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter welchen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden. — Bei Bewilligung beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen. — Die nach § 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§ 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Produktion des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungsanstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte normirt wird. In diesem Falle sind dann auch die Verhüttungskosten (§ 8) mit zu berücksichtigen.

§ 14. Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginne des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten, an das Ober-Bergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen. — Findet das Ober-Bergamt einen Abonnements-Antrag nicht annehmbar, so weis't es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch. — Glaubt das Ober-Bergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handels-Minister zur Genehmigung einzureichen ist. Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Ober-Bergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt. — Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822.

§ 15. Auf Grund der Absatzregister (§ 3) haben die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die Quantität der abgesetzten Produkte für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalsschluß eine von dem Produkten-Aufseher als richtig zu bescheinigende Deklaration in zwei Exemplaren bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschicht die Einreichung der Deklarationen nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten des Säumigen abholen lassen und das Ober-Bergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutivischer Strafbefehle vorgehen. — Das Ober-Bergamt hat für die Deklarationen Formulare vorzuschreiben, welche außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthält.

§ 16. Die Kontrole über die Richtigkeit der eingereichten Deklarationen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten Ueberzeugung über die genaue Führung der Absatzregister (§ 3) zu verschaffen hat. — Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig

geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen, um die gerichtliche Untersuchung und die Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§ 17. Sobald dem Revierbeamten die Deklarationen für das verflossene Quartal vorliegen (§ 15), hat derselbe die betreffenden, noch offen stehenden Kolonnen des einen Exemplars der Deklaration, insbesondere hinsichtlich der festgestellten Werthssätze oder der vertragsmäßigen Abonnements-Sätze auszufüllen und hierauf die Berechnung des Steuerbetrages in der dafür bestimmten Kolonne zu gründen. — Die so ausgefüllten Deklarationen sind nebst den unausgefüllten Exemplaren von dem Revierbeamten dem Ober-Bergamte einzureichen. Letzteres prüft die Deklarationen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten. — Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Nachweise über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksprodukte (§ 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungs-Kosten (§ 10) dem Revierbeamten mit den Deklarationen eingereicht haben, diese Nachweise dem Ober-Bergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Kommissar auf den Werken selbst zu prüfen. — Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichen Falls nach Berichtigung füllt das Ober-Bergamt die Duplikate der Deklarationen aus und übersendet dieselben, unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Nachweise, dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Deklaration ausgeworfenen Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen. — Gleichzeitig hat das Ober-Bergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Gefälle-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Gefälle-Nachweisung genau mit den — kalkulatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und der steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften — Deklarationen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnementsverträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für exekutorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Steuern zuzustellen. — Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungs-Termin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§ 18. Reklamationen gegen die von dem Ober-Bergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Steuer-Designation (§ 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlöscht.

§ 19. Die Zahlung des von dem Ober-Bergamte festgestellten Steuerbetrages darf durch die Reklamationen (§ 18) nicht aufgehalten werden.

§ 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§ 17) ein, so erfolgt die Mahnung und die exekutivische Beitreibung durch Requisition der betreffenden Steuerkassen nach den maßgebenden Exekutionsvorschriften.

Berlin, den 23. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

Die vorstehende Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 13. Dezember 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

[1082] Die Anfuhr des Salzes aus dem Faktorei-Magazine zu Andernach nach der Faktorei zu Mayen soll für die Zeit vom 1. April 1865 bis Ende März 1868 in Verding gegeben werden. Die diesfälligen Bedingungen sind bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Andernach und Mayen niedergelegt. — Die Erbietungen zur Uebernahme der Anfuhr sind, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Andernach nach Mayen" bis zum 10. Januar 1865, Vormittags 11 Uhr, an das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Neuwied einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Cöln, den 13. Dezember 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

[1083] Der aus Schönbrunn gebürtige Schuhmachergeselle Johann Reisch hat den ihm durch das Königliche Landraths-Amt zu Wittlich am 3. September d. J. Nr. 94 ausgestellten Paß zur

Reise über Coblenz nach Speyer, um dort in Arbeit zu treten, wahrscheinlich zwischen hier und Steindorf verloren, und wird derselbe daher hiermit für ungültig erklärt.

Signalement: Geburtsort Schönbrunn, ohne Domizil, geboren am 8. April 1826, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund proportionirt, Bart blond, Gesicht länglich, Statur schlank, besondere Kennzeichen: kahle Platte.

Wetzlar, den 16. Dezember 1864. Der Königliche Landrath.

[1084] Die mir durch die Standesbuchführung der freien Stadt Frankfurt zugegangene Urkunde über das Ableben der Emma Gärtner aus Coblenz ist am 7. d. Mts. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Coblenz zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 14. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator.

[1085] Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Führung der Handels-Register sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 1865 dem Kreisrichter Arndts unter Mitwirkung des Secretairs Rieke übertragen sind. Die Aufnahme der zur Eintragung in's Handelsregister bestimmten Anmeldungen, sowie die Verhandlungen über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Mittwoch Vormittags 10 Uhr erfolgen. Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister sind für das Jahr 1865 der Preußische Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das hiesige Kreisblatt bestimmt.

Altenkirchen, den 8. Dezember 1864. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

[1086] Die Berufung des Lehrers Dr. Johannes Zahn an dem Progymnasium zu Moers zum Oberlehrer an der Realschule zu Barmen ist bestätigt worden.

[1087] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Edmund Dupuis hat sich in Waldböckelheim niedergelassen.

[1088] Der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Nörtershausen, Anton Eifele, ist an jene zu Neuendorf versetzt worden.

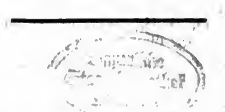
[1089] Der Postmeister Hufeland in Neuwied ist zum Post-Director ernannt worden.

Patente.

[1090] Der Firma G. Hambruch, Vollbaum u. Co. zu Elbing ist unter dem 22. Dezember 1864 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.



Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 57 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

